Jus. 2396. h.

Polit.

J. Publ. Eur. 276

v Moshamm.

Europäisches

Gesandschaftsrecht.

Von

Franz Xavier von Moshamm,

des H. R. R. Ritter,

der Philosophie und der Rechte Doctor, kurpfalzbaierischem Hofrath, Director des Spruchkollegiums und Professor der Rechte und politischen Wissenschaften an der Ludwig Maximilians Universität in Landshut.

Landshut,

bei Franz Seraph Hagen,

1805.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seiner

Kaiserlichen Königlichen Majestät

NAPOLEON,

Kaiser der Franzosen

und

König von Italien etc. etc.

dem

Einzigen

in

allertiefster Ehrfurcht

geweihet.

Vorrede.

Durch ein aufmerksames Studium der Schriften über das Gesandschaftsrecht wurde ich überzeugt, daſs die ältern Schriftsteller die Rechte und Pflichten der Gesandten aus unbrauchbaren Quellen erläuterten, und die neuern mehr die politischen, als rechtlichen Verhältnisse derselben entwickelten, daſs folglich eine neue vollständige Darstellung der Vorrechte, Funktionen und Pflichten der Gesandten in den europäischen Staaten insbesondere in rechtlicher Hinsicht eine sehr fruchtbare Arbeit sein würde, ich durchlas zu diesem Zweck mit vielem Fleiſs die zahlreichen Streitschriften und Gesandschaftsnoten, die ich in vielen Sammlungen zerstreut aufsuchen muſste, und wurde durch anhaltendes Nachdenken in Stand gesetzt, die Vorrechte, Funktionen und Pflichten der Gesandten auf bestimmte Grundsätze zurückzuführen und diese in einer wissenschaftlichen Ordnung darzustellen.

Diese Vorrechte der Gesandten gründen sich auf Verträge und das Herkommen in den europäischen Staaten, ich bemühte mich diese Rechte durch wirklich vorgefallene Thatsachen zu beleuchten, ich wählte zu diesem Zwecke aus verschiedenen Jahrhunderten und aus verschiedenen Staaten diejenigen, durch welche die vorausgeschickten Grundsätze gründlich bewiesen werden konnten.

Ich mufs zwar gestehen, dafs die europäischen Herrscher sich verschiedene willkührliche Einschränkungen oder Erweiterungen der Vorrechte der Gesandten erlaubten; allein diese einseitigen Abweichungen in einzelnen europäischen Staaten können in der Hauptsache keine Abänderungen bewirken.

Der berühmte Gregoire liefs sich durch philosophische Grundsätze verleiten, wie schon Martens vor mir bemerkte, einen Satz aus dem natürlichen Rechte auf das positive europäische Völker- und Gesandschaftsrecht anzuwenden. Man glaubte, man könnte allen Streitigkeiten über die Vorrechte der Gesandten mit einem Federzug ein Ende machen, wenn man nach der Declaration du droits des gens Art. 19. erklären würde: Les agens publics que les peuples s'envoyant sont independans des lois du pays où ils sont envoyés dans tout ce qui concerne l'object de leur mission"; allein man würde durch diesen nicht nur seinen Zweck nicht erreichen, sondern vielmehr zu den gröfsten Neckereien, Streitigkeiten, vielleicht gar

Mifshandlungen der Gesandten zahlreiche Gelegenheiten geben.

Noch wurde ich zur Bearbeitung dieses Werkes durch folgenden Nebenzweck aufgemuntert. Ich habe den Plan für diejenigen Akademiker, welche die diplomatische Laufbahn antreten wollen, Vorlesungen über das Gesandschftsrecht und über die Staatspraxis zu halten, aus diesen und andern Gründen theilte ich das Gesandschaftsrecht in das theoretische und praktische ab, und beleuchtete in dem praktischen Theil die dem Zögling in der diplomatischen Schule nothwendigen Gegenstände, die reichhaltige Sammlung auserlesener Rechtsfälle, welche der berühmte Professor v. Martens unter dem Titel herausgegeben „Erzählung merkwürdiger Rechtsfälle des neuen europäischen Völkerrechts in einer praktischen Sammlung von Staatsschriften aller Art in teutscher und französischer Sprache nebst einem Anhange von Gesetzen und Verordnungen, welche in einzelnen europäischen Staaten über die Vorrechte auswärtiger Gesandten ergangen sind. I. Band. Göttingen, 1800. II. 1802. 4. " wird mir und andern Lehrern, welche dieses Handbuch zum Leitfaden ihrer Vorlesungen wählen wollen, reichen Stoff zur praktischen Bearbeitung und Beleuchtung merkwürdiger Rechtsfälle liefern.

Von dem teutschen Gesandschaftsrechte führte ich nur das Nothwendige an, weil ich die Absicht habe, wenn dieses

Werk Beifall finden wird, das teutsche Gesandschaftsrecht in einer besondern Abhandlung zu bearbeiten.

Bei der Bearbeitung des gegenwärtigen Handbuches wählte ich die Mittelstraſse zwischen einem magern Lehrbuch und einem ausführlichen Werke, ich bemühte mich jeden Gegenstand kurz und gründlich zu beleuchten, und für die Begründung der so oft widersprochenen Rechte der Gesandten und Vervollkommnung des Gesandschaftsrechtes nach dem Maaſs meines erhaltenen Pfundes mitzuwirken.

Möchte auch diese meine Bemühung den Beifall der Kenner erhalten.

Uebersicht
dieses ganzen Werkes.

Einleitung.

I. Hauptstück. Ursprung, successive Entwicklung und Kultur des Gesandschaftsrechtes, - - - §. 1 - 8.

II. — Quellen, Hülfsmittel und Litteratur des europäischen Gesandschaftsrechtes, §. 9 - 18.

III. — Politische Beobachtungen über die Nothwendigkeit und Nutzen der Gesandten, über den Zweck der Staatsnegoziationen, die Eigenschaften, Kenntnisse und Pflichten der Gesandten, §. 19 - 43.

Europäisches Gesandschaftsrecht.

Theoretischer Theil.

I. Hauptstück. Begriff des Gesandschaftsrechtes und der verschiedenen Gesandten, - - - §. 44 - 61.

II. Entwicklung der Rechte, Gesandte an auswärtige Staaten zu schicken und anzunehmen. - - - §. 62 - 85.

III. Verschiedene Klassen der Gesandten, ihre Rechte. - - §. 86 - 106.

IV. Verschiedene Personen, welche Staatsnegoziationen besorgen, ohne dafs sie eigentliche Gesandte sind. §. 107 - 123.

V. Rechte und Pflichten des den Gesandten absendenden Herrschers. §. 124 - 147.

VI. Rechte und Pflichten des Herrschers, der auswärtige Gesandte annehmen soll. §. 148 - 154.

VII. Gefolg der Gesandten. §. 155 - 161.

VIII. Unverletzbarkeit der Gesandten. §. 162 - 172.

IX. Exterritorialität und Gerichtsbarkeit der Gesandten. - - §. 172 - 186.

X. Befreiung der Gesandten von der Kriminalgerichtsbarkeit. - §. 187 - 191.

XI. Gerichtsbarkeit über das Gefolg der Gesandten. - - §. 192 - 200.

XII. Asylrecht, Quartiersfreiheit (franchise des Quartiers) - - §. 201 - 208.

XIII. Befreiung der Gesandten von Abgaben. - - - §. 209 - 217.

XIV. Freier Religionskultus der Gesandten. §. 218 - 226.

XV. Rechte und Pflichten der europäischen Herrscher in Hinsicht der Geschenke und Bestechungen. - §. 227 - 233.

XVI. Rechte der Gesandten in Hinsicht dritter Mächte. - §. 234 - 238.

XVII. Ende der Gesandtschaft. §. 239 - 253.

Praktischer Theil.

I. Hauptstück. Staatspraxis überhaupt. - - - §. 254 - 261.

II. Verschiedene Staatsschreiben der Herrscher, ihr innerer Bau. §. 262 - 270.

III. Memoires und andere Staatsschriften. §. 271 - 289.

IV. Verschiedene Schreiben, welche Gesandte zur Antretung ihrer Gesandschaft nothwendig haben. - §. 290 - 309.

V. Antrittsreden, Gesandschaftsrelationen, Depechen, Schreiben en Chiffre, Abschiedsreden der Gesandten. §. 310 - 324.

VI. Gesandschaftsceremoniel. §. 325 - 346.

Europäisches Gesandschaftsrecht.

Einleitung.

I. Hauptstück.

Ursprung, successive Entwicklung und Kultur des Gesandschaftsrechtes.

§. 1.

Ursprung der Gesandschaften überhaupt.

Schon bei der ersten Organisation der Staaten, und ehe diese noch ihre innern Verhältnisse in Ordnung brachten, waren die Völker aufmerksam auf ihre Nachbarn. Ein Volk, welches durch Macht, Reichthum, Volksmenge ein Uebergewicht über benachbarte erhielt, wollte diese schon in Furcht setzen,

dienstbar machen, oder ganz ausplündern. Die schwächern Völker verbanden sich um den stärkern auf den Fall eines Angriffes Widerstand zu leisten, oder durch andere Negoziationen sich Sicherheit zu verschaffen. Dieses ist der Ursprung von Negoziationen der Völker. Um diesen Zweck zu erreichen, dann auch andere politische Geschäfte auszuführen, schickten schon die ältesten Völker Gesandte an andere. Diese wurden auch bald durch andere Verhältnisse bewogen, Gesandte an benachbarte Völker abzusenden. Man wollte einen wechselseitigen Handel organisiren, die Gränzstreitigkeiten berichtigen, freundschaftliche Bündnisse schlüſsen. In alten Zeiten, wo alle Gesandte nur bei auſserordentlichen Geschäften abgesandt wurden, wo sie sich nur einige Zeit in fremden Staaten aufhielten, schickte man Gesandte an auswärtige Höfe zu verschiedenen feierlichen Festen, zu öffentlichen Spielen, bei Vermählungen des Herrschers, sie muſsten um eine Braut für einen Prinzen negoziren, bei der Wahl eines Herschers gegenwärtig sein, sie muſsten schon in alten Zeiten eben so wie in unsern Tagen alle möglichen diplomatischen Ränke benützen, um die öffentlichen, oder geheimen Plane ihres Herrschers durchzusetzen.

§. 2.

Ursprung der Gesandten bei den Israeliten, Aegiptern, Griechen.

Es ist instruktiv Beispiele aus der Geschichte aufzustellen, durch welche diese Behauptungen bewiesen werden können. Schon die Israeliten schickten und erhielten verschiedene Gesandte. Die erste Gesandschaft dieses Volkes war diejenige, welche an Sihon den König der Amoriter zu Hesbos gesandt wurde. Auch der König Hieram zu Tyro schickte an Salomo nach dem Antritt seiner Regierung eine Gesandschaft. Salomo schickte auch bald Gesandte an diesen, um mit ihm wegen den nöthigen Bauleuten und Holz zum Bau des Tempels zu Jerusalem einen Akkord zu schliessen. Die Aegipter, die Griechen und die an diese angränzenden Völker schickten und erhielten Gesandte, welche schon damals ausgezeichnete Rechte genossen, die von den aegiptischen Priestern aus besondern Absichten nachdrücklich unterstützt wurden. Die Griechen hatten viele dunkle Kenntnisse von den Rechten der Gesandten, sie kannten schon das Jus feciale, sie schickten Gesandte an andere Völker, und

erhielten auch von diesen viele a). Da Alexander von seinen so bewunderungswürdigen Unternehmungen siegreich zurückkam, so empfieng er zu Babilon Gesandte fast von allen Theilen der damals bekannten Welt. b) Bei den Griechen wurden gewöhnlich alte Männer, welche sich durch persönliche Eigenschaften und reife Beurtheilungskraft auszeichneten, zu Gesandschaftsstellen erwählet Nach den colcedonischen Gesetzen mufste der zu einem Gesandten bestimmte Mann wenigst fünfzig Jahre alt sein. Polibius c) erzählt, dafs er mit zwei andern an den König Ptolomeus als Gesandter geschickt wurde, ohngeachtet er noch nicht das zu dieser Stelle nothwendige Alter erreicht hatte.

a) Aus den noch übriggebliebenen Schriften des Cratis Demetrii, Polibii, Decippi Atheniensis, Eunapii Sardiani und des Petri Patricii kann diese Behauptung bewiesen werden. Das wichtigste aus dem Polibio haben unter dem Titel: Selecta ex Libris Polibii de Legationibus fulvius Ursinus Antwerpen 1582 und Henricus Vallesius Paris 1634 herausgegeben. Decipus von Athen, Eunapius Sardianus und Petrus Patricius wurden cum Notis Cantocleri und Henrici Valesii zu Paris 1648 herausgegeben unter dem Titel: Eclogae Legationum Decippi Atheniensis, Eunapii Sardiani et Petri Patricii Paris 1648. 4.

b) Quintus Curt, Lib. X.

c) Polibius L. XXVII.

§. 3.
Begriff des Wortes Legatus bei den Römern.

Nicht nur der wirkliche Gesandte, sondern auch andere obrigkeitliche Personen bekamen bei den Römern den Namen Legatus. Diesen Namen erhielten die fremden Gesandten, die Generalen der römischen Legionen, die Abgeordneten, welche der Senat an die Generalen der Armeen schickte, die Gesandte an auswärtige Völker, und auch die, welche die Generalen und die Städte des Reichs an den Senat sendeten, und verschiedene andere wichtige Personen. Man unterschied aber genau einen Legatum Imperatoris von dem eines Prokonsuls und ihren Rednern, und bestimmte, daſs die von freien Völkern abgeordnete Gesandte ganz andere Vorrechte genieſsen sollen, als die übrigen Legati. Die Römer kannten auch einzelne richtige Grundsätze des Gesandschaftsrechtes: sie nahmen aber verschiedene Grundsätze, welche in das Völkerrecht gehören, in das Privasrecht auf d), und veranlaſsten dadurch viele unrichtige Begriffe in dem Gesandschaftsrechte.

d) Man sehe vorzüglich L. 50. ff. de Legationibus L. 7. ff. ad Leg. Jul. de Republ. L. 4. de Off. ei cui mand. Stek de libera Legatione in Observ.subseciv. spec. Observ. XVIII. Halae 1779.

§. 4.
Jus feciale der Römer.

Das Jus feciale, welches wahrscheinlich von den ägiptischen Priestern erfunden, von den Griechen verbessert, und von den Römern erst vollkommen ausgebildet wurde, verbreitete über die Rechte der Gesandten einiges Licht. Der friedliebende Numa Pompilius errichtete das Collegium der Fecialen, gab ihnen gewisse Vorschriften, welche das siebente Kapitel seines Gesezbuches ausmachten, die sein zweiter Nachfolger Ancus Martius durch neue von dem benachbarten Volke der Aequicoler entlehnte Zusätze vermehrte. Diese Zusätze bestimmten die zu beobachtenden Ceremonien bei den Kriegsankündigungen und andern ähnlichen Geschäften; die Fecialen wurden als Herolde und Gesandte zu andern Völkern in Kriegs- und Friedenszeiten gesandt. Sie mufsten über die Rechtmäfsigkeit eines Krieges ihr Gutachten abgeben, diese mit gewissen Formeln ankündigen, sie mufsten ihren Rath geben über Krieg und Friede, über Bündnisse: Behandlung auswärtiger Gesandten und öffentliche Staatsgeschäfte mit andern Völkern e).

e) Es ist höchst Schade, dafs dieses Jus feciale gänzlich verloren gieng. Varro de Ling. lat. Lib. IV. erzählt die-

Bei den Römern wurden die Gesandten bisweilen nach dem Loos ernannt. Der berühmte Geschictschreiber Tacitus erzählt, daſs ein wichtiger Streit in dem Senat über die Frage entstund: ob man die Gesandten, welche man an den Vespasian zu schicken entschlossen war, nach der Wahl der Stimmen, oder nach dem Loos bestimmen sollte, und daſs bechlossen wurde, daſs nach der alten Gewohnheit das Loos die Wahl der Gesandten entscheiden sollte. Man kann auch aus dem 17ten Briefe des Marcus Tullius Cicero an den Atticum beweisen, daſs dieser selbst durch das Loos eine Gesandschaftsstelle erhielt.

§. 5.
Ursprung der Gesandtschaften der Teutschen.

Die alten Teutschen, welche erst durch die Kriege mit andern mehr kultivirten Völkern

ses mit folgenden Worten: „Feciales, quod fidei publicae praeerant, nam per hos fiebat, ut justum conciperetur bellum, et ut foedere fides Pacis constitueretur. Ex his mittebant, antequam conciperetur: qui Res repeterent, et per hos etiam nunc fit foedus.“ Conradi de Fecialibus et Jure feciali populi Romani im 3ten, 4ten, u. 5ten Cap. v. Ompteda Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Th. 1. §. 33.

dern dunkle Begriffe von den Rechten der Gesandten erhielten, suchten durch die abergläubischen Gebräuche ihrer Religion ihren Gesandten eine Unverletzbarkeit zu bewirken, sie gaben diesen geweihte Stäbe, und andere von ihnen erklärte Heiligthümer in die Hände, und so wie überhaupt die Religionsdiener bei allen alten Völkern einen sehr grofsen Antheil an den Regierungsgeschäften hatten, so hatten sie auch bei den alten Teutschen grofsen Einflufs bei der Absendung ihrer Gesandten, und wenn gleich die Einführung der christlichen Religion eine grofse Veränderung in der politischen Organisation der teutschen Völker bewirkte, so hatte dieses doch auf die Bildung des Gesandschaftsrechtes gar keinen Einflufs. Man betrachtete die Gesandten als unverletzbare Personen, ohne dafs man überzeugende Gründe für diese Unverletzbarkeit anführen konnte. Von einem eigentlichen Völkerrechte, oder Gesandschaftsrechte hatten diese Völker gar keinen Begriff, so wie sie überhaupt nur im Nothfall bei öffentlichen, oder gerichtlichen Handlungen Bevöllmächtigte zuliefsen.

§. 6.

Ursprung der Gesandschaften der teutschen Fürsten.

a) *An auswärtige Völker.*

Auch in den Zeiten, wo die teutschen Landesfürsten noch keine eigentlichen Landesherren waren, folglich auf das Gesandschaftsrecht keinen gegründeten Anspruch machen konnten, schickten schon die teutschen Fürsten in verschiedenen Angelegenheiten Gesandte an auswärtige Völker, sie erhielten sich auch in den Besitz dieses Rechtes bis auf den westphälischen Frieden, in welchem ihnen das Gesandschaftsrecht ausdrücklich bestättiget wurde. Ein merkwürdiges Beispiel einer Gesandschaft eines teutschen Reichsfürsten an ein auswärtiges Volk ist die Gesandschaft Herzogs Heinrich von Baiern an die Italiäner.

§. 7.

b) *In Reichsangelegenheiten.*

Man kann noch nicht mit Zuverläſsigkeit bestimmen, welcher teutsche Reichsfürst mit seinem Beispiele vorangieng, und an die Stelle seiner Person in Reichsangelegenheiten einen Ge-

Gesandten abordnete; nur soviel kann man aus der Geschichte beweisen, daſs die Fürsten und Stände des Reichs, wenn sie auf den Reichs- und Wahltagen Antheil nehmen wollten, persönlich erscheinen muſsten. Nur nach und nach suchten die teutschen Reichsstände sich des Gesandschaftsrechtes zu bemächtigen, und in der goldenen Bulle Carls IV. vom Jahre 1356 wird den Churfürsten erlaubt, zu den Wahltagen, dann auch zu den feierlichen Hoftagen Nuntien, vel Procuratores, sive Legatos g) abzuordnen, wenn sie durch wichtige Gründe gehindert wurden, persönlich zu erscheinen. Die teutschen Reichsstädte konnten zwar bei den Reichstagen nur durch Stellvertretter erscheinen, und wenn gleich schon unter Heinrich VII. im J. 1309 von Nuntien der Städte erzählt wird, so kann man diese doch in den damaligen Zeiten nicht als wirkliche Gesandte, sondern blos als Stellvertretter, oder Deputirte erklären h).

g) Goldene Bulle Carls IV. v. J. 1356. Kap. 28.

h) Albertus Argentinensis schreibt von dem zu Speier gehaltenen Reichstage in Annal. ad An. 1309. Mansit ibi Rex sex hebdomatibus cum Principibus Electoribus et aliis Principibus et Civitatum Nuntiis.

§. 8.
Ursprung der päbstlichen Gesandschaften.

Die Päbste bemühten sich ausserordentlich, ihren Einfluss und weit ausgedehnte Macht insbesondere in katholischen Staaten durch ihre Gesandte zu vergrössern, sie liessen alle Springfedern in Bewegung setzen, um ihren Zweck zu erreichen. Pabst Innocenz IV. erweiterte die Gewalt seiner Gesandten, die päbstlichen Abgeordneten erhielten nach und nach alle Rechte, welche die übrigen freien Völker den Gesandten wechselseitig einräumen; diese Rechte wurden immer mehr erweitert, es wurden verschiedene Gesandte des Pabstes gebohrne Gesandte (Legati nati) Legaten a Latere (Legati a Latere) abgeordnete Gesandte (Legati missi) Nuntien, Internuntien aufgestellt, bis endlich auf der Tridentinischen Kirchenversammlung Sess. XXIV. Cap. 20 de Reformatione die Gewalt der päbstlichen Legaten wenigst in einigen Punkten eingeschränkt wurde i).

i) v. Römer Grundsätze über die Gesandschaften S. 47.

Zweites Hauptstück.

Quellen, Hülfsmittel und Litteratur des europäischen Gesandschaftsrechtes.

§. 9.

Quellen überhaupt.

So wie man neben dem natürlichen allgemeinen und nothwendigen Völkerrechte auch ein positives, besonderes, willkührliches europäisches Völkerrecht annehmen kann und mufs, so kann man auf ein positives europäisches Gesandschaftsrecht annehmen, welches auf ausdrücklichen Verträgen, oder dem Herkommen der europäischen Völker beruhet. In dieser Ansicht kann jedes Volk ein eigenes Gesandschaftsrecht haben, wenn man die Verträge und das Herkommen eines Volkes mit den übrigen Völkern in Hinsicht ihrer gesandschaftlichen Rechte und Pflichten entwickelt. Es kann in dieser Hinsicht ein teutsches, französisches, rufsisches, englisches und insbesondere auch ein päbstliches Gesandschaftsrecht gedacht und bearbeitet werden. Um die Rechte und Pflichten der europaischen Gesandten zu erläutern

nützte man verschiedene ganz heterogene Quellen, im Allgemeinen kann man für das europäische Gesandschaftsrecht wie in andern Rechtswissenschaften geschriebene und ungeschriebene Quellen aufstellen. Die geschriebenen beruhen auf einem ausdrücklichen Consense der europäischen Herrscher. Diese können die Normen vorschreiben, nach welchen die Gesandte behandelt werden sollen. Man kann zwar in dem europäischen Gesandtschaftsrechte nicht wie in andern Rechtswissenschaften Gesetzbücher und Verordnungen anführen, nach welchen die europäischen Völker ihre Handlungen in gesandschaftlichen Angelegenheiten einrichten müssen, sondern man kann nur solche Quellen aufstellen, welchen die europäischen Herrscher eine auf gesandschaftliche Verhältnifse wirkende Bestimmung überlassen haben, insbesondere mufs das Herkommen als die reichhaltigste Quelle des Gesandschaftsrechtes erklärt werden.

§. 10.

Allgemeines und positives europäisches Völkerrecht.

Das allgemeine, insbesondere aber das positive europäische Gesandschafts-

recht ist ohnstreitig ein wichtiger Theil des Völkerrechtes, und muſs auch als solcher in jedem Werke des Völkerrechtes aufgestellt und beleuchtet werden. Wenn aber die gesandschaftlichen Rechte in einem besondern Werke bearbeitet werden; so muſs das Völkerrecht als eine Hauptquelle des Gesandschaftsrechtes erklärt werden. Die Gesandten in Europa berufen sich auch in ihren gesandschaftlichen Angelegenheiten bei den häufig vorkommenden Kollisionen und Streitigkeiten auf das Völkerrecht.

§. 11.

Naturrecht, und allgemeines Staatsrecht.

Die meisten Schriftsteller, welche das Naturrecht und allgemeine Staatsrecht bearbeiteten, bemühten sich auch wenigst einige Rechte und Pflichten der Gesandten aus dieser Quelle und vorzüglich aus dem natürlichen Völkerrechte zu erläutern. Diese ist und wird auch ewig die zuverläſsigste Quelle bleiben. Allein die Gelehrten und Geschäftsmänner wurden bald überzeugt, daſs diese Quelle zu trocken sei, um die so zahlreichen Rechte der Gesandten, welche durch die Verträge, und hauptsäch-

lich durch das Herkommen bei den europäischen Völkern entstunden, zu entwickeln.

§. 12.

Das römische Recht.

Die Anhänger des römischen Rechtes, welche man gewöhnlich die Legisten nennt, suchten das römische Recht, insbesondere den Titel deLegationibus hervor, und bemühten sich hauptsächlich aus diesen Gesetzstellen die wichtigsten Materien des Staatsrechtes, insbesondere des Gesandschaftsrechtes zu erläutern. Die Schriften aus dem sechzehnten u. siebenzehnten Jahrhunderte über die Rechte der Gesandten können zum Beweis dieser Behauptung dienen. Unter diesen zeichneten sich aus Martin Garat, Peter Rebuff, Conrad Brunus, Octavius Maggi, Felix Le Voyer, Albericus Gentilis, Carl Paschall, Johann Hotomann, Hermann Kirchner, Anton v. Vera l), und die Comentarienschreiber über den Codex und die Pandekten bei dem Titel de Legatis. Es war alles, was diese angeführten Schriftsteller leisteten, von einem unreinen Geiste des römischen Rechtes ange-

k) v. Römer in seiner Litteratur des natürlichen und positiven Gesandschaftsrechtes Leipzig 1791 führt von diesen merkwürdige Lebensumstände an.

steckt, welches in dem heutigen europäischen Gesandschaftsrechte nur in den Fällen angewendet werden kann, in welchen ein Gegenstand, wenn er auch eine Staatssache betrift, aus dem Privatrechte entschieden werden mufs.

§. 13.

Das kanonische Recht.

Auf einen ganz andern Weg bemühten sich mehrere Gelehrte, die unter dem Namen der Decretisten bekannt sind, die Rechte der Gesandten zu erläutern. Die Kommentarienschreiber über die Decretalen bis auf die Zeiten des berühmten Hugo Grotius, dann auch noch viele Kanonisten nahmen die Dekretalen und andere päbstliche Gesetze als Basis an. Man kann sich leicht vorstellen, wie unbefriedigend die Resultate sein mufsten, die man aus einer so unbrauchbaren Quelle herholte.

§. 14.

Staatsverträge der europäischen Herrscher.

Aus den einzelnen Staatsverträgen der europäischen Herrscher kann zwar auf die Völker-

kerrechtlichen und gesandschaftlichen Verhältnifse durch Induktion kein Schlufs gemacht werden: man kann sie aber doch als wichtige Quellen zur Entscheidung streitiger Fälle in gesandschaftlichen Angelegenheiten insbesondere bei solchen Streitigkeiten benützen, wo mehrere Staatsverträge in der Bestimmung der Rechte der Gefandten übereinstimmend sind, man schliest von diefen auf die übrigen, fordert die nämlichen Prärogativen für die Gesandten, und beharret noch mehr bei diesen Forderungen, wenn sogar das Herkommen in den Europäischen Staaten mit diesen übereinstimmet.

§. 15.

Obfervanz.

Die Europäischen Herrscher berufen sich häufig auf Obfervanzen (Herkommen). Es mufs alfo hier die wichtige Frage aufgestellt und beantwortet werden: in welchen Fällen kann man sich in dem europäischen Völker- und Gesandschaftsrechte auf eine rechtsgeltende Observanz berufen? Obfervanz als Norm in Völkerrechtlichen und gesandschaftlichen Verhältnifsen wird durch den

Konsens derjenigen ausgesprochen, welche das Recht haben über Verhältnisse der freien Völker Bestimmungen zu treffen; indem diese berechtiget sind zu widersprechen, und folglich durch Stillschweigen in das darinn enthaltene Princip konsentiren, und eben dieser Konsens ist der rechtliche Grund ieder Observanz. Zu dieser werden drei Haupt-Requisite erfordert l). I. das Dasein einer gültigen Handlung, welche ohne Betrug, Gewalt, Irrthum, Clandestinität geschah. II. Der stillschweigende Konsens derjenigen, welche berechtiget sind, zu einer ausdrücklichen Festsetzung dieser Norm mitzuwirken, endlich III. ein streng bindender Schluss aus der Handlung auf den angeführten Konsens. Es ist auch die Behauptung, welche von vielen Rechtsgelehrten vertheidiget wird, auf Staats- und Völkerrechtliche Verhältnisse nicht anwendbar, das auch die Meinung einer moralischen Nothwendigkeit vorhanden sein müsse; denn, so wie Staatsverträge durch ausdrücklichem Konsens

l) Gönner im teutschen Staatsrechte Landshut 1804 hat die Materie von der Observanz in staatsrechtlichen Verhältnissen S. 31 --- gründlich entwickelt. m. S. auch Ayrer de Consuetudine Legem vincente Goett. 1764. und Spangenberg de Observantia Imperii Hal. 1795.

der europäischen Herrscher entstehen können, so können auch durch ihren stillschweigenden Konsens verschiedene Normen in ihren gesandschaftlichen Verhältnissen eingeführt werden. Es ist auch nicht nothwendig, daſs mehrere Fälle zur Begründung eines Herkommens im Europäischen Völker- und Gesandtschaftsrechte aufgestellt werden, ein einziger bindender Fall ist zur Begründung eines Herkommens im Gesandschaftsrechte hinlänglich, so wie man auch nicht behaupten kann, das zu diesen der Ablauf einer bestimmten Zeit erfordert werde.

§. 16.

Zweckmässige Lehrart des Gesandschaftsrechtes.

Das Gesandschaftsrecht wurde bald als ein Theil des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes, bald als ein Theil der Staatskunst und der Staatswissenschaft bearbeitet. Die beste Methode ist folgende. Man bearbeite das Gesandschaftsrecht als einen besondern Nebentheil der Jurisprudenz, man schike bei jeden abzuhandelnden Gegenstande die allgemeinen Grundsätze vor-

aus, dann entwickle man diejenigen, welche durch Verträge der europäischen Herrscher, insbesondere durch das Herkommen entstunden, man benütze die Grundsätze des allgemeinen und positiven Völkerrechts, des Staatsrechtes, der Staatswissenschaften, die Geschichte der europäischen Staaten, die Statistik, sogar die Grundsätze der Moral und Politik sollen nicht vernachlässiget werden, und man wird aus diesen Wissenschaften fruchtbare Resultate liefern.

§. 17.

Hülfsmittel.

Neben den schon angeführten Wissenschaften soll der Geschäftsmann im Gesandschaftsfache sich eine gründliche Kenntniſs und groſse Fertigkeit in verschiedenen europäischen Sprachen insbesondere der französischen, italiänischen, englischen, teutschen und weil auch noch viele Staatsurkunden in lateinicher Sprache verfast werden, auch in der lateinischen verschaffen. Ein vorzügliches Hülfsmittel wird dem angehenden

Geſchäftsmanne im diplomatiſchen Fache die Staatspraxis sein. m)

§. 18.

Litteratur des Gesandschaftsrechtes.

Eine vollständige Kenntniſs von den Schriften, welche von dem Gesandschaftsrechte handeln, kann man in folgenden Werken finden.

I. Christian Frideric Georg Meister Bibliotheca Juris Naturae et gentium. P I. Goett. 1749 8. P. II. Goett. 1757 8. P. III. ib. ead. 8. vorzüglich P. II. p. 2 — 39.

II. La Science du Gouvernement Tom. VIII. contenant L'Examen des principaux ouvrages compose sur les Matieres de Gouvernement par M. de. Real. a Paris 1754. 8. 1764. 4.

m) Man errichtete in verschiedenen Staaten eigene diplomatische Schulen, in welchen die jungen Zöglinge auch praktisch im diplomatischen Stil geübt werden sollen: hier sollen sie mündliche Vorträge über völkerrechtliche und insbesondere über gesandschaftliche Gegenstände halten. Sie sollen Auszüge aus einzelnen Staats - Verträgen, Vergleichungen mehrerer änlichen Verträge, Anlysen merkwürdiger gesandschaftlicher Memoiren u. s. f. entwerfen. Dann wirkliche Memoire, Kreditive, Instructionen u. a. Schriften für Gesandte, endlich selbst Gesandschaftsrelationen aufsetzen.

III. Diedr. Heinr. Ludwigs Freiherrn von Ompteda Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechtes Regensburg 1788. 8. II. Theile. vorzüglich Th. II. Hauptabth. II. Absch. I. §. 223 — 268. S. 534 — 582.

IV. Carl. Heinrich v. Römer Handbuch für Gesandte. Erster Theil die Litteratur des natürlichen und positiven Gesandschaftsrechtes enthaltend. Leipzig 1791.

In Hinsicht des teutschen Gesandschaftrechtes noch insbesondere.

Iohann Stephan Pütter Litteratur des teutschen Staatsrechts. Th. I. Göttingen 1776. Th. II. Gött. 1781. Th. III. Gött. 1784. 8. §. 1005. 1008, 1018. 1075. und 1370. eine Fortsetzung von diesem Werke von Prof. Klüber 1791. 8.

Verzeichnifs der merkwürdigsten Schriften über das Gesandschaftsrecht.

1. Martin Garat de Legatis Principum. in Tractatu Tractatuum. Venet. 1584 in Fol. in Tom. XVI. (Garat lebte im fünfzehnten Iahrhundert.)

2. Conradi Bruni Libri V. de Legationibus etc. Mogunt: 1548. in Fol. Venet. 1567. 8.

3. Alberici Gentilis de Legationibus Libri III. Londini 1583 u. 1585. 4. Hannov. 1594. 1607. und 1612. 8.

4. Petrus Rebuffus de Legatis Papæ, Regum, Principum et Communitatum sive Civitatum. Lugd. 1600. Fol.

5. Legatus. Opus Caroli Paschalii. Rothomagi 1598. Paris 1612. ib. 1642. Amstelod. 1645. 1649. 12.

6. Iean Hotoman Sieur de Villiers Ambaſsadeur à Paris 1603 ib. 1604. 8. Düseld. 1613. 12.

7. Anton de Vera y Figüeroe de Cuniga Embaxodor, seu de Legati Munere Hispali 1621. 4. übersetzt ins Französische unter dem Titel: Le parfait Ambassadeur traduit de L'Espagniol en Francois. par Le Sieur de Lancelot divisè en trois Parties à Paris 1642. a Leide 1790. auch in das Italiäniche und Lateiniche übersetzt.

Der Vortrag ist in einem Geſpräche, zwischen einem Julius und Ludwig eingekleidet. Unter diesen soll der Verfasser die beiden

Staatsmänner Ludwig de Haro und Julius Mazarin verstanden haben.

8. James Howell Treatise of Ambasadors London 1646. 8.

9. Hermanni Conring de Legatis. Helmst. 1660. 4. in seinen Operibus ex Edit. et cum Animadv. Jo. Wilhelm de Goebel in VII. Tomis Brunswic. 1730. Fol. Tom. IV. p. 1003.

10. Memoires touchant les Ambassadeurs et les Ministres publics par L. M. P. (le Ministre prisonier à Cologne 1679 12. Viermal in diesem Jahre nacheinander und hernach auch öfters aufgelegt, diejenige Auflage, die ich besitze, hat folgenden Titel.

L' Ambassadeur et ses Fonctions par Abraham de Wicquefort. Nouvelle Edition augmentée des Pieces suivantes Memoires de Wicquefort Touchant les Ambassadeurs et les Ministres Publics. Reflexions sur ces Memoires discours de meme Wicquefort de L'Election de L'Empereur et des Electeurs de L'Empire. Traite du Juge competent des Ambassadeurs, traduit de Latin de M. de Bynkershoek, par Jean Barbeyrak. Seconde Edition revue et augmentée dans les Notes du Traducteur. II Tomes. a Amsterdam 1730. 4. Die neueste Auflage erschien zu Amsterdam

1746. dieses Werk wurde auch in das Teutsche und Englische übersetzt.

11. The compleat Ambassador, or two Traites of the intended Mariage of Cl. Elizabeth Comprised in The Lettres of fr. Walsingham und Lord Burgleih collected by Dudly Digges London 1655, Fol. auch franz. 1700, u. 1717. 4. Tomes.

12. De la Maniere de negotier avec les Souverains par Mr. de Calieres à Paris 1716. Amsterdam 1717. a Ryswick 1757. II. Parties auch zweimal teutsch übersetzt.

13. Iaques de la Sarraz de Franquesnay le Ministre public dans les Cours Etrangeres, ses Fonctions et ses Praerogatives à Paris 1731. 12. et à Amsterdam 1731. 12.

14. Les droits des Ambafsadeurs et des autres Ministers publics les plus eminents, par Jean Gottlieb Uhlich. Leipzig. 1731. 4.

15. De L'Art de negotier avec les Souvrains par Mr. de Pecquet. à Paris 1737. a la Haye 1738. 8.

16. Fried. Carl. v. Moser Abhandlung von den Gesandten nach ihren Rechten und Pflichten in seinen kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats-und Völkerrechts. 12. Bände. Frankf. 1751 — 1765. 8. B. IV Abh. 2.

17. Des Principes de Negotiations pas M. L'Abbe de Mably a Amst. 1757. dieses Werk ist dem droit public de L'Europe de Mr. L'Abbe Mably à Amst. et Leipzig 1773. III. Tomes angedruckt. Es ist auch übersetzt unter dem Titel: Des Abts von Mably Grundsätze der Staatsunterhandlungen a. d. Fr. Kopenhagen 1759. 8.

18. Von den Moserschen Versuch und Beiträgen des neuesten Europäischen Völkerrechts gehören der IIIte u. IVte Band hieher.

19. Mosers. Beiträge zu dem Europäichen Gesandschaftsrechte. 1780. 8.

20. Joh. Freiherr v. Paccassi Einleitung in die sämmtlichen Gesandschaftsrechte. Wien 1777. 8.

21. Christian Gotthelf Ahnerts Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten. 2 Theile. Dresden 1784. 8.

22. Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandschaften und die ihnen zukommenden Rechte. Von Christian Heinrich von Römer. Gotha. 1788. Ebendesselben Handbuch für Gesandte Erster Theil. Leipzig 1794. 8. welcher aber nur die Litteratur des Gesandschaftsrechts enthält.

Drittes Hauptstück.

Politische Beobachtungen über die Nothwendigkeit und Nutzen der Gesandten, über den Zweck der Staatsnegoziationen, die Eigenschaften, Kenntnisse und Pflichten der Gesandten.

§. 19.

Nothwendigkeit und Nutzen der Gesandten.

Die Herrscher können nicht ihre Staaten verlassen und in auswärtige Länder reisen, um persönlich Staatsnegoziationen einzuleiten und auszuführen, diese Reisen würden zu kostbar und in den meisten Fällen unausführbar sein. Welchen Gefahren und Unannehmlichkeiten würde sich ein solcher von Hof zu Hof irrender Herrscher aussetzen? wie groſs und ganz unerschwinglich für viele Staaten würden die Kosten für diese Reisen werden, und welche Schwierigkeiten würden sich ganz unerwartet in Hinsicht der Hofceremonien entwickeln? und wenn man auch die Streitigkeiten über das Ceremoniel durch feine Wendungen beseitigen würde, so wäre doch ein einzelner Mann gar nicht im Stand alle Staatsgeschäfte,

die er mehrern Gesandten in verschiedenen Staaten anvertrauet, allein zu besorgen. Durch diese Gründe wurden die Herrscher in alten und neuen Zeiten überzeugt, dafs sie zur Besorgung verschiedener Staats - Geschäfte Gesandte in auswärtigen Staaten senden müssen. Diese knüpfen das Band der gegenseitigen Freundschaft der Völker, sie können durch ihre Gegenwart falsche Sagen widerlegen, dem Herrscher, an den sie gesandt werden, alle durch diese entstehende Bedenklichkeiten benehmen, die schon erkaltete Freundschaft wieder beleben. Was die Sprache bei den Menschen ist, sind die Gesandten bei den Nationen. In unsern Tagen sind die Gesandten bei den gegenwärtigen Verhältnissen der europäischen Mächte desto nothwendiger, je zahlreicher und wichtiger die Staatsangelegenheiten und andere Geschäfte geworden sind, ein schlauer Gesandter kann oft an einem fremden Hofe die wichtigsten Geheimnisse entdecken, die man einem Herrscher an einem andern Hofe verheimlichte. Wer würde ohne diesen die Friedensschlüsse und Handlungstraktaten mit dem grösten Scharfsinn, Behutsamkeit und Genauigkeit zu Stande bringen.

§. 20.

Zweck der Staatsnegoziationen.

Eroberungssucht, Ehrgeitz, Geldgierde, Furcht und andere Leidenschaften bestürmen die europäischen Herrscher und ihre Minister. Durch diese Leidenschaften herumgetrieben werden sie gezwungen, Hülfe zu suchen, sie zu leisten, oder zu verweigern. Die europäichen Völker sind so genau miteinder verbunden, dafs beinahe keine wichtige Veränderung in einem Staate vorgehen kann, die nicht die Ruhe der übrigen wanckend machen könnte. Bei der grösten Ruhe sind die fürstlichen Kabinete in der grösten Unruhe, man will die Plane der Bundesgenossen durchschauen, den Freund mit Hoffnungen schmeicheln, die Absichten der Feinde auspähen, dem Mindermächtigen Furcht einjagen, jeden betrügen. Man behauptet sogar, die Politik sei die Kunst, die Menschen zu betrügen, und sagte ohne Scheu, dasienige, was man in der gemeinen Sprache Betrug und Treulosigkeit nenne, sei in den Kabineten der Herrscher

n) La Science du Gouvernement par M. de Real à Paris 1764. 4. Tom V. Chap. I.

Politik. o) Man bricht ohne Bedenken Wort und Treue, und rühmt sich sogar seiner Treulosigkeit. Als sich Ludwig der Zwölfte beklagte, das ihn Ferdinand König von Arragonien dreimal betrogen habe, antwortete dieser: der Säuffer hat gelogen, ich hab ihn mehr als zehnmal betrogen.

§. 21.

Die Kunst geschikt zu negoziren.

Die Kunst geschikt zu negoziren kann nicht wohl auf bestimmte Grundsätze zurückgeführt werden, und der Satz, den Mably p) aufstellte, die Kunst Staatsnegoziationen zu leiten besteht in der Kunst listig zu sein. kann wahr und auch falsch sein, es hängt alles von den Karacter und Instructionen desjenigen ab, mit den man negozieret. Wenn

o) Vortrefliche Beobachtungen und eine Menge instruktiver Anekdoten über diesen Gegenstand auf zahlreiche eigene Erfahrungen gegründet lieferte Friderich der Einzige, König in Preussen, in seinen hinterlassenen Werken, vorzüglich im ersten Theile.

p) Mably Principes des Negotiations Chap. II. Calieres de la Maniere des Negocier avec les Souverains. Ryswick. 1757.

man die Kunst, Staatsnegoziationen zu leiten, als ein Mittel betrachtet, seine Geschäfte glücklich zu Stand zu bringen, so hat die Staatskunst keine allgemeine geltenden Grundsätze, die sie den Gesandten vorschreiben könnte. Jede Negoziation kann gut, sie kann auch schlecht sein, man könnte hundert Fehler, und hundert kluge Handlungen anführen, die gerade das Gegentheil von dem bewirkten, was man vernünftig hätte vermuthen sollen. Durch feine Negoziationen erhält ein erfahrner Minister in den Ländern seines Herrschers die gröste Ruhe, während er in andern Staaten schrekliche Revolutionen anspinnet, und ganze Nationen wider ihren eigenen Nutzen handeln läst. Je wichtiger das Geschäft ist, das der an einen Staat abgeordnete Gesandte zur Zufriedenheit seines Hofes zu Stand bringen soll, desto grössere Genauigkeit soll er bei seiner Geschäftsführung beobachten, er soll sich eine gewisse Ordnung, durch welche er in seinen Unterhandlungen seinen Zweck näher hommen kann, vorzeichnen, er soll seine Vorschläge in einem solchen Gesichtspunkte vorzutragen die Gewandheit haben, in welchen er die Minister, mit denen er eine Negoziation angefangen, unvermuthet gewinnen kann. Ein in der Kunst zu negozieren gechickter

Mann muſs sich öfters verstellen, er zeigt oft eine grosse Abneigung gegen dasjenige, was er mit gröster Begierde durchsetzen will, er bewilliget oft verschiedene Punkte mit einer auffallenden Nachgiebigkeit, er hat dann wichtige Gründe auf die schleunige Bewilligung derjenigen Punkte zu dringen, die er nach seiner geheimen Instruktion vorzüglich zu bewirken sich bestreben muste. Ein Gesandter darf auch in der Regel nur solche Negoziationspunkte bewilligen, wozu re durch seine öffentliche, oder geheime Instruktion berechtiget ist. Wenn er aber doch bei dringenden Umständen sich auf der Stelle ohne die Befehle seines Herrschers abzuwarten, entschliessen muſs, so berechne er zuvor mit grosser Klugheit die Folgen, die durch seine Einwilligung entstehen können, dann in welchem Grade er das Vertrauen seines Herrschers besitze, damit auch seine Negoziation ratificirt werde.

§. 22.

Wahl das Gesandten in Hinsicht des Hofes, an den er gesandt wird.

Man läst gewöhnlich sehr wichtige Staatsangelegenheiten durch Gesandte besorgen, man

man soll in der Wahl dieser Männer sehr vorsichtig sein, man soll sie genau beobachten: ob sie auch die zu einer so wichtigen Stelle nothwendigen Eigenschaften und Kenntnisse besitzen? insbesondere dann, wenn diese zu wichtigen Staatsnegoziationen, zu einem Friedenskongreſse, Errichtung eines Handelstraktats geschickt werden. Man soll sich auch erkundigen: ob der Mann, den man zum Gesandten an einem auswärtigen Hofe aufstellen will, auch dem Herrscher, an den er gesandt wird, angenehm ist? ein dem Hofe verhaster Mann wird mit weit mehrern Hindernissen zu kämpfen haben, als ein anderer, der die Gunst des Herrschers und insbesondere die Gunst des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten besitzt. Der Herrscher, der den schönen Grafen Lynar an die russische Kaiserin schickte, gewann durch diese Wahl mehr zur Ausführung seiner Plane, als wenn er die geschicktesten, talentvollsten Negoziateurs dahin gesandt hätte.

§. 23.

Wahl des Gesandten in Hinsicht des Geschäftes.

Ein Herrscher und sein Minister sollen bei der Wahl eines Gesandten mehr das zu

negozirende Geschäft, als die Eigenschaften des Gesandten im Auge haben. Soll der Gesandte bei Ceremoniel-Gesandschaften, bei grossen Festen eines Hofes mit grosser Pracht erscheinen, einen Nimbus um sich verbreiten, so wähle man einen reichen Mann, der grossen Aufwand machen kann und will, der auch durch seine Privateinkünfte unterstützt mit grösserm Glanze erscheinen kann. — Will der Herrscher Kriegsplane bei einem auswärtigen Hofe vorlegen, wichtige Kriegsunternehmungen ausführen lassen, so wähle er einen berühmten Helden, der schon den Ruf eines erfahrnen, entschlossenen Kriegers vor sich her verbreitet. — Will er einen auswärtigen Herrscher und seinen Ministern Vorwürfe, grosse, überspannte Foderungen machen lassen, so wähle er einen rauhen, kühnen Mann — zu langweiligen Staatsunterhandlungen wird ein sanfter, stiller, bescheidener Mann — zur Untersuchung und Entscheidung streitiger Rechtssachen wird ein in diesen Geschäften erfahner Rechtsgelehrter — zur Ausführung einer neuen Organisation wird ein Mann erfodert, der das Geschäft von allen Seiten und Ansichten beurtheilen kann. — Soll ein Geschäft mit Entschlossenheit schnell ausgeführt werden, so wähle man einen entschlos-

seinen Mann, welcher mit Hitze und Nachdruck die Plane durchsetzen soll. Kurz der Staatsminister hat bei der Wahl der brauchbarsten Männer zu wichtigen Gesandschaftsstellen die gröſste Menschenkenntniſs nöthig.

§. 24.

Ist es nöthig, die Gesandten öfters zu verändern.?

Wenn der Gesandte bisher die ihm anvertrauten Geschäfte zur grossen Zufriedenheit seines Hofes besorgt hat; so soll man den Gesandten nicht ohne einer sehr dringenden Ursache verändern. Wer kann Bürge sein, daſs er in einem andern Staate in seinen Negoziationen eben so glücklich, wie in diesem sein werde, daſs sein Nachfolger eben die angemessenen Konjunkturen benützen könne und werde, welche der vorige zum Vortheile seines Hofes so glücklich benützt hat. Die Erfahrung lehrte auch bei vielen Staatsnegoziationen, daſs der neue Gesandte aus Abneigung gegen seinen Vorgänger absichtlich auf einen ganz neuen Weg die Ausführung seiner Plane durchzusetzen sich bemühte, und sehr grosse Hindernisse in der ganzen Staatsunter-

handlung bewirkte. Es verfliesst auch manchmal ein nützlicher Zeitpunkt, den man zweckmässig hätte benützen können, wenn ein Gesandter in dem günstigen Augenblicke gegenwärtig gewesen wäre. Auch die Freunde werden oft kalt gegen einen Hof, der so zahlreiche Veränderungen mit seinen Gesandten vornimmt, sie schenken dem neuangekommenen kein Vertrauen, dieser sieht sich in grosser Verlegenheit, er mufs erst nach und nach Freunde suchen. Man rieth aus diesen Gründen an q): dafs ein Herrscher, wenn er eine Veränderung unter seinen Gesandten vornehmen will, den Nachfolger einige Zeit vorher an den bestimmten Staat schicke, damit der Abgehende den Neuen mit dem ganzen Gang der Geschäfte bekannt mache, dieser auch die Freundschaft seines Vorgängers unterhalte, und mit den Personen, mit welchen er die Staatsunterhandlungen fortsetzen soll, genau bekannt werde.

q) Real Science du Gouvernement a Paris 1764. Tom. VI. Chap. VIII.

§. 25.

Soll man einen, oder mehrere Gesandte an einen auswärtigen Hof schicken?

Die europäischen Herrscher schiken in der Regel an einen auswärtigen Hof nur einen Gesandten; sie werden aber auch öfters in unsern Tagen durch verschiedene diplomatische Verhältnisse gezwungen, mehrere Gesandte zu den Friedenskongressen und andern wichtigen Negoziationen zu senden. Der Herrscher will als Mediateur, oder auch als Parthei seine politischen Plane durch seine Gesandte durchsetzen, hier würde ein einziger Mann zu den Konferenzen, zu der' Verfassung der so zahlreichen Gesandschaftsnoten, Memoires, schriftlichen und mündlichen Beantwortungen der an ihn gestellten Fragen nicht hinreichend sein, man muſs alſo entweder mehere Gesandte absenden, oder dem Gesandten mehere Legationsräthe, Legationssekretaire beiordnen. Man schickte auch in ein Wahlreich, wo man bei der Wahl eines Herrschers grossen Einfluſs haben wollte, mehrere Gesandte, dann auch in solche Staaten, wo die Regierung unter mehrere getheilt ist, damit man auf verschiedene Machthaber nach

ihren speciellen Absichten und Planen wirken könne.

§. 26.

Eigenschaften der Gesandten.

Ich will mich nicht damit aufhalten, sagte Mably r), alle Eigenschaften, die ein vollkommner Gesandter nothwendig hat, einzeln anzuführen, ich würde einen Menschen malen, der nie zu finden sein würde; ja träfe man ihn auch an, würde es doch in vielen Umständen gefährlich sein, ihn an einen Hof zu schiken, wo man sich nur mit prachtvollen Festen, Jagden, und verschiedenen Lustparthien beschäftiget. An einen Herrscher, der vorzüglich das Militair liebt, schike man einen General, an einen, der Jagden, prachtvolle Feste liebt, schike man einen Gesandten, der ihm bei diesen angenehme Gesellschaft leisten kann, an eine wohllüstige Regentinn einen schönen Grafen Lynar u. s. f. Ohngeachtet dieser wichtigen Beobachtungen werde ich doch keine unfruchtbare Arbeit machen, wenn ich die Eigenschaften und Kenntnisse, welche ein brauchbarer Gesandter haben soll, kurz beleuchte.

r) Mably: Principes des Negociations Chap. XIX.

§. 27.

Geburt.

Wenn gleich die Geburt und Ahnenprobe kein Requisit zu der Stelle eines Gesandten sein soll, so würde es doch bei manchem Hofe eine unangenehme Sensation bewirken, wenn man eine Person aus dem niedern Stande wählen würde. Man mufs auch bei verschiedenen Gesandschaften reiche und begüterte Männer wählen, damit sie mit grosser Pracht und einem ihrer hohen Würde nothwendigen Aufwand insbesondere bei grossen Hoffeierlichkeiten erscheinen können. Es können sich auch Gesandte, die sich durch grossem Aufwand und äusserm Glanze auszeichnen, bei prachtliebenden Herrschern grosses Ansehen und wichtigen Einflufs bewirken. Wenn auch bei einer unbedeutenden Gesandschaft dem Gesandten einige Kenntnisse mangeln; so können diese leicht durch einen geschickten Legationsrath, oder Legationssekretaire ersetzt werden, der Gesandte überläst dann diesen die Direction und Bearbeitung der wichtigern Geschäfte.

§. 28.

Kenntnisse.

Bei wichtigen Gesandschaften soll man gar nicht auf die Geburt und Ahnenprobe,

sondern nur allein auf die erworbenen Kenntnisse des Mannes sehen, dem man eine so wichtige Stelle anvertrauen will. Hier müssen Gewandheit in Negoziationen, Sprachkenntnisse, ein einnehmendes gefälliges Betragen, gründliche Kenntnisse in dem naturallgemeinen Staats- und Völkerrechte, Staatswissenchaften, äussern Politik, Statistik und Geschichte der europäiscken Staaten, insbesondere gründliche Einsicht und Kenntnisse von den Geschäften, die ihm zur Negoziation anvertraut wurden, dann verschiedene andere Geistesgaben, die ich noch anführen werde, entscheiden. Die Aeltern des Kardinals d'Ossat warem ganz unbekannt, doch wurde dieses durch die grossen Kenntnisse vortreflichen Eigenschafsen und das rechtschaffene Betragen dieses berühmten Mannes ganz vergessen, er wurde in allen ihm anvertrauten Stellen ausserordentlich geschätzt s), andern Gesandten, welchen diese Kennsnisse mangeln, wird mit gebührender Verachtung begegnet. Ludwig der Eilfte schikte seinen Barbier Olivier Daim als Gesandten in die Niederlande um die Einwohner von Gent,

s) Ahnerl Lehrbegriff der Wissenschaften und Rechte der Gesandten. Th. 1. S. 24.

zum Aufruhr zu bewegen, man begegnete ihm mit grosser Verachtung.

§. 29.

Gewandheit bei Negoziationen.

Der Gesandte soll eine gewisse Ordnung, durch welche seine Negoziationen leicht werden, beobachten, er soll schlau sein, um auch die kleinsten Umstände zu benützen, er soll unerschöpflich an Hülfsmitteln sein um alle in seinen Unterhandlungen vorfallende Hindernisse zu entfernen, er soll eine grosse Gegenwart des Geistes haben, um die ihm vorgelegten ganz unvermutheten Einwendungen bestimmt beantworten zu können, er soll eine grosse Weltkenntniſs, und insbesondere eine gründliche Menschenkenntniſs besitzen, damit er nach Verschiedenheit der Umstände hier durch Entschlossenheit, dort durch ein kaltes Pflegma, hier durch Freimüthigkeit, dort durch Verstellung und List seinen Zweck erreichen könne. Zu diesem Zweck soll der Negoziateur den Charakter, Plane, und Denkungsart derjenigen studieren, mit denen er wichtige Negoziationen anknüpfen soll. Der grosse Kolbert wurde wegen seiner Gewandheit in Negoziationen zur Herstellung der Tri-

pelallianz selbst von den Britten allgemein bewundert, so wie auch der gröste Mann unsers Zeitalters Napoleon, Kaiser der Franzosen, als Obergeneral und Negoziateur unbegränzte Bewunderung einärndtete.

§. 30.

Kunst, seinen Vortrag zweckmässig einzurichten.

Der Gesandte soll seine Plane deutlich erklären, und durch seine Beredsamkeit, überzeugende Darstellung seiner Gründe den Minister, mit dem er ein Staatsgeschäft ausführen soll, Schritt vor Schritt so leiten können, daſs dieser seine Anträge als nothwendige Folgen des vorhergehenden ansehen, und die gemachten Vorschläge anzunehmen gleichsam gezwungen wird t). Es kann auch ein Gesandter bei sehr unangenehmen Nachrichten, welche er pflichtmässig vortragen muſs, durch den Ton seiner Stimme, durch eine schlaue

t) Richelieu in seinem Testament politique Tom II. Chap. VI. sagte, starke und wichtige Gründe sind vortreflich für grosse Männer: aber für die mittelmässigen sind schwache besser, weil sie diese besser fassen können. Jeder stellt sich die Sachen nach seinen Fähigkeiten vor, und man muſs mit einem jeden nach dem Maase seines Verstandes handeln.

Wahl der Ausdrücke, durch eine gefällige Manier im Vortrag der Angelegenheit eine so gute Wendung geben, daſs auch manchmal die unangenehmsten Vorträge von den Herrschern nicht ungnädig aufgenommen werden.

§. 31.

Kenntniſs der Sprachen.

Ein Mann, welcher die diplomatische Laufbahn antreten will, soll sich eine gründliche Kenntniſs von verschiedenen europäischen Sprachen erwerben, und die ihm nothwendigen auch mit Fertigkeit sprechen können. Je mehr Sprachen ein Diplomatiker versteht und spricht, desto brauchbarer wird er bei auswärtigen Angelegenheiten sein, er soll vorzüglich die französische und lateinische u) Sprachen nicht nur gründlich verstehen, sondern auch in schriftlichen Aufsätzen und Sprechen der französischen Sprache grosse Fertigtigkeit besitzen. Auch die italiänische und englische Sprache sind jedem Geschäfts-

u) Es war ein Staatsfehler der europäichen Herrscher, daſs sie die lateinische Sprache, welche für alle Nationen zu diplomatischen Aufsätzen hätte eingeführt werden sollen, so sehr vernachlässigten, und dagegen die französische Sprache als Staatssprache in völkerrechtlichen Verhältnissen fast allgemein einführten.

manne, der in diplomatischen Geschäften arbeiten will, sehr nothwendig, insbesondere soll er die Sprache des Landes, in welches er gesandt wird, gründlich verstehen und sprechen. Er kann dann in den Staatsangelegenheiten, welche in der Landessprache behandelt werden, sich deutlich und pünktlich ausdrücken, und mit den Einwohnern des Landes freundschaftlichen Umgang pflegen. Am nothwendigsten ist jedem Geschäftsmanne die gründlichste Kenntnifs derjenigen Sprache, in welcher ein Friedensschlufs, ein Handelstraktat entworfen werden soll, eine einzige Redensart, ein einziges Wort kann den Sinn eines Artikels zweideutig machen, durch solche dunkle zweideutige Redensarten, die ein schlauer Geschäftsmann absichtlich so hinstellte und ein in der Sprache nicht gründlich geübter Mann nicht beobachtete, können manchmal zwischen zwei Herrscher grosse Streitigkeiten, und zulezt gar Kriege entstehen.

§. 32.

Studium der Geschichten.

Die Geschichte, diese Magistra Vitae, wie sie die Alten nannten, wird dem diplomatischen Geschäftsmanne eine unzählige Men-

ge von glücklich, oder unglücklich ausgeführten Staatsnegoziationen aufstellen, sie wird ihm die Ursachen, wodurch diese glücklichen, oder unglücklichen Zufälle herbeigeführt wurden, zeigen, sie wird ihm die Staatsfehler, welche manchem Staate so grosses Unglück zuzogen, wie in einen Spiegel, vorhalten, und ihn vor ähnlichen Fehlern warnen, In der Geschichte soll der Diplomatiker die Vorschriften aufsuchen, wie er sich in ähnlichen Fällen verhalten, welche Fehler er vermeiden soll. Vorzüglich soll er die Geschichte der europäischen Staaten und Statistik, dann die Geschichte desjenigen Staates, in welchen er eine diplomatische Stelle übernehmen will, und desjenigen, von welcher er abgesandt wurde, mit dem grösten Fleiſse studieren.

§. 33.

Besondere Pflichten der Gesandten.

Es ist unmöglich allgemein geltende Grundsätze aufzustellen, nach welchen man die besondern Pflichten eines Gesandten beurtheilen soll. Nach den Grundsätzen der Moral soll er redlich, offen, durchaus wahrheit liebend handeln, nach den Grundsätzen der Politik soll er äusserst verschlossen und listig sein,

durch die tiefste Verstellungskunst wird er seinen Zweck weit sicherer erreichen, als durch zu grosse Wahrheitsliebe, welche seine listigen Gegner zum grösten Nachtheile seines Hofes misbrauchen könnten. Doch soll sich auch jeder Negoziateur folgenden Grundsatz tief einprägen: Die Verschlossenheit, Verstellungskunst soll nicht in Treulosigkeit ausarten. Man kann in diplomatischen Geschäften mit der grösten Verschlossenheit ein ehrlicher, rechtschaffner Mann sein. Wenn ein Minister nur einmal Treu und Glauben gebrochen, nur einmal einen Negoziateur betrogen hat; so wird dieser bei allen Gelegenheiten die gröste Behutsamkeit und Kaltsinn entgegenstellen, er wird verschiedene Erklärungen, widerholte Versicherungen fodern, die manchmal empfindlich fallen, wodurch die Negoziationen verlängert werden, oder gänzlich mislingen. Zwei berühmte Staatsnegoziateurs in Frankreich, die Kardinäle d'Ossat und Mazarin, beobachteten ganz entgegengesetzte Maximen in ihren Staatsunterhandlungen, und doch waren beide glücklich in ihren Geschäften, beide erreichten ihren Zweck durch ganz entgegengesetzte Handlungen, der erste suchte nur durch Wahrheit und aufrichtiges Betragen seinen

Zweck zu erreichen, er bemühte sich durch eine wahre, offne Darstellung seiner Gründe seinen Gegner zu überzeugen, gegen List brauchte er, wie Mably v) schön sagte, Wahrheit, gegen die natürliche, oder gekünstelte Langsamkeit eines Hofes, der sich aus Furcht zu nichts entschliessen will, Geduld, dadurch zwang er seinen Gegner, daſs er ihn wieder suchen muste, der Kardinal Mazarin hingegen suchte durch die tiefste Verstellungskunst, durch feine Ränke, durch Umwege seinen Zweck zu erreichen, den er auf diesen Weg im hohen Grade erreichte. Ich bin aber noch vollkommen überzeugt, daſs diese Maximen Mazarins mehr von dem vorgesteckten Zwecke entfernen, als zu diesen führen. Ein guter Ruf von der Redlichkeit und Treue eines Gesandten ebnet ihm die Bahn, daſs er mit grösserer Aufmerksamkeit, mit einer gefälligern Mine angehört, und seine Anträge auch leichter angenommen werden.

§. 34.
Treue des Gesandten für den absendenden. Herrscher

Die Verräthereien überhaupt, insbesondere aber die eines Gesandten können für

v) Mably Principes des Negociations Ch. XX.

den absendenden Staat die gefährlichsten Folgen haben. Der Minister, der einen Gesandten für eine Gesandschaftsstelle vorschlagen will, soll schon zuvor von seiner geprüften Treue und Verschwiegenheit überzeugt sein. Die Gechichte liefert uns viele traurige Beispiele, wie schädlich die Verräthereien eines Gesandten, oder einer Person aus seinem Gefolge den Staaten undihren Herrschern geworden sind. Cordignac wurde zum Verräther an seinen König Heinrich den Vierten, Ferro verliefs aus Verrätherei die Geschäfte seines Königs und trat auf die Seite seiner Feinde. Es geschehen auch wahrscheinlich in unsern Tagen noch viele Verräthereien, die unentdeckt bleiben. Um diese zu hindern würde es nützlich sein, wenn man zu wichtigen Gesandschaftsstellen nur Männer, welche in ihrem Vaterlande ein beträchliches Vermögen, oder Landgüter zurücklassen, und sowohl diese als auch ihr ganzes Gefolge nur aus wirklichen Unterthanen des absendenden Staates wählen würde.

§. 35.

Verschwiegenheit.

Eine der wichtigsten Tugenden im gesellschaftlichen Leben ist die Verschwiegenheit

diese soll eine Haupttugend eines Gesandten sein; denn, wenn man je von einem Manne die gröfste Verschwiegenheit fordern kann; so kann man diese von den Gesandten und ihren Sekretairen fordern. Doch soll auch dieser nicht zu geheimnifsvoll scheinen, durch eine übertriebene Verschlossenheit wird er vernünftige Menschen von sich weit mehr entfernen, als an sich ziehen. Die Schwatzhafsigkeit der Gesandten und ihres Gefolges zog vielen Staaten schon grosse Nachtheile zu. Man könnte von dieser viele Beispiele x) aufstellen.

§. 36.

Mittel die Minister zu gewinnen.

Ein Gesandter, der ein wichtiges Staatsgeschäft zu besorgen hat, soll alle Springfedern in Bewegung setzen, keine Kosten scheuen, um

x) Folgende Anekdote ist merkwürdig. Ein Resident von Portugall vertraute dem französischen Gesandten Kanut, dafs die schwedische Regierung den Antrag mit vielem Beifall aufgenommen habe, eine Handlung zwischen beiden Reichen zu organisiren, damit die Produkte dieser Länder auf holländischen Fahrzeugen gerade nach Stockholm, Setuball und Lissabon geführt würden. Kanut fürchtete mit Recht Nachtheile für den französischen Handel, und hinderte diese Unterhandlung.

die Minister, und die Höflinge, welche grossen Einfluſs bei Hof haben, zu gewinnen, man könnte eine Menge Mittel aufstellen, welche ein Gesandter anwenden soll, um die Minister des Staates, insbesondere denjenigen der auswärtigen Angelegenheiten zu gewinnen. Folgende Maximen werden häufig benützt: Den Ehrgeitzigen gewinne man durch Titel und Ordenszeichen, den Furchtsamen durch Drohungen, den Geldgierigen durch Geschenke.

§. 37.

Ein Gesandter soll sich bei dem Herrscher beliebt machen.

Unter die wichtigsten Mittel, wodurch ein Gesandter seine Plane und Vorschläge leichter durchsetzen kann, gehört die Kunst, sich bei dem Herrscher beliebt zu machen. Der Gesandte studiere den Character des Herrschers, er wird dann bald entdecken, welche Schmeicheleien bei günstigen Gelegenheiten die angenehmsten sind, er erhebe ihre groſse Fähigkeit zu Staatsgeschäften, ihren durchdringenden Verstand, ihre unermüdete Arbeitsliebe, ihre Tugenden. Durch solche bei günstigen Gelegenheiten sparsam angebrachte Kompli-

mente wird er seinen Zweck weit eher erreichen, als durch niedrige Schmeicheleien, welche Hofschranzen so häufig anwenden, und sich bei einem einsichtsvollen Herrscher um ihren ganzen Kredit bringen.

§. 38.

Umgang des Gesandten mit den Staatsbürgern.

Man könnte — wie Knigge über den Umgang mit Menschen — ein eigenes Buch schreiben über den Umgang eines Gesandten mit den Bürgern des Staates, in welchen er als Gesandter geschickt wurde. Folgende Maximen sind die merkwürdigsten. Ein Gesandter soll sich ja nicht durch ein singuläres Betragen, Sparsamkeit, einsame Lebensart in einer Residenzstadt auszeichnen, er soll vielmehr mit vielen fremden und einheimischen Einwohnern der Stadt einen freundschaftlichen Umgang suchen, die vornehmsten und zu seinem Zweck nützlichsten Gesellschaften besuchen, selbst öfters Gesellschaften geben, nicht leicht jemand das Gehör versagen, insbesondere sehr geachtete und berühmte Männer der Stadt mit Auszeichnung aufnehmen — alle, so

viel es die Umstände erlauben, zu seinem Zweck, benützen, er vermeide sorgfältig die von den Britten und Franzosen häufig begangenen Fehler, welche ihr Vaterland mit übertriebenen Lobsprüchen erheben, und das Land, in welchem sie nun wohnen, herabwürdigen.

§. 39.

Aufwand.

Der Gesandte eines mächtigen Herrschers soll vorzüglich bei wichtigen Festen des Hofes mit grofsem Glanze erscheinen, und durch einen geschmackvollen Aufwand einen prächtigen Nimbus um sich verbreiten, er stelle glänzende Feste an, und beweise durch seinen feinen Geschmack und glänzenden Aufwand, welch ein Reichthum und Geschmack bei der Nation herrsche, von der er gesandt wurde, er soll aber auch nach den Geschmack und Gebrauch des Hofes, an den er gesandt wurde, seine Feste und Handlungen einrichten. In Hinsicht des ausgezeichneten Aufwandes selbst wurde öfters schon die richtige Bemerkung gemacht, dafs ein Gesandter an nordischen Höfen durch grofse Feste und Gastereien, im Orient durch kostbare Geschenke,

in Spanien und Italien durch ein ansehnliches Gefolge und kostbare Livreien, und in Frankreich durch einen ausgezeichneten Geschmack in seinen Festen einen Nimbus um sich verbreiten könne. y)

§. 40.

Genaue Beobachtung des gesandtschaftlichen Ceremoniels.

Die europäischen Herrscher führten durch Verträge, und vorzüglich durch das Herkommen verschiedene Ceremonien bei den Gesandtschaften ein. In Hinsicht dieser Ceremonien, wenn sie auch in den Augen des vernünftigen Mannes manchmal lächerlich scheinen, darf der Gesandte seinem Herrscher und auch sich nichts vergeben. z) Man machte schon öfters einigen Cesandten den Vorwurf, daſs sie auf alle Kleinigkeiten sehen, nicht die geringste Ceremonie vernachlässigen wollen, während daſs sie manche wichtige diplomatische Formen übersehen, man behauptete, sie hätten einen Hang zur Zanksucht und

y) La Science du Gouvernement, par M. de Real Tom. VI Chap. VII.

z) Die wichtigsten und merkwürdigsten Ceremonien werde ich in dem praktischen Theile anführen.

Häscherei nach Kleinigkeiten. Allein man soll wohl bedenken, dafs ein Gesandter, der verschiedene Veränderungen in dem einmal eingeführten Ceremoniel ganz gleichgiltig machen läfst, seinen Nachfolger durch diese unüberlegte Nachsicht in sehr unangenehme Händel verwickeln kann.

§. 41.

Der Regent soll seinem Gesandten ein grofses Vertrauen schenken.

Wenn der Regent, der einen Gesandten zu einer wichtigen Unterhandlung wählte, den brauchbarsten Mann gefunden hat: so schenke er ihm auch ein grofses Vertrauen, er gebe ihm Verhaltungsbefehle, welche umständlich, genau und gründlich verfafst wurden, in welchen der Zweck, den der Hof zu erreichen wünschet, deutlich entwickelt sein soll. Mazarin, der hernach als Minister die Gesandten öfters betrog, behauptete in einem Brief an den Le Tellier „ich sehe, dafs es Königen sehr vortheilkaft ist, wenn sie bei wichtigen Angelegenheiten Leute brauchen, welche von ihrer Gewogenheit überzeugt sind, und daher ihre Unterhandlungen dreist füh-

ren, und ohne Bedenken tausend neue Mittel vorschlagen, um diese nach Wunsch zu Stand zu bringen" man muſs oft die rechtschaffensten Männer bedauern, wenn sie blos zu künstlichen Maschinen herabgewürdiget werden, und bei jeder Kleinigkeit sich neue Verhaltungsbefehle bewirken müssen.

§. 42.

Spionerie der Gesandten.

Man nennt die Gesandten gewöhnlich vornehme Spionen, weil ihr Hauptgeschäft unter andern auch darin bestehet, die Geheimniſse der Höfe auszuforschen, man nennet sie auch ehrliche Spionen, damit von dem so verhaſsten Nahme keine beleidigende Anwendung gemacht werde. Ein Gesandter muſs seinem Herrscher von allen bedenklichen Handlungen des Hofes, an den er gesandt wurde, die schleunigsten, und so viel es immer möglich ist, die zuverläſsigsten Nachrichten liefern, damit dieser die thätigsten Vorkehrungen zur Abwendung aller möglichen Uebel treffen könne. Er soll alles ausspioniren, er soll alle merkwürdigen Vorfälle, oft unbedeutende Anekdoten berichten, damit das auswärtige Departement von allen merkwürdigen Hand-

lungen der auswärtigen Höfe in Kenntnifs gesetzt werde. Da nun der Gesandte nicht alles selbst sehen und beobachten kann, so braucht er auch untergeordnete Personen, so wie im Kriege die Spionen oft die vortrefflichsten Dienste leisten, so sind auch bey Staatsunterhandlungen und verschiedenen andern Geschäften die Spionen für einen Gesandten nothwendig. Man bestimmt in allen Höfen eine gewisse Summe Geldes für geheime Ausgaben, von diesen wird ein Theil den Gesandten überlassen, damit sie sich Spionen halten, und die brauchbarsten reichlich belohnen können. Ein Gesandter mufs oft diese Leute mit grofser Freigebigkeit nach der Wichtigkeit des Gegenstandes belohnen, ihre geheimen Nachrichten genau prüfen, das wahre von dem falschen unterscheiden, damit er nicht betrogen werde, und seinen Herrscher mit ungegründeten Nachrichten belästige.

§. 43.

Litterärische Kenntnisse.

Ein Gesandter, welchem die Besorgung wichtiger Staatsunterhandlungen anvertraut wird, und überhaupt jeder, der die diplomatische Laufbahn antretten will, soll sich nicht

nur litterärische Kenntnisse von den Schriften, in welchen Staatsverträge und andere Staatsacten theils in grofsen Sammlungen, theils einzeln gedruckt sind, verschaffen, sondern auch die wichtigsten zu seinem künftigen Berufe mit dem gröfsten Fleifse studiren, insbesondere wird ihm das Studium der gesandschaftlichen Memoires, in welchen die Geschichte einer wichtigen Gesandtschaft, oder eine Sammlung von gesandschaftlichen Berichten, Memoiren, oder Briefen eines berühmten Gesandten veranstaltet wurde, vortreffliche Dienste leisten. Ueberhaupt soll ein jeder Negoziateur, welcher zu einem Friedenskongrefs, zur Errichtung eines Handelstraktates, oder zu einer andern diplomatischen Negoziation abgeordnet wird, alle Traktaten, die zwischen diesen Staaten bishero errichtet wurden, gründlich studieren, auch mit der gröfsten Aufmerksamkeit die schon verhandelten Akten durchlesen, welche theils schon gedruckt sind, theils noch bis auf diese Stunde in den Staats-Archiven als wichtige geheime Aktenstücke aufbewahrt werden.

Von der grofsen Menge dieser Sammlungen von Staatsverträgen und Staatsakten will ich nur die allgemeinen hier aufstellen.

I. G. W. Leibniz Codex Juris Gentium diplomaticus Hannover 1693. Mantissa ibid: 1700. fol.

II. Recueil des Traités de paix, de tréve etc. depuis la naissance de J. C. jusquâ present à Amsterd. et la Haye 1700. Tom I—IV. fol. (536—1700.) Diese war die Grundlage der folgenden Hauptsammlung.

III. Du Mont Corps universel et diplomatique du droit de Gens. a Amst. et la Haye 1726—1731. T. I—VIII jeder Band in zwey Theilen fol. (800—731) mit den Supplemens von Rousset à Amsterdam et la Haye 1739. fol. in V. Bänden, wovon der Ite (IX) des Barbeyrac anciens Traités bis 800 der IIte und IIIte (X—XI.) die Ergänzung des du Montschen Werks von 800 — 1731, und die Fortsetzung desselben bis zum J. 1739 enthält, der IVte und Vte (XII — XIII) enthält das Ceremoniel diplomatique.

IV. Frid. Aug. Wilh. Wenck. Codex Juris Gentium recentissimi T. I. Lips. 1781. 8 (1735 — 1743. T. II. 1788 (1743 — 1753) T. III 1796 (1753 — 1772).

V. Martens Recueil des principaux Traités d'alliance, de paix, de Trêve de neutralité de Commerce, de limites, d'echange etc. VII. Tomes. (1761 — 1802) Goett. 1791. Supplement au Recueil. Goett. 1802.

VI. A Collection of state papers relating to the war against france now carrying on by great Britain aud the several other European Powers London 1794. 8.

VII. Koch Abrege de l'Histoire des Traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Vestphalie IV. Vol. 1796 — 1797. 8.

Unter den Handsammlungen, welche zum Theil nur Auszüge enthalten, ist die beste J. J. Schmaufs Corpus Juris Gentium academicum Lips. 1730 T. I. II. (1096 — 1731).

Zur Erleichterung des Nachschlagens dienen P. Georgisch Regesta chronologico-diplomatica, Hallae 1740 — 1744. Tom. I — IV fol. (315 — 1730).

v. Martens Register zum 5ten Theil seiner Recueil des traités.

Ich könnte auch noch ein grofses Verzeichnifs besonderer Sammlungen der Staatsverträge eines einzelnen Staates mit andern europäischen Staaten anführen.

Noch wichtiger und instruktiver für einen Gesandten und überhaupt für jeden Diplomatiker sind die Memoires der Gesandten, welche theils eine Geschichte der Gesandschaften, theils eine Sammlung von Gesandschaftsnoten, Berichten, Memoiren, Briefen u. s. f. enthalten. Unter einer grofsen Menge dieser Schriften sind folgende die merkwürdigsten.

I. Lettres du Cardinal d'Ossat à Paris 1627 nachher mit den Noten des Amelot de la Houssaye Amsterd. 1732 Tom. I—V 8.

II. Memoires de Mrs de Bellievre et de Sillery sur le Paix de Vervins 1677 II. Vol. 8.

III. Memoires de Max de Bethune duc de Sully. à Londres 1747. T. I — III. 4 und

v. Martens hat in seiner Einleitung in das positive europäische Völkerrecht die merkwürdigsten Sammlungen angeführt.

ebendaselbst, 1778 T. I — IX 12 auch teutsch übersetzt.

IV. Memoires et Instructions pour les Ambassadeurs, ou Lettres et Negociations de Walsingham. Amsterd. 1700 4.

V. Negociations du President Jeannin. à Paris 1656. fol.

VI. Ambassades de M de la Boderie eu Angleterre. 1750 T. I — V. 8.

VII. Du Perron Ambassades et Negociations. à Paris 1623. 1715. fol.

VIII. Ambassades de M. le duc d'angouléme par le Comte de Bethune. Paris 16S7 fol.

IX. Lettres et negociations du Marquis du Feuquieres, à Amst. 1753. T. I — III. 8.

X. Negociations secrettes touchant la Paix de Münster et d'Osnabrug. à la Haye 1725 u. s. f. T. I — IV fol.

XI. Memoires de Chanut Ambassadeur pour le Roi de fr. au Suede. à Cologne 1667. III Tom. 8.

XII. Lettres du Cardinal Mazarin, où L'on fait voir le Secret des negociations de la paix des Pyrenées à Paris 1690. 12.

XIII. Lettres du Chevalier Temple. à la Haye 1700. 12.

XIV. Lettres du Comte d'Arlington. à Utrecht, 1701. 8.

XV. Lettres, Memoires et Negociations du Comte d'Estrades. Die beste Ausgabe ist die Londner von 1743. Th. I — IX. 12.

XVI. Negociations du Comte d'Avaux en Hollande depuis 1679—1687. à Paris 1752 Tom. I — IV. 8.

XVII. Lettres et Negociations de M. Jean de Witt à Amst. 1725. T. I — V. 8.

XVIII. Memoires pour servir à l'Histoire des negociations depuis le traité de Ryswick jusqu'a la Paix d'Utrecht, par M. de Torcy à la Haye (Paris) 1756, T. I — III. 12, à Londres 1757. T. I. — IV. 12.

XIX. Memoires du Comte de Harrach par M. de la Torre T. I — II. 12.

XX. Memoires de diverses Cours de l'Europe par M. de la Torre. à la Haye 1721. Tom. I — V. 12.

XXI. Memoires de l'Abbé Montgon 1750. T. I — VIII. 12.

XXI. Laugier Histoire des Negociations pour la paix de Belgrade 1768. T. I. — II. 8,

XXIII. Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt, von Heinrich Freiherrn Münch von Bellinghausen. Rastadt 1797 bis 1800 4. 6 Bände.

XXIV. Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuern europäischen Völkerrechts in einer practischen Sammlung von Staatsschriften aller Art in deutscher und französischer Sprache nebst einem Anhange von Gesetzen und Verordnungen, welche in einzelnen europäischen Staaten über die Vorrechte auswärtiger Gesandten ergangen sind, von Georg Friderich v. Martens. Iter B. Gött. 1800 IIter B. Gött. 1802.

XXV. Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Regensburg. Regensburg 1803. 4.

Europäicshes Gesandschaftsrecht.

Theoretischer Theil.

Erstes Hauptstück.

Begriff des Gesandschaftsrechtes, und der verschiedenen Gesandten.

§. 44.

Begriff und Eintheilung.

Das Gesandschaftsrecht ist der Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche sowohl den Gesandten selbst, als den sie absendenden und annehmenden Herrschern zukommen. Man kann das Gesandtschaftsrecht in das allmeine und positive abtheilen. Das allgemeine ist dasjenige, welches für alle Staaten und Gesandte so lange verbindlich ist, bis durch besondere Verträge, oder ein rechtsgeltendes Herkommen andere Bestimmungen gemacht werden. Das positive Europäische hingegen gründet sich auf Verträge und Herkommen der europäischen Völker. Man kann auch das Gesandschaftsrecht, wie andere

Rechtstheile abtheilen in das theoretische und prakttische. Das theoretische beschäftiget sich mit der Entwicklung der Rechte und Pflichten der Gesandten und der sie absendenden und annehmenden Herrscher, das praktische hingegen mit der Anwendung derselben, insbesondere wird entwickelt, wie die Urkunden, welche die Gesandten zu ihrer Legitimation nothwendig haben, die gesandschaftlichen Memoires, Berichte und andere Schreiben verfaſst werden sollen, und wie das Ceremoniel bei den verschiedenen Gesandschaften beschaffen sei.

§. 45.

Begriff und Character eines Gesandten.

Man kann die Minister eines Staates in einheimische und auswärtige abtheilen. Ein Einheimischer ist derjenige, welcher einem Departement als Haupt vorsteht, z. B. Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des geheimen Finanzdepartements. Ein auswärtiger Minister (Legatus, Ambassadeur) ist derjenige, welcher zur Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten

eines Staates an einem auswärtigen Herrscher gesandt wird. Ursprünglich kannte man in Europa keine verschiedene Klassen von Gesandten, man hatte nur Bothschafter, Ambassadeurs. Die europäischen Völker wurden aber nach und nach durch verschiedene Veranlassungen bewogen, mehrere Klassen von Gesandten einzuführen. Um den Character der Gesandten nach den verschiedenen Rechten zu bestimmen muſs man ihre Rechte genau von einander unterscheiden. Diese Rechte sind wesentliche, natürliche, oder zufällige. In dieser Hinsicht kann man den darstellenden gesandschaftlichen Character in den wesentlichen, natürlichen und zufälligen a) abtheilen. Durch den wesentlichen Representativ-Character des Gesandten kann dieser auf alle Rechte Anspruch machen, welche zu den Wesen eines Gesandten erfodert werden, damit er die Person seines Herrschers bei einer andern freien Nation repräsentiren, d. h. die Rechte und Pflichten desselben auf sich nehmen könne. Die natürlichen Rechte sind zu den Wesen eines Gesandten nicht

a) Durch diese Eintheilung kann man vielen Irrthümern, welche andere Schriftsteller über diesen Gegenstand aufstellten, ausweichen, v. Römer Grundsätze über die Gesandschaften. S. 109.

nothwendig, und können aus dieser Ursache durch Verträge verändert, vermehrt, oder eingeschränkt werden. Sie gründen sich auf die natürliche Gleichheit und Freiheit, welche allen Gesandten in Hinsicht des annehmenden Staates zukommen. Die zufälligen Rechte der Gesandten sind diejenigen, welche diesen in der ihnen ertheilten Qualität, oder auch durch besondere Verträge eingeräumet werden. Diese bestehen im Rang, Titel, Gebräuchen, auch einigen Ehrenbezeugungen, die einem Gesandten zugestanden werden, dieser kann erst dann solche Auszeichnungen fodern, wenn sie durch besondere Verträge, oder Herkommen auf diese Art bestimmt wurden.

§. 46.

Ursprung der verschiedenen Klassen der Gesandten,

a) nach dem allgemeinen Völkerrecht.

Nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts sind alle Gesandte öffentliche Geschäftsträger des Staats, den sie in Hinsicht der ihnen aufgetragenen Geschäfte in einem auswärtigen Staat repräsentiren. Ein Ge-

sandter kann also auf alle aus diesem fliefsende wesentliche Rechte, aber auch nur auf diese Anspruch machen; aus diesem Grundsatze ist zu schliefsen, dafs man nach dem allgemeinen Völkerrecht keine Eintheilung der Gesandten in verschiedene Klassen annehmen könne. b)

§. 47.

b) Nach dem positiven europäischen Völkerrecht.

Nach dem positiven europäischen Völkerrecht wurden nach und nach hauptsächlich in Hinsicht des Ceremoniels und aus andern wichtigen Gründen wesentlich verschiedene Klassen eingeführt. Eine Untersuchung dieser Ursachen wird zu fruchtbaren Resultaten führen. I. Durch die Streitigkeiten, welche im fünfzehnten, und noch mehr im sechzehnten Jahrhundert wegen dem Repräsentativcharacter der Gesandten entstunden, wurden die Herrscher gezwungen auf Mittel zu denken, diesen Kollisionen auszuweichen, diese Mittel fand man in der Einführung von geringern Klassen der Gesandten ohne dem hohen Repräsentativ-Character. II. Die politischen Verhältnifse

b) v. Martens S. 223.

der europäischen Mächte wurden immer verwickelter, sie wurden also gezwungen, mehrere Gesandschaften an verschiedene europäische Höfe abzuordnen, und diese zuletzt gar in beständige zu verwandeln. III. Die grossen Regenten wurden auch manchmal gezwungen, um den Schwierigkeiten bei dem Empfang und der Aufnahme auszuweichen, Gesandte vom zweiten, oder dritten Rang abzusenden, hauptsächlich IV. wurde man auch durch die Sparsamkeit bewogen, an Höfe, wo man keine wichtigen Geschäfte zu besorgen hatte, keine Ambassadeurs abzuordnen, die Pracht und der aufserordentliche Aufwand, welcher von einem Ambassadeur gemacht werden soll, konnte von vielen absendenden Staaten wegen dem Mangel ihrer Einkünften nicht bezahlt werden, endlich V. grofse mächtige Herrscher halten es auch unter ihrer Würde an geringere einen Ambassadeur zu senden, sie schicken nur Gesandte vom zweiten, oder dritten Rang.

§. 48.

Ursprung der Gesandten von verschiedenem Rang.

a) Der Residenten, Geschäftsträger, Chargés des Affaires.

Man wurde durch die angeführten Gründe bewogen, eine geringere Klasse von Ge-

sandten einzuführen, ohne dafs man ihnen den hohen Repräsentativ-Character beilegte, man nannte sie Agenten, Residenten c) und unterschied sie von den übrigen Gesandten, welche nur ausschliefslich den Nahmen Ambassadeur erhielten. Die europäischen Regenten schickten vormals besondere Agenten in ihren Privatangelegenheiten in auswärtige Staaten, so wie sie noch gegenwärtig Agenten in ihren Privatangelegenheiten absenden können, und wirklich absenden. Diese Agenten konnten weder in ältern Zeiten, noch auch in unsern Tagen irgend ein gesandschaftliches Vorrecht fordern, wenn sie sich nicht durch ein besonderes Kreditiv als Gesandte legitimiren. Da diese Agenten auch zur Besorgung verschiedener Staatsgeschäfte gebraucht wurden, so nannte man sie Chargés des Affaires, Geschäftsträger, agentes in Rebus, welche von den Agenten, die nur Privatangelegenheiten zu besorgen haben, genau zu unterscheiden sind.

c) Leti Cerem. hist. pol. Tom. VI. an verschiedenen Orten.

§. 49.

b) Der Gentilhommes envojés, abgeordneter Edelleute.

Der Titel Envojé ist neuer, als der eines Residenten. Es wurden öfters adeliche Hofbediente zur Besorgung verschiedener Staatsgeschäfte ohne einem besondern Character in auswärtige Staaten geschickt. Diese Edelleute erhielten in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts ein anfänglich sehr unbestimmtes Gesandtschaftsceremoniel. Je nachdem der Hof, von dem sie gesandt wurden, oder sie selbst mehr, oder weniger beliebt waren, wurden sie wie Residenten, zuweilen gar wie Bothschafter behandelt. d) Ihre Abordnung war etwas bekanntes, und man sagte, wenn man von ihnen sprach: dieser ist ein Edelmann, welchen dieser, oder jener Souvrain in der Angelegenheit abgeordnet hat. Man gewöhnte sich nach und nach den Begriff eines Envojé (Abgeordneten) mit dem Begriffe eines Edelmanns zu verbinden, und man nannte sie abgeordnete Edelleute (Gentilhommes Envojés), man liefs endlich das

d) (Hagedorn) Discours sur les differens caractéres des Envojés ordinaires, ou Residens etc. Amst. 1736.

Wort Edelmann weg, und sie wurden kurz Envojés genannt. Es wurde also nach und nach insbesondere im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts eine besondere Klasse von Gesandten mit dem Nahmen Envojés in den meisten europäischen Höfen eingeführt. Diese Envojés haben zwar einen entschiedenen Vorrang vor den Residenten, sie müssen aber in dem Rang dem Ambassadeur nachstehen.

§. 50.

c) Der ausserordentlichen Envojés, der Ministres plenipotentiaires (bevollmächtigten Minister) Ministres Resident, Ministres Chargés d'Affaires.

In kurzer Zeit setzte man zu dem Wort Envojé das Wort ausserordentlich hinzu. Weil man behauptete, dafs der Titel eines ausserordentlichen Ambassadeurs ehrenvoller, als der Titel eines ordentlichen Ambassadeurs sei, und nach und nach der Gebrauch eingeführt wurde, auch diesen Titel den Ambassadeurs beizulegen, welche sich lange an einem auswärtigen Hofe aufhielten. Man wollte den ordentlichen Envojés auch dadurch mehr Vorzug und An-

sehen verschaffen, wenn man sie ausserordentliche Envojés nannte, ohngeachtet sie die nämlichen Geschäfte, wie die ordentlichen Envojés besorgen, und auf die nämliche Art wie diese, in einem auswärtigen Staat sich beständig aufhalten, Nach dem Titel Ambassadeur ist auch der Titel ausserordentlicher Envojé der vornehmste für einen Gesandten. Diese Einrichtung ist aber willkührlich, sie hängt von den Gebräuchen der Höfe ab, nach denen man sich richten mufs. Diese ausserordentlichen Envojés werden auch in verschiedener Hinsicht vor den ordentlichen ausgezeichnet. Der Titel eines Bevollmächtigten (Plenipotentiaire) wenn dieser einem Gesandten ohne dem Ambassadeur-Titelertheilet wird, zeigt nicht mehr an, als einen Gesandten vom zweiten Rang. Die Bevollmächtigung (le plain Pouvoir) bewirkt den Gesandten grofse Ehre und Ansehen, sie giebt einen Beweis von dem grofsen Vertrauen, das der Regent dem Mann schenket, dem er eine so ausgedehnte Vollmacht ertheilet. Allein die Plenipotentiairgesandte können auf die Ehrenbezeugungen, die von den Ambassadeurs gefodert werden, keinen Anspruch machen. Neben diesen Titeln wurden auch noch in neuern

Zeiten die Titel Ministres Resident, Ministres Chargé d'Affaires in verschiedenen europäischen Staaten eingeführt. Bei diesen Gesandten weichen die Staaten in Hinsicht des Ceremoniels und anderer Rechte voneinander ab. Wahrscheinlich wird diese Verschiedenheit, und Unbestimmtheit, die man leicht heben könnte, noch lange Zeit hindurch dauern. Vielleicht werden auch inskünftige noch neue Titel und Würden ausgedacht. Man will auch planmäſsig zur Vermeidung einiger Ceremonielstreitigkeiten diese Würden verschieden und unbestimmt lassen, um so mehr, als es jedem Staat überlassen wird, nach der besondern Wahl neue gesandtschaftliche Würden zu ertheilen. e)

§. 51.
Deputirte.

Die Gesandten, welche an einem Kongreſs, oder von einer Versammlung von Staaten, oder Ständen z. B. von den vereinigten

e) v. Martens a. a. o. behauptete S. 225, daſs der Titel Ministre Chargé d'Affaires neu und erst von dem König von Schweden für seinen damaligen Geschäftsträger in Konstantinopel eingeführt worden. Allein der von Moser in seinem Versuche Th. IV. cap. 22 angeführte Fall scheint älter zu sein.

Niederlanden, von dem teutschen Reiche gesandt werden, bekommen auch öfters den Nahmen Deputirte, sie werden auch zuweilen, wie bei dem Kongreſs zu Rastadt genannt Subdeligirte f) Partikularabgeordnete, der Nahme entscheidet hier nichts, sie können ohngeachtet dieses Nahmens Gesandte vom ersten Rang sein. Man schickt auch öfters Deputirte an Personen, denen man keine Gesandte schicken kann. Es können auch diejenigen, welchen das Recht Gesandte zu schicken nicht zukömmt, Personen mit dem Nahme Deputirte an einen Herrscher, an einen Kongreſs schicken.

§. 52.

Geheime Gesandte, Envojés secrets.

Wenn die geheimen Gesandten ihre Kreditive überreicht haben; so können sie auch alle Rechte, welche den öffentlichen Gesandten zugesichert sind, fordern, sie unterscheiden sich nur von den öffentlichen Gesandten, daſs sie ungekannt, oft mit dem gröſsten Nachdruck, und weit geringern Hindernissen die Staatsgeschäfte betreiben können.

f) Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt. 1800. B. 1. S. 3.

Es werden auch zuweilen geheime, den wirklichen Gesandten ganz unbekannte Cesandte abgeordnet.

§. 53.

Gesandschaftskavaliere, Edelknaben.

Damit eine feierliche glänzende Gesandschaft einen prachtvollen Nimbus um sich verbreiten könne, werden dem Ambassadeur auch Gesandtschaftskavaliere, Edelknaben und ein zahlreiches Gefolg mitgegeben. In Hinsicht der Frage: ob diese auch auf die Unverletzbarkeit und die Freiheiten, welche die Gesandten für ihr Gefolg zu fordern berechtiget sind, Anspruch machen können, oder nicht? mufs man unterscheiden: ob sie von dem Herrscher zur Gesandtschaft selbst bestimmt wurden, oder nicht? gehören sie zur Gesandschaft selbst; so geniefsen sie die gesandtschaftlichen Rechte, ohne dafs man untersucht, von wem sie besoldet werden; begleiten sie aber den Ambassadeur nur zu ihren Vergnügen, so können sie auch auf keine gesandschaftlichen Vorrechte Anspruch machen. g)

g) v. Römer a. a. o. S. 175.

§. 54.

Legationsräthe.

Wenn einem Gesandten der Titel geheimer Legationsrath gegeben wird; so bekömmt er durch diesem keine neuen Rechte. Er kann nur die Rechte fordern, die ihm nach dem Grad seines Ranges als Gesandter zukommen. Bei grofsen, oder wichtigen Gesandschaften wird einem Ambassadeur öfters auch ein geschickter, in diesen wichtigen Geschäften erfahrner Mann als Legationsrath beigeordnet, welcher gewöhnlich die rechte Hand des Ambassadeurs ist, und die Hauptarbeiten der Gesandtschaften besorgen mufs.

§. 55.

Legations-Sekretaire.

Legations-Sekretaire sind entweder I. Bothschaftssekretaire (Secretaire d'Ambassade) oder II. Sekretaire der Gesandten des zweiten, oder dritten Ranges (Secretaire de là Legation) oder III. Privatsekretaire des Gesandten.

Bothschaftssekretaire und Gesandschaftssekretaire können auf die Unver-

letzbarkeit und Befreiungen der Gesandschaft Anspruch machen. Die verschiedenen Titel, mit welchen die Gesandschaftssekretaire von dem absendenden Staat beehret werden, verändern in der Hauptsache nichts?

§. 56.

Verschiedenheit der Rechte dieser Sekretaire.

Die Bothschaftssekretaire werden dem Herrscher, an den der Bothschafter akkreditirt ist, in der Regel auch vorgestellt, die Sekretaire der Gesandten des zweiten Ranges aber nur dann, wenn sie in der Abwesenheit des Gesandten zu Chargés d'Affaires erhoben werden, beide werden von dem sendenden Regenten aufgestellt und besoldet, sie können ihre Berichte ohne Theilnahme des Gesandten unmittelbar an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, wenn sie es nöthig finden, einschicken, sie können auch allein von ihrem Herrscher zurückberufen werden. Die Privatsekretaire der Gesandten werden von diesen aufgestellt und besoldet, sie können von diesen, wenn sie mit ihren Arbeiten nicht zufrieden sind, zurückgeschickt werden, sie haben also auch keinen andern

Antheil an der Gesandtschaft, als insoferne sie Diener des Gesandten sind, und zum Gefolg des Gesandten gehören. v. Martens h) behauptete, das einige Staaten bei einigen Gesandschaften die Wahl und Besoldung des Gesandschaftssekretairs dem Gesandten überlassen. Es ist sehr zu billigen, dafs man einem Gesandten keinen ihm unangenehmen Sekretair aufdringe, dafs man ihm aber eine unbegränzte Wahl und Besoldung seiner Gesandschaftssekretaire überlasse, ist nur in ausserordentlichen Fällen anzurathen.

§. 57.

Prokuratores.

In ältern Zeiten bekamen einige Gesandte, welchen nur eine besondere Prokuration, oder Vollmacht übertragen wurde, den Nahmen Prokuratores. Du Perron und d'Ossat hatten als Prokuratores Heinrichs den Auftrag, diesen König mit dem Pabst auszusöhnen, man erklärte und behandelte diese als öffentliche Gesandte, ohngeachtet sie nur den einfachen Nahmen Prokuratores führten. i)

h) v. Martens a. a. O. S. 275.

i) de Real. l. c. Tom. V. Chap. I.

§. 58.

Frauenzimmer als Gesandtinnen.

Es wurde schon öfters die Frage aufgestellet: ob auch Frauenzimmer als Gesandtinnen beglaubiget werden können? man muſs zwar gestehen, daſs viele Unbequemlichkeiten eintretten würden, wenn ein Frauenzimmer mitten unter wichtigen Staatsmännern auftretten würde, und daſs uns die Geschichte nur ein einziges unwidersprechliches Beispiel in Europa aufbewahrte, wo eine Gesandtinn nämlich die Marschalinn Guebriant die Würde eines wirklichen Gesandten übernahm, und die ihr anvertrauten Geschäfte zur Zufriedenheit ihres Hofes besorgte. Die berühmte d'Eon, welche als Ritter d'Eon viele wichtige Staatsgeschäfte besorgte, kann hier nicht als Beispiel angeführt werden, auch nicht die Gräfinn Königsmark, welche ohne Beglaubigungsschreiben an König Karl XII abgeschickt wurde. k) Zu andern wichtigen Staatsunterhandlungen können Frauenzimmer durch ein einnehmendes Betragen und andere Beweggründe fruchtbare Dienste leisten. An dem

k) Moser die Gesandtinn nach ihren Rechten und Pflichten in dessen kleinen Schriften Th. III N. 2.

dem Hof Karls des zweiten konnte ein Fräulein von Kerroual, die mit einem schönen Körperbau, mit grofsen Augen, und einem kleinen Mund auftrat, die Staatsunterhandlungen besser leiten, als alle Bevollmächtigte bei einem wichtigen Friedenkongrefs.

§. 59.

Wahl a) In Hinsicht der Geburt.

Wenn auch in unsern Tagen öfters Kavaliere, welche sich durch Geburt, Ahnen, und insbesondere durch ihr Vermögen auszeichnen, zu den wichtigsten Gesandschaften ausgewählt werden; so kann man doch nicht widersprechen, dafs auch Staatsmännern von bürgerlicher Herkunft wegen ihren Fähigkeiten und Kenntnifsen die wichtigsten Gesandschaften anvertrauet worden. Kein Staat würde es auch bei dem gegenwärtigen Zeitgeist wagen, einen Gesandten wegen dem Mangel der nothwendigen Zahl der Ahnen sich zu verbitten. In ältern Zeiten, wo die Staatsverhandlungen in lateinischer Sprache geführt wurden, wurden gewöhnlich die Doctores Juris und Geistliche zu Gesandschaftsstellen gewählt.

§. 60.

b) In Hinsicht der Religion.

Die Religion, zu welcher sich ein zu einer Gesandschaft zu wählendes Subjekt bekennet, soll in der Regel gar keinen Einflufs auf die Wahl des Gesandten haben. Man kann einen Mann als Gesandten wählen, der sich weder zu der Religion des Hofes, von dem er gesandt wird, noch auch zu der Religion des Hofes, an den er abgeschickt wird, bekennet. Es wird in mehrern Werken aus den Memoires de Harrach 1) ein merkwürdiges Beispiel angeführt, dafs K. Wilhelm III. einen heimlichen Juden als Gesandten nach Madrid geschickt haben soll.

§. 61.

Ob ein Unterthan des annehmenden Herrschers als Gesandter gewählt werden könne?

Es könnte zu verschiedenenKollisionen und Streitigkeiten Gelegenheit geben, wenn ein Mann alsGesandter gewählt würde, der auf einer Seite ein Unterthan des annehmenden Herrschers wäre, und auf der andern auf die Exterrito-

1) Memoires de Harrach par la Torre T. I. p. 287.

rialität und andere Rechte der Gesandten Anspruch machen wollte. Um diesen Kollisionen auszuweichen erklärten verschiedene europäische Herrscher, dafs sie nie einen ihrer Unterthanen als Gesandten eines auswärtigen Hofes annehmen würden. Durch ein Decret des Nationclconvents vom 27. Nov. 1792 wurde sogar erklärt, dafs kein Emigrirter als Gesandter angenommen werde. m) Doch kann man auch mehrere Beispiele anführen, dafs man kein Bedenken trug, auch diese als Gesandte in einigen Staaten anzunehmen. Wiquefort n) erzählt: dafs Bernard Bandini ein Florentiner und Mitverschworner wider Lorenz von Medicis im J. 1478 sich nach Kon-

m) La Convention nationale décrète, que le pouvoir exécutif sera chargé de notifier aux Puifsances étrangères, que la république ne reconnaitra comme ministre public aucun émigré, fut-il naturalisé chès la puifsance qui l'enverroit, et qu'elle ne souffrira aucun émigré, sous quelque titre que cepuifse être, à la suite d'un ministre public. Decret de la Convention nationale du 27. Nov. 1792.

Proces verbal de la Conv. Nat. T. III. p. 368. Resolution der Generalstaaten, dafs künftig kein Unterthan der Republik als Gesandter einer auswärtigen Macht bei selber soll angenommen werden vom 10. Okt. 1727. Groet Placaet Boeck. D. VII. p. 522.

n) Wiquefort l'Ambassadeur Tom. I. p. 244 – 279 führte mehrere Beispiele an.

stantinopel flüchtete, und nach einigen Jahren von Bojazet als Bothschafter an diesen Lorenz von Medicis gesandt wurde, wo er alle seiner Würde angemessenen Ehren erhielt. Auch Hebdom ein Britte wurde als russischer Gesandte an den König von England geschickt, und ohne Bedenken angenommen, die meisten Gesandten des Maltheserordens an auswärtigen Höfen sind zugleich Unterthanen des Herrschers, bei den sie angestellt wurden, auch die Kardinäle werden häufig als öffentliche Gesandte ausländischer Fürsten gebraucht.

Zweites Hauptstück.

Entwicklung des Rechtes, Gesandte an auswärtige Staaten zu schicken und anzunehmen.

§. 62.

a) Nach dem allgemeinen Völker- und Weltbürgerrecht.

Jeder Staat hat ein Recht über die Legalität eines andern Staats, mit dessen Bürgern die seinigen in Verbindung kommen, zu urtheilen. Dieses Urtheil darf sich aber weiter nicht erstrecken, als über die Frage: taugt der benachbarte Staat zu einem äussern legalen Verhältniſs mit unsern Staat, über die innere Verfassung eines benachbarten Staats darf der andere nicht urtheilen. Die erste Bedingung des legalen Verhältnisses ist die Gränzziehung. Die Bestimmung dieser Gränzen geschah schon durch den Vertrag, den jeder Staat mit seinen eigenen Bürgern schloſs. Diese Verträge werden durch die benachbarten Bürger als solche im Nahmen ihrer Bürger garantirt. o)

o) Fichte Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre Th. 2. S. 257.

§. 63.
Gegenseitige Aufsicht der Staaten durch Gesandte.

Dieser Vertrag der benachbarten Staaten verbindet nur beide Theile in so weit, als ihn beide Staaten halten, es muſs also jeder Staat Einsicht nehmen, ob der Vertrag von den andern gehalten werde? um nach diesem seine eigene Verbindlichkeit beurtheilen zu können. Dieser Zweck kann nur durch Gesandte erreicht werden, welche in dem Staate selbst, den sie beobachten sollen, wohnen müssen; dieser ist berechtiget eine zweckmässige Aufsicht zu führen: ob der Staat, an welchen er als Gesandter seines Staates die Gesandschaftsgeschäfte besorgt, seine Verbindlichkeiten auch gegen dem sendenden Staat erfühle, er ist sogar berechtiget, diesen Staat an seine Pflichten zu erinnern, und zu fodern, daſs er seine Handlungen nach dem Vertrag einrichte.

§. 64.
b) Nach dem positiven europäischen Völkerrecht.
Actives und passives Gesandschaftsrecht.

Das Gesandschaftsrecht ist der Innbegriff derjenigen Rechte, welche sowohl die

Staaten, die Gesandte absenden und annehmen, als die Gesandten selbst zu fodern berechtiget sind. Das active Gesandschaftsrecht steht in genauer Verbindung mit dem passiven, d. h. derjenige, der das Recht hat, Gesandte in auswärtige Staaten abzusenden, hat auch Recht sie anzunehmen, dieses active Gesandschaftsrecht kömmt allen zu, welche die auswärtigen Hoheitsrechte eines Staates auszuüben berechtiget sind, welche das Recht haben mit andern Mächten Krieg zu führen, Frieden zu schliefsen, und andere Staatsverträge zu errichten? p)

§. 65.

Annahme eines Gesandten.

Die Annahme eines Gesandten ist eine Erklärung des annehmenden Herrschers, dafs er die Bevollmächtigten eines andern Herrschers in der gesandschaftlichen Qualität aufnehmen wolle. Diese Annahme ist wesentlich, die Bevollmächtigten können erst dann als wahre Gesandte betrachtet werden, wenn der Regent, an den sie gesandt worden, ausdrücklich, oder

p) Caspar Ziegler de Jure mittendi Legatos Witenb. 1664.
Gottfried Ackenwall, de Transitu et Admissione Legati ex Pacto petentis Goett. 1748.

stillschweigend erkläret hat, daſs er sie annehmen wolle. Durch diese Annahme erhält der Gesandte alle wesentlichen und natürlichen Rechte eines Gesandten.

§. 66.

Diese Annahme kann auch mit Bedingungen geschehen.

Aie Annahme kann auf eine unbestimmte, oder auch auf eine bestimmte Zeit, mit, oder ohne Bedingungen geschehen. Die Herrscher bestimmen auch bei besondern politischen Verhältniſsen schon vor der Absendung des Gesandten die Prärogativen, welche ihm zugestanden werden sollen. Will der annehmende Staat dem Gesandten diejenigen Prärogativen, welche der absendende fordert, nicht einräumen, so kann er entweder die Absendung desselben ganz unterlassen, oder einen Gesandten aus einer andern Klasse überschicken.

§. 67.

Die Annahme kann ausdrücklich, oder stillschweigend geschehen.

Der annehmende Staat kann schriftlich erklären, daſs er den bestimmten Gesandten

ohne Bedenken annehmen wolle, und für diesen die nothwendigen Päſse überschicken, oder diese Annahme kann auch stillschweigend geschehen, wenn der Bevollmächtigte bei seinem Eintritte in das Land schon wie ein bereits angenommener Gesandter behandelt, und von den Zollgebühren und andern Abgaben für sich und sein Gefolge befreiet wird. Die erste Audienz wird auch noch als eine feierliche Bestättigung der Annahme des Gesandten erkläret. q)

§. 68.

In Hinsicht des Rechtes Gesandte abzusenden weicht das allgemeine Staatsrecht vom allgemeinen Völkerrecht ab.

Nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes soll man gründlich untersuchen: ob derjenige, welcher die höchste Gewalt im Staate wirklich ausübet, diese auch rechtmäſsig erworben habe, und nur dieser kann auf die Ausübung der Hoheitsrechte, und folglich auch des Gesandschaftsrechtes Anspruch machen. Nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts hingegen

q) v. Römer a. a. O. S. 66.

darf ein Staat über die innere Verfassung eines andern Staats nur in soweit urtheilen, dafs er sich daraus überzeugen kann: ob dieser Staat zu einem äussern legalen Verhältnifs tauge, oder nicht. Ein Staat, der dem andern nicht Garantis für die Sicherheit seiner Bürger leisten kann, kann auch nicht fordern, dafs ihn der benachbarte Staat anerkenne. Die Britten konnten mit Grund behaupten, dafs sie sich mit den Franzosen während der Anarchie in keine Unterhandlung einlassen konnten, bis sie nicht eine förmliche Staatsverfassung herstellen würden, damit man mit Sicherheit mit ihnen unterhandeln könne. Hat aber eine Nation eine förmliche Staatsverfassung hergestellt, so hat keine andere Nation ein Recht sich in ihre innere Verfassung einzumischen.

§. 69.

Verschiedene Beweggründe zur Nichtannahme eines Gesandten.

Man kann zwar nicht behaupten, dafs ein Staat nach dem allgemeinen Völkerrecht verpflichtet sei, die Gesandten auswärtiger Staaten anzunehmen. Allein nach der europäischen Völkersitte wird die Annahme eines Gesandten ohne besondern Beweggründen nicht

verweigert. Diese Beweggründe sind verschieden. — Es entstehen einige Kollisionen zwischen zwei Höfen, man verbittet sich die Absendung der Gesandten, bis diese gehoben sind. — Man wurde öfters um ein unbequemes Ceremoniel zu vermeiden bewogen, entweder gar keinen Gesandten, oder wenigst nicht von der Klasse, aus welcher der Herrscher diesen absenden wollte, anzunehmen. — Sogar die Person des Gesandten kann manchmal ein Beweggrund zur Nichtannahme werden. Man könnte viele Beispiele aus der Geschichte aufstellen, daſs einige Herrscher aus blosser Privatabneigung die an sie abzusendenden Gesandten nicht annahmen. Lysimachus wollte dem Theodor einen Ptolomäischen Gesandten aus diesem Grunde nicht anhören.

§. 70.

Verschiedene Methoden, durch welche man dem auswärtigen Hof, oder dem Gesandten selbst die Nichtannahme bekannt machen kann.

Hier muſs man unterscheiden: ob der Gesandte in dem Orte seiner Bestimmung wirk-

lich angekommen? oder II. ob er auf der Hinreise zu dem Ort seiner Bestimmung ist? oder III. ob er erst seine Annahme eines auswärtigen Hofes bei seinem Hof abwartet? r) Ist er in dem Orte seiner Bestimmung schon angekommen, so kann man ihm durch die Nichtannahme seines Kreditivs ausdrücklich, oder stillschweigend zu erkennen geben, daſs man ihm nicht in der Qualität eines Gesandten, oder wenigst nicht in der Klasse und Character, in welchem er auftretten will, anerkennen werde, oder man kann zuvor die Erfüllung der Bedingungen fordern, unter welchen er angenommen werden könnte, oder wenn man die Annahme eines Gesandten aus politischen Gründen nicht ausdrücklich verweigern will, so kann man in dem Staat, wo die Kreditive der Gesandten öffentlich diktirt werden müssen, die Diktatur verzögern. Auf der Hinreise selbst kann er in Kenntniſs gesetzt werden, daſs er nicht angenommen werde. Der schwedische Gesandte machte dem groſsbrittanischen Ritter Goderike bei seiner Durchreise durch Kopenhagen bekannt, daſs er von dem schwedischen Hof nicht werde angenommen werden. Man wird sogar manch-

r) Ahnert a. a. O. Th. 1. S. 174 führt viele Beispiele an.

mal gezwungen dem Gesandten an der Gränze des Staates, an den er gesandt wurde, den Eintritt zu verbieten. In zweifelhaften Fällen fordert es die Politik, daſs ein Herrscher, wenn er die Nichtannahme seines Gesandten aus wahrscheinlichen Gründen vermuthen kann, sich von Anfang genau erkundige: ob sein Gesandter angenommen werde, oder nicht? und im letzten Fall die Absendung entweder gänzlich unterlasse, oder einen günstigern Zeitpunkt abwarte.

§. 71.

Gesandte in Kriegszeiten.

Nach blutigen Schlachten wünschen die kriegführenden Mächte den segenvollen Frieden; von Anfang wird ein Versuch zu Negoziationen durch eine Korrespondenz der kommandirenden Generale, oder auch durch eine ministerielle Korrespondenz eingeleitet, s) man wird aber bald überzeugt, daſs durch eine

s) Nur ein einziges Beispiel ist aus der neuern Geschichte von Schweden und Pohlen bekannt: Diese brachten durch zwei Briefe im J. 1729 einen Frieden zu Stand. de Steck Essais sur diverses Sujets de Politique N. 2. v. Martens a. a. O. S. 325 wenn man aber diesen Frieden näher untersucht, so wird man finden, daſs es hier um eine bloſse Förmlichkeit zu thun war.

blosse Korrespondenz, oder auch durch Negoziationen in dem Lager des siegenden Generals gewöhnlich der vorgesetzte Zweck nicht erreicht wird, sondern dafs Gesandte zur Herstellung des Friedens von den kriegführenden Mächten abgeordnet werden müssen. Wie die ersten Schritte zum Frieden, die Präliminar-Convention, der Präliminar-Friede, und endlich der Definitivfriede zu Stand gebracht wird, was für Rechte die Gesandten zu fordern, welche Pflichten sie zu erfühlen haben, wird im praktischen Theil erläutert.

§. 72.

Wer hat in monarchischen Staaten das Recht Gesandte zu schicken.

Nach dem allgemeinen Völker- und Gesandschaftsrechte haben diejenigen das Recht Gesandte zu schicken, welche in ihrem eigenen Nahmen mit auswärtigen Staaten Negoziationen einzuleiten, und zu Stand zu bringen berechtiget sind. Wenn nun ein Regent weder durch Stände, noch auf andere Art in seinem Gesandschaftsrechte eingeschränkt ist, so kann er auch allein ohne alle Einschränkung dieses Recht ausüben. Ist er aber durch Stände auch in Hinsicht dieses Rechtes eingeschränkt, so

mufs man das Gesandschaftsrecht nach den besondern Staatsrechten dieses Landes beurtheilen. Der ehemalige König von Pohlen hatte das Recht allein Ceremonialgesandte an auswärtige Staaten zu schicken, wenn er aber Geschäftsgesandte absenden wollte; so war die Authorisirung von Seite der ehemaligen Republik nothwendig. t) Da die Portugiesen sich von der spanischen Herrschaft befreiten, und Johann IV. die Krone aufsetzten, erhielt er durch diese Wahl alle Rechte eines rechtmässigen Herrschers, folglich auch das Gesandschaftsrecht, welches ihm nicht eingeschränkt wurde, die portugiesischen Stände forderten also unrechtmässig eine Miteinwilligung bei dem Rechte Gesandte zu schicken und anzunehmen.

§. 73.

Wer hat in Staaten, in welchen der Regent dethronisirt wurde, das Gesandtschaftsrecht.

Wenn der Regent in einem Staat dethronisirt wurde; so wollen gewöhnlich der Regent selbst, und auch die Machthaber bei aus-

t) Mosers Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts Th. III. S, 119. v. Martens a. a. O. S. 210.

wärtigen Höfen Negoziationen durch Gesandte einleiten, beide wollen ihre Ansprüche geltend machen, beide suchen Unterstützung. Wer hat in einer so kritischen Lage das Gesandschaftsrecht? Da man kein Gericht über die Rechte der Herrscher errichten kann, da diese selbst kein Gericht über sich anerkennen, so ist keine auswärtige Macht berechtiget sich zum Richter über diese Streitigkeiten aufzustellen. Doch kann eine auswärtige Macht diejenigen Ansprüche, die ihr rechtmässig und gegründet scheinen, unterstützen, und den unrechtmässigen Besitzer mit Gewalt der Waffen von seinem Besitz vertreiben. Die auswärtigen Mächte richteten gewöhnlich ihre Handlungen mehr nach den Grundsätzen der Politik, als der Gerechtigkeit und Billigkeit ein, man könnte zum Beweis dieses Satzes viele sehr widersprechende Beispiele aus der Geschichte aufstellen. Bei einer ausgebrochenen Revolution in einem Staate bleiben die auswärtigen Staaten anfangs gewöhnlich neutral, und entschliefsen sich nur nach und nach zu verschiedenen Anstalten, welche die Politik vorschreibt, man nimmt manchmal die Gesandten der unrechtmässigen Machthaber mit grosser Auszeichnung auf, und versagt den

Ge-

Gesandten des rechtmässigen Herrschers die Annahme. Gewöhnlich hat das Waffenglück und die Macht des Siegers den gröſsten Einfluſs auf die Entschlieſsung der auswärtigen Mächte. Als sich Kronwell zum Protector von Groſsbritanien erklärte, schickte er an alle europäische Höfe Gesandte, der rechtmässige König wurde um Kronwells Gunst zu erhalten mit seinen Brüdern aus den Provinzen, in die sie sich geflüchtet hatten, vertrieben. Der von Kronwell nach Frankreich geschickte Gesandte Boccard wurde mit aller Auszeichnung eines Gesandten aufgenommen, der Kardinal Mazarin hielt mit diesem täglich Konferenzen, und wollte den König, der zu Fuſs zu ihm kam, gar nicht sprechen. Das über dieses Betragen eifersichtige Spanien u) nahm dagegen den vertriebenen König Karl II. mit aller seinem hohen Rang gebührenden Auszeichnung auf, vielleicht aus dem einzigen Grund, weil der Gesandte Kornwells in Frankreich so ausgezeichnet aufgenommen wurde. Man will dieses so widersprechende Betragen der europäischen Höfe mit einer witzig sein sollenden Distinction zwischen dem Recht und Fac-

u) Real. Tom. V. Chap. I.

to entschuldigen um wenigst nach dem äussern Schein sich zu rechtfertigen.

§. 74.

Haben gefangene Regenten, Kronprätendenten, und Prinzen vom Geblüt das Gesandschaftsrecht?

Während der so schrecklichen französischen Revolution nahmen verschiedene Herrscher die Gesandten des Königs, und der ausgewanderten Prinzen vom Geblüt, oder des sogenannten auswärtigen Frankreichs ohne Bedenken an, sie behaupteten, daſs der König unrechtmässig dethronisirt wurde, daſs die Prinzen vom Geblüt mit Gewalt gezwungen wurden auszuwandern. Andere behaupteten, man müsse den Zeitpunkt vor, und nach dem Tode Ludwigs XVI. unterscheiden. Die meisten Staaten richteten sich nach dem Kriegsglück der französischen Armeen, nach den verschiedenen Konstitutionen, welche nach und nach in Frankreich eingeführt wurden, nach den politischen Verhältnisen. Der gründliche unpartheiische Forscher darf auf diese politischen Verhältnise gar keine Rücksicht nehmen, er soll nur allein nach den Grundsätzen des allgemeinen Staats-

und Völkerrechtes diese Frage beantworten. Nur derjenige, der in einem Staate die Hoheitsrechte wirklich auszuüben berechtiget ist, hat auch das Recht in seinem Nahmen Gesandte in auswärtige Staaten abzusenden; da nun die dethronisirten, die gefangenen Regenten x) während ihrer Entsetzung, oder Gefangenschaft die Hoheitsrechte nicht ausüben, da sie keine Bevollmächtigte eines Staates, dessen Regent sie in dieser Lage nicht sind, in ihrem Nahmen absenden können; so kann man behaupten, daſs diese Gesandte in auswärtigen Staaten nur eigentliche Titulargesandte genannt werden können, welche zwar in diesen manchmal aus politischen Gründen angenommen, und gewöhnlich nur geduldet werden, bis ein Staat durch politische Verhältnisse bewogen andere Anstalten nothwendig findet. Auch die Kronprätendenten können auf die Ausübung dieses wichtigen Rechtes keinen Anspruch machen. Man könnte zwar wider diese Grundsätze Beispiele aus der Revolutionsgeschichte Frankreichs und aus der Geschichte des spanischen Successionskrieges

x) Karl Ludwig Freiherr von Dankelmann diſs. de Pactis et Mandatis captivi Principis Hal. 1718 und v. Römer a. a. O. S. 60.

aufstellen, wo der König von Frankreich im J. 1701 den englischen Prätendenten als den rechtmässigen Regenten erklärte, und seinen Gesandten Poussin aus London zurückberief. Allein diese und andere Handlungen der europäischen Mächte diktirt durch die Politik können zur Entkräftung der angeführten Grundsätze nicht aufgestellet werden.

§. 75.

Ob ein abhängiges Volk, oder die Stände eines Staates das Gesandschaftsrecht ausüben können?

Alle abhängigen Völker, welche einen Herrscher über sich anerkennen, alle Glieder eines Staates, welche kein Recht haben, in ihrem eigenen Nahmen mit auswärtigen in Staatsverhandlungen zu tretten, Reichsstände, Landstände haben in der Regel das Gesandschaftsrecht nicht, sie sollen es nicht wagen eigentliche Gesandte weder an den Herrscher selbst, noch auch an auswärtige Staaten, oder einen Friedenskongreſs abzuschicken; indem dieses ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Herrschers wäre. Philipp II. König von Spanien sah es als einen Eingriff in seine Hoheitsrechte an, da die vereinigten

Niederlande noch vor dem Ausbruch des bürgerlichen Krieges den Baron von Montigny und den Marquis von Bergopzom als Gesandte an ihn abschickten, und wenn man auch gestehen mufs, dafs Philipp zu streng gegen den Montigny verfuhr, so kann man doch nicht widersprechen, dafs die Niederländer die Gränzen ihrer Macht überschritten haben. a)

§. 76.

Der Regent schickt seinen Ständen und Unterthanen Kommissäre, und diese schicken dem Regenten Abgeordnete.

Beide können nicht als förmliche Gesante erklärt werden. Der von dem Regenten an die Unterthanen abgeschickte Kommissär braucht gar nicht die Rechte eines Gesandten, weil er in keinem auswärtigen Staat abgesandt wird, wo er diese Rechte geltend machen könnte, und die Abgeordneten der Stände, der Unterthanen können die Rechte der Gesandten nicht fordern, weil ihnen diese die

a) Bynkershoek Quaestiones Juris publici p. 202 -- 251 v. Pacassi Einleitung in die sämmtlichen Gesandschaftsrechte S. 38.

Rechte, welche sie selbst nicht haben, nicht übertragen können. Nach diesen Grundsätzen handelte auch der französische Hof. Der berühmte Doctor Franklin wurde von den vereinigten nordamerikanischen Staaten nach Paris geschickt, dieser wurde während den Unterhandlungen wegen der Anerkennung der Unabhängigkeit dieser Staaten nur als Deputirter, der mit den Ministern unterhandeln konnte, angenommen, nachdem aber der französische Hof die Unabhängigkeit der vereinigten nordamerikanischen Freistaaten in einem förmlich geschlofsenen Traktat anerkannte, wurde auch Franklin als bevollmächtigter Minister dieser Staaten anerkannt, er wurde bei dem König, wie die übrigen Gesandten, zur Audienz zugelassen.

§. 77.

Gesandschaftsrecht der nicht unabhängigen halbsouvrainen Regenten.

Den halbsouvrainen Regenten, welchen aber doch das Recht des Krieges und Friedens zukömmt, welche Bündnifse mit auswärtigen Staaten errichten können, kann auch das active und passive Gesandschaftsrecht nicht abgesprochen werden. Aus die-

sem Grunde werden die Gesandten der teutschen Reichsstände ohne Bedenken angenommen. Ein merkwürdiges Beispiel eines Gesandschaftsrechtes wird von den Hofpodarn der Moldau und Wallachey öfters angeführt, in dem zwischen Rufsland und der Pforte im J. 1774 geschlofsenen Frieden wird diesen im 16ten Art. eine gewisse Art des Gesandschaftsrechtes eingeräumt, so haben auch einige Städte der Schweiz das Gesandschaftsrecht. b)

§. 78.

Gesandschaftsrecht der Korsaren.

Die europäischen Herrscher erkennen die Gesandten von Algier, Tunis und Tripolis aus folgenden Gründen an: weil I. diese Staaten eine Staatsverfassung haben, und mit dem türkischen Reiche, dem sie zinsbar sind, in Verbindung stehen, II. weil diese dem Seehandel der Kaufleute sehr gefährlich werden könnten. Ueberhaupt kann man behaupten: andere Korsaren haben kein Recht Gesandte zu schicken, dieses Recht steht den Mächten zu, deren Aufträge sie vollziehen müssen.

b) Vattel le Droits des Gens L. IV. §. 60.

§. 79.

Haben Vasallen das Gesandschaftsrecht?

Diejenigen, welche ihre Lehne mit allen Rechten der Souvrainität durch die Belehnung besitzen, sind als souvraine Fürsten berechtiget nicht nur an andere Fürsten, sondern sogar an ihre Oberlehenherrn Gesandte zu schicken, sie können auf alle Rechte der Souvrainität, im Fall sie nicht von einer andern Seite eingeschränkt sind, Anspruch machen. Die übrigen nicht souvrainen Lehne stehen unter den bürgerlichen Gesetzen des Landes. Die Besitzer derselben werden in Hinsicht dieser Lehne als Privatpersonen betrachtet. c) Der auswärtige Regent könnte also auch verlangen, daſs der Abgeordnete in den Angelegenheiten dieser Lehne nicht als ein Minister, sondern als eine Privatperson ihm den Vortrag machen soll.

c) Grotius de Jure Belli et Pacis, L. II. cap. II. de Real. Science du Gouvernement. Tom. V. ch. I.

§. 80.

Wer hat das Gesandschaftsrecht in Wahlmonarchien während der Erledigung des Throns, oder wenn mehrere Prätendenten um das Recht zur Thronfolge streiten?

Während der Erledigung des Throns in Wahlmonarchien haben diejenigen, welchen die höchste Gewalt im Staate zukömmt, z. B. Reichsstände, Landstände etc. auch das Gesandschaftsrecht. Eben dieses kann man behaupten, wenn mehrere Prätendenten um das Recht zur Thronfolge streiten; auch in diesem Fall können die Stände des Reichs in ihrem Nahmen Gesandte absenden, d) hingegen während der Minderjährigkeit eines Königs hat der Regent, welcher die Staatsverwaltung führet, das Gesandschaftsrecht nicht in seinem Nahmen, sondern im Nahmen des minderjährigen Königs auszuüben, so wie er auch die ganze Staatsadministration im Nahmen des minderjährigen Königs besorgen mufs.

d) Wicquefort l'Ambassadeur et ses fonctions, Tom. I. p. 71.

§. 81.

Haben kleine souvraine Fürsten das Gesandschaftsrecht?

Der vorzügliche Rang, das Ansehen, die Auszeichnung vor andern Fürsten in einem auswärtigen Staat wird hauptsächlich nach ihrer Macht und Gröſse der Einkünfte beurtheilt. In verschiedenen europäischen Staaten sind auch kleine Fürsten anzutreffen, welche in ihrem Territor souvrain, oder wenigst wie in Teutschland halbsouvrain sind, aber ausser demselben eine ganz unbedeutende Rolle spielen. Diese wären zwar auch berechtiget Gesandte an auswärtige Staaten zu senden. Allein wegen dem Mangel der Einkünften müssen sie auf dieses Vorrecht, wenigst auf das Recht beständige Gesandte an europäische Höfe zu schicken Verzicht leisten.

§. 82.

Kann der Herrscher auch einem andern das Recht mittheilen, das Gesandschaftsrecht in seinem Nahmen auszuüben?

Ein Herrscher kann einem Vicekönig, Staathalter, General, einem Gesandten selbst

das Recht übertragen Gesandte in auswärtige Staaten zu schicken. Doch muſs I. dieses Recht im Nahmen des Herrschers ausgeübt werden, und II. diese Vicekönige, Staathalter müssen ausdrücklich, oder stillschweigend zu dieser Handlung bevollmächtiget sein. Auf eine stillschweigende Bevollmächtigung kann man schlieſsen, wenn ein Souvrain einem Vicekönig, oder Gouverneur die Ausübung verschiedener Hoheitsrechte, und vorzüglich des Rechtes Verträge zu schlieſsen anvertrauet; denn diese Verträge werden gewöhnlich durch Gesandte zu Stand gebracht. Wicquefort behauptete zwar, daſs Vicekönige und Gouverneurs ganzer Provinzen in ihrem eigenen Nahmen Gesandte in auswärtige Staaten schickten, z. B. im J. 1577 schickte Johann von Oesterreich, Gouverneur der Niederlanden, eine feierliche Gesandschaft an die Reichsfürsten und nach England, welche mit grossen Ehrenbezeugungen aufgenommen wurden, auch Albert von Oesterreich, als er noch Kardinal und Gouverneur der Niederlande war, schickte nicht selten an auswärtige Höfe öffentliche Minister. Allein es ist wahrscheinlich, daſs diese Gesandte auch im Nahmen ihres Monarchen auftratten, und wenn sie auch wirklich ohne Vollmacht ihres Monarchen aus

Politik angenommen wurden; so kann man von diesen einzelnen Handlungen noch auf kein Recht schliefsen. Als Ludwig der Zwölfte seinen ersten Minister den Kardinal von Amboise e) nach Mailand schickte, gab er ihm eine ausgedehnte Vollmacht mit, in welcher er ihn zu seinen Generallieutenant ernannte, ihm den repräsentirenden Character des Königs beilegte, und die Vollmacht ertheilte, mit den Fürsten Unterhandlungen zu besorgen, von ihnen Gesandschaften anzunehmen, und Gesandte an sie zu senden, und überhaupt in- und ausser dem Reich alles zu thun, was der König in Person thun würde. In unsern Tagen ist man weit behutsamer, kein Herrscher wird sich entschliefsen eine so ausgedehnte Vollmacht einem Unterthan zu ertheilen.

§. 83.

Ist ein Gesandter berechtiget einen andern für sich zu substituiren?

Der Herrscher kann auch seinem Gesandten eine ausdrückliche Vollmacht geben an seine Stelle, wenn er es nothwendig finden würde, einen andern zu ernennen. Diese Substitutionen sind aber bedenklich und nur in

ausserordentlichen dringenden Umständen anzurathen; wenn etwa der Herrscher zu weit von dem Orte der Gesandschaft entfernt sein würde, oder der Gesandte zur nämlichen Zeit in verschiedenen Orten mehrere Geschäfte zu besorgen hätte. Eine merkwürdige Vollmacht, welche zugleich ein Kreditiv, und die Klausel einer erlaubten Substitution enthielt, ertheilte die Kaiserin Maria Theresia im J. 1742 dem Reichshofrath Grafen von Kobenzl, welchen sie als Gesandten zu vier associrten Reichskreisen schickte, und ihm in dem Kreditiv auch die ausdrückliche Vollmacht ertheilte, wenn er es nothwendig finden würde, einen andern an seine Stelle zu substituiren.

§. 84.

Zahl der Gesandten.

Nach dem allgemeinen, und auch nach dem positiven europäischen Völkerrechte ist jeder Herrscher berechtiget die Zahl der Gesandten, die er an einen auswärtigen Staat schicken will, selbst zu bestimmen. Die Alten hatten die Gewohnheit, bei wichtigen Geschäften sehr viele Gesandte abzuordnen, wahrscheinlich nm dem Herrscher, an den sie geschickt wurden, eine ausgezeichnete Achtung

zu beweisen. Die Sambarten, eine indische Nation, schickten fünfzig an den Alexander, in unsern Tagen wird gewöhnlich nur ein einziger, und in sehr wichtigen Angelegenheiten höchstens zwei oder drei abgeordnet, nur mehrere Rathgeber werden mit dem Titel Legationsräthe, Gesandschaftskavaliere, Gesandschaftssekretaire dem Gesandten beigeordnet. In verschiedenen Friedenskongrefsen insbesondere bei der Abschliefsung des Friedens zu Nimwegen wurde über die Zahl der Gesandten gestritten; man mufste aber doch allemal eingestehen, dafs ein Herrscher dem andern in diesem Punkte nichts vorzuschreiben habe. f) Nur bei einigen Staaten vorzüglich bei Republiken wird es als ein Beweis von Hochachtung erkläret, wenn mehrere Gesandte in einem Geschäfte abgesandt werden. Die Gesandschaften des schweizerischen Bundes waren manchmal sehr zahlreich, weil ein jeder Canton seine Gesandten ernennen wollte, wenn auch die sämmtliche Gesandschaft ihre Abordnung von der ganzen

f) Bynkershoek de foro competente Legatorum Cap. VI. Um allen Kollisionen auszuweichen, sollen sich die Herrscher bei einem zu eröffnenden wichtigen Friedenskongrefs über die Zahl der abzusendenden Gesandten schon zuvor vergleichen.

schweitzerischen Eidgenossenschaft erhält, im J. 1669 bestund die Gesandschaft der Schweizer, die nach Frankreich geschickt wurden, aus zwei und vierzig Personen.

§. 85.

Kann ein Herrscher gezwungen werden Gesandte zu schicken, oder anzunehmen?

Wenn sich ein Herrscher durch keine Verträge verbindlich gemacht hat, Gesandte in einen auswärtigen Staat zu schicken; so kann er aus keinem Rechtsgrund gezwungen werden, einen Gesandten abzusenden. Man kann auch nach dem allgemeinen Völkerrecht behaupten, dafs der Herrscher nicht verpflichtet sei, weder in Friedenszeiten, noch auch bei einem entstandenen Kriege Gesandte anzunehmen, um so weniger kann man ihn zwingen diesem einen beständigen Aufenthalt in seinem Staate zu erlauben. Aus diesem Grund ist er auch berechtiget die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen er den Gesandten annehmen wolle, er kann die Art bestimmen, mit welcher dieser angenommen werden soll, er kann auch bestimmen, von welcher Klasse der Gesandte sein mufs, den er in seinem Staat

annehmen will, dagegen steht es auch dem Regenten des auswärtigen Staates frei, seinen Gesandten nicht zu schicken, wenn er die Bedingungen, unter welchen sein Gesandter angenommen würde, nicht erfühlen will. Diese Grundsätze sind für alle Herrscher anwendbar. Allein nach der Völkerpraxis in Europa nehmen die Herrscher die Gesandten der freundschaftlichen Höfe gewöhnlich mit ausgezeichneter Achtung auf. Nur in Hinsicht der verschiedenen Klassen der Gesandten, insbesondere der dabei zu beobachtenden Ceremonien entstehen verschiedene manchmal lächerliche Streitigkeiten.

Drit-

Drittes Hauptstück

Verschiedene Klassen der Gesandten, ihre Rechte.

§. 86.

Ursprung der beständigen Gesandschaften.

Die europäischen Völker machten in der Kultur und Aufklärung nach und nach grössere Fortschritte, sie wurden durch verschiedene politische Verhältnifse insbesondere durch den Handel immer näher verbunden, und ihre Herrscher wurden von der Nothwendigkeit überzeugt zur Ausführung verschiedener Plane immer mehr Gesandte an auswärtige Staaten zu schicken. Diese besorgten die ihnen anvertrauten Negoziationen zur grossen Zufriedenheit ihrer Regenten, und überzeugten diese nach und nach von der Nothwendigkeit des beständigen Aufenthaltes der Gesandten in einem auswärtigen Staate. Man kann noch nicht historisch beweisen, welcher Herrscher mit seinem Beispiel vorangieng, und sich entschlofs, einen beständigen Gesandten in einem fremden Staate aufzustellen. Der Baron

von Forquevoux mit Nahmen Raimund von Beccarie war einer der ersten, welcher als Ambassadeur im J. 1565 vom Karl dem neunten König in Frankreich an Philipp den Zweiten wahrscheinlich wegen dem Mifsverständnifs, das zwischen Philipp und seiner zweiten Gemahlinn Elisabeth herrschte, abgesandt wurde, und dort bis zum Tod dieser Frau blieb. g) Andere Herrscher entschlossen sich erst später beständige Gesandte in auswärtigen Staaten aufzustellen. Es ist besonders merkwürdig, dafs noch im siebenzehnten Jahrhundert der König von Frankreich keinen Gesandten an die Czaarin nach Rufsland abordnete, und dafs diejenigen, welche aus Rufsland nach Frankreich kamen, nur Kaufleute waren, welche von ihrem Regenten Beglaubigungsschreiben erhielten, um in Frankreich ihre Handelswaaren zu verkaufen. In dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert entstunden durch die Idee des Representativ-Characters der Gesandten merkwürdige Streitigkeiten, durch diese wurden die Herrscher bewogen, verschiedene Nahmen für die Gesandten zu bestimmen, diese in ordentliche und ausserordentliche abzutheilen, nach und nach die

g) Real. Tom. V. Chap. I. p. 49.

Rangordnung unter diesen festzusetzen, und endlich alle Gesandten in drei Klassen abzutheilen.

Drei Klassen der Gesandten.

§. 87.

Gesandte, welche zur ersten Klasse gerechnet werden.

Ein Gesandter der ersten Klasse ist derjenige, der von einem Herrscher durch ein Kreditiv an einen auswärtigen Staat abgeordnet wird, um nicht nur die ihm aufgetragenen Geschäfte zu besorgen, sondern auch den Regenten in seiner Person so zu repräsentiren, daſs er im allgemeinen die Vorzüge fordern kann, die jener, wenn er selbst gegenwärtig wäre, begehren könnte. h) Man machte dagegen die Einwendung, daſs der Bothschafter doch viele Ceremonien und Ehrenbezeugungen nicht fordern könne, welche der Herrscher, wenn er persönlich bei einem auswärtigen Hofe gegenwärtig wäre, erhalten würde. Allein

h) Henr. Cocceji, de repraesentativa Legatorum Qualitate Heidelb. 1680. Gutschmid de Praerogativa Ordinis inter Legatos, Lips. 1755. v. Martens a. a. O. §. 189.

diese zufälligen Abweichungen beruhen mehr auf dem Herkommen. In der Hauptsache bleibt doch der Satz stehen: Der Bothschafter repräsentirt die Person seines Herrschers so, als wenn dieser selbst gegenwärtig wäre.

§. 88.

Die Bothschafter der ersten Klasse können ordentliche, oder ausserordentliche sein.

Die ordentlichen, oder beständigen Bothschafter sind diejenigen, welche zur Besorgung der Staatsgeschäfte des absendenden Herrschers in einen auswärtigen Staat mit einer allgemeinen Vollmacht abgesandt werden, und auf eine unbestimmte Zeit ohne Rücksicht auf bestimmte Geschäfte in diesem bleiben; hingegen die ausserordentlichen sind diejenigen, welche nur zur Besorgung ausserordentlicher Geschäfte geschickt werden. Wenn sie diese vollendet haben, hören sie auf Gesandte zu sein. Wenn in einem auswärtigen Staate ordentliche und ausserordentliche Bothschafter von der nämlichen Klasse und von dem nämlichen Staate gegenwärtig sind; so hat in der Regel der ausseror-

dentliche den Vorrang vor dem ordentlichen. Allein diese Rangordnung kann der absendende Herrscher bestimmen, er kann also auch dem ordentlichen Bothschafter vor dem ausserordentlichen den Rang geben. Da nun dem Character eines ausserordentlichen Bothschafters ein höherer Werth beigelegt wird, so erhielten auch die ordentlichen Bothschafter den Titel ausserordentliche Bothschafter. i) In die erste Klasse der Gesandten gehören folgende: I. die Kardinäle, wenn sie als Legati á Latere oder de Latere abgesandt werden. Die päbstlichen Nuntien, II. die Bothschafter (Embaxadores, Ambassadeurs, Ambasciatores, Oratores, Magni Legati) Grofsbothschafter, III. der von der ehemaligen venetianischen Republik abgesandte Bailo zu Konstantinopel.

§. 89.

Geschäfte der ausserordentlichen und ordentlichen Bothschafter.

Den ausserordentlichen Bothschaftern werden nur besondere Geschäfte von

i) Moser Beiträge zu dem europäischen Völkerrecht. Th. III S. 21. Lünig Theatrum ceremoniale T. I. p. 368. Calliers le Ministre public chap. V. v. Marteus S. 225.

dem absendenden Herrscher übertragen. Z. B. Sie werden zur Abschliefsung der Staatsgeschäfte, oder anderer diplomatischer Geschäfte manchmal zum gröfsten Vortheil eines Landes gebraucht, sie müssen bei der Wahl eines Herrschers in Wahlmonarchien, oder bei merkwürdigen Festen der Höfe gegenwärtig sein. Hingegen die ordentlichen Bothschafter sind verpflichtet alle Gesandschaftsgeschäfte, durch welche das Wohl des Staates befördert werden kann, zu besorgen. Es wurde über die Frage gestritten: ob dem ordentlichen Gesandten auch die Privatangelegenheiten einzelner Unterthanen des absendenden Regenten von diesem übertragen werden können? Da der Herrscher das Wohl seiner Unterthanen zu befördern verpflichtet ist, so kann er auch seinem Gesandten den Auftrag machen, verschiedene Privatangelegenheiten seiner Unterthanen bei den auswärtigen Staaten zu besorgen, es wurden sogar in mehrern Staaten die Unterthanen aufgefordert, ihre Privatangelegenheiten in auswärtigen Staaten dem geheimen Ministerialdepartement in auswärtigen Angelegenheiten vorzulegen, und dieses um Unterstützung zu bitten, damit ihre Privatangelegenheiten durch die Gesandschaft in den aus-

wärtigen Staaten mit desto gröfserm Nachdruck besorgt würden.

§. 90.

Rang der Gesandten der ersten Klasse.

Die Gesandten der ersten Klasse haben über alle Gesandte der übrigen Klassen, ohne dafs man auf die Präcedenz der Höfe einige Rücksicht nimmt, den Vorrang, weil sie ihren Herrscher repräsentiren. In Hinsicht der Präcedenz, welche sie unter sich beobachten sollen, richten sie sich nach der Präcedenz der Höfe, sie geben, oder fordern den Rang, welchen ihre Höfe einräumen, besitzen, oder wenigst behaupten. Der päbstliche Nuntius hat in katholischen Staaten z. B. in Frankreich vor den kaiserlichen und andern katholischen Bothschaftern den Rang, welcher ihm von den protestantischen Bothschaftern widersprochen wird. Hier sieht man nur allein auf den Repräsentativcharacter, folglich kann weder die Würde, oder ein Amt, welches der Bothschafter neben seiner Stelle bekleidet, noch auch die Geburt einigen Einflufs haben. Ein Bothschafter, wenn er auch ein Fürst ist, mufs einem bürgerlichen nachstehen, wenn der Herr-

scher des letztern den Vorrang vor dem Herrscher des erstern besitzt. k)

§. 91.

Welche Herrscher sind berechtiget Gesandte der ersten Klasse zu schicken?

Alle europäischen Kaiser und Könige, wie auch der Pabst sind im anerkannten ruhigen Besitz des Rechtes Gesandte der ersten Klasse an auswärtige Staaten zu schicken, bei den teutschen Churfürsten suchen zwar einige auswärtige Mächte die förmliche Anerkennung dieses Rechtes zu vermeiden. Allein die teutschen Churfürsten liefsen sich dieses Recht von dem Kaiser in der Wahlkapitulation Art. 23. §. 2. zusichern, und auf den von Reichswegen gehaltenen Versammlungen, auf Reichstagen, auf Krönungstagen wird ihnen dieses Recht von auswärtigen Mächten nicht widersprochen. Die teutschen Churfürsten können also mit Grund dieses Recht von allen europäischen Höfen fordern, und sich auf mehrere Actus posseſsorios berufen. Auch die teutschen altweltlichen Fürsten, aus welchen die mäch-

k) Moser Versuch. Th. III. S. 504. v. Martens a. a. O. S. 228.

tigsten ohnedem Churfürsten geworden, machen auf dieses Recht einen Anspruch, sie können sich aber nicht, wie die Churfürsten auf den Besitz berufen. Wir haben auch in Europa Republiken und einen Ritterorden, welche das Recht haben, Ambassadeurs zu schicken.

§. 92.

Die ehemalige Republik Venedig, Holland.

Die Bothschafter der ehemaligen Republik Venedig wurden auf die nämliche Art wie die königlichen Bothschafter in auswärtigen Staaten aufgenommen, eben so die Bothschafter der vereinigten Niederlande. Diese Ehre wird ihnen bewilliget seit dem Vertrag von 1609, in welchem der König von Spanien Philipp der Zweite mit den vereinigten Provinzen, wie mit einem freien Staat unterhandelte. Ihre Bothschafter unterschreiben sich in allen Tractaten den Königlichen zur linken Hand.

§. 93.

Der Maltheserorden.

Die Ambassadeurs dieses Ordens geniessen nach dem venetianischen und holländi-

schen die nämlichen Vorzüge, wie die königlichen Ambassadeurs, sie erhielten in Frankreich die Erlaubniſs bei öffentlichen Audienzen sich vor dem König zu bedecken, wenn sie auch seine Unterthanen waren. Nur der Pabst wollte ihnen dieses Recht aus dem Grunde nicht zugestehen, weil dieser den Groſsmeister und die Ritter von Maltha als seine Unterthanen betrachtet. Allein der Orden schickte seine Gesandte an auswärtige Höfe, als Souvrain von Maltha, und diese Souvrainität hängt nicht vom römischen Hof ab. Doch gab der Pabst auch hier nach und erklärte am 23. März 1743, daſs die Ambassadeurs des Maltheserordens alle Ehrenbezeugungen und Vorrechte, welche die Ambassadeurs genieſsen, erhalten sollen, ebenso wurde ein Gesandter des Maltheserordens im J. 1749 zu Wien als Bothschafter behandelt. Doch wird ihnen dieses Recht nicht in allen europäischen Höfen zugestanden.

§. 94.

Die Republiken Genua und Schweiz.

Auch die Bothschafter von der Republik Genua wurden an einigen Höfen als Gesandte von der ersten Klasse anerkannt, in andern aber nicht. In Hinsicht der abgeordneten Am-

bassadeurs der Eidgenossenschaft nach Frankreich erzählt Real, l) dafs diese zwar in Frankreich auf eine ausgezeichnete Art behandelt wurden, dafs sie aber nie gleiche Behandlung mit den Bothschaftern der beiden andern Republiken in Frankreich erhalten konnten. Es wurde ihnen nicht erlaubt weder bei der Audienz, die ihnen der König gab, noch bei denen, welche sie bei der Königinn, und den königlichen Kindern erhielten, sich zu bedecken. Die Gesandte, welche nur im Nahmen einiger Kantone abgesandt werden, werden nur als Gesandte vom zweiten Rang behandelt.

§. 95.

Besondere Vorrechte der Ambassadeurs.

Die wichtigen Rechte, und Vorzüge, welche die Gesandten überhaupt fordern können, werde ich in den folgenden Hauptstücken ausführlich entwickeln. Hier müssen die Vorzüge, auf welche die Ambassadeurs insbesondere Anspruch machen, angeführt werden. Diese sind folgende: I. sie können in der Stadt, wo der Herrscher seine Residenz

l) De Real. Tom. V. chap. I. p. 50.

hat, einen öffentlichen Einzug halten. Es kann zwar nicht widersprochen werden, dafs auch die ausserordentlichen Envojés öffentliche Einzüge halten können; doch weit häufiger und prachtvoller werden diese von den Ambassadeurs gehalten. II. In den Staaten, wohin sie abgeordnet werden, begrüfste man sie öfters in den grössern Städten, durch welche sie ihre Reise fortsetzten, mit Kanonen. III. Wenn sie einmal ihre Ankunft gemeldet haben, werden sie im Nahmen des Herrschers bewillkommet. IV. Sie werden mit einem ausgezeichneten Ceremoniel bei der öffentlichen Audienz empfangen, sie haben sogar das Recht mit bedecktem Haupte zu sprechen. V. Es mufs ihnen von den Ministern des Hofes, wo sie sich aufhalten, der Titel Excellenz gegeben werden, welchen sie diesen Ministern gleichfalls geben, VI. bei öffentlichen Festen bei Hofe wird ihnen ein besonderer vorzüglicher Platz eingeräumt, VII. sie können in ihrem Hotel einen Thronhimmel haben, VIII. die Gemahlinnen der Ambassadeurs erhalten in den Versammlungen der Kaiserinnen und Königinnen auch bei den Gastmahlen der Kaiser und Könige ein Tabouret. m)

m) De Real. Tom. V. Chap. I. p. 113.

§. 96.

Gesandte vom zweiten Rang.

Zu den Gesandten vom zweiten Rang gehören I. die Envojés (Envojés, Inviati, Ablegati). II. Die bevollmächtigten Minister, oder Gesandten (Ministres plenipotentiaires) III. die kaiserlichen und päbstlichen Internuntien, n) diese Gesandte repräsentiren ihren Herscher zuverlässig insoweit, als sie von diesem abgesandt werden, um verschiedene Staatsgeschäfte zu besorgen; da wegen der Präcendenz dieser Gesandten vom zweiten Rang sowohl unter sich, als in Hinsicht anderer Gesandten vom dritten Range verschiedene Kollisionen und Rangstreitigkeiten entstunden, so suchte man diese nach und nach durch verschiedene Verträge, oder durch das Herkommen zu heben. Die Gesandte des zweiten Ranges fordern die Präcendenz unter sich meistens nach den Rang, den die europäischen Höfe einnehmen. Nur auf den eigentlichen Repräsentativcharacter der

n) v. Martens S. 129. Memoires sur le Rang et la Preseance entre les Souverains de l'Europe et entre leurs Ministers représentans suivans leurs differents caracteres par Rousset. Amst. 1746. 4.

Ambassadeurs können sie keinen Anspruch machen. o)

§. 97.

Envojés.

Man soll jeden öffentlichen Gesandten und seinen Character nach seinem Kreditiv, nach der Art, wie er aufgenommen wird, und den Ceremonien, die ihm an auswärtigen Höfen zugestanden werden, beurtheilen. Man unterscheidet noch in unsern Tagen die Titel I. Envojé. II. Envojé extraordinaire III. Envojé extraordinaire et plenipotentiaire. Der Prinz Kantimir wurde von der Kaiserin von Rufsland als Ministre plenipotentiaire nach Frankreich abgeordnet, er konnte anfangs keine Audienz bei dem König erhalten, weil an diesem Hof der Character eines Plenipotiair Ministers noch kein Recht zu dieser unmittelbaren Audienz gab. Allein der Hof änderte auf die Vorstellung des Prinzen Kantimirs seine Etiquette, und dieser wurde im Sept. 1738 zur Audienz von dem König zugelassen. Diese Abänderung wurde hernach bei den Höfen angenommen. Schmer-

o) Vattel Droit des Gens. L. IV. §. 79 u. s. f.

ling bevollmächtigter Minister K. Karl VI. erhielt gleichfalls im Februar 1740 bei dem König in Frankreich Audienz, und wurde von dem Introducteur eingeführt. Das nämliche beobachtete man auch in Wien, Dutheil, königlich französischer bevollmächtigter Minister zu Wien erhielt auch an dem Hof des Kaisers eine Audienz. p) Bemerkenswerth ist auch, dafs der Titel Envojé extraordinaire et plenipotentiaire als der ehrenvollste gehalten wird, und dafs der Titel Envojé ordinaire ganz aufgehört hat.

§. 98.

Internuntien.

Den Nahmen Internuntius erhielten verschiedene Gesandte. Mehrere europäische Mächte gaben öfters ihren Gesandten den Titel Internuntius, insbesondere unterhielt die ehemalige Republik Pohlen einen Gesandten bei der Pforte, dem sie den Titel Internuntius gab. Der Wienerhof giebt auch dem Gesandten des Grofssultans, wenn von diesem ein Gesandter nach Wien geschickt wird, den Nahmen Internuntius. Uebrigens werden sowohl die Päbstlichen als Kaiserlichen

p) De Real. Tom. V. Chap. I. p. 48.

Internuntien zu den Gesandten vom zweiten Rang gerechnet.

§. 99.

Aufnahme der Gesandten des zweiten Ranges an auswärtigen Höfen.

Die bevollmächtigten Minister und andere Gesandte des zweiten Ranges halten in der Regel keinen Einzug in der Residenz des auswärtigen Herrschers; doch bekommen sie an einigen Höfen eine öffentliche Audienz, sie werden dazu in den Kutschen des Hofes von dem Introdukteur der fremden Gesandten aufgeführt. Nur die Wachen präsentiren ihnen das Gewehr nicht. Diese öffentlichen Audienzen sind aber in unsern Tagen sehr selten geworden. Gewöhnlich erhalten die Gesandten vom zweiten Rang eine Privataudienz bei verschlossenen Thüren, wo nur der Herrscher und einige Minister gegenwärtig sind. Der Gesandte hält eine kurze Anrede an den Herrscher und überreicht ihm sein Kreditiv.

§. 100.

Gesandte vom dritten Rang.

Zu den Gesandten vom dritten Rang werden gerechnet dic Ministres Residens, die

die Residenten, Ministres Chargés d'Affaires, die verschiedenen Nahmen ändern in der Sache nichts. Alle diese angeführten gehören zu den Gesandten des dritten Ranges. Insbesondere sind merkwürdig die Residenten. Nachdem die beständigen Gesandschaften eingeführt wurden, führte man auch den Nahmen Resident ein. Man nannte anfangs die ordentlichen Gesandten Residenten, um diese von den ausserordentlichen, die nur zur Negoziation eines bestimmten Geschäftes geschickt wurden, zu unterscheiden. Da hernach der französische und österreichische Hof einen Unterschied zwischen den Residenten und Envojés einführten, und diesen weit grössere Ehrenbezeugungen erweisen liefsen, so legten alle Gesandte in Frankreich, welche bis dahin den Titel Resident führten, diesen ab, und erhielten den Titel Envojé. Der Titel Resident kam nach und nach so sehr aus der Uebung, dafs dieser nur bei einigen Fürsten und Republiken beibehalten wurde, und an mächtigere Höfe sehr selten sogenannte Residenten geschickt werden. Nur die ehemalige Republik Venedig wollte keinen Unterschied zwischen Gesandten des zweiten und dritten Ranges machen, und schik-

te immer nur Ambassadeurs, oder Residenten, und forderte für ihre Residenten eben die ausgezeichnete Behandlung, mit welcher die Gesandten des zweiten Ranges an andern Höfen beehret werden.

§. 101.

Chargés d'Affaires, Geschäftsträger.

Diejenigen Personen, welche von ihrem Souvrain den Titel Chargés d'Affaires, oder Geschäftsträger erhalten, sind ohne Zweifel Gesandte vom dritten Rang. Sie können auf alle wesentlichen Rechte dieser Gesandten Anspruch machen. Nur in Hinsicht des Ceremoniels weichen die europäischen Höfe voneinander ab. Einige Geschäftsträger bekommen kein förmliches Kreditiv von dem absendenden Staat, sondern nur ein Schreiben von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, öfters werden sie während der Abwesenheit des ordentlichen Gesandten von diesem dem Hofe in der Eigenschaft als Chargés d'affaires vorgestellt, man schickt auch oft an Höfe, an welchen man keine Gesandten vom höhern Rang halten kann, oder will, nur Geschäftsträger.

§. 102.

Chargés d'affaires zu Rom.

Eine besondere Ausnahme von dieser Regel machen die Kardinäle, welche als Chargés d'affaires die Angelegenheiten der europäischen Höfe in Rom besorgen. Die Kardinäle fordern von Rom den Rang vor den Bothschaftern, damit nun diese wegen der Gleichheit des Titels auch keine Gleichheit des Ranges behaupten können, so nehmen sie blos den Titel Chargé d'affaires des römischen Kaisers, des Königs von Spanien an. Ein merkwürdiges Beispiel erzählt Real vom französischen Ambassadeur zu Rom, dem Erzbischof von Bourges dela Rochefoucault, kaum erhielt dieser im Jahr 1747 den römischen Purpur, so legte er den Ambassadeur-Titel ab, und nahm den Titel Chargé d'affaires des Königs von Frankreich an. Ohngeachtet dieses Titels sind sie doch Gesandte vom ersten Rang wegen der Eminenz ihres Standes.

§. 103.

Minister ohne Karacter.

Es wurden auch öfters ansehnliche Staatsdiener von ihren Regenten an auswärtige Staa-

ten abgeordnet, um bei diesen wichtige Staatsangelegenheiten zu besorgen, man erklärte, daſs diese Minister ohne Karacter seien; durch diese Anstalt wollte man den Unbequemlichkeiten des Ceremoniels ausweichen, man wollte den abgeordneten Ministern keinen von den besondern Titeln beilegen, die hier erläutert wurden. Ohngeachtet dieser Einschränkung sind diese Minister doch Gesandte vom dritten Rang, sie können auf die Rechte öffentlicher Gesandten Anspruch machen.

§. 104.

Präcedenz der Gesandten des zweiten Ranges.

In Hinsicht der Präcedenz der Gesandten des zweiten Ranges kann man behaupten, daſs sie in den meisten europäischen Höfen denjenigen des dritten Ranges vorgehen, wiewohl man einzelne seltene Beispiele aufstellen kann, daſs an einigen Höfen kein Unterschied zwischen den Gesandten des zweiten und dritten Ranges gemacht werde. q) Die Envojés extraordinaires geben, oder fordern unter sich den Rang, so wie ihn die Höfe fordern, besitzen, oder einräumen, sie haben auch

q) Mosers Vorrede zu dem Belgrader Friedensschluſs S. 14.

einige Vorzüge vor den blossen Ministres plenipotentiaires. Nur in Hinsicht des Vorrangs streiten diese mit ausserordentlichen Envojés, welche den Vorrang vor den bevollmächtigten Ministern behaupten, der ihnen aber nicht allgemein zugestanden wird. Uebrigens sieht man weder auf die Geburt, noch auf die Aemter, welche sie von dem Staat, von dem sie abgesandt wurden, erhielten.

§. 105.

Präcedenz der Gesandten des dritten Ranges.

Die Gesandten des dritten Ranges behaupten auch unter sich die Präcedenz, je nachdem ihre Höfe diese besitzen, oder behaupten, man nimmt hier gar keine Rücksicht auf die verschiedenen Nahmen der Gesandten, oder auf andere Würden derselben, der Chargé d'Affaires weicht dem Minister eines Staates nicht, wenn sein Hof die Präcedenz vor dem Hof des Ministers besitzt, oder behauptet. r)

r) v. Martens. S. 229.

§. 106.

Rang der Gesandten bei den Türken.

Die Türken nennen zwar alle Gesandte ohne Unterschied des Ranges Elchi. Dieses Wort ist ein Stammwort, mit welchem sie einen jeden fremden Gesandten bezeichnen, sie machen aber doch einen Unterschied nach dem Rang der Gesandten, sie richten sich mit ihrem Ceremoniel und andern Ehrenbezeugungen nach dem Grad der Macht des Souvrains, von dem sie abgeordnet wurden, und auch dem Verhältnifs der Titel, welche die Gesandten von den absendenden Staaten erhalten. Die Morgenländer machen keinen wesentlichen Unterschied zwischen einem Ambassadeur, Envojé, oder Residenten. In ältern Zeiten behandelten sie diese wie königliche Bothen, sie übergaben den Gesandten bei der Abschiedsaudienz einen Schein über das von ihnen empfangene Schreiben, die orientalischen Fürsten schicken sehr selten Gesandte an andere Fürsten, sie halten es aber als eine grosse Ehrenbezeugung, wenn die europäschen Fürsten an sie Gesandte schicken, sie werden dadurch in ihrer hohen Meinung bestärkt, dafs

sie die Europäer, diese aber sie nicht entbehren können. Es ist aber offenbar eine schlechte Politik, Gesandte annehmen, und keine schicken.

Viertes Hauptstück.

Verschiedene Personen, welche Staatsnegoziationen besorgen, ohne daſs sie eigentliche Gesandte sind.

§. 107.

Negoziateur ohne Rang, Négociateur sans Qualite.

Die wichtigsten Geschäftsmänner besorgen oft bedeutende Negoziationen, ohne daſs sie von dem Staat einen besondern Gesandschaftskaracter erhalten, zu diesen rechnet man die Negociateurs ohne Rang, Kommissäre, Agenten, Deputirte, geheime Emissarien. In einiger Hinsicht kann man auch die Konsuln zu diesen rechnen. Ein Negociateur ohne Rang ist ein Unterhändler, der kein Kreditiv hat, oder wenigst dieses nicht vorzeigt, der gewöhnlich nur geheime verschiedene Geschäfte besorgt. Diese Negociateur ohne Rang, wenn sie auch öffentlich verschiedene Staatsgeschäfte besorgen, können nicht zu den öffentlichen Ministern ohne Karacter gerechnet werden, sie können auch auf die Rechte der Gesandten keinen Anspruch machen, ja sie sind oft den

wirklichen Gesandten unbekannt. Der Kardinal Richelieu s) war ein so unergründlicher Staatsmann, daſs er öfters sogar die Gesandten betrog, die zur Vollziehung seiner Befehle abgeschickt wurden. Es läſst sich der Fall leicht denken, daſs ein Minister kein Vertrauen auf die Verschwiegenheit, Treue und Geschicklichkeit eines Gesandten hat, daſs er einen geheimen Unterhändler benützt, der die Staatsangelegenheiten, welche jenem hätten anvertraut werden sollen, besorgen muſs. Allein auf einmal über zwei ganz widersprechende Gegenstände Unterhandlungen anzuknüpfen,

s) Der berühmte Mably in seinem Principes des Negociations Chap. XIX erzählt eine merkwürdige Anekdote von dem Kardinal Richelieu und dem Grafen Boutru. Dieser wollte nach dem Tod des Kardinals Richelieu seine Unterhandlungen, die er als Gesandter in Spanien besorgt hatte, drucken lassen. Der Buchhändler Berthier, an den er sich gewandt hatte, rieth ihm an, sie nicht herauszugeben, Boutru wollte die Ursache wissen, Berthier sagte ihm, mein Herr! sie wissen, daſs ich mit ihnen zugleich in Madrit war, ich hatte Befehl bei dem Herzog von Olivarez gerade das Gegentheil von dem, was ihnen aufgetragen wurde, zu Stand zu bringen, zweifeln sie daran, so will ich ihnen meine geheimen Verhaltungsbefehle, die der Herr von Noyers unterzeichnete, zeigen. In diesen werden sie sehen, daſs der König sie, der Kardinal aber mich abgeschickt hatte, und daſs ich auf diese Art in einem Tag mehr umstieſs, als sie in drei Monaten zu Stand bringen konnten.

und durch einen geheim abgeschickten dasjenige zu zernichten, was der ordentliche Gesandte zu Stand gebracht hat, läſst sich durch gar keine Gründe rechtfertigen.

§. 108.

Wenn ein Gesandter in einem auswärtigen Staat nicht angenommen wird.

Ein Gesandter, der wegen einen Mangel in seinem Kreditiv, wegen der Nichterfüllung einer geforderten Bedingung, oder wegen andern Ursachen von dem Hofe, an den er gesandt wurde, nicht angenommen wird, und doch, bis die weitern Verhaltungsbefehle von seinem Herrscher ankommen, in dem auswärtigen Staat bleibt, ist eine Privatperson, er kann sich auf die Rechte der Gesandten nicht berufen. Die Kaiserin von Ruſsland konnte also mit Recht den Marquis La Chetardie, welchen sie wegen einen Mangel in seinem Kreditiv nicht als Gesandten anerkannte, als eine Privatperson arretiren, und über die Gränze führen lassen, weil er sich mit den russischen Höflingen in eine Konspiration wider den Vicekanzler Bestuschef verwickelte.

§. 109.

Die Kardinalprotectoren.

Die katholischen Fürsten geben einigen Kardinälen den Titel Beschützer der Kirche in ihrem Reich, disse lassen dann an der Thüre ihres Pallastes das Wappen der Herrscher aufhängen, von welchen sie diesen Titel erhielten. Man nennt sie Kardinalprotectoren, diese haben keinen Repräsentativ - Karacter, sie sind keine öffentliche Gesandte, sie stehen ohngeachtet dieses neuen Amtes unter der Jurisdiction des Pabstes und des Kardinalkollegii, sie bekommen auch von dem Herrscher, in dessen Dienste sie durch dieses übernommene Amt tretten, keinen Gehalt, sondern höchstens nur einige Gnadengelder, oder Pfründten.

§. 110.

Kommissarien.

Kommissarien werden von dem Herrscher entweder an die eigenen Unterthanen, oder auch an Fremde abgeordnet, sie können ihre Kommissionsgeschäfte im Staate selbst besorgen, oder die Natur des Geschäfts erfordert, daſs sie in fremde Staaten reisen müssen.

Wenn sie an die Unterthanen abgesandt werden; so brauchen sie den Schutz des Völkerrechts nicht, die Polizei mufs ihnen in allen Orten Sicherheit und Schutz verschaffen. Die Herrscher senden auch häufig Kommissarien ab, um verschiedene Jurisdictions-oder Gränzstreitigkeiten zu untersuchen, und durch vortheilhafte Vergleiche zu endigen, oder um einige noch unerfühlte Punkte eines Friedens - Handels- oder andern Vertrags zu erfühlen, diese können im Staat selbst ihre Geschäfte vollenden, auch diese sind keine Gesandte, sie haben den Schutz des Völkerrechts nicht nothwendig.

§. 111.

Kommissarien, welche in fremde Staaten gesandt werden.

Ein Staatsmann wird in einem fremden Staat mit dem Nahme eines Kommissärs zur Berichtigung der Gränzstreitigkeiten, zur Vollziehung verschiedener Punkte eines Handels- oder Friedenstraktats abgeordnet, hier kann er auf die Rechte eines Gesandten, und auf den Schutz des Völkerrechts Anspruch machen. Es erhielten auch Kaufleute in berühmten Handelsstädten von auswärtigen Fürsten

den Titel Kommissär. Die Geschäfte dieser Kommissäre sind folgende: Sie müssen ihre Gelder einkassiren, ihre auswärtigen Briefe übernehmen, ihnen diese Gelder, Briefe und auch verschiedene Waaren überschicken. Aus dieser Aufzählung ihrer Geschäfte kann man schon schliefsen, dafs diese Kaufleute mehr eigentliche Faktors ihrer Fürsten, als ihre Minister seien, und auf das Gesandschaftsrecht gar keinen Anspruch machen können.

§. 112.

Konsuln.

Die Konsuln wurden anfangs als Richter in Handlungs- und Seeangelegenheiten in eigenen Staaten aufgestellt, dann wurden sie auch zur Beförderung und Verbreitung der Nationalhandlung in auswärtige Staaten geschickt. Das Konsulat wird gewöhnlich durch einen Mann versehen, welcher von dem Herrscher durch eine Kommission den Auftrag erhält, die Rechte der Nation, von der er angestellt wurde, zu unterstützen, insbesondere zu wachen, dafs die Handelsverträge genau beobachtet werden, dann von allen Angelegenheiten, welche der Nationalhandlung gün-

stig, oder nachtheilig sind, oder sein können, schnell Berichte zu erstatten. t)

§. 113.

Ursprung der Konsuln.

Der Ursprung der Konsuln mufs im zwölften Jahrhundert aufgesucht werden. u) Eigentlich entstunden diese durch die Kreuzzüge, welche die italienischen Städte benützten, um sich bei dieser Gelegenheit verschiedene Vorrechte ertheilen zu lassen. Unter diese gehört auch das Recht eigener Konsuln als Richter und Beschützer der Nationalhandelsleute anzustellen. Nach und nach wurden auch andere europäische Seemächte von der Nothwenkeit und Nutzen dieser Konsuln überzeugt, es wurden in der Levante und hernach in den afrikanischen Handelsplätzen eigene Konsuln aufgestellt. Endlich wurden die europäischen Seemächte um ihren Handel noch mehr in Flor zu bringen bewogen, im fünfzehnten und noch

t) Ausführlich bearbeitete diese Materie der Herr geheime Rath v. Steck in seinem Essai sur les Consuls. Berlin 1790. 8. Il consolato de Mare in Venezia. 1737.

u) Dufresne führt in seinem Glossario zwei Diplome an, eines v. J. 1190 von Quido König von Jerusalem, und ein anderes v. J. 1268 von Jakob Konig von Arragonien.

mehr im sechzehnten Jahrhundert fast in alle merkwürdige Handelsplätze Konsuln abzuschicken. In unsern Tagen sind eine Menge Konsuln in Europa und in andern Welttheilen angestellt.

§. 114.

Man gab den Konsuln verschiedene Nahmen, und auch einen bestimmten Wirkungskreis.

In einigen Staaten werden Generalkonsuln aufgestellt, welchen die übrigen Konsuln der nämlichen Nation, die in verschiedenen Handelsplätzen vertheilt sind, untergeordnet sind. Neben diesen wurden von einigen Herrschern noch ernannt a) sogenannte Jus Conservadores. b) Courtmaster c) Commissaires de la Marine d) Vicekonsuln. Die Jus Conservadores sind eigentliche Nationalrichter, sie sind im Grund ebenfalls Konsuln. Der Nahme ändert nichts an der Sache. Die Courtmaster wurden in einigen Handelsplätzen z. B. in Hamburg, als Häupter und Richter fremder Kaufleute aufgestellt. In dieser Hinsicht ähneln sie den Konsuln, sie haben auch andere Rechte, welche durch Verträge und Herkommen in den Staa-

ten, wo sie angestellt worden, bestimmt werden e), die Commissaires de la Marine beschränken ihre Geschäfte auf den Ort der Residenz des Herrschers, sie wurden in einigen Staaten an die Stelle der Konsuln angeordnet, endlich setzte man auch noch d) dem Konsul einen Vicekonsul an die Seite, wenn die Geschäfte in einem Handelsplatze sehr wichtig und zahlreich wurden. v) Auch die Konsuln selbst z. B. die Konsuln in Afrika und der Levante sind von dem in den mehrsten europäischen Staaten in verschiedener Hinsicht zu unterscheiden. Die Konsuln in Afrika und der Levante werden sogar förmlich akkreditirt.

§. 115.

Wer hat das Recht eigene Konsuln aufzustellen?

Das Recht eigene Konsuln aufzustellen ist ein Ausfluſs der Hoheitsrechte des Herrschers. Es sind also diejenigen, welche die Hoheitsrechte nicht besitzen z. B. Handelskompagnien, Municipalstädte, auch nicht berechtiget Konsuln in ihrem Nahmen abzusenden. Selbst die Herrscher können nur in diejenigen Staa-

v) Stek p. 55. Martens, S. 178.

Staaten Konsuln schicken, mit welchen sie sich dieses Recht durch Verträge, oder ein besonders Herkommen erworben haben.

§. 116.

Ein Konsul ist kein Gesandter.

Dieser Satz kann aus folgenden Gründen bewiesen werden. I. Die Konsuln werden nicht abgeordnet, um ihren Herrscher zu repräsentiren, sie halten sich nicht in der Residenz, sondern gewöhnlich in Handels- und Seestädten auf. II. Die europäischen Konsuln geniefsen auch bei weiten nicht diejenigen Vorrechte, welche die Gesandte der verschiedenen Klassen durch Verträge und Herkommen fordern können. Sie können in der Regel keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit und Abgaben fordern. III. Sie bekommen keine Kreditive (nur die Gesandten in Afrika und der Levante bekommen auch diese) sondern nur gewöhnlich Empfehlungsschreiben und Bestallungsbriefe, die von dem Staat, in welchem sie wohnen, erst bestättiget werden müssen. IV. Sie können auch weder das gesandschaftliche Ceremoniel, noch eine Präcedenz vor einen Gesandten auch der unter-

sten Klasse fordern: Nur unter sich streiten die Konsuln über die Präcedenz, und richten sich in diesem Punkt nach den Rang ihrer Herrscher. w)

§. 117.

Er ist aber doch ein öffentlicher Minister.

Ueber die Frage: ob die Konsuln Ministri publici seien, sind die Meinungen der Gelehrten sehr getheilt. Bynkershoek, Wiquefort, Real, und Vattel x) wollen sie nicht als solche anerkennen, hingegen v. Steck und v. Martens y) behaupten richtiger das Gegentheil.

w) Mosers Versuch Th. VII.. S. 844 v. Martens. S. 177.

x) Bynkershoek de Judice competente Legatorum cap. 10. §. 6. Wiquefort. T. I. L. 1. p. 63.

Real. T. V. p. 58. Vattel Tom I. L. II. Sect. 14.

y) Steck. Essai sur les Consuls p. 18. v. Martens a. a. O. S. 176.

Einer der vornehmsten Einwohner der Insel Zante beschimpfte den französischen Konsul Taulignan, und trieb die Frechheit so weit, daſs er das königliche französische Wappen, welches über der Hausthüre dieses Konsuls aufgehangen war, mit Koth warf. Als die ehemalige Republik Venedig von dieser Frevelthat Nachricht erhielt, schickte sie den General Grimani nach Corfu, und gab ihm den Auftrag dieses Verbrechen so

Da der Herrscher diesen Männern sehr wichtige Angelegenheiten anvertrauet, da sie unter den besondern Schutz des Völkerrechts stehen, da diese auch in allen Staaten mit ausgezeichneter Achtung behandelt werden, so müssen sie auch als öffentliche Minister des sendenden Staates anerkannt werden. Selbst Real, der eine entgegengesetzte Meinung vertheidigte, führte ein merkwürdiges Beispiel zum Beweis an, mit welcher Auszeichnung ein Konsul einer fremden Macht behandelt, und mit welch einer ausserordentlichen Strenge Beleidigungen desselben bestraft werden.

§. 118.

Rechte der Konsuln.

Neben den schon angeführten Geschäften können die mehrsten Konsuln in Europa eine sehr eingeschränkte Civilgerichtsbarkeit über die Unterthanen ihres Herrschers in den Handlungsstreitigkeiten derselben untereinander ausüben, sie können auch eine freiwillige Ge-

zu bestrafen, wie es die Hochachtung für den König von Frankreich fordern. Grimani kam zu Corfu an, untersuchte das Verbrechen, und liefs den überführten Verbrecher alsogleich vor dem Hause des Konsuls durch das Rad hinrichten.

richtsbarkeit ausüben, hier werden sie blos als Schiedsrichter bei entstehenden Streitigkeiten erklärt. Um die häufigen Kollisionen über die Rechte und Pflichten der Konsuln zu beseitigen gaben einige Staaten besondere Verordnungen über die Rechte und Pflichten derselben, andere bestimmten ihre Rechte durch eigene Verträge z) in den meisten Handelstraktaten kommen auch einige Artikel über die Rechte der Konsuln vor. In einigen Staaten hat der Konsul sogar die peinliche Gerichtsbarkeit mit der Einschränkung, dafs er zur Vollstreckung der peinlichen Strafen den schuldigen mit dem nächsten Schiff an den Staat, von dem er als Konsul aufgestellt wurde, zurücksenden mufs.

§. 119.

Auch Agenten sind in unsern Tagen keine Gesandte.

Vor dreihundert Jahren wurden die Agenten den Ambassadeurs entgegengesetzt. Die Herrscher schickten nur in diejenigen Staaten

z) Der merkwürdigste Vertrag ist der zwischen Frankreich und Spanien im J. 1769 geschlossene Vertrag, dieser wurde in v. Martens Recueil. Tom I. p. 242 abgedruckt.

Agenten, in welche sie keinen Ambassadeur schicken konnten oder wollten. a) In unsern Tagen werden die Agenten nicht unter die Zahl der Gesandten gerechnet. Sie werden nur zur Besorgung der Privatangelegenheiten der Herrscher aufgestellt. Die teutschen Reichsfürsten halten auch ihre Agenten an dem kaiserlichen Hofe um ihre Privatgeschäfte insbesondere ihre Prozefsangelegenheiten bei dem Reichshofrath zu besorgen. Auch die abgehenden Gesandten lassen öfters Agenten bis zur Ankunft der neuen zurück. Der französische Gesandte Kanut stellte bei seiner Abschiedsaudienz der Königinn Christina in Schweden den Piquet als Agenten vor, bis der neue französische Gesandte ankommen würde. Der Agent kann folglich in unsern Tagen nur dann auf die Rechte eines Gesandten Anspruch machen, wann er ein von seinem Herrscher erhaltenes Kreditiv, in welchen er als ein Gesandter der zweiten, oder dritten Klasse erklärt wird, vorweisen kann. Ein Agent kann auch zu dem Gefolg eines Gesandten gehören. In diesem Fall kann er die Rechte derjenigen fordern, welche zu dem Gefolg der Gesandten gehören. In allen andern Ver-

a) Wicquefort l'Ambassadeur p. 126 et 127.

hältnifsen ist ein Agent ein wenigst temporärer Unterthan des Staates, in welchem er wohnet.

§. 120.

Schildkouriere, Kouriere, Estafeten, Begriff.

Man mufs Schildkouriere, Kouriere und Estafeten unterscheiden. Schildkouriere sind Kouriere, welche ein Herrscher, oder ein anderer, dem er das Recht Schildkouriere zu schicken einräumet, an einen auswärtigen Hof, an einen Gesandten, Minister, General zur schleunigsten Ueberlieferung einer Nachricht, oder einer Sache absendet. Die Schildkouriere unterscheiden sich von andern Kourieren durch den Schild, den sie von dem Herrscher erhalten, damit sie sich in allen Ländern schon durch dieses Zeichen legitimiren können. Wenn die Kouriere sich mit keinem Schild legitimiren können; so müssen sie Pässe entweder von der Regierung selbst, oder von dazu berechtigten Stellen erhalten, damit sie auf ihrer schnellen Reise nirgends aufgehalten werden, und auch bei einem entstandenen Verdachte durch die vorgezeigten Pässe ihren Stand beweisen können. Man mufs die Kouriere auch von Estafeten unterscheiden.

Bei den Estafeten wird der Ueberbringer, der gewöhnlich ein Postillion ist, bei jeder Post gewechselt, hingegen der Kourier mufs seine Depeschen in eigener Person an den bestimmten Ort, wenn dieser auch sehr weit entfernet wäre, selbst überbringen. Noch mehr: man vertraut den Schildkouriren, wenn sie bei dem Minister wegen ihrer Geschicklichkeit und andern Kenntnissen in grofsem Kredit stehen, sogar mündliche Aufträge.

§. 121.

Kouriere in Friedenszeiten.

Ohngeachtet die Schildkouriere weder die Rechte der Gesandten, noch auch einiges Ceremoniel fordern können, so wurde doch in ausdrücklichen Verträgen, insbesondere aber durch ein übereinstimmendes Anerkenntnifs aller kultivirten Völker der Grundsatz festgesetzt, dafs Kouriere sowohl in Hinsicht ihrer Depeschen, als ihrer Person unverletzlich seien. Diese Unverletzbarkeit können sie nicht nur in den Ländern fordern, wohin sie geschickt werden, sondern auch in dritten Staaten auf ihrer Durchreise, man erklärte auch öfters, dafs jede an diesen verübte Gewaltthätigkeit eine grobe Verletzung des europäischen Völker-

rechts sei. Als der Major Sinclair, der als schwedischer Kourier im J. 1739 durch Schlesien reiste, grausam ermordet wurde, so erklärte man in ganz Europa laut, daſs diese schändliche That nicht nur ein grausamer Mord, sondern auch eine Verletzung des europäischen Völkerrechtes sei. b)

§. 122.

Befreiung von Abgaben.

Nur über die Frage wurde gestritten: ob die Kouriere nach dem Völkerrecht auch fordern können, daſs ihre Waaren und andere Sachen, die sie mit sich führen, von der Durchsuchung auf den Zollhäusern und von allen Abgaben insbesondere von den Zöllen frei sein sollen. Wenn man aus Höflichkeit und Politik die Kouriere ohne Untersuchung auf den Zollhäusern öfters frei passiren läſst; so können diese sich doch nicht beschweren, wenn die Zollbeamten aus einem gegründeten Verdacht, oder wegen einem entdeckten Miſsbrauch eine Untersuchung vornehmen, und

b) Umständlicher Bericht von den 1739 an den k. schwedischen Major Malcon Sinclair vorsetzlich verübten grausamen Mord. Berlin 1741. Büsching Magazin Th. VIII. 309.

diejenigen, welche diese Nachsicht misbrauchen, zur Verantwortung und Strafe ziehen.

§. 123.

Kouriere während einem Krieg.

Damit die Kouriere in Kriegszeiten bei dringenden Umständen frei passiren können, und nirgends eine Verletzung zu befürchten haben, vereinigen sich die kriegführenden Mächte durch einen gegenseitigen Vertrag insbesondere bei einer nahen Hofnung zu einer Friedensunterhandlung, daſs den Kourieren der kriegführenden Mächte auch in feindlichen Landen die geöſstmöglichste Sicherheit verschaft werde. Beim Mangel dieser gegenseitigen Verträge kann man den feindlichen Kourieren in Kriegszeiten den Eintritt an der Gränze verbieten. Es wird auch das Völkerrecht nicht verletzt, wenn ein Herrscher in Kriegszeiten sich der Kouriere des Feindes und seiner Alliirten bemächtiget. c)

c) Moser hat in seiner Abhandlung: der Kourier nach seinen Pflichten in seinen kleinen Schriften, Th. IV. Nr. 2. diese Materie schön erläutert. v. Martens a. a. O. S. 288.

Fünftes Hauptstück

Rechte und Pflichten des den Gesandten absendenden Herrschers.

§. 124.

Pflichten des Herrschers in Hinsicht des Staates, von dem der Gesandte geschickt wird.

Der Herrscher hat in der Ausübung dieses Hoheitsrechtes, wenn er nicht durch die besondere Verfassung eines Staates eingeschränkt ist, keine andern Pflichten in Hinsicht des Staates, von welchem der Gesandte geschickt wird, zu beobachten, als diejenigen, welche er überhaupt bei der Ausübung seiner Hoheitsrechte beobachten soll. Er soll durch die Absendung des Gesandten die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates befördern, und alle Ursachen entfernen, wodurch diese gestört werden könnten. Weder das ganze Volk, noch die Stände können eine Konkurrenz bei der Ausübung dieses Hoheitsrechtes fordern. Wenn die Stände, oder gar einzelne Unterthanen sich dieses Rechtes anmassen würden; so kann er jene zur strengen Verantwortung ziehen, die Unterthanen aber mit einer diesem Verbrechen angemessenen Strafe belegen.

§. 125.

Pflichten des Herrschers in Hinsicht des Staates, an den der Gesandte abgeordnet wird.

a) In Hinsicht der Wahl des Gesandten.

Der Herrscher soll bei der Wahl des Gesandten vorzüglich bedacht sein, einem Mann dieses wichtige Amt anzuvertrauen, durch welchen er den Zweck der Gesandschaft mit der gröfsten Wahrscheinlichkeit erreichen kann, der zu wählende Gesandte soll also dem Regenten, an den er gesandt werden soll, und seinen Ministern angenehm sein, man kann ihm keinen verhafsten, oder wenigst unangenehmen Mann aufdringen. Es war also höchst unschicklich, wenn man Männer, welche aus einem Staate vertrieben wurden, oder sich wegen begangenen Verbrechen aus diesen geflüchtet hatten, oder aus andern Ursachen verhafst waren, in diesen als Gesandte zurückschickte. d) Der Kanzler Oxenstiern handelte höchst unpolitisch, da er ohne Rücksicht auf die Vorstellungen des so mächtigen Kar-

d) Memoires pour servir à l'Hist. de Hollande et des autres provinces unies par M. Louis Auberi. Paris 1711 p. 342.

dinals Richelieu dsn berühmten Hugo de Groot, den dieser hafste, als ordentlichen Gesandten an den französischen Hof schickte, und ohngeachtet der Kardinal öfters auf dessen Zurückberufung drang, sich zwölf Jahre hindurch nicht bewegen liefs ihn zurückzurufen,

§. 126.

b) In Hinsicht der Vollmacht.

Der Gesandte, dem verschiedene oft höchst wichtige Staatsgeschäfte anvertrauet werden, mufs auch mit einer bestimmten Vollmacht versehen werden, in der zu ersehen ist: welche ausgedehnte, oder eingeschränkte Gewalt ihm von seinem Herrscher eingeräumt wird. Sehr oft bekömmt der Gesandte mit der allgemeinen Vollmacht auch noch eine besondere und eine geheime Instruction, wenn ihm eine wichtige Staatsnegoziation anvertrauet wird.

§. 127.

c) In Hinsicht der dem Gesandten ausgefertigten Instructionen.

Der Gesandte erhält gewöhnlich eine doppelte Instruction, eine zum Vorzeigen (osten-

sible) und eine geheime (secrete). In diesen Instructionen werden dem Gesandten ausführliche Verhaltungsbefehle vorgezeichnet, wie er sich bei dem Hofe, an den er gesandt wird, dann auch gegen die übrigen dort anwesende Gesandte verhalten soll, insbesondere werden in der geheimen Instruction alle Negoziationspunkte deutlich und ausführlich entwickelt, die dem Gesandten zur Grundlage seiner Negoziationen dienen müssen. Der Regent kann seinem Gesandten einen ausserordentlichen Beweis von seinem ausgezeichneten Vertrauen geben, wenn er ihm, wie der König von Frankreich seinen Präsidenten Jeannin behandelt. Dieser wurde im J. 1607 als französischer Gesandte nach dem Haag geschickt, er erhielt auf ausdrücklichen Befehl seines Königs eine Instruction, in welcher ihm die Meinung und Absichten des Königs bekannt gemacht wurden ohne ihm ein Gesetz in seinen Handlungen vorzuschreiben.

§. 128.

d) Des Kreditivs, Beglaubigungsschreibens (Lettre de Creance).

Ein Kreditiv ist ein Schreiben des sendenden Herrschers an den annehmenden, wel-

ches den Gesandten an den auswärtigen Regenten legitimirt, und dessen Karacter festsetzet. Mit diesem kann er Anspruch machen auf die Rechte und Ehrenbezeugungen, welche einem Gesandten aus seiner Klasse nach dem Gesandschaftsrecht zukommen. e) Gesandte, welche auf einem Kongrefs freier Völker abgeordnet werden, haben kein Kreditiv nöthig, weil hier kein Herrscher, an den sie zu akkreditiren wären, gegenwärtig ist. f)

§. 129.

e) Der Empfehlungsschreiben.

Man verwechselte öfters die Kreditive mit den Empfehlungsschreiben, man soll aber jene von diesen genau unterscheiden. Neben dem Kreditiv bekömmt der Gesandte zu verschiedenen Zwecken mehrere Empfehlungsschreiben an die Prinzen, oder Prinzessinnen eines Hauses, an Minister, welche grossen Einflufs bei Hofe haben, noch mehr, alle Gesandte an den türkischen Kaiser müssen ein solches Empfehlungsschreiben mitbringen, und

e) Von dem Innhalt dieser und anderer Schreiben wird im praktischen Theil gehandelt.

f) Wicquefort Lib. I. Sect. IV. Callieres de la maniere de negocier avec les Souverains. Chap. XI. p. 159.

dieses dem Grofsvezier überreichen, ehe sie zur Audienz kommen können.

§. 130.

Besoldung der Gesandten.

Die alten Völker und ihre Herrscher wollten anfangs die auswärtigen Gesandten dadurch auszeichnen, dafs sie diese während ihres Aufenthaltes frei hielten. Bei den Griechen wurden sie zwar nicht förmlich frei gehalten, aber die reichen Privatpersonen übten bei ihnen das Gastrecht aus. Die Römer hingegen behandelten die Gesandten der freundschaftlichen Mächte mit besonderer Auszeichnung und Gastfreundschaft, man gab ihnen und dem Gefolge auf Kosten des Staates während der ganzen Zeit ihres Aufenthaltes einen freien ausgezeichneten Unterhalt. Man gab ihnen im Rath selbst die Audienz, man führte sie in das Kapitolium, wohin sie ihre Geschenke den römischen Göttern brachten, man gab ihnen wichtige Geschenke an Waffen, Pferden, Kleidern und silbernen Gefässen. Starb ein Gesandter während seiner Gesandschaft, so besorgte der Quästor die Leichenceremonien, und die Republik bezahlte die dazu nothwendigen Kosten. Nachdem aber die Zahl der Gesandten sich bei der

römischen Republik immer vermehrte, und diese den zu grofsen Aufwand nicht mehr übernehmen wollte, so hob man diese Freihaltung der Gesandten, wie Plutarch erzählt, auf, ohne dafs man ihnen von ihren Rechten etwas entzog. g)

§. 131.

Heutiger Gebrauch.

Die alte Sitte Gesandte frei zu halten wurde nach und nach aufgehoben, h) nur bei besondern Verhältnifsen und bei einzelnen Gesandten insbesondere der barbarischen Nationen wird noch in unsern Tagen manchmal die Freihaltung des Gesandten und seines Gefolges bewilliget. In der Regel mufs der sendende Staat die grofsen oft sehr lästigen Kosten der zahlreichen Gesandschaften selbst bezahlen. Der Herrscher soll seinen Gesandten einen standesmässigen Gehalt bewilligen, dieser wird auf folgende Art bestimmt.

§. 132.

Standesmässiger Gehalt.

Bei der Bestimmung der Besoldung des Gesandten und seines Gefolges soll man insbe-

g) De Real. Tom. V. Chap. I. p. 64.

h) Sogar durch Verträge z. B. im Nystädter Friedensschlufs zwischen Rufsland und Schweden v. J. 1721 Art. 10.

besondere auf die Klasse der Gesandten, auf den hohen Preis der Lebensmittel in einem fremden Staate, dann auch auf die äussern Verhältnisse sehen. Die Gesandten der ersten Klasse müssen schon wegen den höhern Forderungen ihres repräsentativ Funktionskaracters durch einen höhern Gehalt sich auszeichnen. i)

§. 133.

Bei glänzenden Gesandschaften.

Zu Ceremonielgesandschaften, durch welche grofser Glanz verbreitet werden soll, wählt man reiche, begüterte Adelige, die aus ihrem eigenen Vermögen mit grofsem Pomp Gesandschaftsstellen verherrlichen können, bei diesen

i) In einem Arrete vom 3. Floreal an 8. (23. May) 1800 wurde von den Konsuln der französischen Republik das Traitement der Gesandten bestimmt.

v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuern europäischen Völkerrechts, Gött. 1802. B. II. S. 351.

Nach den neuesten Nachrichten erhöhte der Kaiser Napoleon die Gehalte der französischen Gesandten.

In dem Reglement der Gen. Staaten der vereinigten Niederlande die Gesandschaften und andere Kommissionen betr. vom 26. Jul. 1700 wurden die Besoldungen und andere Einkünfte der Gesandten ausführlich und genau bestimmt, m. s. Groot Placaten Boek D. VI S. 276 übersetzt in v. Martens Erzählungen Th. II S. 373 -- 383.

kann man noch in unsern Tagen behaupten, was der alte Cominaeus L. I. cap. 16. schon zu seiner Zeit sagte: Legatis saepe contingit, ut eant, redeantque scoepius non nisi pro Pompa. idque non raro propriis suis sumtibus, quibus adjungi solet, humili specie, cui omnia clara commissa sunt.

§. 134.

Verschiedene Methoden die Gesandten zu besolden.

Man führte verschiedene Methoden ein, die Gesandten und ihr Gefolg zu besolden. Bei ausserordentlichen glänzenden Gesandschaften überliefs man es dem Ambassadeur, die Ausgaben, die er für nothwendig, oder nützlich halten würde, selbst zu bestimmen. Allein einige Gesandte machten einen für die Staatskasse zu kostspieligen Aufwand, man führte also gewisse Diäten ein, die für den Gesandten und für die abgeordneten Gesandschaftspersonen schon bei ihrer Anstellung genau bestimmt werden. In den meisten Staaten führte man insbesondere für die beständigen Gesandten einen Jahrgehalt, dann gewisse Tafelgelder und andere Emolumente ein. Diese werden beträchtlicher, wenn man in einem Staate

die Gesandschaftsstelle nicht als ein Amt, sondern als eine Kommission erkläret.

§. 135.
Vorschlag zur Verminderung der grossen Gesandschaftskosten.

In unserm Staatswirthschaftlichen Jahrhundert klagte man in einigen Staaten über die ungeheuren Summen, welche die geheimen Staatsausgaben, insbesondere die nun so zahlreichen Gesandschaften kosten. Da der Aufwand für glänzende Ambassaden einem Herrscher, der nach Staatswirthschaftlichen Grundsätzen die grofse Haushaltung des Staats besorgen will, zu kostbar ist, und die Finanzen des Staates sehr schwächen kann, so könnten die Herrscher diesen ungeheuren Aufwand vermindern, wenn sie die Gesandschaften der ersten Klasse gegenseitig ganz aufheben würden. Von einigen Staaten, wie z. B. Preufsen, Schweden, Dänemark werden schon jetzo in der Regel keine Ambassadeurs geschickt. Allein die mächtigen europäischen Herrscher wollen auch durch ihre Ambassadeurs gröfsern Glanz verbreiten. k)

k) Es wurde vor kurzem die Nachricht verbreitet, dafs der König von Grofsbritanien glänzende Ambassaden an ver-

§. 136.
Gefolg des Gesandten.

Das Gefolg des Gesandten wird in der Regel von dem sendenden Herrscher nach den verschiedenen Zwecken verschieden angeordnet I. nach der Auszeichnung und dem Glanz, welchen er sich und dem annehmenden Herrscher durch seine Gesandschaft verschaffen will, II. nach der Klasse der Gesandten, III. nach verschiedenen äussern Umständen. Neben dem von dem Herrscher bestimmten Gefolg kann der Gesandte noch viele Personen in sein Gefolg aufnehmen, um einen gröſsern Glanz in den auswärtigen Staat zu verbreiten. Von den Personen, welche zu dem Gefolg eines Gesandten gehören, oder nicht gehören, wird noch besonders gehandelt.

§. 137.
Passeports.

Die Passeports, welche den Gesandten gewöhnlich vor ihrer Abreise mitgegeben werden, können I. von dem Herrscher, der den Gesandten ahsendet, II. von dem Herrscher,

schiedene europäischen Regenten zur Ausführung eines wichtigen Planes schicken wolle.

der ihn annimmt, oder III. von dem Herrscher eines dritten Staates ausgestellt werden. Die Wirkungen dieser Päſse müssen nach den Rechten des ausstellenden Regenten beurtheilt werden. Wenn der Regent, der den Gesandten absendet, ihm einen Paſseport giebt; so hat dieser nur in der Regel auf die Unterthanen des Herrschers und bei besondern Verträgen auf die Unterthanen eines auswärtigen Staates eine rechtliche Wirkung. 1)

§. 138.

Passeports des annehmenden Herrschers.

Die Gesandten erhalten auch oft Passeports von dem Herrscher, an den sie geschickt werden. Die Wirkungen dieser Passeports sind für den Gesandten sehr wichtig. Er kann I. von diesem auf die wirkliche Annahme schlieſsen, er hat folglich bei seiner Ankunft in Hinsicht der Annahme keine Hinderniſse zu befürchten. II. Er kann alle wesentlichen und natürlichen gesandschaftlichen Rechte bei dem

1) Nicol. Hert. de Litteris Commeatus et de Commeatu Litterarum. Beide Abhandlungen stehen in seinen Opuseulis de selectis Jurisp. univ: Argumentis Erf. 1701 II. Vol. in 4to.

ersten Eintritt in das Land des annehmenden Regenten fordern: noch mehr: er kann sogar wenn in den Passeports angeführt wird, dafs er als Gesandter der ersten Klasse abgeordnet werde, auch alle Ehrenbezeigungen und andere mit seiner Würde verbundenen zufälligen Rechte fordern, III. Diese Passeports sind auch für die Gesandte hinlängliche Sicherheitsbriefe, sie sollen durch die Vorzeigung dieser Briefe eine vollkommene Sicherheit in den Ländern, für welche sie ertheilt wurden, erhalten. IV. Diese Pafseports sind nichts nur in Kriegszeiten nothwendig, sondern auch in Friedenszeiten nützlich. Wird der Gesandte an der Gränze, oder in einem andern Orte angehalten, er zeige seine Pässe vor, und er wird durch diese Sicherheit erhalten.

§. 139.

Kann ein Herrscher einen Gesandten die Durchreise durch seine Staaten verweigern.

Der Herrscher hat das Recht jedem Fremden den Eintritt in seine Staaten zu verbieten, folglich auch einen auswärtigen Gesandten die Durchreise zu verweigern. Will also ein Gesandter, um in den Ort seiner Bestimmung zu

kommen durch die Länder eines dritten Regenten reisen und sich auf den Schutz des Völkerrechts berufen, so bewirke er sich zuvor einen Passeport von dem Herrscher, durch dessen Staaten er reisen will. Eine wichtigere Frage ist folgende: Kann ein Regent diesen Paſsport verweigern, und dem Gesandten die Durchreise durch seine Länder verbieten. m) — Jeder Herrscher hat das Recht allen Menschen, die seine Unterthanen nicht sind, den Eintritt in seine Staaten zu verbieten, es beruht dieses Recht auf den Wirkungen, welche das Eigenthum der Territorien hervorbringt. Wagt es ein Gesandter wider die Erlaubniſs und den Willen eines dritten Herrschers doch durch

m) Folgende Anekdote kann zur Bestättigung dieser Behauptung dienen. Als Heinrich Herzog von Anjou, ein Bruder Karls IX. zum König von Pohlen erwählt wurde, schickten die pohlnischen Reichsstände eine Gesandschaft nach Frankreich, um diese Wahl bekannt zu machen, sie verlangten einen Paſseport von dem Kaiser, dieser schlug ihnen denselben ab, sie fuhren ohngeachtet dieser Verweigerung fort, und kamen nach Leipzig, hier ersuchten sie den Churfürsten von Sachsen um die Erlaubniſs ihre Reise durch sein Land fortsetzen zu dürfen. Anch der Churfürst August schlug ihnen den verlangten Paſs ab, sie muſsten also ihre Reise ohne Paſs fortsetzen, und konnten sich nicht mit Grund über die Verweigegerung der Paſseports beschweren.

Gottfried Achenwahl de Transitu et Admissione Legati §. 13. 14. auch Pacassi S. 147.

dessen Länder zu reisen, so mufs er sich die Schuld selbst beimessen, wenn er in diesen angehalten, zurückgewiesen, oder aus besondern Ursachen sogar arretirt wird.

§. 140.

Diese Passeports können ohne Bedingungen, und auch mit verschiedenen Bedingungen ausgefertiget werden.

Diese Passeports der Gesandten können mit Grund als Verträge zwischen freien Völkern erklärt werden, der Herrscher, der sie ausstellte, und der Gesandte. der sie annahm, müssen sich pünktlich nach diesen richten. Wenn also ein Passeport nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt wurde, wenn in diesem verschiedene Bedingungen hineingesetzt wurden; so kann sich weder der Gesandte, noch sein Herrscher beschweren, wenn ihnen diese nicht angenehm sein würden, da es in der Willkühr des absendenden Herrscher steht: ob er diese auf gewisse Bedingungen, oder auf eine bestimmte Zeit ausgefertigte Pässe annehmen wolle, oder nicht. Doch in unsern Tagen werden die europäischen Herrscher die Durchreise nicht ohne einer sehr wichtigen Ursache ver-

weigern, ja es kann sogar ein Gesandter ohne dem geringsten Bedenken, wenn er auch keinen Passeport sich bewirkt hat, durch die Länder einer freundschaftlichen Macht durchreisen, und wenn man auch behaupten will, daſs der Gesandte ohne diesem Passeport ein temporärer Unterthan des Staates, durch den er reiset, sei; so hat er doch nicht das geringste zu befürchten. n) Nur dann ist es nothwendig, daſs sich ein Gesandter um einen Passeport umsehe, wenn in dem Lande, durch welches der Gesandte reisen muſs, Unruhen, oder gar ein Krieg ausgebrochen ist, oder wenn man an den aufrichtigen Gesinnungen des Herrschers, durch dessen Staaten der Gesandte reisen will, zweifelt.

§. 141.

Kann der Gesandte eine militärische Begleitung, oder ein militärisches Gefolg fordern?

In unsern höchst verfeinerten europäischen Staaten kann der Gesandte nur dann eine militärische Begleitung fordern, wenn er durch

u) In unsern Tagen läſst man auch öfters dem Herrscher durch den akkreditirten ordentlichen Gesandten die Durchreise bekannt machen.

wichtige Gründe und Thatsachen beweisen kann, daſs er für seine Person und sein Gefolge nicht hinlängliche Sicherheit erwarten könne. Bei diesen Verhältniſsen ist auch jeder Herrscher verpflichtet, jedem Gesandten gegen alle Miſshandlungen hinlängliche Sicherheit zu verschaffen. In unsern Tagen wird also nur bisweilen eine militärische Begleitung bei den groſsen Gesandschaften, welche mit der Pforte nach einem hergestellten Frieden gewechselt werden, von beiden Staaten bis auf die Gränze bewilliget. Ein militärisches Gefolg ausser einigen Schweizern wird dermalen nicht mehr gestattet. Man kann zwar Beispiele aus ältern und neuern Zeiten aufstellen, daſs Gesandte ihren Einzug mit vielen bewaffneten Leuten hielten. Im J. 1740 kam ein türkischer Gesandter an den Hof des römischen Kaisers, welcher ein Gefolg von fast tausend bewaffneten Leuten bei sich hatte, aus eben diesem Grund hatte der teutsche Gesandte bei dem türkischen Kaiser eine eben so groſse Zahl bewaffneter Leute, man suchte aber in allen kultivirten Staaten diese unzweckmässige Sitte zu verbannen. a)

a) Man lieſs sogar in die Wahlkapitulation Art. 28. §. 2. eine Stelle einrücken, um diese militärischen Begleitungen zu hindern. Schmaus Corpus Juris publici. S. 1620.

§. 142.
Pflichten des Herrschers in Hinsicht der von seinem Gesandten zu führenden Negoziation.
a) Allgemeine Vollmacht.

Ein Gesandter, der zur Besorgung wichtiger Staatsgeschäfte von seinem Herrscher abgesandt wird, mufs auch von diesem eine Vollmacht sich bewirken, durch welche man überzeugt werden kann, wie weit der Gesandte das ihm anvertraute Geschäft zu beendigen berechtiget sei. Diese kann eine allgemeine oder besondere sein. Die allgemeine wird in doppeltem Sinn genommen. I. Der Gesandte kann eine allgemeine weitausgedehnte Vollmacht dahin erhalten, dafs er mit allen Höfen Staatsnegoziationen zu führen berechrechtiget sein soll, man nannte diese Vollmachten Actus ad omnes Populos, welche in unsern Tagen wahrscheinlich keinen Gesandten gegeben werden, b) II. man versteht gewöhnlich unter einer allgemeinen Vollmacht diejenige, in welcher der Gesandte ohne Benennung und Bestimmung eines gewissen Geschäf-

b) v. Martens führte an, dafs er zwei Beispiele in Lamberty Memoires T. VIII. p. 748 und Tom IX. p. 653 gefunden habe.

tes zu Gesandschaftsgeschäften bevollmächtiget wird.

§. 143.

b) Besondere Vollmacht.

Wenn einem Gesandten neben den allgemeinen Gesandschaftsangelegenheiten noch eine besondere Negoziation anvertrauet wird; so soll entweder in der allgemeinen Vollmacht auch eine besondere für dieses Gescäft eingetragen, oder es soll neben dieser allgemeinen Vollmacht auch eine besondere für dieses Geschäft dem Gesandten eingehändiget werden, damit der auswärtige Hof überzeugt werde: ob? und wie weit der Gesandte die ihm anvertraute Negoziation beendigen könne, oder nicht? Wenn mehrere Gesandte bevollmächtiget werden, so mufs auch in der Vollmacht bestimmt werden: ob diese nur gemeinschaftlich, oder auch sammt und sonders ihre Negoziationen führen und beendigen können, neben dieser Vollmacht soll dem Gesandten, wie schon oben §. 123 angeführt wurde, eine förmliche Instruktion und der Schlüfsel zum chifriren und dechifriren mitgegeben werden.

§. 144.

Kann man von dem Gesandten fordern, daſs er seine Instruktion vorzeige?

Der Gesandte darf ohne ausdrücklicher Erlaubniſs seines Herrschers seine Instruction weder dem Hof, an den er gesandt wird, weder dem Gesandten, mit dem er eine Negoziation zu besorgen hat, vorzeigen. Um allen Kollisionen auszuweichen werden manchmal in genau gewählten Ausdrücken verfaſste ostensible Instructionen den Gesandten mitgegeben, welche sie dann ohne Bedenken vorzeigen können. Die geheimen Instructionen hingegen müssen auf das sorgfältigste verwahrt werden. Wicquefort c) tadelte mit Grund eine höchst unüberlegte That eines Gesandten, welcher zu seiner Zeit eine geheime Instruction beim Anfange seiner Negoziation öffentlich auf den Tisch hinlegte.

§. 145.

Muſs der Herrscher den von seinem Gesandten geschloſsenen Vertrag erfüllen?

Der Herrscher ersucht den annehmenden Regenten durch das Kreditiv seinem Ge-

c) Wicquefort Liv. I. Sect. XIV. p. 168.

sandten völligen Glauben, wie ihm selbst beizumessen. Dieser besorgt das ihm anvertraute Geschäft, er schliefst im Nahmen seines Konstituentens einen Staatsvertrag, der Herrscher ist folglich auch schuldig diesen pünktlich zu erfüllen. Man kann nur drei Fälle aufstellen, in welchen der Herrscher nicht verpflichtet wäre den Staatsvertrag zu erfühlen, I. wenn der Gesandte wider seine Vollmacht, und öffentliche Instruction handelte, II. wenn sich der Herrscher ausdrücklich die Ratifikation dieses Vertrages vorbehielt, oder III. wenn schon der Vertrag selbst mit der Klausel errichtet wurde, dafs dieser Vertrag erst dann verbindliche Kraft haben soll, wenn er von den Konstituenten der Gesandten ratificirt worden. Damit also ein Staat durch unüberlegte Negoziationen des Gesandten in keinen zu grofsen Schaden gestürzt werde, wird in wichtigen Verträgen ausdrücklich vorbehalten, dafs der von den Gesandten geschlossene Vertrag erst dann verbindliche Kraft haben soll, wenn derselbe von den Konstituenten ratificirt worden, d) ja es wird sogar die Zeit bestimmt,

d) Bynkershoek behauptete in seinen Quaest. Juris publici p. 232. Es habe gar keine Unterhandlung eines Gesandten eine verbindliche Kraft, wenn sie nicht von seinem Herrscher ratificirt wurde, wahrscheinlich hatte

wann dieser ratificirt werden soll. In dem berühmten Lüneviller Frieden welcher den 9. Febr. 1801 zu Lüneville unterzeichnet wurde, wurde Art. XIX ausdrücklich bestimmt — Le présent Traité sera ratifié par S. M. l'Empereur de Roi, par l'Empire et par la republique francaise dans l'espace de trente Jours, ou plutót si faire se peut — zuweilen wird der Ort bestimmt, in welchen die Urkunden ausgewechselt werden sollen. In dem zu Campo Formio den 17ten Oct. 1797 unterzeichneten Frieden wurde Art. XXV. bestimmt. — Le présent Traité sera ratifié par S. M. l'Empereur Roi de Hongrie et de Bohéme et la Republique francaise dans l'espace de trente jours, á date d'aujourdhui; ou plutot si faire se peut, et les Actes de Ratification en due Forme échangés à Rastadt.

§. 146.
Wenn der Gesandte gegen den Innhalt der geheimen Instruktion gehandelt hat.

Der Herrscher kann dem Gesandten in der geheimen Instrukttion, die diesem mit der

dieser Gelehrte die bisherigen Negoziationen im Auge, in welchen gewöhnlich vorbehalten wird, dafs der von den Gesandten geschlossene Vertrag erst dann verbindliche Kraft haben soll, wenn dieser von den Konstituenten ratificirt worden.

öffentlichen übergeben wird, noch mehr einschränken, als es in der Vollmacht und öffentlichen Instruktion geschah. Ueberschreitet nun der Gesandte diese geheime Instruktion in einigen Punkten, so kann der auswärtige Regent doch die Erfüllung des Vertrags fordern, weil diesem von der geheimen Instruktion nichts bekannt war, und nur allein die Vollmacht, und öffentliche Instruktion dem Vertrag zum Grund gelegt wurde. Es wurde auch zu den unangenehmsten Kollisionen Gelegenheit geben, wenn ein Regent bei jeder Unterhandlung, die nicht nach seinen Wünschen ausgeführt worden wäre, sich mit der Entschuldigung schützen könnte; der Gesandte habe gegen die geheime Instruktion gehandelt. Ferdinand und Isabella gaben dem Erzherzog von Oesterreich uneingeschränkte Gewalt den ihnen so nothwendigen Frieden zu schliefsen, und obgleich dieser die Negoziation gegen die geheime Instruktion ausführte. so mufsten sie doch seine Unterhandlungen als gültig anerkennen. e)

§. 147.

e) Imperans cum imperante Negotia miscens, an factum ministri contra jussum speciale agentis ratum habere sit obligatus. Rostochii 1753. 8. Wicquefort Liv. II. Sect. XV. p. 181.

§. 147.

Pflichten des sendenden Herrschers in Hinsicht der von dem Gesandten oder einer Person seines Gefolges begangenen Verbrechen.

Der sendende Herrscher soll weder durch öffentliche, oder geheime Befehle, noch durch Konnivenz mitwirken, daſs die Sicherheit und Wohlfahrt eines fremden Staats durch seinen Gesandten, oder eine Person seines Gefolges gestört werde, alle Verbrechen dieser Personen sollen streng ohne Nachsicht bestraft, und dem beleidigten Staat und Individuen hinlängliche Genugthuung verschaft werden. Wer hat aber das Recht einen solchen Verbrecher zu bestrafen? wo soll dieser bestraft werden? und nach welchem Gesetzbuche soll man das Verbrechen untersuchen und die geeignete Strafe bestimmen? Diese wichtigen Fragen werden noch insbesondere untersucht und beantwortet werden.

Sechstes Hauptstück.

Rechte und Pflichten des Herrschers, der auswärtige Gesandte annehmen soll.

§. 148.

Ist der Herrscher schuldig den Gesandten eines auswärtigen Staates anzunehmen?

So wie es in der Willkühr des Regenten steht, Gesandte in auswärtige Staaten zu schicken, oder nicht: so steht es auch in seiner Willkühr Gesandte anzunehmen, oder nicht. Einige Schriftsteller und unter diesen der berühmte Hugo de Groot s) behaupteten, daſs es eine Pflicht des Herrschers sei Gesandte anzunehmen, wenn er keine gerechte Ursache der Verweigerung anführen könnte. Allein diese Gelehrten sollen bedenken, daſs kein freier Mensch den andern zwingen könne, sich mit ihm in Negoziationen einzulassen, folglich auch nicht zwingen könne, daſs er seinen Bevollmächtigten annehme, und mit ihm Negoziationen anknüpfe. Wendet man diese Sätze auf freie Völker an; so ist es offenbar, daſs kein Regent zur Annahme eines Gesandten gezwun-

s) Grotius de Jure Belli et Paris Lib. II. cap. 18. §. 3.

gen werden könne, wenn er sich nicht durch Verträge, oder Herkommen dazu verbindlich gemacht hat.

§. 149.

Muſs er einen zur Herstellung des Friedens abgeschickten Gesandten annehmen?

Es ist auch die Behauptung der Gelehrten unrichtig, welche die Annahme derjenigen Gesandten, die zur Errichtung eines Friedens zwischen zwei, oder mehrern kriegführenden Mächten abgeordnet werden, als eine vollkommene Pflicht erklären. Pestel t) und andere behaupteten: Jeder Theil sei schuldig Frieden zu machen, wenn er von seinem Gegner die geforderte Genugthuung erhalte, sie behaupteten ferners, daſs derjenige, der dem Zweck will, auch die Mittel zu diesen wollen, folglich auch die Gesandten seines Gegners annehmen müsse, um den Zweck nämlich den so erwünschten Frieden zu erreichen. Allein diese verwechselten die Grundsätze des strengen Rechtes mit den Grundsätzen der

t) Pestel diſser: de Legato Pacis Causa misso ipso Jure Legato. p. 6. v. Römer S. 220.

Politik. Nach den Grundsätzen der Politik würde es in den meisten Fällen höchst unpolitisch sein, wenn ein Herrscher die Friedensanträge seines Gegners geradezu verwerfen würde. ohne einmal die Bedingungen anzuhören, unter welchen ein annehmlicher Friede zu Stand gebracht werden könnte. Nach den Grundsätzen des strengen Rechtes hingegen ist er nicht schuldig Bevollmächtigte zur Herstellung des Friedens anzunehmen, weil auch dieser ohne Gesandte zu Stand gebracht werden kann, der Beleidiger kann auf andern Wegen dem beleidigten Herrscher Genugthuung geben, ja selbst aus politischen Ursachen mufs sich manchmal ein Herrscher entschliessen sogar die Bedingungen, die sein schlauer Gegner nur benützt, um Zeit zu gewinnen, nicht anzuhören.

§. 150.

Pflichten des Herrschers a) in Hinsicht der Person des Gesandten.

Die Annahme des Gesandten giebt ihm ein Recht zu fordern, dafs er in allen wesentlichen und natürlichen Rechten seiner Würde von dem Herrscher geschützt werde, sogar in

Hinsicht der zufälligen Rechte, wenn sie ihm durch Verträge, oder Herkommen zugesichert wurden, kann er Schutz von diesem fordern. Wird der Gesandte von dem annehmenden Regenten dem Volk, oder auch einzelnen Staatsbürgern beleidiget, so kann sowohl dieser, als der sendende Herrscher von den Beleidigern hinlängliche Genugthuung fordern. Es werden auch solche Beleidigungen, weil sie gewöhnlich die Ruhe des Staates untergraben, strenger als ähnliche an Privaten verübte bestraft.

§. 151.

b) In Hinsicht der Geschäfte.

Der Herrscher soll den Gesandten weder durch Bestechungen, noch durch andere mit offenbaren Ungerechtigkeiten verbundene Mittel zur Untreue gegen seinen Konstituenten verführen, er soll die Verträge, die er mit ihm abschloſs, auf das genaueste erfühlen, und es nicht wagen diese einseitig zu widerrufen. Noch muſs die Frage beantwortet werden: ob der Herrscher, wenn er mit dem angenommenen Gesandten einen Vertrag über solche Punkte abschloſs, wozu dieser entweder gar keine, oder keine hinreichende Vollmacht von seinem

Konstituenten hatte, verpflichtet sei diese auch zu erfühlen? Es steht ihm frei sich mit einem Gesandten, der nicht hinlängliche Vollmacht hat, in eine Negoziation einzulassen, oder nicht, er machte sich folglich durch den geschlossenen Vertrag verbindlich alle Punkte des Vertrages zu erfühlen, hingegen der sendende Herrscher ist erst von dem Zeitpunkte in welchen er diesen Vertrag ratificirte, verpflichtet diesen zu erfühlen.

§. 152.

Was für Zwangmittel kann der Herrscher gegen Gesandte, die im Staat unerlaubte Handlungen ausüben, anwenden?

Diese Frage kann erst gründlich bei der Frage beantwortet werden; ob der Gesandte der bürgerlichen, oder peinlichen Gerichtsbarkeit des annehmenden Herrschers untergeben sei? Hier muſs man unterscheiden: ob der Gesandte unerlaubte Handlungen in seinen gesandschaftlichen Geschäften, oder in seinen Privatangelegenheiten begieng? im ersten Fall muſs ihn sein Konstituent vertretten, und dem annehmenden Regenten hinlängliche Genugthuung verschaffen. Der beleidigte Herrscher kann also, wenn

er nicht in Güte diese bewirken kann, auch durch die strengsten Zwangsmittel, und sogar durch die Gewalt der Waffen sich Genugthuung verschaffen. Im zweiten Fall kann der Herrscher den Gesandten zur hinlängliche Genugthuung anhalten, er kann sogar bei dringenden Fällen durch Arrest ihn unschädlich machen, er darf aber hier nicht als Richter auftretten, keine förmliche Untersuchung wider diesen anordnen, und noch viel weniger ihn mit bürgerlichen Strafen, oder gar mit der Todesstrafe belegen.

§. 153.

Ist der Herrscher schuldig den Gesandten, der ein der Sicherheit des Staates gefährliches Verbrechen begieng, an seinen Konstituenten auszuliefern?

Nach dem allgemeinen Völker-und Gesandschaftsrechte muſs es der Willkühr des Herrschers überlassen werden: ob er sich seiner natürlichen Freiheit gegen den Gesandten bedienen, oder die Bestimmung einer hinlänglichen Genugthuung dem Konstituenten desselben überlassen wolle; der Herrscher ist also nicht schuldig einen Gesandten, der ein der

Sicherheit des Staates gefährliches Verbrechen begieng, an seinen Konstituenten auszuliefern: u) denn dieser kann nicht verlangen, daſs ihn ein unabhängiger Herrscher eines andern Staates als Richter in der dem Staat oder ihm selbst zugefügten Beleidigung anerkenne. Hingegen nach dem positiven europäischen Völker- und Gesandschaftsrechte kann der Herrscher den Gesandten, der ein solches Verbrechen begieng, entweder durch Arretirung auf einige Zeit unschädlich machen, oder ihn an seinen Konstituenten selbst zurückschicken, oder von diesen die Zurückberufung und hinlängliche Genugthuung fordern. Im äussersten Fall könnte der Herrscher den Konstituenten die Wahl überlassen: ob er die Strafe selbst vollziehen, oder den Verbrecher ausliefern wolle.

§. 154.

Rechte und Pflichten des Herrschers bei den vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen auswärtiger Gesandten unter sich

Die auswärtigen Gesandten erkennen den annehmenden Regenten nicht, als ihren Rich-

u) Das Gegentheil behauptet Bynkershoek de foro Legatorum cap. 18.

ter, er kann also auch nur als Zuschauer, oder höchstens als Mediateur in ihren Streitigkeiten auftretten. Nur in dem Fall, wenn diese Streitigkeit der Sicherheit und Wohlfahrt des Staates nachtheilig sein würde, ist er berechtiget einen, oder beide Gesandte von seinem Hofe zu entfernen. Da er hier nicht als Richter auftretten, und keine Untersuchung vornehmen darf; so kann er auch nicht mit Zuverlässigkeit behaupten, welcher von den streitenden Theilen die gerechte Sache vertheidige. Er kann also auch ohne Beleidigung den Gesandten, der vielleicht das Recht auf seiner Seite hat, von seinem Hofe entfernen. In diesen Fällen kann mehr die Politik, als das Recht die Handlungen des Herrschers und des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zweckmässig leiten.

Siebentes Hauptstück.

Gefolg der Gesandten.

§. 155.

Personen, welche zum Gefolg des Gesandten gerechnet werden.

Die Personen, welche zum Gefolg des Gesandten gerechnet werden, können I. von dem Herrscher zur Besorgung der gesandschaftlichen Geschäfte aufgestellt und besoldet werden, oder II. von dem Gesandten. Dieser kann ein zahlreiches Gefolg zu verschiedenen Zwecken mit sich bringen, theils um der Gesandschaft einen gröſsern Glanz zu verschaffen, theils zu seiner Bequemlichkeit und zur Besorgung verschiedener Privatgeschäfte. Es ist für den annehmenden Herrscher wichtig, daſs ihm bekannt gemacht werde, welche Personen zum Gefolg des Gesandten gehören. w) Denn alle übrigen Personen, welche den Ge-

w) Um allen Streitigkeiten und Kollisionen auszuweichen würde es rathsam sein, wenn man dem Beispiel von Groſsbritanien folgen, und von jedem auswärtigen Minister verlangen würde, daſs er bei seiner Ankunft ein Verzeichniſs der zu seinem Gefolg gehörigen Personen übergeben, und von Zeit zu Zeit die Veränderungen anzeigen soll.

sandten freiwillig begleiten, und ihn nach ihren Gefallen wieder verlassen können, werden nicht zu dem eigentlichen Gefolg des Gesandten gerechnet, vielmehr werden sie als temporäre Unterthanen des Staates, in welchen sie wohnen, erkläret.

§. 156.

Glänzendes Gefolg eines Ambassadeurs.

Wenn ein Herrscher, oder auch sein Gesandter sich durch eine glänzende Ambassade auszeichnen will; so mufs er neben verschiedenen glänzenden und kostbaren Anstalten auch durch eine grofse Zahl seines Gefolges sich auszeichnen. Man kann nicht bestimmt die nothwendige Zahl des Gefolges zu einer glänzenden Gesandschaft angeben. Dieses ist ganz verschieden nach der Klasse der Gesandten und verschiedenen äussern Umständen. Man rechnet zu einem vollständigen Gefolg eines Ambassadeur folgende Personen x) I. Mehrere Gesandschaftskavaliere und Edelknaben. II. Mehrere Gesandschaftssekretaire (Secre-

x) v. Martens S. 236.

taires d'ambassade) y) zuweilen sogar einen nen Gesandschaftskanzler, dann einige Kanzelisten, Schreiber. III. einen, oder mehrere Dollmetscher, Secretaire Interpréte oder in Missionen bei der Pforte Truchemans Dragomans, IV. eine Zahl Hausofficianten und viele Livreebediente. Neben diesen wird bei glänzenden Gesandschaften ein Gesandschaftspredigeer (Aumonier) sogar ein Gesandschaftsmedicus aufgestellt. Zu seinem Hausgeräthe verlangt man nebst vielen andern Requisiten einen Silberservice und wenigst drei Züge von 6 Pferden. Ein Gesandter von der zweiten Klasse hat gewöhnlioh keine Gesandschaftskavaliere, und nur einen Legationssekretaire Secretaire de la Legation. Ein Gesandter der dritten Klasse hat gewöhnlich ein sehr kleines Gefolg.

§. 157.

Privatgefolg des Gesandten.

Zu dem Privatgefolg des Gesandten rechnet man a) seine Gemahlinn. b) Seine Kinder und c) alle in seinen Prvatdiensten stehende Per-

y) Von den Gesandschaftskavalieren, und den verschiedenen Gesandschaftssekretairen wurde schon oben §. 53 und 55. gehandelt.

sonen. Durch die unbedingte Annahme des Gesandten und seines Gefolges wird auch Frau und Kinder angenommen, diese Personen können dann auf die Rechte, welche nach dem Gesandschaftsrechte den Frauen, Kindern und Gefolg der Gesandten zukommen, Anspruch machen.

§. 158.

Zahl des Gefolges.

Der Herrscher und seine Ambassadeurs wollen bei glänzenden Ambassaden einen Nimbus um sich verbreiten, sie erscheinen bei grofsen Feierlichkeiten mit einem zahlreichen und glänzenden Gefolge. Diese Anordnung mufs ihrer eignen Wahl überlassen werden. Das Gefolg soll aber doch nicht so zahlreich sein, dafs der annehmende Regent einen gegründeten Verdacht von gefährlichen Planen schöpfen, und dadurch die Annahme verweigern künnte. Als drei ungarische Gesandte begleitet von mehr als dreitausend Reitern zum Kaiser Friderich nach Neapel gesandt wurden, liefs dieser die Thore schliefsen, und nur ein einziger wurde vorgelassen. z)

z) Mehrere Beispiele von zu glänzenden Gesandschaften erzählen Marselaer in Legato Lib. 2. Tit. 16. p. 389.

§. 159.

Gemahlinn des Gesandten.

Vor der Einführung der beständigen Gesandschaften war es gar nicht gewöhnlich, daſs die Gesandten ihre Gemahlinnen mit sich in fremde Staaten führten. Die Römer sahen es ungern wenn ein Gesandter seine Gemahlinn mitnahm, und Seneka a) lobte den Flaminius, weil er bei seiner Reise in die Provinz seine Frau zurückliefs, ja es wurde sogar bei besondern Gelegenheiten den Gesandten verboten ihre Frauen mitzunehmen. Erst nachdem die beständigen Gesandschaften im siebenzehnten Jahrhundert eingeführt wurden, nahmen auch die Gesandten ihre Gemahlinnen und Kin-

und Leiser in Med. ad Pand. spec. 671. Med. 13. besonders merkwürdig und fast unglaublich ist die Anekdote welche Leiser aus Chev. Chardin dans les Voyages Tom. III. cap. 10 p. 378 erzählt, daſs der von Mogol an den König von Persien im J. 1663 geschickte Gesandte 8000 Menschen, 4000 Pferde, und 8000 Lastthiere, und zwar gröſstentheils Kameele, mit sich geführt habe, und 15 Monate hindurch von dem König freigehalten wurde; ja daſs der letztere um zu zeigen, wie wenig ihm dieser Aufwand zur Last falle, 9 Monate lang die Audienz des Gesandten verschoben, und nicht mehr als die Hälfte der ihm überbrachten ungeheuren Geschenke angenommen habe.

a) M. Seneca Controv. L. IV. Tacitus in Annal. III. cap. 33.

der mit sich in auswärtige Staaten, und die Gemahlinn eines Gesandten erhielt erst von dieser Zeit an den Nahme Gesandtinn. b)

§. 160.

Rechte einer Gesandtinn.

Die Getandtinn kann als solche, und so lange sie als Gesandtinn anerkannt wird, verschiedene Rechte fordern, welche sie durch den Karacter ihres Gemahls erhält. c) Sie kann I. auf die Exterritorialität und Unverletzbarkeit wie ihr Gemahl Anspruch machen, II. sie kann in Hinsicht des Ceremoniels bei Visiten und Revisiten, der Präcedenz und des Empfangs bei Hofe eben die Vorzüge, oder Gleichheit vor den am Hofe befindlichen Frauenzimmern vom Stande, die ihr Gemahl von den Gemahlen derselben begehrt, verlangen, insbesondere III fordern die Gemahlinnen der Bothschafter verschiedene Rechte und Vorzüge, welche bei der Materie vom Ceremoniel entwickelt werden.

b) F. c. v. Moser die Gesandtinn nach ihren Rechten und Pflichten in dessen kleinen Schriften Th. III. n. 2.

c) v. Martens S. 273.

§. 161.

Uebriges Gefolge des Gesandten.

Es wurde schon angeführt, dafs neben der Gemahlinn und den Kindern des Gesandten alle in seinem Privatdienst stehende Personen zu dem Gefolg des Gesandten mit Grund gerechnet werden können. Man kann also die Privatsekretaire, die Officianten und die grosse Zahl von Livreebedienten auch unter das Gefolg zählen. Alle die Personen können sich auf die Rechte, welche dem Gefolg des Gesandten nach dem Gesandschaftsrechte zukommen, insbesondere auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit berufen, und der Unterschied welcher zwischen dem eigentlichen Gefolg und der übrigen Suite von einem gewissen Hofe aufgestellt werden wollte, ist in dem Gesandschaftsrechte nicht gegründet. Diese Frage wird insbesondere bei der Materie von der Gerichtsbarkeit über das Gefolg eines Gesandten ausführlich entwickelt.

Ach-

Achtes Hauptstück.

Unverletzbarkeit der Gesandten.

§. 162.

Historische Nachrichten aus den Schriften der Alten.

Schon die alten Völker hielten die Gesandten als unverletzbar und heilig. In dem Varro findet man folgende merkwürdige Stellen, Sanctimonia Legatorum — sanctum inter gentes Jus Legatorum — faedera sancta — Corpora Legatorum sancta dicuntur. Plutarch nannte die Handlung des Perseus Königs von Macedonien, der die Gesandten des Gentius Königs von Illyrien gefangen zurückhielt, gottlos. Cäsar behauptete, daſs der Nahme eines Gesandten bei allen Nationen heilig und unverletzbar sei. Sacrum et inviolabile apud omnes Nationes Legatorum Nomen. M. Tulius Cicero behauptete: sic enim sentio Jus Legatorum, cum Hominum Praesidio munitum sit, etiam divino Jure esse vallatum: d)

d) Varro L. III. de Lingua latina. Plutarch Vita Emilii Pauli. Cäsar de Bello gallico Cicero Orat. de Harusp.

§. 163.

Gründe zur Vertheidigung dieser Unverletzbarkeit.

Nach dem Natur - allgemeinen Staats - und Weltbürgerrechte, dann nach dem allgemeinen und positiven europäischen Völkerrechte kann jeder Fremde bei seinem Eintritt in einen auswärtigen Staat sich auf den Schutz des Staates berufen, keine Verletzung eines Fremden soll im Staat ungestraft ausgeübt werden. Man könnte also schon aus diesem Grund behaupten, daſs Gesandte unverletzbar seien. Allein die Person des Gesandten wird noch in einem besondern Sinn als unverletzbar und heilig (dieses Wort im juridischen Verstand genommen) erkläret. I. Fordert es der Zweck der Staatsnegoziationen, daſs die Bevollmächtigten eines Herrschers mit der gröſsten Sicherheit und ohne der geringsten Furcht vor Beleidigungen in einem auswärtigen Staate ihre Gesandschaftsgeschäfte besorgen können. Wer würde ein so gefahrvolles Geschäft übernehmen, wenn er bei jedem unangenehmen, oder gehässigen Auftrag Beleidigungen befürchten, oder gar für sein Leben zittern müſste. e) II. Fordert es die

e) Montesquieu Esprit des Loix Tom. III. Liv. 26 Art. 18. 19.

Würde des Staats, daſs die Person des Gesandten, der von dem auswärtigen Staat zur Besorgung verschiedener Staatsgeschäfte abgeordnet wird, wider alle Beleidigungen geschützt werde, daſs seine Person unverletzbar und heilig sei f).

§. 164.

Pflichten des annehmenden Herrschers.

Der Herrscher soll die fremden Gesandten mit der gröſstem Auszeichnung behandeln, und sein Betragen in allen Verhältnissen so einrichten, daſs kein Gesandter über völkerrechtswidrige Behandlung, oder gar Verletzungen des Regenten zu klagen gegründete Ursache habe. Er soll auch, soviel es in seinen Kräften steht, durch verschiedene Polizeianstalten mitwirken, daſs kein Gesandter von einem Staatsbürger verletzt werde. Die von einem Privaten verübte Verbrechen und Beleidigungen eines Gesandten sollen als Staatsver-

f) Johann Schleusning diss. de Legatorum Inviolabilitate Lips. 1690 rec. Vitemb. 1743. Observ. duae: quarum altera: de Inviolabilitate Legatorum in Genere, altera: de Inviolabilitate Legatorum in Specie agit. Diese stehen in Observ. hallens. Tom. IX. p. 272. u. p. 355.

brechen erklärt, und mit einer noch strengern Strafe, als welche das Gesetzbuch auf diese bestimmt hat, belegt werden. g) Doch muſs man bei der Untersuchung und richtigen Würdigung dieser Verbrechen auf zwei Punkte, die schon Martens und andere richtig anführten, Rücksicht nehmen. I. Der Verbrecher muſs es gewuſst haben, oder wissen müssen, daſs der Beleidigte ein Gesandter sei, und II. der Beleidiger muſs der Gerichtsbarkeit des Herrschers untergeben sein. Man könnte viele Beispiele von strengen Strafen anführen, welche die Regenten an den Beleidigern der Gesandten vollziehen lieſsen, um diesem eine hinlängliche Genugthuung zu verschaffen. Ein einziges sehr merkwürdiges Beispiel von der Strenge des Kaisers Ferdinand will ich hier anführen. h) Der General Spar wurde in grosse Streitigkeiten mit dem General Hase verwickelt. Da dieser im J. 1643 in venetianische Dienste trat, und dadurch dem erstern die Mittel entzogen wurden, seinem Feind zu schaden, so suchte sich Spar an den venetiaschen Gesandten zu rächen. Er schrieb einen Brief an diesen, welcher mit unhöflichen und

g) Hoogeveen Legationum Origo et Sanctimonia Lugd. Bat. 1763. 4. v. Martens S. 250.

h) Pacassi S. 172.

beleidigenden Ausdrücken angefüllt war. Als sich der Minister bei dem Kaiser beklagte, liefs dieser den General auf seine Kosten mit fünfzehn Soldaten bewachen und dem Gesandten alle mögliche Genugthuung, wenn er mit dieser nicht zufrieden wäre, anbieten. Der Gesandte stellte sich, dafs er mit dieser nicht zufrieden sei. Der Kaiser befahl auf dieses, man sollte den General geschlossen nach Neustadt liefern, und aller Gegenvorstellungen des Hofkriegsrathes ohngeachtet solange dort gefangen halten, bis der Gesandte hinlänglich befriediget sein würde.

§. 165.

Anstalten der Herrscher um diese Beleidigungen der Gesandten zu hindern.

Da die Unverletzbarkeit der Gesandten schon im Natur- und Völkerrechte gegründet ist; so glaubten die europäischen Herrscher, dafs besondere Verträge überflüfsig seien, um ihren Gesandten diese Unverletzbarkeit zu bewirken. Sie bemühen sich vielmehr alle Beleidigungen der Gesandten und sogar ihres Gefolges durch die zweckmässigsten Anstalten, insbesondere gute Polizeianordnungen zu hin-

dern. Man suchte auch durch verschiedene Gesetze i) und Androhung scharfer Strafen Beleidigungen der Gesandten, oder einer Person aus ihrem Gefolge zu hindern. Die merkwürdigsten Gesetze und Strafen über diesen Gegenstand findet man in dem römischen Gesetzbuche. k)

§. 166.

Von welchem Zeitpunkte an ist der Gesandte in einem auswärtigen Staat unverletzbar?

Es kömmt hier auf die Frage an: ob der Herrscher von der Ankunft des Gesandten unterrichtet worden, oder nicht? wurde die Ankunft desselben dem Regenten angezeigt, hat dieser den Gesandten wirklich angenommen, und einen Passeport ausgestellt; so kann der Gesandte von dem Augenblick an, in welchem er das Gebiet des Staates berührt, bis zu dem, wo er es wieder verläſst, auf die Unverletzbarkeit Anspruch machen. Wenn aber

i) v. Martens in seinen Erzählungen merkwürdiger Fälle des europäischen Völkerrechts führte mehrere Gesetze über diesen Gegenstand an.

k) L. 7. ad Leg. jul. de Vi publica. L. ult. ff. de Legationibus. L. 17. ff. de Leg. L. 8. ff. de Divis. Rerum.

der sendende Herrscher dem annehmenden von der Sendung seines Gesandten keine Nachricht gab, oder der Gesandte wegen Nichterfüllung einiger Bedingungen noch nicht angenommen wurde; so kann dieser auf die Vorrechte der Gesandten insbesondere auf die Unverletzbarkeit nicht eher Anspruch machen, als bis er sein Beglaubigungsschreiben übergeben hat, und dieses von dem Herrscher angenommen worden. Wenn nun der Gesandte einmal anerkannt wurde; so soll diese Unverletzbarkeit so lange fortdauern, bis der Gesandte das Gebiet des Herrschers an der Gränze wieder verlassen hat. Noch mehr: Alle europäischen Herrscher mit Ausnahme der Türken beobachten sogar den Grundsatz sehr streng, daſs sie den Gesandten, welcher sich noch nach ausgebrochenen Feindseligkeiten in dem Staat des Feindes aufhält, ungehindert abziehen lassen, ja ich würde noch weiter gehen. Es ist sogar Pflicht des Herrschers, wenn man mit Grund eine Gefahr für den Gesandten vermuthen kann, ihm eine hinlängliche Bedeckung mitzugeben, um ihn gegen alle Miſshandlungen zu schützen.

§. 167.

Verfahrungsart der Türken.

Sogar die Türken nahmen den Grundsatz an: die Gesandten sind unverletzbar. Ihr Alkoran lehrt ihnen, daſs es eine groſse Sünde sei, die Elchi d. i. öffentliche Gesandte zu beleidigen. Nur im Fall eines Krieges, oder auch bei dessen Annäherung erlauben sie sich eine grobe Verletzung des Völkerrechts, wenn sie die Gesandten ihres Feindes in die sogenannten sieben Thürme werfen, sie wollen zwar dieses völkerrechtswidrige Verfahren durch zwei Gründe entschuldigen. I. Daſs sie die Gesandten des Feindes vor der Wuth und den Miſshandlungen des Pöbels befreien, und II. diese als Geisel zurückbehalten müſsten, damit ihre Verträge beobachtet würden. Allein da die Türken nach ihrem Alkoran die Elchi als unverletzbar erklären 1) so müssen sie auch diese zur Zeit eines Bruches sicher abziehen lassen. Wenn auch das ottomanische Ministerium wirklich im Ernst diese Gründe zur Vertheidigung ihrer Behandlung der feindlichen Gesandten aufstellen will: so soll dieses nicht

1) Elchi Zwal Goheter: Thue einem öffentlichen Gesandten nichts zu leid.
v. Martens S. 251.

ganz widersprechende Behandlungen der Gesandten des Feindes vornehmen. Im J. 1736 liefsen die Türken den russischen Gesandten ungehindert abziehen, und warfen dagegen den Oesterreichischen in die sieben Thürme, im J. 1787 liefsen sie den Oesterreichischen bei dem ausgebrochenen Krieg ungehindert fortziehen, und setzten dagegen den russischen Gesandten in die sieben Thürme.

§. 168.

Wie sollen die durch einen fremden Staat reisende Gesandten behandelt werden?

Die durchreisenden Gesandten können sich in fremden Staaten auf die ihnen gebührenden Vorrechte der Gesandten, wenn diese ihnen nicht von dem Staat, durch welchen sie reisen, ausdrücklich, oder stillschweigend bewilwilliget werden, nicht berufen aus folgenden Gründen. I. Die Handlungen und Verträge des absendenden und annehmenden Herrschers können auf einen dritten Staat, der den Gesandten weder abschickt, noch annimmt, gar keinen Einflufs haben. II. In diesen Staaten werden sie blos als Reisende und Privatpersonen betrachtet, welche zwar wie jeder andere

Fremde auf den Schutz des Völkerrechts Anspruch machen, und aus diesem Grund nicht ungestraft verletzt werden, aber doch nicht auf ihre gesandschaftlichen Vorrechte sich berufen können, folglich können III. auch Gesandte, wenn sie durch ein feindliches Land reisen, und keine Passeports haben, von dem Feind gefangen genommen werden, noch mehr: IV. ein Herrscher ist nicht schuldig die Gesandten seiner Feinde als Gesandte an einem Orte anzuerkennen, wo er nach den Kriegsgesetzen mit seinen Waffen vorgreifen kann; folglich kann ein Herrscher, der ein Feind des Staates ist, wo der Gesandte sich aufhält, diesen auch in diesem Staat gefangen nehmen. Wicquefort und Real m) führen merkwürdige Beispiele von den Gesangennehmungen der Gesandten aus den ältern und neuern Zeiten an, unter welchen folgende die merkwürdigsten sind. Die Gefangennehmung der Gesandten Philipps Königs von Macedonien und derjenigen des Hannibals von den Römern, des Marquis Monti von den Russen; des Marschalls und teutschen Reichsfürsten von Belle Isle von den Britten, des Grafen v. Sade von den Oesterreichern. etc. Auch währenddem

m) Wicquefort in seinem Ambassadeur in verschiedenen Orten, und Real Tom. V. Chap. I.

französischen Revolutionskrieg und dem gegenwärtigen Krieg zwischen Frankreich und Grofsbritanien wurden Gesandte auf eine Art, die nach dem Völkerrecht nicht gebilliget werden kann, gefangen genommen. Der Zweck dieses Werkes erlaubt es nicht die Rechtmässigkeit, oder das Unrecht dieser Gefangennehmungen gründlich zu untersuchen. Man könnte hierüber ein ganzes Buch schreiben. — Nur ein sehr instruktives Beispiel von der Gefangennehmung des Marschalls von Belle Isle, welches zur Beleuchtung dieser Materie sehr wichtig ist, will ich hier anführen.

§. 169.

Gefangennehmung des Marschalls von Belle Isle. n)

Der französische Marschall von Belle Isle, der sich, als französischer Bothschafter bei dem Kaiser Karl VII. zu Frankfurt am Mayn aufhielt, bekam von seinem Hofe Befehl, sich als Gesandter an den König von Preufsen nach Berlin zu begeben. Als er zu

n) v. Martens Erzählungen merkwürdiger Rechtsfälle des neuern europäischen Völkerrechts in einer praktischen Sammlung von Staatsschriften. Göttingen 1800. 4. B. I. S. 154 -- 170. auch Real Tom. V. Ch. I.

dieser Absicht von Cassel aus den Weg über das Eichsfeld wählte, kam er am 20ten Dec. 1744. Nachmittags mit seinem Bruder und einem Gefolge von 25 Mann zu Elbingerode einem churhannöverischen Städtchen an, und trat in dem dort befindlichen preufsischen Posthause ab. Hier wurde er von dem dortigen churhannöverischen Beamten Meyer um seine Pässe befragt, und da er keine hannöverischen Pässe vorzeigen konnte, mit Hülfe einiger Landsoldaten gefangen genommen, nach Scharsfeld und von da nach Osterode geführt. Unterwegs schrieb er von Neuhof aus den 21. Dec. einen Brief an die königliche Regierung zu Hannover, worinn er sich nebst seinem Bruder für einen Kriegsgefangenen des Königs von Grofsbritanien erklärte. Die Regierung schickte alsogleich einen Kourier mit einem Bericht über diese Gefangennehmung nach London ab, gab auch den strengsten Befehl dem Marschall zu Osterode im Schlosse mit aller seinem Karacter gebührenden Achtung zu begegnen, von London aus kam der Befehl, ihn nebst seiner Suite nach England zu bringen, welches auch vollzogen wurde. In Frankreich widersprach man zwar nicht, dafs der Marschall in aller Form ein Kriegsgefangener sei, aber man behauptete, dafs derselbe nach

dem im J. 1743 zu Frankfurt errichteten und englischer Seits von dem Grafen von Albemarle unterzeichneten Cartels für 32,000 fl. ranzionirt werden könne. Um den Gebrüdern de BelleIsle die Freiheit zu bewirken wandt sich der französische Staatssekretair Marquis d'Argenson an den englischen Staatssekretair Herzog von Newcastle in einem eigenen Memoire, auch K. Karl VII. nahm sich der Gefangenen an, der Baron Haſslang zu London muſste dem König in einer Privataudienz ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers überreichen, in welchem dieser den König ersuchte, den Brüdern BelleIsle ihre Freiheit wieder zu schenken. Diese Vorstellungen, insbesondere aber die Vorstellung der Lords Regenten über die Gefahr, welche bei den damaligen Gährungen in einigen Theilen Groſsbritaniens der längere Aufenthalt dieser Personen verursachen könnte, endlich noch andere wichtige Gründe bewogen den König in ihre Losſlassung gegen ihre schriftliche Erklärung einzuwilligen, daſs sie sich wieder in England stellen wollten, im Fall der König von Frankreich sich länger weigern würde, das Frankfurter Cartel zu erfühlen, worauf sie noch im August einschifften, und am 28. Aug. 1745 bei dem König von Frankreich im Hauptquar-

tier zu Lippelo eintrafen. o) Man könnte in Hinsicht dieser Begebenheit folgende drei Fragen, die schon v. Martens aufstellte, zur Beantwortung vorlegen. I. War der Arrest des Marschalls von Belle Isle dem Völkerrecht gemäſs? II. Angenommen, daſs der Beamte zu Elbingerode keinen Befehl zur Arretirung von der Regierung gehabt, auch dieser wegen Zeitmangel keinen mehr sich bewirkte, konnte derselbe sich für seinen Kopf diesen Arrest erlauben? III. War der König von Groſsbritanien schuldig, den Marschall gegen das angebothene Lösegeld frei zu lassen, und konnte Frankreich sich bis dahin weigern, das Cartel zu erfühlen? Drei sehr wichtige Rechtsfragen im praktischen europäischen Völker- und Gesandschaftsrecht, es wäre hier zweckwidrig, diese ausführlich zu beantworten. Ich würde alle drei mit gewissen Modificationen bejahen.

o) (Schmid oder Goebel) Sil est permis de faire arretes un Ambassadeur: qui passe sans passe ports par les etats de ceux avec qui son maitre est en guerre, 1745 4. und in der Sammlung von Staatsschriften nach dem Ableben Carls VII. B. I. S. 179: in dieser Sammlung stehen auch noch zwei andere Privatschriften über diesen merkwürdigen Vorfall.

§. 170.

Gesandtenmord.

Man würde gar nicht glauben, dafs in dem so kultivirten Europa je einmal so fürchterliche Klagen über Gesandtenmord erschallen würden, wenn wir nicht in der Geschichte nebst andern minder wichtigen zwei höchst merkwürdige Beispiele von Gesandtenmord finden könnten, welche in ganz Europa allgemeine Erschütterung und Abscheu bewirkten. Der erste dieser abscheulichen Morde geschah im J. 1541. Anton Rinson ein Spanier wurde von Franz dem Ersten an den Soliman nach Konstantinopel als Ambassadeur geschickt. Cäsar Fregosa, den der König als Ambassadeur nach Venedig bestimmte, mufste ihn begleiten, sie schifften sich auf dem Tessino ein, und als sie auf diesem herunterfuhren, wurden sie von bewaffneten Barken abgeschnitten, und von einigen Edelleuten von der Besatzung von Pavia drei Meilen weit ober der Gegend, wo sich dieser Flufs in den Po ergiefst, gemordet, nach den glaubwürdigen Nachrichten des Marqnis von Longry Gouverneurs zu Turin wurde dieser Gesandtenmord durch den Marquis du Gast Gouverneur von Mayland veranstaltet. Diese That

geschah während dem Waffenstillstand; und zwang den König die Waffen wieder zu ergreifen, dieser schickte auch glaubwürdige Nachrichten von dieser That an alle europäische Höfe. q) Noch schrecklicher war der Gesandtenmord, der am 28. April 1799 an den französischen Gesandten Bonnier und Roberjeot bei ihrer Abreise von Rastadt auf eine grausame Art verübt wurde. In dem Handbuch des Kongresses zu Rastadt werden die officiellen Aktenstücke über die Geschäftspflege vor, und gleich nach dieser That vom 25. April bis zum dritten May chronologisch aufgestellt. Unter diesen ist die Haupturkunde der gesandschaftliche Bericht der eigenhändig unterschriebenen Gesandten an den Erzherzog Karl vom 23. bis zum 29. April 1799. r) Da die Thäter dieses grausamen Mordes bishero noch

q) Wicquefort in seinem Ambassadeur L. I. Sect. 29 p. 434 und nach ihm Real erzählen diese Geschichte ausführlich.

r) Gesandschaftlicher Bericht der Gesandten Grafen von Görz, Freiherrn von Jacobi-Kloest, von Dohm, von Rosenkranz, Freiherrn von Rechberg, von Gazert, Grafen zu Solms Laubach, Grafen von Taube, Freiherrn v. Kruse und Otto von Gemmingen an den Erzherzog Karl über die Vorfälle vom 23. bis zum 29ten April dd. Carlsruhe den 1. May 1799.

noch nicht officiel bekannt geworden sind, so muſs jeder unbefangene sein Urtheil suspendiren. In folgender kraftvollen Stelle, welche ich aus dem Handbuch des Kongreſses zu Rastadt s) aushebe, wird die Erschütterung geschildert, die durch diesen Mord in ganz Europa bewirkt wurde. „Nicht leicht, so weit wir die Geschichte kennen, hat der gewaltsame Tod zweier Staatsbürger eine so allgemeine Erschütterung bewirkt, als der der franzözischen Gesandten Bonnier und Roberjeot bei ihrer Abreise von Rastadt. Moment, Lokalität und Art des Mordes — die vorhergehenden, die begleitenden und die nachfolgenden Umstände — Alles vereinigte sich um den Unfall für die Menschheit, die Welt- und Staatsgeschichte in gleicher Maaſs merkwürdig zu machen. Die an Schlachten und Trauerfälle sonst gewöhnte Feder teutscher Zeitungsschreiber erstarrte und legte sich ein mehr oder weniger freiwilliges Stillschweigen auf. — Die bis zur Bitterkeit ausgeartete Verschiedenheit der politischen Elemente in der Rastädter Diplomatik schmolz in Trauerklang zusammen; es verschwanden vor der Greuelthat alle ein-

s) Handbuch des Kongreſses zu Rastadt S. 131.

seitigen Ansichten; die Geschäftsmänner erstickten den Stoff zu Anmerkungen im gerechten Staunen, und selbst die Schriftsteller opferten dem Gefühle des Menschen die Commentirsucht des Litterators anfänglich auf."

§. 171.

Selbsthülfe der Gesandten.

Eine der wichtigsten Fragen in dem Gesandschaftsrechte, welche von einigen Schriftstellern vertheidiget, von andern widersprochen wird, ist auch folgende: darf der von einem Staatsbürger beleidigte Gesandte sich selbst Genugthuung verschaffen? oder muſs er als Kläger bei dem Gerichte des Beklagten auftretten? Die Selbsthilfe ist ein wesentliches Stück der natürlichen Freiheit, da nun ein Gesandter in einem auswärtigen Staat in der natürlichen Freiheit lebt, kein Unterthan dieses Staates ist, so kann man nach dem strengen Rechte diesem die Selbsthülfe gegen den Beleidiger nicht absprecheu, t) denn das Gesetz, welches die Selbsthülfe in einem Staate aufhebt, kann nur für die Bürger im Staate, und nicht für die Personen, welche in der na-

t) Caesarinus fürstenerius (Leibnitz) de Jure supr. et leg. Princ. Germaniae, C. 6. Paschal de Leg. C. 2. 3.

türlichen Freiheit leben, verbindlich sein. Doch die Ausübung dieser Selbsthülfe, die ein kluger Gesandter nur im äussersten Nothfall benützen soll, und wird, kann ein Herrscher leicht hindern, wenn er selbst die einem Gesandten zugefügten Beleidigungen schleunigst untersuchen und bestrafen läſst, oder diesen, wie es öfters geschah, auffordert, die Strafe vorzuschlagen, dann wird ein Gesandter von seinem Recht der Selbsthülfe keinen Gebrauch machen, und vielmehr wegen den ihm zugefügten Beleidigungen bei dem Herrscher um Gerechtigkeit und Genugthuung ansuchen.

§. 172.

Benehmen des absendenden Herrschers.

Der beleidigte Gesandte darf die ihm zugefügten Beleidigungen, insbesondere, wenn sie wichtig sind, nicht verschweigen, sondern schleunigst an seinen Konstituenten umständlichen Bericht abstatten, und dessen Befehle erwarten. Der Herrscher muſs sich auch um seinen Gesandten, wenn dieser auch nur in seiner Person beleidiget worden wäre, annehmen, einige Regenten erklärten sogar wegen

dem Repräsentativkaracter ihrer Gesandten diese als ihnen selbst zugefügte Beleidigungen, und zwangen den annehmenden Herrscher durch zweckmässige Repressalien zur hinlänglichen Genugthuung u)

u) Wicquefort l'Ambassadeur Liv. I. Sect. 17.

Neuntes Hauptstück.

Exterritorialität und Gerichtsfreiheit der Gesandten.

§. 173.

Exterritorialität.

a) Nach dem allgemeinen Völker- und Gesandschaftsrechte.

Alle europäischen Gesandten erklären die Exterritorialität als ein kostbares Kleinod, ohne welcher sie ihre gesandschaftlichen so wichtigen Funktionen nicht zweckmässig besorgen könnten. Es mufs also die Frage untersucht und beantwortet werden: Ist der Gesandte schon nach dem allgemeinen Gesandschaftsrechte befugt sich auf diese zu berufen? Der Gesandte könnte die gesandschaftlichen Angelegenheiten nicht besorgen, wenn er in Hinsicht seiner Person und der ihm anvertrauten Geschäfte dem auswärtigen Herrscher untergeben wäre, er kann sich also nach dem allgemeinen Völker- und Gesandschaftsrechte nur in dieser Hinsicht auf die Exterritorialität berufen, und es kann der Satz nicht bestritten werden: Der Gesandte ist in Hinsicht der gesandschaftlichen Geschäfte dem

annehmenden Herrscher nicht untergeben.

§. 174.

b) Nach dem positiven europäischen Völker- und Gesandschaftsrechte.

In allen europäischen und in den meisten Nicht europäischen Staaten, wohin Gesandte geschickt und angenommen werden, wurde durch Verträge und Herkommen doch mit verschiedenen Modifikationen der Satz geltend gemacht, dafs der Gesandte nicht nur in Hinsicht seiner Person, sondern auch in Hinscht seines Gefolges, seines Hauses, seiner Meublen so beurtheilt werden soll, als ob er den Staat, von dem er abgeordnet wurde, gar nicht verlassen habe, und folglich ausserhalb dem Gebiet lebe, in welchem er gegenwärtig wohne. Doch dieser ausgedehnte Begriff der Exterritorialität kann unter den europäischen Herrschern nur durch Verträge und Herkommen geltend gemacht werden. w) Wenn also ein Gesandter in vorkommenden Kollisionsfällen

w) Der mit der europäischen Völkerverfassung gründlich bekannte Gelehrte v. Martens bemerkte in seinem europäischen Völkerrecht S. 251. Ganz richtig: offenbar kann der Gesandte auch mit Einstimmung seines Hofes in und

in Hinsicht seines Gefolges, seines Hauses u. s. f. ein gewisses Recht geltend machen will: so mufs er sich auf Verträge, oder Herkommen berufen können. Doch diese Sätze können erst dann gründlich dargestellt werden, wenn ich die in der Untersuchung schwerste und in der Ausübung wichtigste Frage des Gesandschaftsrechtes von der Gerichtsfreiheit der Gesandten, und ihren wahren Gerichtsstande ausführlich beleuchten werde.

§. 275.

Gerichtsfreiheit der Gesandten. Verschiedene Meinungen der Gelehrten über diese Gerichtsfreiheit.

Ueber diese wichtige Frage stellten die Gelehrten fünf verschiedene Meinungen auf. Hugo de Groot x) vertheidigte den Satz, dafs ein Gesandter von aller Gerichtsbarkeit des annehmenden Herrschers freigesprochen werden müsse. Diese Meinung vertheidigten

ausserhalb seines Hotels, weit nicht alles, wozu das Recht aus diesem ausgedehnten vielumfassenden Begriff der Exterritorialität hergeleitet werden könnte.

x) Grotius de Jure Belle et Pacis. Lib. II. Cap. XVIII. §. 4. Bynkershoek in dem klassischen Werk de Judice competente Legatorum.

auch Bynkershoek, Callieres, Uhlig, Real und viele andere, nur in der Aufstellung der Gründe zur Vertheidigung dieser Meinung und der daraus gezogenen Schlüssen weichen sie voneinander ab. II. Eine ganz entgegengesetzte Meinung vertheidigten Fleischer und v. Scharden, y) u. a. diese behaupten geradezu: der Gesandte sei der Gerichtsbarkeit des annehmenden Herrschers untergeben. III. Die beiden Cocceji z) Heinrich und Samuel widersprachen zwar den Satz nicht: dafs der Gesandte der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des annehmenden Herrschers nicht untergeben sei, sie behaupteten aber doch, er müsse wenigst der peinlichen Gerichtsbarkeit desselben unterworfen sein. IV. Marselaer a) u. a. behaupteten: Nur dann, wenn der Gesandte ein Kapitalverbrechen begangen habe, könne der annehmende Herrscher seine Kriminalgerichtsbarkeit geltend machen, er könne in diesem Fall den Gesandten arretiren, eine förmliche

y) Fleischer Jus Nat. et gent. Lib. III. Cap. 15. §. 24. N. L. v. Scharden de Juribus et Judice competente Legatorum. Halae 1724 Cap. II. §. 22. -- 42.

z) Henr. Cocceji difs. de Legato sancto, non impuni, und Samuel Cocceji in Comment. ad grotii Jus Belli ac Pacis p. 404.

a) Marselaer de Legato Antw. 1666. von Pacassi S. 219.

Untersuchung über das Verbrechen vornehmen, und den überführten Verbrecher nach den Gesetzen des Landes bestrafen lassen, endlich V. nehmen einige Schriftsteller und unter diesen von **Pacassi** die **Staatsverbrechen** aus. Sie behaupten: die Sicherheit des Staates fordere, daſs Gesandte, welche gefährliche Verschwörungen wieder den Staat, oder den Herrscher veranstalten, oder wenigst unterstützen, welche dem Leben des Herrschers persönlich, oder durch Mitverschworne nachstellen, keinen Schutz des Völkerrechts verdienen, von dem annehmenden Herrscher zur Verantwortung gezogen und mit der gebührenden Strafe belegt werden könnten.

§. 176.

Widerlegung des Satzes: die Gesandten sind dem auswärtigen Herrscher untergeben.

Der unrichtige Satz: daſs jeder Einwohner eines Staates auch Unterthan desselben sei, bewog einige Schriftsteller den Satz zu behaupten, daſs auch der Gesandte eines auswärtigen Staates wenigst während seines Aufenthaltes in dem Staate, wohin er gesandt wurde, Unterthan in diesem Staate sei. Diese

falsche Meinung verdient nicht, dafs man sich mit der Widerlegung derselben aufhalte; denn aus dem Grund, weil ein Gesandter in einem auswärtigen Staate wohnet, kann man offenbar dessen Abhängigkeit nicht behaupten, es mufs eine ausdrückliche, oder stillschweigende Einwilligung vorausgehen, wenn einer Unterthan eines fremden Herrschers werden soll. Der Gesandte will an den Rechten und Lasten der Staatsbürger keinen Antheil haben, er besorgt seine gesandschaftlichen Funktionen in einem auswärtigen Staate, und verlangt die ihm nach dem Gesandschaftsrechte gebührende Unverletzbarkeit.

§. 177.

Gerichtsfreiheit des Gesandten.

a) In Hinsicht seiner Person.

In Hinsicht seiner Person und seiner gesandschaftlichen Funktionen kann der Gesandte auf die Befreiung von der Civilgerichtsbarkeit des Staates, an den er gesandt wurde, Anspruch machen. b) Wenn also ein einheimischer,

b) In Hinsicht der am kaiserlichen Hofe residirenden Reichsständischen Gesandten wurde ausdrücklich bestimmt, dafs sie der Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes nicht untergeben seien. Der R. H. R. darf sich aber über die Ge-

oder auswärtiger Staatsbürger wider einen Gesandten mit einer Klage auftretten will: so muſs dieser vor den kompetenten Gerichtsstellen seines Herrschers geklagt werden.

§. 178.

b) In Hinsicht seiner beweglichen Güter.

Auch die beweglichen Güter des Gesandten sind in der Regel von der Gerichtsbarkeit des Regenten, an den er gesandt wurde, befreiet. Nur bei einigen Gütern kann eine Ausnahme, die hernach angeführt werden muſs, gemacht werden. Man kann zwar die Befreiung dieser Güter von der Civilgerichtsbarkeit des Staates nach dem allgemeinen Gesandschafts-

sandten und Geschäftsträger der Reichsstände, welche sich bei ihm wegen Prozessachen nicht besonders legitimirt haben, durchaus keine Gerichtsbarkeit anmassen. Wahlkap. Art. XXV. §. 7. Wie dann auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige, die nicht besonders bei dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Processen legitimirt sind, von aller Jurisdiction nicht nur des Hofmarschallamtes und aller erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreiet sein und verbleiben sollen. Aechtes vollständiges Protokoll des churf. Wahlconvents v. 1790. St. XI. S. 238. Reuſs Staatskanzlei Th. I. S. 266 -- 288. Th. II. 224. Th. III. S. 424. Th. XV. S. 409. Th. XX. S. 452.

rechte nicht beweisen. Da aber diese Befreiung durch das Herkommen in ganz Europa eingeführt ist, da der Gesandte in seinen gesandschaftlichen Funktionen öfters gehindert würde, wenn er wegen dieser der Gerichtsbarkeit des auswärtigen Regenten untergeben wäre: so wird dem Gesandten in ganz Europa die Befreiung der beweglichen Güter, welche zur gesandschaftlichenFunktion gehören, bewilliget. Um die häufigen Kollisionen, welche bei der Frage entstehen könnten: ob gewisse Güter zu der gesandschaftlichen Funktion gehören, oder nicht? zu beseitigen, bestimmte man auch durch das Herkommen, daſs in zweifelhaften Fällen alle beweglichen Güter zu der gesandschaftlichen Funktion gehören.

§. 179.

c) In Hinsicht seiner unbeweglichen Güter.

Bei den unbeweglichen Gütern des Gesandten muſs man das Gesandschaftshaus von andern unbeweglichen Gütern; z. B. Landgütern unterscheiden. Das Gesandschaftshaus ist nach dem europäischen Völkerrechte unstreitig von aller Gerichtsbarkeit befreiet. Wenn aber der Gesandte andere unbewegliche Güter

z. B. Landgüter durch Kauf; oder auf einem andern Weg bekömmt: so muſs er in Hinsicht dieser Güter die Gerichtsbarkeit des annehmenden Herrschers anerkennen.

§. 180.

Ausnahmen.

a) In Hinsicht seiner persönlichen Befreiung.

Man kann doch einige Fälle aufstellen, wo der Gesandte der Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem er als Gesandter erscheinet, in Hinsicht seiner Person untergeben ist. Folgende Fälle sind merkwürdig. I. Wenn er neben der Gesandschaftsstelle zugleich auch eine Dienststelle in dem Staate annahm, in den er als Gesandter geschickt wurde. In Hinsicht dieser Stelle muſs er ein Unterthan des annehmenden Herrschers sein. Da nun durch diese Dienstverhältnisse leicht Kollisionen in den Pflichten der Gesandten, und auch zwischen zwei Herrschern entstehen können, so sollte kein Herrscher erlauben, daſs sein Gesandter in andern Dienstverhältnissen und Pflichten stehe. II. Wenn er zur nämlichen Zeit, in der er als Gesandter ernannt wurde, Unterthan des Staates war, in welchem er nun

als Gesandter auftretten will, und dieser auf seiner Gerichtsbarkeit nicht renunciren will. Wicquefort und andere behaupteten zwar, dafs ein Gesandter durch die Ernennung des sendenden und durch die Annahme des annehmenden Herrschers aufhöre Unterthan zu sein. Allein da es möglich ist, dafs der nämliche Mann auf einer Seite Gesandter in einem auswärtigen Staate, und auf der andern ein Unterthan des Herrschers, an den er gesandt wurde, sein kann; so mufs der auswärtige Regent, wenn der annehmende seine Jurisdiction nicht aufgeben will, entweder einen andern Gesandten ernennen, oder sich diese besondere Eigenschaft seines Gesandten gefallen lassen. III. Noch auffallender zeigt sich die Gerichtsbarkeit des auswärtigen Staates, wenn der Gesandte als Kläger wider einen Bürger des Staates aufzutretten gezwungen wird, bei dieser Klage bedient er sich der Civilgesetze des Staates, und dadurch macht er sich auch verbindlich, dafs diese wider ihn bei der Reconvention eingewendet werden können. IV. Auch in verschiedenen Verhältnissen, in welchen ein Staatsbürger sich der Gerichtsbarkeit eines auswärtigen Herrschers unterziehen darf, kann ein Gesandter sich der Gerichtsbarkeit des Regenten, an den er gesandt wurde, aus-

drücklich. odr stillschweigend unterziehen. Die meisten Fälle tretten ein bei dem Kauf unbeweglicher Güter, in welchen das durch die Civilgesetze eingeführte forum Reisitae gegründet wird. Endlich V. könnte er die Gerichtsbarkeit des Staates in den er gesandt wurde, freiwillig anerkennen. Es mufs also die wichtige Frage untersucht werden: ob ein Gesandter ohne Vorwissen und Einwilligung seines Konstituentens auf seine Gerichtsfreiheit renunciren, und sich dem annehmenden Herrscher untergeben könne? Zuvor aber müssen die Ausnahme in Hinsicht der unbeweglichen und beweglichen Güter der Gesandten beleuchtet werden.

§. 181.

Ausnahmen
b) in Hinsicht der unbeweglichen und beweglichen Güter der Gesandten.

Der Gerichtsbarkeit des Staates sind untergeben, I. alle unbeweglichen Güter, welche ein Gesandter in dem Staate, an den er gesandt wurde, an sich bringt. (nur das Hotel des Gesandten ist ausgenommen) In der Regel wird keinem Bürger verboten unbewegliche

Güter in einem auswärtigen Staate zu kaufen, auch dieses wird höchstselten den Gesandten verboten, er kann also Landgüter, Häuser kaufen, und in Hinsicht dieser Güter muſs er jede Art der Gerichtsbarkeit anerkennen, die Gesetze des Staates beobachten, die Abgaben und Lasten, welche auf diese gelegt werden, übernehmen. c) Aus diesem Grunde kann man behaupten, daſs ein Gesandter in den Realklagen bei den Gerichten des auswärtigen Staates Recht nehmen müsse. II. Auch in Hinsicht solcher beweglichen Güter, die ihm in einer, als der gesandschaftlichen Qualität gehören, muſs er die Gerichtsbarkeit des auswärtigen Staates anerkennen, man kann unter diese rechnen diejenigen Waaren, welche unstreitig Kaufmannswaaren sind, mit welchen er einen Handel treibt. d) III. Wenn der Gesandte in einem auswärtigen Staat eine Testamentsexekution übernimmt, Erbschaftsvertheilungen besorgt, eine Administration von Gütern übernimmt u. s. f, hier kann er wegen den

c) Bynkershoek de foro competente Legatorum C. XXII p. 511. v. Martens S. 252.

d) Bynkershoek Cap. 14 und v. Steck in seinen Ausführungen 1796 von einem Gesandten, der Handel treibt. S. 17.

den in dieser Eigenschaft wider ihn entstandenen Klagen auch durch angedrohten, oder verfügten Realarreſt zur Einlassung gezwungen werden. Aus den angeführten Beispielen kann man leicht schliessen, daſs auch die Gesandten in verschiedenen Verhältnissen die Gerichtsbarkeit eines auswärtigen Staates anerkennen müssen.

§. 182.

Renunciation des Gesandten auf die Gerichtsfreiheit.

In Hinsicht der gesandschaftlichen Funktionen kann der Gesandte in keinem Fall die Gerichtsbarkeit des Herrschers, an den er gesandt wird, anerkennen. Dieser Satz kann gar nicht bestritten werden. Wichtiger ist die Frage: kann der Gesandte in Hinsicht seiner Privathandlungen ohne Vorwissen und Einwilligung seines Konstituentens die Gerichtsbarkeit eines auswärtigen Herrschers anerkennen? Hier muſs man unterscheiden: ob der Gesandte vor seiner Ernennung ein Unterthan des Regenten war, der ihn als Gesandten abordnete, oder nicht? im ersten Fall würde er ungerecht und pflichtwidrig han-

deln, wenn er sich von der Gerichtsbarkeit desselben ohne seinem Vorwissen und Einwilligung auch in seinen Privathandlungen entziehen wollte, im zweiten Fall aber, wenn er vor seiner Ernennung kein Unterthan des Herrschers, der ihm eine Gesandschaftsstelle in einem auswärtigen Staate anvertraute, war, wenn er auch bei der Uebernahme dieser Stelle sich nicht verbindlich machte, keinen andern Richter über sich anzuerkennen, und dem absendenden Herrscher keine andere Unterwürfigkeit als blos in der Qualität eines Gesandten angelobte, kann er sich in seinen Privathandlungen der Gerichtsbarkeit eines auswärtigen Herrschers unterziehen, ja er muſs sogar in den einzelnen § 175. u. 176. angeführten Fällen die Gerichtsbarkeit desselben anerkennen.

§. 183.

Beleuchtung dieser Grundsätze durch einen merkwürdigen Streit über die Verlassenschaft des mayländischen Gesandten deForges in Paris. e)

Deforges ein Edelmann in Mayland gebohren begab sich nach Frankreich, wurde dort naturalisirt und trat in die Dienste des Königs von Frankreich als Sekretaire bei der Gesandschaft auf den Friedenskongreſs zu Achen, heurathete eine Französinn, und versicherte dieser in den Ehepakten ein beträchtliches Withum. Er verlieſs hernach Frankreich, kehrte nach Italien zurück, und wurde von dem Herzog von Modena als Gesandter an den französischen Hof akkreditirt; er starb im J. 1778 in Paris, hinterlieſs eine Wittwe, und eine mit dieser erzeugte unverehlichte Tochter, die ihn erbte, und kurz nachher auch

e) v. Martens in seinen Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuen europäischen Völkerrechts B. 2. S. 314., erzählte diesen Rechtsfall; da dieser sehr instructiv ist: so entschloſs ich mich den ganzen Fall so kurz, als es möglich war, zur Beleuchtung dieser Grundsätze hier anzuführen.

auch starb. Deforges hinterliefs einiges Mobiliarvermögen, aber auch viele Schulden, es entstand also ein Streit zwischen der Wittwe, die ihr Withum forderte, und zwischen den Kreditoren über das Vorzugsrecht. Nach französischen Gesetzen gieng die Wittwe den Kreditoren vor, nach modenesischen Gesetzen aber hatten die Kreditoren vor der Wittwe den Vorzug. Die Wittwe behauptete, dieser Streit müsse nach den französischen Gesetzen entschieden werden, weil Deforges französischer Unterthan geworden, die Ehepakten in Frankreich geschlossen wurden u. s. f. Die Kreditoren hingegen bezogen sich auf die jedem Gesandten zukommende Exterritorialität, und dafs kraft dieser die Erbschaft so beurtheilt werden müsse, als wenn sie in Modena eröffnet worden wäre. Der Graf von Vergennes, der um sein Gutachten in dieser Sache ersucht wurde, entschied für die Anwendung der französischen Gesetze aus folgenden Gründen: Es müsse, sagte er, der Fremde, wenn er als Gesandter einer auswärtigen Macht abgeschickt werde, gemäs der Exterritorialität für sich und seine Güter so beurtheilt werden, als wenn er den Staat nicht verlassen habe, von den er abgeschickt wurde, sondern mitten in demselben fortlebe. Allein

dieser Grundsatz könne nicht angewendet werden bei Gesandten, die Unterthanen des Staats seien, an den sie akkreditirt worden. Diese geniessen zwar für ihre Person, und in persönlichen Klagen eine Befreiung von der Civilgerichtsbarkeit, nicht aber in Realklagen, wie die gegenwärtige sei. Nun aber sei Deforges durch Naturalisation französischer Unterthan geworden; dieser Karakter sei indelebilis, folglich müsse dieser Streit nach französischen Gesetzen entschieden werden, und so sei es auch in mehrern von ihm angeführten Fällen mit den Erbschaften von naturalisirten Franzosen gehalten worden, welche von fremden Staaten an den französischen Hof akkreditirt worden. Der Raum dieses Werkes erlaubt es nicht die Gründe des Herrn von Vergennes hier ausführlich zu beleuchten f). Ich darf mich nur auf die in diesem Werke angeführten Grundsätze berufen, aus welchen leicht bewiesen werden kann, dafs diese Streitsache zum Vortheil der Kreditoren hätte entschieden werden sollen. Die Richter hätten bedenken sollen, dafs, wenn auch der gewifs falsche Satz des Herrn von Vergennes,

f) Ich werde bald Gelegenheit finden diesen merkwürdigen Rechtsfall in einem andern Ort zu würdigen.

dafs der Karakter eines eingebohrnen Unterthans indelebilis sei, auch wahr wäre, diefer wider ihn selbst beweisen würde: denn Deforges war ein gebohrner Mayländer.

§. 184.

Wer hat die Gerichtsbarkeit bei den Schulden der Gesandten?

Es wurde schon öfters angeführt, dafs ein Gesandter einer auswärtigen Macht nach der ihn zukommenden Exterritorialität für sich und seine Gütter so behandelt werden soll, als wenn er den Staat, von dem er gesandt wurde, nicht verlassen habe, dafs der Gesandte unverletzbar sei, er kann also wegen seinen Schulden, die er vor, oder während der Gesandtschaft gemacht hat, in seiner Person nicht angegriffen, folglich auch nicht mit Arrest belegt werden, indem der Staat gegen die Person des Gesandten keine Gerichtsbarkeit ausüben kann. Einige glaubten, man könnte den Gesandten, der in einem auswärtigen Staat Schulden gemacht, und nach geendigter Geschandtschaft aus diesem ohne die Gläubiger zu befriedigen abreisen wolle, auf den Wege zwingen, dafs er seine Gläubiger befriedige.

Man könnte, behaupteten sie, I. einen persönlichen Verhaft benützen, und ihm erklären, daſs man ihn nicht abreisen lassen wolle, bis er seine Schulden bezahlt haben würde. Allein es wurde schon angeführt, daſs dieses Zwangmittel nicht angewendet werden könne, und wenn man auch wirklich Beispiele anführen kann, daſs einige Gesandten wegen ihren Schulden arretirt wurden, so beweist dieses nur soviel, daſs einige Herrsher sich völkerrechtswidrige Handlungen, die gewöhnlich aus Privathaſs entstunden, gegen Gesandte erlaubt haben. In einigen Staaten wurde auch diese Arretirung um alle Excesse zu verhindern durch Gesetze streng verboten. g) II. Man könnte dem Gesandten, der seine Schulden noch nicht bezahlt hat, die zur Abreise nöthigen Pässe so lange verweigern, bis er seine Schulden bezahlen würde. Auch zu diesen so verhaſsten Mittel wird ein kluger Herrscher sich so leicht

g) Warnung der Generalstaaten d. v. N. wegen dem Arretiren der Personen, Bedienten, oder Güter auswärtiger Bothschafter, oder Minister, welche hier ins Land kommen, residiren, oder durchgehen vom 9ten September 1629. Groot Placaet Book. D. III. S. 310., und übersetzt in, von Martens, Erzählungen. Th. 1. S. 344. Brittische Parlamentsacte 10 Anna Cap. 7. Portugisische Verordnung von 1748 über die Vorrechte der fremden Gesandten in v. Martens Erzählungen B. II. S. 365.

nicht entschliessen. III. Man könnte einen Arrest auf die Güter des Gesandten verhängen, der nach geendigten gesandtschaftlichen Funktionen den Staat verlassen will, ohne seine Gläubiger zu befriedigen. Allein auch dieses Mittel wird von den Herrschern selten erlaubt, und in einigen Ländern ist auch dieses verboten. Es ist also demjenigen, welcher Schulden bei einem zahlflüchtigen Gesandten zu fordern hat, gewöhnlich kein anderer Weg übrig, als ihn bei den Gerichtsstellen seines Herrschers wegen seinen Schulden zu klagen.

§. 185.

Gerichtsbarkeit eines dritten Herrschers.

Man kann sich auch den Fall denken, daſs ein Herrscher einen fremden Unterthan eine Gesandtschaftsstelle in einem auswärtigen Staate anvertrauet. Wenn nun dieser in Hinsicht seiner Privathandlungen von den Pflichten gegen seinen bisherigen Herrscher weder ausdrücklich, noch stillschweigend entlassen wurde, auch seinem Konstituenten als Unterthan sich nicht untergeben hat: so steht er in seinen Privatangelegenheiten unter der Gerichtsbarkeit dieses dritten Herrschers. Es

könnte also der fast unglaubliche Fall eintretten, dafs der Herrscher, welcher den Gesandten abschickte, und derjenige, der ihn annahm, bey einem dritten um richterliche Hülfe wegen Beleidigungen des Gesandten nachsuchen müfsten.

§. 186.

Können Gesandte Testamente aufnehmen, Zeugen abhören, Pässe ertheilen?

Wenn die Civilgerichtsbarkeit über sein Gefolg dem Gesandten in einem auswärtigen Staate anerkannt wurde: so ist er nicht nur berechtiget, I. ein Testament einer Person aus seinem Gefolge, sondern sogar einer fremden Person, die ihr Testament bei ihm niederlegen will, aufzunehmen. Im Fall die Gesetze nicht ausdrücklich den kompetenten Richter zur Aufnahme eines Testamentes fordern. Durch diese Aufnahme, wenn alle gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet wurden, erhält das Testament die Kraft eines gerichtlichen Testamentes. II. Er ist berechtiget Leute aus seinem Gefolge, welche vor den Gerichten des Landes als Zeugen vorgeschlagen wurden, selbst abzuhören. Es wollten

zwar einige dieses Recht den Gesandten der untern Klasse absprechen. Allein, wenn man ihnen einmal die Civilgerichtsbarkeit zugestanden hat, so kann man ihnen auch dieses Recht nicht widersprechen. h) III. Er ist berechtiget allen Unterthanen seines Herrschers, welche in ihr Vaterland reisen wollen, Pässe zu ertheilen. Nur über die Frage wird gestritten: ob der Gesandte auch den fremden, insbesondere den Unterthanen des Staates, in welchem er als Gesandter angestellt ist, auch Pässe ertheilen könne, oder nicht? Die Praxis spricht für sie, in vielen Staaten wird es ihnen auch durch Konnivenz gestattet. Allein, wenn die Herrscher diese Ausstellung der Pässe an fremde, oder an seine eigenen Unterthanen verbieten will, so ist er ohne Zweifel dazu berechtiget.

h) Essais sur divers Sujet de Politique 1778. 8. p. 36. von Martens S. 257.

Zehntes Hauptstück.

Befreiung der Gesandten von der Kriminalgerichtsbarkeit.

§. 187.

Ein Gesandter, der von einem Herrscher zur Besorgung einer gesandschaftlichen Funktion in einem auswärtigen Staat geschickt wird, mufs für seine Person so beurtheilt werden, als wenn er den Staat, von dem er gesandt wurde, gar nicht verlassen habe. Aus diesen und andern schon angeführten Gründen kann der Gesandte auf die persönliche Befreiung von der Civilgerichtsbarkeit des auswärtigen Regenten Anspruch machen. Diese Gründe und noch wichtigere streiten für die Befreiung der Gesandten von der Kriminalgerichtsbarkeit des auswärtigen Herrschers. Denn I. schon der Zweck der Gesandschaft würde bei vielen Angelegenheiten nicht erreicht werden können, wenn der Gesandte für seine Freiheit, vielleicht gar für sein Leben zittern müfste, wenn er von seinem Regenten bevollmächtiget den auswärtigen bittere Vorwürfe machen, manchmal die unangenehmsten Vorschläge mit der gröfstem Freimüthigkeit vorlegen müfste. II. Das pein-

liche Verfahren, welches gegen Verbrecher stufenweise oft mit sehr strengen Anstalten geführt werden mufs, steht mit der Unabhängigkeit eines auswärtigen Gesandten in offenbarem Widerspruch, auf der einen Seite soll der Gesandte nach dem Völker- und Gesandschaftsrechte unverletzbar sein, und auf der andern könnte der Herrscher, wenn der Gesandte der peinlichen Gerichtsbarkeit unterworfen wäre, mit der strengsten Kriminalinquisition gegen ihn verfahren. III. Auch der Satz, welchen einige Rechtslehrer aufstellten, dafs ein Gesandter wegen einem begangenen Verbrechen seine Vorrechte verliere, ist unrichtig: denn ein Gesandter erhält nach dem Völker- und Gesandschaftsrechte nicht wegen seiner Person, sondern in Hinsicht des Herrschers, der ihm als Gesandten in einen auswärtigen Staat abordnete, den er in diesen repräsentiren soll, seine Vorrechte, er kann also auch diese durch ein Verbrechen nicht verlieren. Endlich IV. könnten die gröfsten Mifshandlungen eines Gesandten durch diese Unterwerfung unter eine auswärtige Gerichtsbarkeit entstehen; wie leicht könnten boshafte Herrscher, oder ihre Minister ihre Kriminalgewalt gegen einen ihnen verhafsten Gesandten mifsbrauchen, diesen die gröfsten

Verbrechen andichten, ihn in Arrest nehmen, misshandeln, vielleicht gar hinrichten lassen, wenn er nicht durch das Völker - und Gesandschaftsrecht geschützt würde.

§. 188.

Durch welche Anstalten soll ein Gesandter, der ein Kriminalverbrechen begieng, der Kriminalgewalt seines Herrschers übergeben werden?

Man soll von dem Grundsatz ausgehen, dass kein Herrscher schuldig sei einen Verbrecher in seinen Staat ungestraft herumgehen zu lassen. Der Regent kann also verschiedene Mittel anwenden, damit der Gesandte, der ein Kriminalverbrechen begieng, der peinlichen Gerichtsbarkeit übergeben werde. Man soll aber um diese Anstalten zweckmässig auszuführen, um den Verbrecher aus den Staat zu entfernen, oder wenigst unschädlich zu machen die Privatverbrechen von den Staatsverbrechen unterscheiden. Gewöhnlich werden von den europäischen Herrschern gelindere Mittel den strengern vorgezogen. Bei Privatverbrechen der Gesandten kann der Herrscher I. dessen Zurückberufung

von den sendenden Hof verlangen: oder II. er kann bei dringenden Umständen den Gesandten förmlich ausschaffen, endlich III. kann er ihn bei grössern Verbrechen durch Militärpersonen über die Gränze führen, und den sendenden Staat übergeben lassen, dann von diesem hinlängliche Genugthuung für die beleidigten Staatsbürger fordern.

§. 189.

Bei Staatsverbrechen.

Staatsmänner und Rechtsgelehrte, die behaupteten, daſs wenigst bei Staatsverbrechen dem Herrscher die peinliche Gerichtsbarkeit über auswärtige Gesandte zukomme, verrückten den Gesichtspunkt, aus welchem diese Staatsverbrechen, und die dagegen vorzukehrenden Staatsanstalten beurtheilt werden müssen, der Herrscher kann seine Kriminalgewalt nur gegen seine Unterthanen, aber nicht gegen unabhängige Gesandte, die ein Kriminalverbrechen begiengen, ausüben. Soll also der Herrscher gar kein Recht haben, gegen Gesandte, die ein Staatsverbrechen auszuführen die Absicht haben, sich und den Staat zu schützen? wir antworten: er hat das Vertheidigungsrecht gegen

einen erklärten Feind des Staates. Der Herrscher soll nicht ruhig zu sehen, wenn ein Gesandter seinen Karacter mifsbraucht, die Unterthanen wieder die höchste Gewalt aufhetzet, die mifsvergnügten mit Geld oder Waffen unterstützt: oder gar eine gefährliche Empörung organisirt. Hier ist es seine Pflicht insbesondere bei dringenden Umständen Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, er kann und soll sich der Hauptanführer, und wenn unter diesen ein Gesandter ist, auch der Person desselben bemächtigen, diesen unschädlich machen, und solange verwahren, bis die Gefahr vorüber ist, dann kann er ihn loslassen, oder dem sendenden Herrscher zurückschicken. Johann Lesley Bischof von Rosa Bothschafter der Königinn Maria von Schottland wurde beschuldiget, dafs er eine Verschwörung wider die Königinn Elisabeth stiften nnd das Volk zum Aufruhr reitzen wolle, er wurde in Verhaft genommen o). Die Rechtsgelehrten, welche um ihre Rechtsmeinung über diese Angelegenheit gefragt wurden, machten folgenden Spruch. "Ein „Gesandter, der eine Empörung gegen den „Fürsten, bei den er eine Gesandschaftsstelle

o) Pacassi S. 218.

„besorgt, zu bewirken sucht, verliert die „Vorrechte seines Karacters, und wird den „von dem Gesetz verhängten Strafen unter„worfen“ der geheime Rath wagte es nicht diesen Schluſs auszuführen, der Bischof wurde nur in den Tower streng bewacht, und erhielt erst nach zwei Jahren, nachdem man von ihm nichts mehr zu befürchten hatte, seine Freiheit. Auf diesem Weg kann jeder Herrscher einen gefährlichen Gesandten, der ein Staatsverbrechen ausführen will, unschädlich machen, er kann diesen arretiren, und so lange bewachen lassen, bis die Gefahr vorüber ist, dann ihn an den sendenden Herrscher zurückschicken.

§. 190.

§. 190.

Beleuchtung dieser Grundsätze durch das Verfahren der europäischen Herrscher gegen Staatsverbrecher, insbesondere des französischen Hofes gegen den Prinzen Cellamare. k)

Ein instruktives Beispiel zur Beleuchtung dieser Grundsätze liefert die französische Geschichte. Der Kardinal Alberoni erster Minister in Spanien wollte im J. 1718. eine Revolution in Frankreich bewirken, der Nahme, das Ansehen und das Geld des Königs von Spanien wurden zu diesem Zwecke benützt, die Ausführung dieses Plans wurde dem Prinzen von Cellamare spanischen Ambassadeur an dem französischen Hofe anvertraut. Der Ambassadeur verband sich mit mehrern wichtigen Personen, warb Officiere an, insbesondere bekam er einen gros-

k) Die ältern Schriftsteller Wicquefort, Bynkershoek, Real u. a. führen mehrere Beispiele aus der ältern und neuern Geschichte von Staatsverbrechen an, die auswärtigen Gesandten vorgeworfen, oder auch bewiesen wurden.

sen Anhang in einer am Meer gelegenen Provinz Bretagne. Als alle Anstalten zu einer förmlichen Revolution schon vorbereitet waren, wurde der ganze Entwurf entdeckt, und durch den Herzog Regenten Philipp von Orleans zernichtet, dieser liefs, nachdem zuvor die Schriften und Acten des Ambassadeurs mit dem Siegel des Regenten, und mit dem des Ambassadeurs versiegelt wurden, den Ambassadeur durch einen französischen Kavalier bewachen und bis über die spanische Gränze begleiten. Der Herzog machte mit der grösten Vorsicht alle Anstalten, damit man nicht über eine Beleidigung des Völkerrechts zu klagen Ursache hatte, er liefs dann einige Adelige bestrafen, und alle übrigen durch einen Gnadenbrief vom 15ten April 1720 begnadigen l).

§. 191.

Wenn ein Unterthan des annehmenden Staates als Gesandter in diesen geschickt wird.

Ein Unterthan des annehmenden Staates wird von dem Augenblicke an, in welchem er ohne Reservation als Gesandter ange-

l) Memoires de la Regence de duc de Orleans Tom. II. p. 153.

nommen wird, ein Unterthan des sendenden Herrschers, er muſs also auch in der Regel von diesem Augenblicke an von der Gerichtsbarkeit seines vorigen Herrschers befreiet werden. Allein der annehmende Regent kann bei der Annahme bestimmte Bedingungen vorschreiben, mit welchen er ihn annehmen wolle, der sendende Herrscher hat dann die Wahl den Gesandten zuschicken, oder ganz zurückzuhalten. **Wicquefort** m) bemühte sich mit vielen Gründen zu beweisen, daſs einer nicht zugleich ein Ambassadeur eines auswärtigen Regenten und Unterthan des annehmenden Staates sein könne. Allein seine Gründe sind nicht befriedigend. Denn, wenn ein Regent einmal geduldet, daſs sein Gesandter auch Staatsdienste bei demjenigen, an dem er geschickt wird, annehmen könne, so giebt er auch seine Einwilligung, daſs dieser Gesandte auf einer Seite die Vorrechte der Gesandten geniessen, und auf der andern auch Unterthan des annehmenden Herrschers sein könne. Aus diesem Grund erklärte die Republik Holland, daſs diejenigen ihrer Unterthanen,

m) **Wicquefort.** Tom. I. p. 27.

welche in die Dienste eines auswärtigen Herrschers als Gesandte tretten würden, doch der Gerichtsbarkeit der Republik untergeben bleiben müssen. Wicquefort und Real n) führten zwei merkmürdige Männer den Baron von Charnaces und den Grafen von Estrades als Beispiele an, und zogen daraus ganz entgegengesetzte Schlüsse, beide waren französische Ambassadeurs, und stunden zugleich in Kriegsdiensten als Officiers bei der holländischen Armee. Wicquefort behauptete, dafs diese, weil sie französische Ambassadeurs waren, auch in einer blos den Kriegsdienst betrefenden Sache der Gerichtsbarkeit des Kriegsrathes nicht untergeben gewesen wären. Allein Real behauptete ganz richtig, ein Officier ist schuldig die Kriegsgesetze genau zu beobachten, nichts kann ihm von den Ordnungen, die er beschworen hat, frei sprechen, es würde also der Stand eines Ambassadeurs nicht gehindert haben, dafs der Kriegsrath diese, wenn sie wider die Kriegsgesetze gehandelt hätten, zur Verantwortung und Strafe hätte ziehen können.

n) Wicquefort Tom. I. p. 266.
Real Tom V. Chap. I. p. 289.)

Eilftes Hauptstück.

Gerichtsbarkeit über das Gefolg des Gesandten.

§. 192.

Befreiung des Gefolges der Gesandten.

a) Von der Civilgerichtsbarkeit.

Schon in dem siebenten Hauptstück wurde von dem Gefolge der Gesandten gehandelt. Hier muſs die Frage beantwortet werden: ob auch das Gefolg des Gesandten von der Gerichtsbarkeit des annehmenden Staates befreiet sei? Nach dem allgemeinen Völker- und Gesandschaftsrechte könnte man nicht beweisen, daſs das Gefolg des Gesandten von dieser Civil- oder Kriminalgerichtsbarkeit befreiet sein müsse; indem aus dem Wesen und Zweck der Gesandschaft eine solche Befreiung nicht geschlossen werden kann. Da aber ein Gesandter doch in viele unangenehme Kollisionen verwickelt werden könnte, wenn einer von seinem Gefolge vor die Gerichte des annehmenden Staates geladen, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könnte, so wurden in den meisten

europäischen Staaten wenigst durch das Herkommen alle Personen aus dem Gefolge des Gesandten von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des annehmenden Herrschers befreiet. Die Gesandten der ersten und zweiten Klasse sind auch in ruhigem Besitz dieser Befreiung, nur den Gesandten der dritten Klasse wollte man in einigen Staaten Einwendungen machen. Allein eine solche Ausnahme könnte weder durch politische, noch durch rechtliche Gründe gerechtfertiget werden, weil die Gesandten der dritten Klasse in Hinsicht der Befreiung von der Civilgerichtsbarkeit gleiche Rechte und Behandlung fordern können.

§. 193.

b) Von der Kriminalgerichtsbarkeit.

Die Gesandten berufen sich auch in ganz Europa auf das Herkommen in Hinsicht der Befreiung ihres Gefolges von der Kriminalgerichtsbarkeit des annehmenden Herrschers: Ob aber diese Befreiung nur auf einen gewissen Ort, oder auf das Gesandschaftshaus, oder Quartier einzuschränken sei? oder ob man eine Ausnahme bei den Verbrechen, die in einem dritten Ort von einer Person aus dem Gefolge des Gesandten ausgeübt worden,

machen müsse? hierüber sind die Meinungen der europäischen Höfe und der Gelehrten getheilt. Nicht leicht werden hierüber ausdrückliche Verträge unter den europäischen Mächten geschlossen. In einigen Staaten, z. B. in Holland, in England, in Portugall wurde o) diese Befreiung in eigenen Landesgesetzen bestimmt. Allein ohngeachtet dieser Bestimmungen entstunden doch auch in diesen Staaten Zweifel über den Sinn und die Ausdehnung dieser Gesetze. Diese Zweifel, und Streitigkeiten über die Ausdehnung der gesandschaftlichen Gerichtsbarkeit müssen um so mehr in solchen Staaten entstehen, wo der Gesandte auf einer Seite sich auf das Herkommen beruft, und der annehmende Hof auf der andern dieses widerspricht.

o) v. Martens Erzählungen. B. I. Anhang N. II.

§. 194.

Merkwürdiger Streit zwischen dem königlich preussischen und churpfalzbaierischen Hof in Hinsicht der Gerichtsbarkeit des Gesandten über die Personen seines Gefolges im J. 1790. p)

Friederich Partz Jäger des königlich preussischen Gesandten Grafen v. Brühl verwundete sich am 3ten Dec. 1790. ausser dem Hotel des Gesandten in München durch einen Pistolenschuſs; da die Wunde tödlich war, so konnte die Auslieferung, solange er lebte, nicht geschehen, und nun entstund die Frage: ob, und in weit der Gesandte ausser seinem Hause die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit allein auszuüben, oder mitzuwirken berechtiget sein soll? Der Plan dieses Werkes erlaubt mir nicht die in diesem Streit vorgekommenen Gründe und Gegengründe,

p) v. Martens lieſs in seinen Erzählungen B. I. S. 1 – 21. die Schreiben, zwischen den churpfalzbaierischen Minister Grafen v. Vierreg und den k. preussischen Gesandten Gr. von Brühl, dann auch die Schreiben, die zwischen den k. preussischen und churpfalzbaierischen Ministerium gewechselt wurden, abdrucken.

die von dem churpfalzbaierischen Minister und den k. preussisehen Gesandten aufgestellt wurden, hier anzuführen. Der k. preussische Gesandte behauptete die Gerichtsbarkeit über seinen Jäger auch ausser seinem Hotel und beschwerte sich, daſs durch den Hofoberrichter in München Jurisdiktionshandlungen bei seinem Jäger ausgeübt, und seine gesandschaftlichen Rechte und Immunitäten verletzt worden seien. Da dieser keine befriedigende Antwort sich bewirken konnte, so trat das k. preussische Staatsministerium auf, überschickte ein Schreiben von 14ten Dec. 1790. an das churplalzbaierische Staatsministerium, welches wahrscheinlich aus der Feder des grossen Staatsministers v. Herzberg floſs. In diesem Schreiben kommt folgende wichtige Stelle vor, die ich wegen dem merkwürdigen Innhalt wörtlich anführen muſs. „Nach den unbestrittenen Grundsätzen des allgemeinen und europäischen Völlerrechts ist nicht nur das Gefolge und die Dienerschaft eines Gesandten von der Gerichtsbarkeit des Landes und Orts seines Aufenthalts gänzlich befreiet, sondern es steht ihm dieselbe selbst über alle dazu gehörige Personen zu. Diese gesandschaftliche Gerichtsbarkeit über die in den Diensten eines öffentlichen Ministers stehenden Leute

schränkt sich nicht auf einem gewissen Ort oder Bezirk, noch weniger auf das gesandschaftliche Haus, oder Quartier ein und die Gesandten an ihrer Ausübung verhindern, oder sie ihm bestreiten oder Eingriffe darein unternehmen, wird als eine der unleidentlichsten Verletzungen des Völker- und Gesandschaftsrechts unter allen Nationen und Höfen angesehen.“ Am Schluſs sagte das Ministerium: „Je ruhiger, so wie alle Gesandten an dem Hoflager Sr. königl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn der churpfälzische Minister dieses Vorrecht genieſst, desto weniger gleichgültig kann so eine auffallende Beinträchtigung desselben in Ansehung des königl. Gesandten aufgenommen werden.“ Da nun auch auf diese Erklärung des königl. Ministeriums keine befriedigende Antwort erfolgte, so verlieſs der Graf v. Brühl den churpfalzbaierischen Hof, ohne Abschied zu nehmen. Jeder Unbefangner, der diese Aktenstücke aufmerksam durchliest, wird mit mir überzeugt werden, daſs dieser Streit, der für beide Höfe ein so unangenehmes Ende nahm, leicht hätte beigelegt werden können.

§. 195.
Neueste Beispiele von der anerkannten Gerichtsbarkeit der Gesandten über ihr Gefolge.

Die Gesandten können sich mit keinem hinlänglichen Grund beschweren, wenn der Polizeibeamte Personen aus ihrem Gefolge, welche ein Verbrechen, oder auch nur ein Polizeivergehen ausser dem Gesandschaftshause begangen haben, oder sonst die öffentliche Ruhe stören, in Verhaft nehmen läst, und verschiedene andere Anstalten zur Erhaltung, oder Wiederherstellung der Sicherheit und guten Ordnung in einem Staat macht. Sie können nur fordern, dafs der Verbrecher ihnen ausgeliefert werde, damit sie diesen nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst bestrafen, oder ihn zur Bestrafung ihren Landesherrn überliefern können. Nach dieser Ansicht handelte der französische Hof. Da der Graf la Marmota königl. sardinischer Gesandter am französischen Hofe war, tödtete einer seiner Bedienten einen Menschen im Streit durch einen Dolchstich. Der Mörder wurde gerichtlich eingezogen, und von dem französischen Richter die Inquisition angefangen. Der sardinische Gesandte pro-

testirte dagegen, und verlangte Genugthuung. Der Thäter wurde dem Kriminalgericht entzogen, und dem Gesandten durch die Polizei in dessen Haus und Gerichtsbarkeit überliefert. Worauf der Gesandte diesen Mörder aus seinem Dienste entliefs, und dem französischen Gericht zur Inquisition und Strafe übergab. Ein anderer merkwürdiger Fall fiel in Regensburg vor. Einer aus dem Gefolge des herzoglich Gothaischen Gesandten am Reichstage Baron von Gemmingen wurde wegen einem verübten Diebstahl von der Civilobrigkeit eingezogen, der Gothaische Gesandte forderte die Extradition dieses Verbrechers, als einer Person aus seinem Gefolge, er wurde ihm auch wirklich ausgeliefert, und erst nach voraus gegangener Extradition entliefs der Gesandte den Verbrecher freiwillig aus seinen Diensten und übergab ihn der Justitz. Ein Bedienter des churbaierischen Gesandten Grafen von Haslang am grofsbrittanischen Hofe wurde auf Ansuchen des Olivier Trulor von einem Officier des Grofsmarschalls in Verhaft genommen, da die beiden Personen das Völkerrecht verletzten, wurden sie angehalten den Grafen v. Haslang öffentlich und auf den Knien abzubitten. Man kann zwar aus diesen Beispielen noch auf kein allgemeines

Herkommen in ganz Europa schliessen. Allein ein Gesandter kann sich in ähnlichen Fällen, wie es auch der k. preussische Gesandte gethan hat, mit Grund auf diese berufen q).

§. 196.

Was für Anstalten soll ein Gesandter gegen einen Verbrecher aus seinem Gefolge vornehmen?

Die erste und wichtigste Anstalt ist, daſs der Gesandte, im Fall einer aus seinem Gefolge ein Verbrechen begieng, und von der Polizei in Verhaft genommen wurde, alsogleich die Auslieferung des Verbrechers fordere. Wird ihm nun dieser wirklich ausgeliefert, so kann er I. den Verbrecher, der ein schweres Verbrechen begieng, fesseln, und gut bewacht an seinem Konstituenten zur Bestrafung überliefern lassen, oder II. er kann ihn wieder an die Justitzstelle aushändigen. Ob? wann? und wie er selbst Personen aus seinem Gefolge strafen könne, muſs ich jetzo untersuchen.

q) Moser, in seinem Versuch. Th. IV. S. 324. erzählt einen merkwürdigen Streit zwischen Groſsbrittanien und Frankreich.

§. 197.

Kann der Gesandte über einen Verbrecher aus seinem Gefolge selbst die Strafe bestimmen?

a) Bei Kriminalverbrechen.

Man mufs hier Kriminalverbrechen von andern geringen Vergehen, insbesondere Uebertrettungen der Polizeiordnungen genau unterscheiden. In Hinsicht der Kriminalverbrechen machte man in ältern Zeiten den Gesandten weniger Hindernisse als in unsern Tagen. Der Herzog von Sully war im Jahr 1603 ausserordentlicher Ambassadeur in London, einer von seinem Gefolge mordete einen Britten, und Sully verurtheilte diesen zum Tod, s) übergab ihn dem Maire von London mit dem Ansuchen ihn hinrichten zu lassen. Der Maire liefs den Ambassadeur ersuchen sein Urtheil zu mildern. Dieser erklärte, dafs er sein Urtheil nicht widerrufen werde, dafs er ihm aber den Gefangenen überlasse, damit er diesen nach Vorschrift der englischen Gesetze bestrafen könne. In unsern Tagen wird kein Gesandter der christlichen Mächte behaupten, dafs er das Recht habe in seinem

s) Sully Memoires Tom. II. p. 190 -- 192.

Gesandschaftshause ein Kriminalurtheil zu sprechen und zu vollziehen. Nur die türkischen Gesandten lassen manchmal noch in unsern Zeiten an Verbrechern aus ihrem Gefolge die strengsten Strafen vollziehen. t) Einer aus dem Gefolge des türkischen Gesandten, welcher im J. 1740 an Kaiser Karl den Sechsten nach Wien geschickt wurde, verwundete einen Oesterreicher mit einem Messer. Der Gesandte liefs den Thäter noch vor seinem Einzuge in Wien erdrosseln, und den übrigen, die an den Streit Antheil hatten, hundert Stockstreiche auf die Fufssohlen geben. Allein in unsern Tagen würde auch dieses strenge Verfahren bei den europäischen Höfen nicht ungeahndet bleiben, so wie auch selbst in Konstantinopel diese ausgedehnte Kriminalgewalt den auswärtigen Gesandten nicht gestattet wird.

§. 198.

b) Bei bürgerlichen Vergehen, Uebertrettungen der Polizeianordnungen.

In allen europäischen Staaten behaupten die Gesandten die Civilgerichtsbarkeit über ihr

t) Moser Versuch Th. IV. Hist. 19. und de Real Tom. V. Ch. I. Sect. IX. p. 298.

Gefolg, das Herkommen spricht ihnen auch diese zu, und wenn auch einige Herrscher eine ausgedehnte Civilgerichtsbarkeit ihnen nicht geradezu erlauben wollen, so hindern sie wenigstens aus Politik die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit nicht. Wenn einer aus dem Gefolge des Gesandten ein Verbrechen begeht, oder wider die Polizeianordnungen handelt, und von der Polizei, oder Justitz in Verhaft genommen wird, so soll er auf Requisition des Gesandten diesem alsogleich ausgeliefert werden. Dieser kann ihn dann wegen begangenen geringen Verbrechen in seinem Hotel zur Verantwortung und Strafe ziehen, er kann ihn einsperen, mit Stockschlägen, oder andern Strafen züchtigen lassen.

§. 199.
Von wem erhält der Gesandte diese Gerichtsbarkeit?

Man hat über die Frage gestritten: von wem der Gesandte das Recht erhalte diese Gerichtsbarkeit auszuüben. Bynkershoek behauptete: aus dem Grundsatz der Exterritorialität fliesse, dafs der Herrscher des Gesandten diesem das Recht die Gerichtsbarkeit auszuüben ertheilen, und allein bestimmen könne,

ne, in welchem Grad dieser seine Gerichtsbarkeit auszuüben berechtiget sei. u) Allein die Meinung derjenigen ist richtiger, welche behaupteten: der Herrscher des Gesandten ertheile ihm das Recht, der Regent aber, an den er gesandt wird, die Erlaubnifs diese Gerichtsbarkeit auszuüben. Diese können auch gemeinschaftlich bestimmen, in welchem Grad der Gesandte seine Gerichtsbarkeit in einem auswärtigen Staat ausüben könne. Es könnte also ein Gesandter mit Einwilligung beider Höfe das Recht erhalten, über Personen seines Gefolges die Kriminalgerichtsbarkeit auszuüben, und diese bei schweren Verbrechen, auf welche die Todesstrafe bestimmt wird, auch hinrichten zu lassen.

§. 200.

Können auch Gesandte der dritten Klasse diese Gerichtsbarkeit fordern?

Auch über diese Frage wurde gestritten: ob die Gesandten der dritten Klasse die Residenten und Ghargés d'Affaires die Gerichtsbar-

u) Bynkershoek de Judice competente Legatorum Cap. 15.

keit über ihr Gefolg fordern können, oder nicht? v. Martens v) behauptete: daſs man von den wenigsten der grössern Höfe behaupten könne, daſs alle streitige, oder auch nur freiwillige Gerichtsbarkeit den Gesandten der untern Klassen eingeräumet werde. Allein, da auch diese Gesandten mit Grund auf die Verrechte der übrigen Gesandten in Hinsicht der Exterritorialität und Gerichtsbarkeit Anspruch machen können, so können die Höfe, deren Gesandten dieses Vorrecht widersprochen wird, diesen Widerspruch als eine feindselige Behandlung erklären, durch welche auch öfters andere unangenehme Neckereien veranlasset werden.

v) Essais sur divers Sujet de Politique 1778. p. 36. v. Martens S. 256.

Zwölftes Hauptstück.

Asylrecht, Quartiersfreiheit (Franchise des Quartiers).

§. 201.

Befreiung seines Hotels von allen Visitationen.

Nach den oben angeführten Grundsätzen der Exterritorialität soll der Gesandte für sich, sein Gefolg, sein Hotel, seine Wägen in der Regel so beurtheilt werden: als ob er den Staat nicht verlassen habe, von dem er gesandt wurde. Kein Polizeibeamte, kein Zollvisitator, kein anderer Staatsdiener soll es wagen in das Haus des Gesandten ohne dessen Erlaubniſs einzudringen, und in diesem Visitationen, und noch viel weniger andere gewaltsame Handlungen vorzunehwen. Das Haus des Gesandten soll unverletzbar sein. Ohngeachtet diese Grundsätze des Völker- und Gesandschaftsrechts in ganz Europa anerkannt sind: so wurden doch im J. 1735 höchst auffallende Gewaltthätigkeiten in den Häusern des portugiesischen Gesandten zu Madrid und des spanischen zu Lissabon verübt, welche ei-

nen Friedensbruch zwischen Spanien und Portugal bewirkten, der nur durch eine mühsame Vermittlung von Frankreich, England und Holland beigelegt werden konnte. w) Da dieser Vorfall instructiv zur Beleuchtung dieser Grundsätze ist, so halte ich es für nützlich diesen in einem kurzen Auszuge hier anzuführen. Der Bruder eines in dem Dorfe Alcovendois bei Madrit wohnenden Landmanns, welcher dem Marquis von Belmonte Fourage für seine Pferde lieferte, verübte einen Meuchelmord, wegen dem er durch einige Gerichtsbediente am 20sten Febr. 1735 in das Gefängnifs geführt werden sollte. Allein auf der Mitte der Alee des Prado in der Nähe des königlichen Schlosses eilten einige der Bedienten des portugiesischen Gesandten herbei, befreiten ihn aus den Händen der Gerichtsdiener, und führten ihn in das Hotel des Gesandten. Dieser erklärte, dafs er von dem Vorfall gar nichts gswufst habe, und schrieb noch am nämlichen Tag an den Gouverneur des Castilischen Rathes, bezeugte über diese That sein Mifsfallen, und versicherte, dafs

w) Ausführlich mit den von den Staatsministern der Höfe gewechselten Schriften wurde dieser Vorfall erzählt in v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuern europäischen Völkerrechts. B. II. S. 192 – 209.

er zwey seiner Bedienten fortgejagt, auch dem Verbrecher kein Asyl in seinem Hause gestattet habe; da der Gouverneur sehr krank war, so erhielt der Gesandte keine Antwort. Am 22sten Febr. wurden auf Befehl des Premierministers Joseph Pathino drei Officiere mit mehreren Soldaten in das Hotel des Marquis de Belmonte geschickt, um die Livreebedienten zu arretiren, die ohngeachtet aller Protestationen des Gesandten in ein öffentliches Gefängniſs abgeführt wurden. Der Marquis de Belmonte setzte über diesen Fall eine Species fecti x) auf, die er allen auswärtigen Ministern zu Madrit mittheilte, und auch sonst überal bekannt machte. Gegen diese lieſs der Staatsminister D. J. Pathino ein Circulare an alle Mitglieder des diplomatischen Corps mittheilen. Der purtugiesische Gesandte verlieſs auf diesen Vorfall die Stadt Madrit, und blieb in einer Entfernung von zwei Stunden, um hier die Befehle seines Hofes abzuwarten. Der König von Portugall beschloſs auf dem Rath seines ersten Staatsministers M. de Mendoza, Schwagers des M. de Belmonte, wegen der in dem Hause seines Gesandten verübten Gewaltthätigkeit Genugthuung zu for-

x) Diese ist abgedruckt in Rousset Suppl. Tom. XIII. p. 373., und Martens Erzählungen B. II. S. 193.

dern, verbot nicht nur dem spanischen Ambassadeur M. Capicelotto den Hof, sondern schickte auch nach etlichen Tagen ein Detachement Soldaten in dessem Hotel, liefs dessen Bediente arretiren, und in das Gefängnifs führen, er befahl auch diesen, sich aus dem Königreich zu entfernen, der König schickte auch Befehle an alle Kommandanten der Gränzfestungen, auf beiden Seiten wurden wichtige Kriegsrüstungen gemacht, und es würde wahrscheinlich wegen diesen von beiden Höfen übereilten völkerrechtswidrigen Handlungen ein blutiger Krieg, in den auch die drei Mächte Frankreich, England und Holland verwickelt worden wären entstanden sein, wenn nicht diese drei Mächte durch ihre Bemühungen und Vermittlung den befürchteten allgemeinen Krieg gehindert hätten. Man arbeitete an dem Vergleich bis auf dem März 1737 endlich verglich man sich am 16. März in einer Conferenz, die bei dem Kardinal Fleury gehalten wurde, bei welcher auch d'Acuncha gegenwärtig war, über den Entwurf der Befehle, die sowohl der König von Portugall, als der von Spanien wegen der Einstellung aller Feindseligkeiten in Amerika abschicken sollten, und bestimmte den 31. März zur Vollziehung dieses Akkords.

§. 202.

Kann dieses Hotel zum Asyl für Verbrecher dienen?

Prüfung dieses Rechtes a) nach seiner Entstehung.

Freiörter (Asyla) sind bestimmte Pläze, wo Schuldige gegen die Ergreifung der Gerechtigkeit Zuflucht finden, und daraus von keinem Gerichte gezogen werden können. Sie sind von zweierlei Gattung: geistliche und weltliche. Von den geistlichen kann hier keine Rede sein. Weltliche sind der Pallast des Regenten, die Gesandtenhäuser, eigene Freihäuser. Um die Fragen: ob die Gesandten auf das Jus Asyli Anspruch machen können? ob sie auf dieses Anspruch machen sollen? gründlich zu beantworten, mufs man historisch untersuchen: ob die Gesandten dieses Asylrecht für ihre Häuser wirklich erhalten haben? dann die Anwendbarkeit dieses sogenannten Rechtes von der juridischen und politischen Seite beleuchten. Man kann nicht widersprechen, dafs in den Zeiten, wo man so freigebig Asylrechte austheilte, auch dieses den Gesandten für ihre Häuser durchgehends eingeräumt wurde, man glaubte, weil

diese Häuser heilig, unverletzbar seien, weil die Gesandten auf die Exterritorialität Anspruch machen, so könnte auch den Gesandten das Asylrecht in ihren Häusern nicht widersprochen werden. In einigen Staaten; z. B. Spanien wurde dieses sogar durch eine Verordnung von 1684 für die Häuser der Gesandten förmlich anerkannt. Diese berufen sich auch auf diese Ertheilung.

§. 203.

b) Nach Rechtsgrundsätzen.

Nach dem Natur- und allgemeinen Völkerrechte kann man nicht behaupten, dafs die Häuser der Gesandten Zufluchtsörter für Verbrecher sein sollen, vielmehr mufs man eingestehen, dafs die Palläste der Herrscher, die Häuser der Gesandten entweihet werden, wenn sie eine Schutzmauer für Mörder und andere Verbrecher werden sollen. Auch nach dem positiven europäischen Völkerrechte mufs man eingestehen, dafs die Regenten, welche das Asylrecht den Gesandtenhäusern ausdrücklich, oder stillschweigend eingeräumt haben, dieses auch wieder aufheben können, wenn sie überzeugt werden, dafs die Verleihung schädliche Folgen für die Si-

cherheit des Staats nach sich ziehe. Die Diener der Justiz und der Polizei haben zwar kein Recht mit Gewalt in die Hotels der Gesandten einzudringen, und Verbrecher, welche sich dahin geflüchtet haben, herauszunehmen, aber auch der Gesandte hat kein Recht einen ihm nicht untergebenen Verbrecher gegen den mächtigen Arm der Justiz in seinen Schutz zu nehmen, und durch eine so unrechtliche Handlung die Sicherheit des Staates zu untergraben. Wenn nun der Gesandte doch einen dahin geflüchteten Verbrecher in Schutz nimmt, und die Auslieferung desselben nach einer förmlich gemachten Requisition verweigert; so kann der Staat alle zweckmässigen Anstalten treffen, um den Verbrecher der Justiz schleunigst zu überliefern. Der Regent kann das Gesandschafthaus mit Wachen umringen lassen, um die Flucht des Verbrechers zu hindern, dann durch Drohungen, daſs man den Verbrecher mit Gewalt herausnehmen werde, die freiwillige Herausgabe sich bewirken, und endlich, wenn alle gelinden Versuche fruchtlos werden, den Verbrecher mit Gewalt herausnehmen, der Gesandte muſs sich dann die Schuld selbst beimessen, wenn er durch seine ungerechte Weigerung die Justiz, oder

Polizei zur Anwendung so gewaltsamer Mittel gezwungen hat z)

§. 204.

e) Nach politischen Grundsätzen.

Man könnte leicht die Hotels der Gesandten auf einer Seite unverletzt erhalten, und auf der andern der Justiz den ordentlichen Lauf lassen, wenn man erklären würde, dafs, im Fall sich ein Verbrecher in ein Gesandschaftshaus geflüchtet hat, keine Wache in diese eindringen solll, um den Verbrecher mit Gewalt herauszunehen, dafs aber auch der Gesandte keinem Schutz geben, sondern diesen auf Requisition der Justiz alsogleich ausliefern soll. Auch sogar in dem Fall, wenn ein flüchtiger behaupten würde, dafs er auf eine ungerechte Art von der Justiz verfolgt werde; denn der Gesandte hat kein Recht die Handlungen der Justiz zu untersuchen. Ueberhaupt sollten freundschaftliche Mächte durch eine förmliche Erklärung sich vereinigen, dafs sie nie gestatten werden, dafs Verbrecher in den Häusern

z) Thomasius de Jure Asyli Legatorum Aedibus competente Lips. 1689. 4. in Dissert. lips. p. 1103. v. Martens S. 259.

ihrer Gesandten Schutz gegen den mächtigen Arm der Justitz, oder Polizei finden können.

§. 205.

Bei Staatsverbrechen.

In einigen europäischen Staaten wollte man ohne Grund einen Unterschied zwischen Staats - und Privatverbrechen machen, man behauptete, wenn auch wirklich das Asylrecht der Gesandten in Hinsicht der Privatverbrechen vertheidiget werden könnte; so könnte man es doch wenigst in Hinsicht der Staatsverbrechen nicht vertheidigen, der Regent sei berechtiget einen Staatsverbrecher, der sich in das Hotel eines Gesandten flüchten und von diesem auf gemachte Requisition nicht ausgeliefert würde, mit Gewalt herausnehmen zu lassen. Ein merkwürdiges schon bekanntes Beispiel aus dem vorigen Jahrhundert ist zur Beleuchtung dieser Materie wichtig. Der Herzog von Ripperda erster spanischer Minister wurde von seinem König im 1726 entlassen, er flüchtete sich zu dem englischen Gesandten Stanhope und liefs auch in der Nacht auf den Maulthieren des holländischen Gesandten seine kostbaren Sachen und Geräthschaften dahin bringen. Der englische Gesandte erhielt

bei dem König wegen dieser Aufnahme eine Audienz, in der der König erklärte, dafs er mit dem von dem Gesandten beobachteten Verfahren zufrieden sei. Der König liefs sich nur von diesem versprechen, dafs er den Herzog von Ripperda solange nicht aus seinem Hause wolle entweichen lassen, bis der König ein Verzeichnifs von allen seinen Papieren würde machen lassen, dieses geschah. Allein der Hof zu Madrid war wegen den Unterredungen, die der gewesene Minister mit dem brittischen Gesandten halten könnte, in Sorgen, und liefs ihm melden, dafs man sich entschlofsen habe die Nachbarschaft und die Zugänge seines Hotels mit einigen Soldaten zur gröfsern Sicherheit zu besetzen, ohne dafs der König ein Mifstrauen gegen die Absichten des Gesandten habe, man visitirte die Personen und Kutschen, die von dem Haus des Gesandten kammen, man bemühte sich den Gesandten zu bewegen, dafs er den Ripperda ausliefern, oder dafs dieser sich selbst freiwillig entschliefsen möchte, aus dem Hotel des brittischen Gesandten zu gehen. Nachdem alle Bemühungen fruchtlos waren, liefs der spanische Hof nach einigen Tagen den Ripperda mit Gewalt aus dem Hotel des brittischen Gesandten wegnehmen, und diesem erklären, dafs

er von seinem dem König gemachten Versprechen entlediget sei. Der brittische Hof beschwerte sich über diese gewaltsame Handlung, der spanische rechtfertigte sich, und beide Mächte setzten den Streit fort, bis förmliche Feindseligkeiten ausbrachen. a) Ganz Europa mifsbilligte das Betragen des spanischen Hofes, weil der König mit dieser Aufnahme und dem Betragen des Gesandten zufrieden war, und dann sein gegebenes Herrscherwort zurücknahm, man behauptete auch allgemein, dafs der spanische Hof durch diese gewaltsame Handlung das Völkerrecht verletzt habe. Allein, wenn die Verabredung des Königs mit dem brittischen Gesandten nicht vorhin gemacht worden wäre, so hätte der spanische Hof das Recht gehabt, einen von diesem erklärten Staatsverbrecher, der sich in das Haus eines Gesandten flüchtete, und nach vorausgegangener Requisition nicht ausgeliefert wurde, selbst mit Gewalt herauszunehmen; denn der Gesandte hat kein Recht einen Mann, der von dem Staat als Verbrecher erkläret wird, Schutz zu geben. Der brittische Gesandte Stanhope hätte also den Herzog von Ripperda gar

a) Eine umständliche Beschreibung von diesem Verfahren findet man in Montgon Memoires Tom. I. N. XI. XII. XIII. und in Rousset Recueil T. IV. p. 69 -- 95.

nicht aufnehmen, diesem keinen Schutz versprechen, und ihn auf Requisition des spanischen Hofes selbst ausliefern sollen.

§. 206.

In Hinsicht der Wägen des Gesandten.

In den meisten europäischen Staaten wurde durch das Herkommen eingeführt, daſs die Zollbeamten die Wägen der Gesandten nicht durchsuchen, sondern frei und ungehindert passiren lassen sollen. Würde aber ein Hof einen gegründeten Verdacht haben, daſs der Gesandte dieses Recht miſsbrauchen, einen Verbrecher aus dem Lande führen, und dem mächtigen Arm der Gerechtigkeit entziehen wolle, so könnte der Gesandte sich nicht beschweren, wenn man den Wagen durchsuchen, und den verborgenen Verbrecher mit Gewalt herausnehmen würde. b)

§. 207.

Quartiersfreiheit (Franchise des Quartiers).

Die Quartiersfreiheit der Gesandten (Franchise des Quartiers) ist ein Recht,

b) Vattel L. VI. cap. IX. §. 119.

vermög welchem die Gesandten in einigen Orten forderten, daſs nicht nur ihr Hotel, sondern sogar ganze Quartiere der Stadt, in denen dieses lag, durch Aufhängung des Wappens ihrer Gerrscher von der Gerichtsbarkeit des Landes befreiet werden sollen. Diese Quartiersfreiheit hatte die schädlichsten Folgen, ein Schurke konnte ungestraft die abscheulichsten Verbrechen begehen, er flüchtete sich dann in das Quartier eines Gesandten, und konnte von der Justiz nicht in Verhaft genommen und zur Strafe gezogen werden. Nur an einigen Höfen, insbesondere in Rom wurde dieser Miſsbrauch eingeführt. Die Päbste bemühten sich mit dem gröſsten Nachdruck diesen abzustellen, und geriethen in einen groſsen Streit mit dem französischen Hofe.

§. 208.

Geschichte dieses Streites.

Es scheint mir nicht überflüssig eine kurze Ceschichte dieses Streites über die Quartiersfreiheit hier anzuführen. Erst unter dem Pabst Julius dem dritten setzten sich die königlichen und fürstlichen Gesandten in Rom in dem Besitz dieser Quartiersfreiheit. Da ein groſser Theil der Verbrecher ungestraft blieb,

so wollten schon Gregor der dreizehnte nnd seine Nachfolger diesen Mifsbrauch aufheben, sie konnten aber ihren Zweck nicht erreichen, Innocenz der eilfte entschlofs sich diese abscheuliche Quartiersfreiheit gänzlich aufzuheben, er liefs seine Entschliefsung durch seine Nuncien allen katholischen Höfen bekannt machen, er glaubte seinen Zweck sicherer zu erreichen, wenn er erklären würde, dafs er entschlossen sei diesen Mifsbrauch in Hineicht der Gesandten, die sich in Rom damals befanden, noch zu dulten, inskünftige aber einen auswärtigen Ambassadeur nicht anzunehmen, wenn er nicht zuvor auf die Quartiersfreiheit Verzicht leisten würde. Als nun nach dem Tod des französischen Ambassadeurs Hannibal Herzogs von Estrees der Pabst mit dem Kardinal von Estrees als Protektor der Kirchen in Frankreich in einen Streit verwickelt wurde, liefs er den König von Frankreich ersuchen vor der Beilegung dieses Streites keinen Ambassadeur nach Rom zu schicken, der König schickte aber doch Heinrich Karl von Beaumonoir Marquis von Lavardin als französischen Ambassadeur nach Rom. Als der Pabst von dieser Sendung Nachricht erhielt, liefs er alsogleich eine Bulle ausfertigen,

in

in der er alle Verordnungen der Päbste Julius III. Pius IV. Gregorius VII. und Sixtus V. erneuerte und alle Quartiersfreiheit gänzlich aufhob. Lavardin hielt den 16. Nov. 1687 seinen Einzug in Rom, welcher mehr, wie Real sagte, einem Triumph als dem Einzuge eines Ambassadeurs glich c), er wurde von acht hundert wohl bewaffneten Leuten, die meist Officiere, oder in Seediensten gewesene Edelleute waren, begleitet. Er liefs sich von der Entsagung von der Quartiersfreiheit nicht etwas vorsagen, und behauptete diese. Nun entstunden heftige Streitigkeiten, die von beiden Seiten mit übertriebener Bitterkeit und dem gröfsten Verfolgungsgeist geführt wurden. Der Zweck dieses Werkes erlaubt es nicht diese Streitigkeiten hier weiters zu erzählen. Ein Glück für die Menschheit ist es, dafs nur noch schwache Spuren von dieser Quartiersfreiheit an wenigen Orten vorhanden sind. Möchten auch bald diese Spuren, und insbesondere das Asylrecht aus allen Staaten verbannt werden.

c) Ich darf mich nur auf folgende Werke berufen. Lavardini Legatio romana ejusque cum romano Pontifice Innocentio XI. dissidiis 1688 Edit. 2da 1697. 12. Thomasius de Jure Asyli 1689 4. Le Recueil des Pièces concernant L'affaire de la franchise des quartiers, und

Dreizehntes Hauptstück.

Befreiung der Gesandten von Abgaben.

§. 209.

Kann ein Gesandter eine Befreiung von Abgaben fordern?

a) in Hinsicht seiner unbeweglichen Güter.

Ein Gesandter, der in einem auswärtigen Staate unbewegliche Güter; z. B. Landgüter, Häuser besitzt, oder ankauft, mufs in Hinsicht dieser Güter alle ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben, wie die übrigen Staatsbürger, entrichten, alle Lasten des Landes mit den übrigen tragen, auch von militärischen Einquartirungen, oder deren Surrogat im Gelde wird er nicht befreiet. Nur in Hinsicht des Hotels, welches der Gesandte bewohnet, wird in allen europäischen Staaten eine Ausnahme gemacht. Dieses wird von allen militärischen Einquartirungen, oder deren Surrogat am Gelde befreiet, und da einige Regenten für ihre Gesandten eigene Gesandschafs-

L'Histoire du regne de Louis XIV. par Reboulet. Tom. II. p. 380 – 386. Real Tom. V. chap. I. Uhlich les Droits des Ambassadeurs p. 138.

häuser kauften, so bewirkten sie in einigen Staaten eine noch ausgedehntere Befreiung.

§. 210.

b) In Hinsicht seiner beweglichen Güter.

Die meisten europäischen Herrscher befreiten die Gesandten von allen Zöllen, Accisen, Konsumtionssteuern etc., oder forderten wenigst bei den meisten diese Abgaben nicht. Nachdem aber diese Befreiung von einigen Gesandten auf eine ausserordentliche und fast unglaubliche Art misbraucht wurde: so schränkte man diese mit verschiedenen Modifikationen ein. I. Man hob diese Befreiung auf, bestimmte aber ein Aequivalent, welches dem Gesandten für diese ersetzt werden soll. II. Man schränkte diese Befreiung auf folgende Art ein. Man bestimmte ein Regulativ, und erklärte, man wolle dem Gesandten bei ihrem ersten Eintritt in den Staat eine Befreiung für die erste Zeit (sechs Monate, ein Jahr) nach ihrer Ankunft erlauben, man bestimmte sogar den Werth der Waaren, und erklärte, dass inskünftige entweder gar keine, oder nur eine sehr eingeschränkte Befreiung erlaubt wür-

de. III. Man machte an dem nämlichen Hofe einen Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen der Gesandten, oder bewilligte den Gesandten einiger Höfe besondere Vorrechte. IV. Man erklärte, dafs jeder ankommende Gesandte mit der Behandlung zufrieden sein soll, wie die übrigen Gesandten in Hinsicht der Accisfreiheit an diesem Hofe behandelt würden, wenn er nicht eine besondere Ausnahme, insbesondere die Reciprocität für sich anführen könnte, oder V. Man hob diese Befreiung von Zöllen, Accisen, Konsumtionssteuern gänzlich auf.

§. 211.

Beispiele von der mifsbrauchten Zollbefreiung der Gesandten.

Ich könnte eine Menge Beispiele von dem Misbrauch, den die Gesandten mit ihrer Befreiung von Zöllen, Accisen und andern Abgaben machten, anführen, ich will nur zwei merkwürdige hier aufstellen. Der Graf Chamilly französischer Bothschafter am dänischen Hofe liefs in seinem Nahmen ganze Transporte französischer Waaren einführen, und übergab sie einigen aus seinem Gefolge, diese errichteten förmliche Buden, man konnte eine

Menge Modewaaren bei ihnen öffentlich kaufen, bis die dänischen Kaufleute gegen diesen Misbrauch heftige Beschwerden machten. Auch in Rufsland beschwerten sich die Zolleinnehmer, dafs der französische Gesandte D'allion eine grofse Menge französischer Waaren, insbesondere Frauenzimmerkleider und Weine kommen, und durch seine Bediente verkaufen lasse; da der Petersburgerhof noch unentschlossen war, was für Vorkehrungen gegen diesen Mifsbrauch der Zollbefreiung gemacht werden sollten, kam ein Schiff unter der Adresse des französischen Gesandten D'allion an, welches eine grofse Menge gestickter Kleider, reicher Zeuge, Schmuck und 10000 Flaschen Burgunder, Champagner und anderer kostbarer Weine am Bord hatte. Ohngeachtet der französische Gesandte durch seine Vorstellungen diesen Mifsbrauch der Zollbefreiung zu entschuldigen suchte, so befahl doch die Regierung, dafs diese Waaren nicht ausgepakt werden sollten, und die Zollbefreiung der Gesandten wurde aufgehoben. d)

d) v. Martens Erzählungen B. I. S. 360 Pacassi S. 279.

§. 212.

Verordnungen der europäischen Höfe, durch welche die Zollbefreiung der Gesandten aufgehoben, oder eingeschränkt wurde.

Da die europäischen Höfe in Hinsicht der Zoll- und Accisbefreiung ganz entgegengesetzte Maximen aufstellten, so scheint es mir nicht nur nicht überflüssig, sondern sehr instructiv zu sein, wenn ich durch Auszüge aus einigen Verordnungen der europäischen Herrscher diese Verfahrungsart beleuchte. Die Kaiserin von Rufsland theilte im J. 1747 den auswärtigen Gesandten eine Erklärung mit, in der sie anführte, dafs ihre Gesandten an auswärtigen Höfen die dort eingeführten Zollgebühren bezahlen müssen, da doch die Gesandten an ihrem Hofe befreiet würden, sie erklärte ihnen, dafs sie sich entschlossen habe diese Freiheit aufzuheben, und dafs die Gesandten vom ersten Tag des folgenden Jahres an alle ihre Waaren und Effecten, die sie sich einführen lassen würden, bei dem Zoll durchsuchen zu lassen, die Zollgebühren zu entrichten, und den Werth dieser Waaren und Effecten anzuzeigen verbunden sein sollen. Diese Verordnung hob Peter der III. den 18. Febr. 1762 wieder

auf, und erklärte in einer Note, die er den fremden Ministern an seinem Hofe bekannt machen liefs, dafs alle bei demselben residirende Gesandte, bevollmächtigte Ministers, aussserordentliche Envoyés, Residenten und Chargés d'Affaires nicht nur inskünftige einer gänzlichen Zollfreiheit geniefsen, sondern in Hinsicht dessen, was sie bereits vorhin an Zollgebühren bezahlt hätten, folgende nach dem Character proportionirte Entschädigung erhalten sollen, nämlich ein Ambassadeur soll bis 4000 Rubel, ein bevollmächtigter Minister und ausserordentlicher Envoyé bis 2000, ein Resident und Chargé d'Affaires 500 Rubel aus der Zollkasse zurückgezahlt bekommen. Zu diesen Zweck soll jeder dieser Gesandten eine specificirte Rechnung einreichen, wieviel er seit seiner Ankunft in Petersburg an Zollgebühren bezahlt habe. Diese Schadloshaltung soll inskünftige alle Jahre nach Maasgab der einzuschickenden Rechnungen bis auf die angeführte Summen statt finden, wogegen Se. kaiserl. Majestät sich zu den auswärtigen Höfen versehen, dafs dieselben den russischen Gesandten und Ministern eine gleiche Exemtion zugestehen würden. e)

e) Mosers Beiträge zu dem Völkerrecht in Friedenszeiten, Th. IV. S. 167 und v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle. B. I. S. 360. und 361.

Noch merkwürdiger ist das preussische Regulativ, v. J. 1787, wie es in Hinsicht der Accisefreiheit der fremden Gesandten inskünftige gehalten werden soll. Diese Freiheiten wurden auf folgende Art bestimmt. I. Soll den Gesandten ferners, wie bishero erlaubt sein bei ihrem Eintritt und binnen einer Jahresfrist ihre Kleidungsstücke, Meubles u. s. f. und alles, was zur Hauseinrichtung gehört, wenn diese schon völlig zugerichtet sind, Zoll- und Accise frei einzubringen, II. soll jedem Gesandten ohne Unterschied erlaubt sein für 2000 Rthl. am Werth von Konsumtibilien, Weinen, oder hoch impostirten Waaren, insoferne diese nicht verboten sind, binnen einer Jahresfrist Accisfrei kommen zu lassen, den Residenten und Chargés d'Affaires soll diese Accisefreiheit auf die Hälfte des Werths, folglich auf 1000 Rthl. Waaren bestimmt sein, zu diesem Zweck soll das Accisamt mit den Gesandten eine Berechnung halten, und die für sie ankommenden Konsumtibilien so lang accisfrei passiren lassen, bis diese nach der Schätzung des Tarifs, oder nach den neuesten Preiscouranten den Werth von 2000 Rthl. erreicht haben, weil die Gesandten nachher die volle Accise von allen, was sie kommen lassen, so wie auch die Zölle entrichten müssen. III. Sol-

len die in Preufsen verbotenen Waaren gar nicht hineingelassen werden, zu diesem Zweck wurde auch ein Extract aus der Designation derjenigen Waaren, die zur inneren Konsumtion in den preufsischen Staaten verboten sind, dem Regulativ beigelegt, und endlich IV. erklärt, dafs alles, was von der Accisefreiheit gesagt worden, auch auf die Zölle anwendbar sei. Die Staaten von Holland machten durch eine Resolution vom 28. Jun. 1749 bekannt, dafs die Bothschafter, und fremde Minister, welche inskünftige in Haag residiren würden, keine Befreiung von den gemeinen Abgaben geniefsen sollen, es wäre denn, dafs die Minister der Republik an den Höfen, von welchen sie gesandt werden, eine ähnliche Befreiung geniefsen würden. f) Auch andere Höfe machten in Hinsicht dieser Zollbefreiung besondere Modificationen. Der Wienerhof hob im J. 1750 diese Befreiung der Gesandten von den Zollgebühren auf, und versprach den Gesandten ein jährliches Aequivalent von 500 Dukaten. Der schwedische Hof machte am 2ten Nov. 1766 eine erneuerte Verordnung in Betreff der Zölle von den Gütern

f) Gr. Pl. Boek. D. VII. S. 550 übersetzt in Martens Erzählungen. B. I. S. 351.

welche auswärtige in Schweden ankommende, oder residirende Gesandte mitbringen, oder kommen lassen, bekannt. g) Dieser folgte eine nähere Erklärung in Betref der Zollfreiheit vom 9. Jul. 1770. h) Die Accisfreiheit der Gesandten wurde auch schon im J. 1715 von dem spanischen Hof aufgehoben, und diesen zur Schadloshaltung eine jährliche Summe Geldes bewilliget, auch in Grofsbrittannien wurde das nämliche beobachtet. Der dänische Hof publicirte ein Reglement vom 19. April 1771 in Hinsicht der Zollbefreiung der Gesandten. Kurz die meisten Höfe machten besondere Reglements in Hinsicht der Befreiung der Gesandten von den Zöllen und Accisen bekannt. i)

g) Uebersetzt aus Madée Utdrag of publique Handlinger D. VIII. S. 76 in Martens Erzählungen B. I. S. 313.

h) Uebersetzt aus Madée Utdrag D. IX. S. 429. in Martens Erzählungen B. II. S. 387.

i) Martens Erzählungen. B. II. S. 384. Memoires de Lamberty Tom. IX. p. 133. Von der Zollfreiheit der Gesandten teutscher Reichsstände in Teutschland handelte Moser in seiner Abhandlung von der Zoll- und Accisefreiheit der Gesandten in dessen kleinen Schriften. Th. VII. S. 1.

§. 213.

Ist es erlaubt die Güter der Gesandten auf den Zollhäusern zu visitiren?

Da der Gesandte verschiedene Waaren mit sich führen, oder auch während seinem Aufenthalte in einem auswärtigen Staate sich bringen lassen kann, deren Einfuhr I. ganz verboten ist, oder für welche er II. Zölle, Accise, oder andere Abgaben bezahlen mufs. Da III. einige Gesandte sogar ganze Schiffe, oder Wägen mit Handelswaaren beladen sich bringen liefsen, und mit diesen einen unerlaubten Handel trieben, so kann man es keinem Herrscher übel auslegen, wenn er verordnet, dafs auch die Güter der Gesandten auf die Zollhäuser gebracht, und dort, wie die Güter anderer Personen förmlich visitirt werden. Es wird zwar in einigen Staaten den Visitatoren öfters aus politischen Gründen der Auftrag gemacht, die Waaren und Meubles der Gesandten mit besonderer Nachsicht zu visitiren, oder es wird sogar in einzelnen Fällen diese Visitation verboten. Allein von diesen häufig vorkommenden Ausnahmen kann man nicht auf eine unbegränzte Befreiung von allen Zollvisitationen schliefsen. Nur die Briefpaquete

der Gesandten können nicht eröffnet und visitirt werden, weil bei dieser Eröffnung und Visitation grofse, dem Gesandten und seinem Herrscher sehr nachtheilige Handlungen ausgeführt werden könnten.

§. 214.
Können die Güter des Gesandten in seinem Hotel, oder die Wägen desselben visitirt werden?

In einigen Staaten wurde die Gewohnheit eingeführt, dafs die Güter des Gesandten gar nicht auf das Zollhaus, sondern unmittelbar in das Hotel desselben gebracht, und dann mit dessen Erlaubnifs von den Zollbeamten visitirt werden. In diesem Fall kann auch eine Visitation in dem Gesandschaftshause vorgenommen werden. Ausser diesem Fall darf es kein Zollaufseher, kein Polizeidiener, oder Visitator wagen, in das Haus des Gesandten einzudringen. Ganz andere Verhältnifse tretten bei den Wägen der Gesandten ein, hier kömmt alles auf das besondere Herkommen einzelner Höfe an. Da auch ein Gesandter seine Wägen mit Kontrebandwaaren anfühlen, oder auf andere Art die Zollhäuser durch seine Wägen hintergehen könnte, so könnte man es auch

einem Regenten nicht übel nehmen, wenn er bei einem besondern Verdacht den Zollbeamten den Auftrag machen würde, auch die Wägen eines Gesandten auf eine höfliche und bescheidene Art zu visitiren.

§. 215.

Strassengelder, Brückengelder, Briefporto.

Wenn auch in einigen Staaten die Gesandten von der Bezahlung der Strassengelder, Brückengelder und sogar des Briefporto wegen besondern politischen Verhältnissen befreiet werden; so kann man doch nicht behaupten, daſs sie eine Befreiung von solchen Auflagen in der Regel fordern können; da sie die groſsen Vortheile dieser kostbaren Unternehmungen mit den Staatsbürgern theilen, so kann man auch keinen hinreichenden Grund angeben, warum sie von der Bezahlung dieser Abgaben befreiet werden sollen. Das nämliche kann man von dem Briefporto behaupten.

§. 216.

Befreiung von den persönlichen Auflagen.

Alle Personalauflagen können auf die Gesandten und ihr Gefolg keine Beziehung ha-

ben; denn diese können nur den Unterthanen auferlegt, und nur von diesen eingehoben werden. Die Gesandten und ihr ganzes Gefolg sind keine Unterthanen des annehmenden Staates.

§. 217.

Müssen durchreisende Gesandte Zölle oder andere Abgaben bezahlen?

In vielen Staaten wird den durchreisenden Gesandten auswärtiger Höfe auch ohne Passeports die Zollbefreiung aus Politik bewilliget. Man kann aber mit keinem Grund behaupten, dafs der Herrscher verpflichtet sei den durchreisenden Gesandten diese Befreiung zu bewilligen. Da der Regent dem Gesandten den Durchzug sogar verweigern könnte, so kann er um so mehr Bedingungen machen, unter welchen er ihn durchziehen lassen will, und folglich auch die eingeführten Zollabgaben fordern. Moser k) begieng einen grossen Fehler, da er behauptete: „Ein Gesandter kann unterweges von einem Fürsten, dessen Länder er nur passiret, nicht mit Zoll, Mauth,

k) Carl Frid. v. Moser in seinen kleinen Schriften Th. VII. S. 1.

oder Abgaben beleget werden; insoferne er die Gränzen seiner Rechte zum Schaden dieser Länder nicht übertritt.“ Er verwechselte die allgemeinen Gesandschaftsrechte mit den besondern Rechten der Gesandten des teutschen Reichs.

Vierzehntes Hauptstück.

Freier Religionskultus der Gesandten.

§. 218.

Religions-Kultus im Allgemeinen.

Eine innere Religion, als die Verehrung eines höchsten Wesens betrachtet, muſs jedem Privaten frei überlassen werden, selbst der Herrscher kann seinen Unterthanen diese nicht vorschreiben. Auch die äussere Religion kann jeder nach seiner Ueberzeugung frei ausüben, bis er durch Gesetze eingeschränkt wird. Nach diesen Grundsätzen könnte ein Gesandter in Hinsicht seines Religions-Kultus ganz frei, und uneingeschränkt handeln, wenn nur durch diesen die Sicherheit und Wohlfahrt des annehmenden Staates nicht gestört wird. Da nun ein Privat-Religionskultus eines Gesandten in der Regel der Ruhe des Staates, in dem er residirt, gar nicht nachtheilig ist, so kann man im allgemeinen behaupten, daſs ein Gesandter seinen Privat-Religionskultus in einem auswärtigen Staate ohne Hinderniſs ausüben könne.

§. 219.

§. 219.
Verschiedenheit dieses Religions-Kultus.

Um die Frage: welchen Religionskultus darf ein Gesandter in einem auswärtigen Staate ausüben? gründlich zu beantworten, mufs man genau unterscheiden 1) I. den öffentlichen II. den Privat-Religionskultus (privata Sacra, Devotiones domesticam, qualificatam) und endlich III. den Haus-Religionskultus (Devotionem domesticam simplicem). Die Hausandacht, welche ein Hausvater mit seinen Angehörigen ohne Zuziehung eines Geistlichen verrichtet, ist ein blofses Recht der natürlichen Freiheit, und kann folglich einem Gesandten unter keinem Vorwand verboten werden. Auch an dem öffentlichen Religionskultus in einem auswärtigen Staate kann dieser ohne Zweifel Antheil nehmen. Doch wird keinem Gesandten eine öffentliche Ausübung seiner Religion erlaubt, weil diese einen zu grofsen Einflufs auf die Ruhe und die Wohlfahrt eines Staates haben würde, wenn

1) Böhmer Just. Henniges. Diss. de privatis Legatorum sacris Halae 1713. 4. u. Jus Eccl. Protestantium. Halae 1747 Edit. 4. Vol. III. p. 534.

man diese einem auswärtigen Gesandten ganz unbesorgt erlauben würde.

§. 220.

Jus privatorum sacrorum. Privat-Religionskultus.

Der Privat-Religionskultus, den ein Hausvater mit seinen Angehörigen mit Beiziehung eines Geistlichen ausübet, wurde bald nach Einführung der christlichen Religion aus mehrern Gründen den Privatpersonen, theils in den Concilien, theils durch bürgerliche Gesetze im allgemeinen verboten. Diesen Privatkultus kann nur derjenige ausüben, der zur Ausübung desselben eine besondere Erlaubniſs erhalten hat. Die auswärtigen Gesandten können aber aus mehrern Gründen auf dieses Jus privatorum Sacrorum Anspruch machen. Es müssen also hier vier wichtige Fragen untersucht und beantwort werden. I. Aus welchen Gründen kann ein Gesandter auf dem Privat-Religionskultus in dem Staate, in welchem er residirt, Anspruch machen? II. Wann ist ihm dieser Privatkultus entbehrlich? III. In welchem Umfang, und mit welchen Ceremonien darf er diesen verrichten lassen? und dann IV. wann soll dieser wieder aufhören.

§. 221.

I. Aus welchen Gründen kann ein Gesandter auf den Privat-Religionskultus Anspruch machen?

Es vereinigen sich viele Gründe, durch welche die Gesandte in den Staaten, in welchen sie residiren, den Privat-Religionskultus (Jus privatorum Sacrorum) fordern können; denn, so wie ein freies Volk einem andern freien Volke in der Ausübung seiner Religion keine Hindernisse machen darf, so darf auch dieses Volk dem einmal angenommenen Gesandten in der Ausübung seiner Religion, insoweit diese in einem auswärtigen Staate ausführbar ist, sogar auch dann keine Hinderniss machen, wenn diese in einem Staate den Unterthanen verboten wäre. Dieser Religionskultus wurde ihm schon durch die Aufnahme bewilliget, als Gesandter kann er nicht in die Klasse der temporären Unterthanen des Staates, in den er geschickt wurde, gesetzt werden, er kann also in seinem Hause mit dem seinigen frei handeln, und ist gar nicht schuldig dem Staat, in dem er als Gesandter wohnet, von seinen Handlungen, solange sie nicht feindliche, oder aufrührerische

Absichten verrathen, Rechenschaft abzulegen. Mit diesem aus dem Natur- und Völkerrecht ausgehobenen Gründen stimmt auch das Herkommen m) in den europäischen Staaten überein. Denn nach einem allgemeinen Herkommen unter den europäischen Staaten, welches sich im sechzehnten Jahrhundert bildete, und sogar durch Verordnungen einiger europäischen Herrscher bestättiget wurde n), wird allen Gesandten der ersten, zweiten und dritten Klasse von dem annehmenden Staat die Ausübung des Privat-Religionskultus nur mit einigen Ausnahmen, die ich noch anführen werde, eingeräumt. Da der Magistrat in Köln

m) v. Martens S. 263.

n) In Legibus danicis Christiani V. (1683. Lib. VI. cap. 1. Neutiquam exterorum Principum Legatis, aut Ministris alienae Religionis ad Aulam Regis agentibus, vel commorantibus interdictum est, quominus ipsi cum Familia sua privatim ac domi suae sacra cum solemni Ceremoniarum Cultu peragant, ita tamen, ut Conciones nonnisi vernacula eorundem Lingua habeantur, m. s. auch die Versicherungsacte der K. Ulr. Eleonore von Schweden vom 21. Febr. 1719. und des Prinzen Friderich vom 22 März 1720. die Leges danicae Christiani V. die Versicherungsacte des Prinzen Friderich Erbprinzen von Hessenkassel den Ständen des Reichs gegeben bei seiner Erhebung auf den schwedischen Thron in v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle B. I. S. 352. u. 358.

im J. 1708. den preufsischen Residenten nicht erlauben wollte, in seinem Hause den Gottesdienst zu halten, machte der König folgende Erklärung: das Recht der Religionsübung ist allen öffentlichen Ministern eigen, man kann es ihnen ohne Verletzung des Völkerrechts nicht entziehen. Wie kömmt es, dafs man dem holländischen Residenten in Brüssel, dem Baron von Spanheim zu Köln selbst und meinen Residenten am kaiserlichen Hofe keine Hindernifse wegen diesem machte? Es ist gewis am unrechten Orte, dafs eine dem römischen Reich untergeordnete Stadt diesen Eingrif wagt, da das Haupt des teutschen Reichs und die mächtigsten Fürsten meine Minister wegen diesem nicht beunruhigen.“ Sogar die Türken und Afrikaner machten sich durch Verträge verbindlich den Gesandten und Konsuln der christlichen Mächte die Ausübung ihrer Religion zu gestatten. Der Oberstlieutenant Fabricius ausserordentlicher schwedischer Gesandter in Persien wurde während seinem Aufenthalte in der Ausübung seiner Religion mit seinem Gefolge in seinem Hause nicht im geringsten gestört.

§. 222.

II. Wann ist ihm dieser Privat-Religionskultus entbehrlich?

Dieses Jus privatorum sacrorum ist dem Gesandten entbehrlich I. wenn in dem Staat, in welchen er gesandt wird, ohnedem die Religion, zu der er sich bekennet, öffentlich ausgeübt wird. II. Wenn die Privatübung dieser Religion ohnedem schon in dem Ort, wo der Gesandte wohnet erlaubt und und alle zu diesen Privatkultus nothwendigen Anstalten vorhanden sind. Der Kaiser Joseph der Zweite konnte mit Grund verlangen, daſs der Gottesdienst in den Kapellen der protestantischen Gesandten aufhören müsse, weil er den Protestanten die Privatausübung ihrer Religion in Wien gestattet habe. III. Man könnte auch noch den Fall annehmen, daſs ein Gesandter, wenn schon ein anderer von der nämlichen Religion vorhanden ist, in dessen Kapelle auch seine Religionsübung verrichten könne. Allein ein Gesandter könnte mit Grund behaupten, daſs er nicht gezwungen werden könne in der Kapelle eines andern Gesandten seinen Religionskultus zu verrichten, und daſs sein Herrscher, wenn er den dazu nöthigen Aufwand machen will, eine ei-

gene Kapelle errichten lassen könne. In der Regel können alle Gesandten von der ersten, zweiten und dritten Klasse in den Städten, wo keine Anstalten für den öffentlichen, oder Privatkultus in der Religion, zu der sie sich bekennen, vorhanden sind, eigene Kapellen in ihren Hotels errichten. Die russischen Gesandten können ohne Zweifel eigene Kapellen in ihren Hotels herstellen, damit sie mit ihrem Gefolge nach den Grundsätzen ihrer Religion ihren Religionskultus verrichten könnten.

§. 223.

III. In welchem Umfang? und mit welchen Ceremonien darf er den Privatkultus verrichten lassen?

In Hinsicht der äussern Gestalt der Kapellen wird in keinem Staate erlaubt, daſs der Gesandte seiner Gesandschaftskapelle die äussere Form einer Kirche geben lasse, er darf keine Glocke auf dieser anlegen, sogar keine Orgel spielen lassen. Es werden auch ausser dieser Kapelle alle gottesdienstlichen Handlungen insbesondere Prozessionen verboten. In Hinsicht dieses PrivatReligionskultus selbst kann der Regent des Gesandten einen Geistlichen (Aumonier) oder auch mehrere, wenn

er durch keine Verträge eingeschränkt ist, dann andere Kirchendiener anstellen, welche den Religionskultus nach den Grundsätzen der Religion, zu der sie sich bekennen, besorgen müssen. Die annehmenden Regenten überlassen auch gewöhnlich den Gesandten und ihren Gesandschaftspredigern die Art, wie sie ihren Religionskultus im innern der Gesandschaftskapelle feiern wollen, nur in einigen Staaten wurde die sonderbare Bedingung gemacht, daſs der Prediger den Gottesdienst in der Landessprache halten soll? o)

§. 223.

Können auch Unterthanen des annehmenden Regenten, oder Fremde an diesem Kultus Theil nehmen?

Wenn man von dem Grundsatz ausgeht, daſs dieser Kultus nur für den Gesandten, seine Familie und sein Gefolg bestimmt ist: so kann man behaupten, daſs ein Regent berechtiget sei die Besuchung dieses Gottesdienstes in der Kapelle des Gesandten seinen eigenen Unterthanen, ja sogar den Unterthanen des auswärtigen Staates und fremden zu verbieten. Doch dieses Verbot ist für den Ge-

o) v. Martens S. 264.

sandten nicht verbindlich, er handelt nicht ahndungswürdig, wenn er ohngeachtet dieses Verbotes auch die Unterthanen des annehmenden Staates an der Ausübung dieses Religionskultus Theil nehmen läſst. Nur diese würden wegen der Uebertrettung des Verbotes strafbar sein. In ältern Zeiten war man in katholischen und protestantischen Staaten in diesem Punkt äusserst streng, man lese nur die schon angeführten Gesetze Christians des fünften Königs in Dännemark, die Erklärung des Erbprinzen Fridrich für Schweden. Folgende Anekdote ist merkwürdig. Die Bischöfe und Staatsminister in Schweden beklagten sich im J. 1648, daſs eine Menge Personen täglich den Gottesdienst in dem Hause des französischen Gesandten Canut besuchen, die Königinn wollte die Sache vermitteln, und lieſs durch ihrem Sekretaire Güldenklau dem französischen Gesandten vernachrichten: er möchte behutsamer sein, und den Gottesdienst nur für sein Gefolg einschränken. Dem Canut war diese Ermahnung nicht angenehm, er antwortete dem Sekretaire: „Die freie Religionsübung sei keine Gnade der Königinn, sondern ein nach dem Völkerrecht ihm zukommendes Recht, worüber nur sein Herr entscheiden könne: er werde auch nie den Frem-

den die Thüre seiner Kapelle verschliefsen.“ Güldenklau erwiederte: die Königinn habe aus Vorsicht also gehandelt, damit der murrende Pöbel ihm keinen Schaden zufüge. Allein Canut sagte: „ich halte die Schweden für zu gute Unterthanen, und baue zu sehr auf ihre Hochachtung gegen meinen König, als dafs ich von ihnen Feindseligkeiten befürchten könnte“ und blieb immer ungestört in seinem PrivatReligionskultus. p) Doch bemühte man sich nach und nach theils durch Verträge, theils durch Verbreitung einer grössern Aufklärung unter dem gemeinen Volk diese pedantische Strenge zu mildern. Man läfst in unsern Zeiten nicht nur die Unterthanen des Regenten des Gesandten, und die eigenen Staatsbürger, die sich zu einer von der Religion des Staates verschiedenen Religion bekennen, den Gottesdienst in der Kapelle des auswärtigen Gesandten besuchen, sondern errichtet nach den Grundsätzen einer vernünftigen Toleranz eigene Kirchen, in welchen diejenigen Staatsbürger, die sich zu einer andern Religion bekennen, ihren Gottesdienst nach den Grundsätzen ihrer Religion verrich-

p) v. Pacassi S. 233.

ten können. Ich könnte sogar mehrere Beispiele anführen, wo man den Gesandschaftspredigern die Ausübung einzelner Amtsverrichtungen ausser dem Hotel des Gesandten nicht nur erlaubte, sondern sie manchmal sogar förmlich zu diesem aufforderte.

§. 225.

Missbrauch dieses Rechtes.

Die Religion musste schon öfters den Volksverführern zum Deckmantel dienen, mit der sie ihre gefährlichen Plane mit grösserer Sicherheit und Nachdruck durchsetzen konnten. Der Gesandte könnte diese günstige Gelegenheit benützen Verschwörungen im Staate gegen den Herrscher zu organisiren, er könnte seinen Gesandschaftsprediger auffordern, oder ihm wenigst erlauben die Unterthanen zum Ungehorsam gegen ihre rechtmässige Obrigkeit aufzumuntern. Bei so dringenden Umständen kann und soll man alle Vorsichtsanstalten mit der grössten Thätigkeit anwenden, um die drohende Gefahr von dem Staate zu entfernen. Der Regent kann verschiedene Sicherheitsanstalten herstellen, ohne die Vorrechte des Gesandten zu verletzen, insbesondere kann er

seinen Unterthanen die Besuchung des gesandschaftlichen Privatgottesdienstes verbieten.

§. 226.

Wann soll dieser PrivatReligionskultus aufhören?

Die Ausübung dieses Religionskultus in der Kapelle des Gesandten soll in der Regel, auch mit dem Ende der Gesandschaft aufhören. Ein Herrscher könnte folglich nach dem strengen Rechte dem Gesandten in allen Fällen, wo seine Gesandschaft aufhört, auch befehlen, daſs er seinen Privatgottesdienst in seiner Kapelle suspendire, bis er von seinem neuen Regenten ein neues Kreditiv erhalten würde. Man könnte auch in der Regel verlangen, daſs dieser Privatgottesdienst aufhören soll, wenn der Gesandte nicht gegenwärtig ist, weil dieser nur wegen dem Gesandten und seinem Gefolg erlaubt wird. Allein in neuern Zeiten hindert man höchst selten die Fortsetzung dieses PrivatReligionskultus in der Kapelle des Gesandten, wenn auch der sendende, oder annehmende Herrscher gestorben und ein neues Kreditiv erwartet wird, wenn der Gesandte auf einige Zeit auf Urlaub sich entfernet, und

einige von seinem Gefolge zurückläſst, sogar nach dem Tod der Wahlfürsten, wo der Gesandte kein Kreditiv bis zur neuen Wahl erhalten kann, läſst man diesen PrivatReligionskultus ohne Bedenken fortsetzen.

Fünfzehntes Hauptstück,

Rechte und Pflichten der europäischen Herrscher in Hinsicht der Geschenke und Bestechungen.

§. 227.

Darf ein Gesandter Geschenke annehmen?

Um den Werth und Zweck der Geschenke, welche die Gesandten von auswärtigen Herrschern erhalten, richtig zu würdigen, muſs man die Geschenke, welche die Gesandten gleich bei ihrer Ankunft, oder während ihrer Gesandschaft erhalten, von denjenigen unterscheiden, welche sie nach der Abschiedsaudienz, nach einem zur Zufriedenheit der Höfe hergestellten Frieden, nach einem zu Stand gebrachten Handlungstraktat erhalten. Der Gesandte soll in allen seinen Handlungen die gröſste Behutsamkeit und Genauigkeit beobachten, damit sein Herrscher und die ganze Nation von seiner unbegränzten Rechtschaffenheit und unerschütterlichen Treue überzeugt werde, auch unbedeutende Geschenke können ihm den Verdacht einer Unredlichlichkeit zuziehen, Er soll also beim Anfang seiner Ge-

sandschaft, oder während derselben ohne einer ausdrücklichen Erlaubnifs seines Regenten kein Gnadengeld, Besoldung, oder Geschenke annehmmen; denn man kann mit Grund behaupten, dafs die auswärtigen Herrscher sehr oft die Gesandten durch verschiedene persönliche Auszeichnungen und Geschenke zu gewinnen suchen, um sie desto zuverlässiger zur Ausführung ihrer öffentlichen, oder geheimen Plane zu benützen. Der Gesandte wird zum Verräther des sendenden Staates, wenn ihn solche strafbare Beweggründe in seinen Negoziationen und Entschliefsungen leiten.

§. 228.

Geschenke nach einer geendigten Gesandschaft.

Nach der Abschiedsaudienz, nach einem zur Zufriedenheit des Hofes bewirkten Frieden, nach geschlossenen Handlungstraktaten werden die Gesandten in den meisten Fällen von den Herrschern mit ihren mit Diamanten besetzten Portraits, mit goldenen Ketten, Dosen, mit goldenen Medaillen u. s. f. beschenkt. Die Republik der vereinigten Niederlande macht ihnen ein Geschenk von sechstausend Gulden. Doch bei wichtigen Geschen-

ken und Ehrenbezeugungen müssen die Gesandten auch die Erlaubnifs zur Annahme von ihrem Herrscher sich bewirken.

§. 229.

Merkwürdiges Betragen von vier römischen Gesandten,

Schon die Alten hatten die Gewohnheit die an sie geschickten Gesandten mit Geschenken zu beehren. Livius q) erzählt uns eine sehr merkwürdige Anekdote von vier römischen Gesandten, welche an den König Ptolomäus Philadelphus abgeschickt wurden. Dieser liefs ihnen bei ihrer Ankunft Geschenke überreichen, sie entschuldigten sich und nahmen sie nicht an, er liefs ihnen bei einem prächtigen Gastmahl goldene Kronen geben, am andern Tag setzten sie diese auf seine Bildsäulen, endlich bei ihrer Abreise überschickte er ihnen kostbare Geschenke und liefs ihnen wegen ihrer ersten Weigerung einen höflichen Verweis geben, diese nahmen sie an, legten sie aber bei ihrer Ankunft in Rom in den öffentlichen Schatz nieder. Der römische Senat war

q) Titus Livius Decad. II. L. IV. de Real. Tom. V. chap. I.

wär mit ihrer Negoziation sehr zufrieden, dankte ihnen, dafs sie durch ihr aufrichtiges und uneigennütziges Betragen den römischen Sitten selbst bei fremden Nationen Hochachtung erwarben, und befahl, dafs den Gesandten diese Geschenke wieder zurückgegeben werden sollten r)

§. 230.

Bestechungen.

Man klagt in ganz Europa, dafs nicht nur Gesandte sich bestechen lassen, sondern dafs auch die europäischen Herrscher, und ihre Gesandte durch Bestechungen ihre öffentlichen und geheimen Plane durchzusetzen suchen, und man kann auch nicht widersprechen, dafs von diesen Bestechungen in Europa ein sehr schädlicher Gebrauch gemacht werde. Man würde erstaunen, wenn nur einige von den zahlreichen Bestechungen, welche in unsern Tagen ausgeführt wurden, bekannt gemacht würden, und wenn auch wirklich einige entdeckt werden, so läugnen gewöhn-

r) Val. max. IV. 3. sagt von diesem sehr schön - ita in iisdem Ptolomäi Liberalitas, Legatorum Abstinentia, Senatus ac Populi romanè Aequitas debitam probabilis facti Portionem obtinuit.

lich die europäischen Herrscher, daſs sie auf ihren Befehl ausgeführt worden, und beschweren sich dagegen über andere Höfe und ihre Gesandte, welche sich strafbare Bestechungen in ihren Staaten erlaubt haben sollen. Da nun das Bestechungssystem auf einen so hohen Grad getrieben wird, so müssen zwei wichtige Fragen auch nach rechtlichen Grundsätzen untersucht werden: Wann sind Bestechungen in einem Staate erlaubt? Wann sind sie strafbar?

§. 331.

Wann sind Bestechungen erlaubt?

Um diese Frage richtig zu beantworten muſs man die so häufig eingeführten Geschenke von Bestechungen unterscheiden. Es ist keine Bestechung im eigentlichen Sinne, wenn der Gesandte auch durch die kostbarsten Geschenke die Zuneigung, Freundschaft eines wichtigen Staatsdieners zu gewinnen sucht, ohne daſs er von ihm eine unerlaubte Handlung weder ausdrücklich, noch stillschweigend fordert, und wenn auch der Gesandte nicht die reinsten Absichten mit seinen Geschenken verbindet, wenn er auch in seinen Schritten mehr durch die Politik, als

durch die Moral geleitet wird, wenn er auch nicht edel, oder gewissenhaft bei dem Entwurf und der Ausführung seiner Plane zu Werk geht; so kann man doch nicht behaupten, daſs er seine vollkommenen Pflichten gegen den annehmenden Staat verletzt habe; Wenn auch der Gesandte von dem auswärtigen Herrscher kostbare Geschenke erhalten würde, so kann man doch nicht behaupten, daſs diese Geschenke unerlaubte Bestechungen seien. Denn nach den Grundsätzen des äussern Völkerrechtes können viele diplomatische Handlungen entschuldiget werden, die nach den strengen Grundsätzen der Moral nicht gebilliget werden könnten.

§. 232.

Wann sind Restechungen unerlaubt?

Nur dann sind Bestechungen unerlaubt, ohngeachtet sie an den Höfen häufig ausgeführt werden, wenn man durch diese die Staatsdiener, oder auch andere Staatsbürger zu verbotenen Handlungen verleiten will, und dadurch die vollkommenen Pflichten gegen an-

Corn. Bynkershoek an Legatis Donum, Munusve accipere liceat. in Quaest. Juris publici. Lugd. Bat. 1737.

dere verletzet. Einige Politiker und unter diesen v. Martens behaupteten; man müsse einen Unterschied machen zwischen der Entdeckung eines Staatsgeheimnifses und der Aufwicklung der Unterthanen, dann auch bei der Frage: ob der Verräther sich selbst zur Verrätherei anbot, oder erst durch das schimmernde Gold verblendet dazu verleitet wurde. Allein, wenn man auch nicht widersprechen kann, dafs nach dem Grad des Verbrechens einige dieser Handlungen strafbarer seien, als die andern; so mufs man doch eingestehen, dafs der Gesandte durch diese Handlungen seine vollkommnen Pflichten gegen den annehmenden Staat und dessen Staatsbürger verletze. Noch strafbarer ist der Gesandte, der wie der spanische Ambassadeur Prinz Cellamore in Frankreich die Unterthanen gegen ihren rechtmässigen Regenten aufhetzet, der sie durch seine Bestechungen zu Verräthereien, Empörungen gegen ihr eigenes Vaterland aufmuntert. Der annehmende Herrscher kann sich, wie schon angeführt wurde, nach hergestelltem Beweis dieses Verbrechens der Person des Gesandten bemächtigen, ihn unschädlich machen, und über die Gränze liefern lassen.

§. 233.
Repressalien.

Wenn ein Staat solche völkerrechtswidrige Handlungen gegen einen andern sich erlaubte, wenn er durch seine Gesandte, oder auf einem andern Weg die Unterthanen gegen ihre rechtmässige Machthaber aufhetzte, wenn er eine Empörung mit seinem Gold organisiren, vielleicht gar einen Bürgerkrieg in einem auswärtigen Staat bewirken wollte, so suchte dieser Staat durch die nämlichen Anstalten und Unternehmungen gegen ihn Repressalien auszuüben, um ihn von seinen ungerechten Handlungen abzuhalten. s) Die Britten und Franzosen machten sich in unsern Tagen während dem so schrecklichen Revolutionskrieg die heftigsten Vorwürfe über Verletzungen des Völkerrechts, und vertheidigten ihre ungerechten Handlungen mit der Erklärung, dafs sie gezwungen worden seien, Repressalien auszuüben. Wir wollen über diese abscheulichen Handlungen, die in unsern Tagen öfters ausgeführt wurden, ei-

s) Ein merkwürdiger Rechtsfall über Repressalien in Kriegszeiten, mit denen der unsterbliche Washington im amerikanischen Krieg der englischen Generalität drohte, wird angeführt in v. Martens Erzählungen. B. I. S. 304.

nen Schleier ziehen, und wünschen, daſs unsere Nachkommen über solche Verletzungen des Völkerrechtes sich nicht mehr zu beschweren Ursache haben mögen.

Sechzehntes Hauptstück.

Rechte der Gesandten in Hinsicht dritter Mächte.

§. 234.

Nach dem allgemeinen Völker- und Gesandschaftsrechte.

Noch müssen die Rechte der Gesandten entwickelt werden, wenn sie durch einen dritten Staat reisen. Der Gesandte kann I. durch einen dritten Staat reisen, um an den Ort seiner Bestimmung zu kommen, oder er kann II. auf einer Zurückreise, nachdem er seine Abschiedsaudienz schon erhalten hat, durch einen auswärtigen Staat reisen, oder III. er will sich in einem dritten Staate einige Zeit hindurch aufhalten, ohne dafs er ein Beglaubigungsschreiben an den Herrscher übergiebt. Nach den Grundsätzen des allgemeinen Völker- und Gesandschaftsrechtes sind die Herrscher berechtiget diese bei ihrer Hinreise, Rückreise, oder temporären Aufenthalt als blosse Privatpersonen zu behandeln, sie können in diesem Staate auf keine Vorrechte eines Gesandten weder in Hinsicht ihrer Person, noch

auch in Hinsicht ihres Gefolges und ihrer Güter Anspruch machen.

§. 235.

Nach dem positiven europäischen Völker- und Gesandschaftsrechte.

Nach dem Herkommen in ganz Europa soll man den Gesandten, welche für einen auswärtigen Staat bestimmt sind, keine Hindernisse bei ihrer Durchreise, oder ihrem Aufenthalte in einem dritten Staate in Friedenszeiten machen. Vielmehr bemühen sich die europäischen Herrscher bei allen günstigen Gelegenheiten den Gesandten, welche durch ihre Staaten reisen, verschiedene Höflichkeiten zu bezeigen, und andere Vorrechte, die man den sonst wirklich anerkannten Gesandten zugestehet, einzuräumen, insbesondere dann, wenn die Durchreise dem Hof förmlich angezeigt wurde. Auch in Kriegszeiten hält man es als eine Pflicht der kriegführenden Mächte die Gesandten derjenigen Höfe, mit welchen man keinen Krieg führt, wenn sich diese in einem eroberten feindlichen Land befinden, zu schützen, man erklärt sie wegen ihren Gesandschaftsrechten als unverletzbar.

§. 236.

Kann ein Gesandter in einem dritten Staate arretirt werden?

Das Gesandschaftsrecht gründet sich nach dem strengen Recht nur auf die Einwilligung der Herrscher, welche Gesandte schicken und annehmen. Diese Einwilligung kann man von einer dritten Macht, wenn ein Gesandter durch ihr Land reiset, nicht beweisen, folglich kann sich der Gesandte auf seine Vorrechte in einem dritten Staat nicht berufen b), wenn der Regent ihm diese nicht freiwillig zugestehen will. Es könnte also ein Gesandter auch wegen einer Wechselschuld in einem dritten Staate arretirt werden, wenn er auch in dem Staate, in welchen er als Gesandter geschickt wird, von dem strengen Verfahren nach Wechselrecht frei wäre. In Leipzig wurde einem Gesandten, der durch diese Stadt reiste, auf Ansuchen seiner Gläubiger die Wache vor sein Zimmer gesetzt, u) Doch sollen die Herrscher

t) Das Gegentheil behauptet Schröder in seinen Elem. Juris Nat: soc. et gentium §. 1110.

u) Jäger Abh. ob ein Souvrain berechtiget sei fremde durchreisende Gesandte arretiren zu lassen, in A. F. Schotts juristischem Wochenblatt. Th. I. S. 173.

aus Politik nur in äusserst dringenden Fällen solche gewaltsame Mittel anwenden, weil diese bei allen europäischen Höfen und bei dem ganzen diplomatischen Korps grosse Sensation bewirken, und manchmal sogar zu gehässigen Repressalien Veranlassung geben. w) Da der König von England im J. 1717 den schwedischen Gesandten Grafen von Gyllenberg, und die vereinigten Niederlande dem Grafen von Görz, dessen Sekretair und den Bruder des Gyllenborg arretiren liessen, liefs der König von Schweden zu Stockholm den englichen Residenten und seine ganze Familie in Verhaft nehmen, dem Gesandten der Generalstaaten aber den Hof verbieten.

§. 237.

Kann ein Gesandter, der an eine Versammlung von Staaten akkreditirt ist, auch die Vorrechte eines Gesandten in den einzelnen Staaten fordern?

Diese Frage mufs beurtheilt und entschieden werden. I. Nach der Verfassung dieser Staaten. Ein bei den Generalstaaten der ver-

w) Bynkershoek Quaest. Juris publ. p. 100. Mosers Versuch Th. IV. p. 130. Real. Tom. V. chap. I. Achenwahl de Transitu et Admissione Legati. Gött. 1748.

einigten Niederlande, bei den nordamerikanischen Freistaaten akkreditirter Gesandter kann auch in den einzelnen Staaten auf die Vorrechte eines Gesandten Anspruch machen. II. Muſs auch zur richtigen Beurtheilung dieser Frage das Geschäft untersucht werden, wegen welchen ein Gesandter sich in diesen Staaten aufhalten muſs.

§. 238.

Kann er in Hinsicht seiner Güter eine Befreiung von Abgaben fordern?

Man kann aus dem Völker- und Gesandschaftsrechte nicht beweisen, daſs durchreisende Gesandte eine Befreiung von Zöllen und ähnlichen Abgaben in dritten Staaten fordern könnten. Doch wird in vielen europäischen Staaten auf Requisition eine solche Befreiung entweder von allen Zöllen und Abgaben, oder wenigst von einigen bewilliget. Diese Befreiung kann ihren Grund haben. I. in einer besondern Verabredung, oder Herkommen, welche zwei Staaten gegenseitig eingeführt haben, II. in einer besondern Gefälligkeit, welche ein Hof dem andern, oder dessen Gesand-

ten beweisen will, oder III. manchmal suchen auch schwächere Mächte durch eine solche Nachsicht die Gunst der mächtigern zu gewinnen.

Siebenzehntes Hauptstück.

Ende der Gesandschaft.

§. 239.

Die Gesandschaft kann auf verschiedene Art geendigt werden.

Die Gesandschaft kann entweders I. nur in einem gewissen Grad verändert, oder II. nur auf eine gewisse Zeit unterbrochen, oder III. gänzlich geendigt werden,

§. 240.

Wann wird die Gesandschaft in dem Grad verändert?

Rechte, die aus dieser Veränderung fliessen.

Diese Veränderungen können auf verschiedene Art geschehen. Es kann I. geschehen, daſs der Gesandte von seinem Herrscher in eine höhere Klasse zur Belohnung seiner Verdienste, oder auch aus besondern Absichten erhoben wird; z. B. Der Envoyé wird von seinem Herrscher zum Ambassadeur ernannt; in diesem Fall kann er wie ein neu angekommener Ambassadeur eine förmliche

Audienz verlangen, und in dieser sein neues Kreditiv dem annehmenden Herrscher überreichen, oder II. Der Gesandte, welcher bisher Ambassadeur war, kann auf Befehl seines Hofes diesen Titel und Karacter ablegen, und erklären, dafs er ins künftige als ein Gesandter der zweiten, oder dritten Klasse erscheinen werde. Zu diesem Zweck mufs er von seinem Hofe ein Rappelschreiben erhalten, in dem erklärt wird, dafs der Gesandte, als Ambassadeur zurückberufen worden, dann wird in dem neuen Kreditiv angeführt, in welcher Eigenschaft der Gesandte erscheinen werde. Dieser mufs dann in seiner Abschiedsaudienz sein Rappelschreiben überreichen, in der er zugleich sein neues Kreditiv übergiebt x) Die Folgen von dieser Veränderung sind, dafs alle Ehrenbezeugungen und Vorrechte, die er als Ambassadeur sonst hätte fordern können, nun aufhören, und dafs er sich mit den Vorrechten begnügen mufs, die den Gesandten seiner Klasse zukommen. III. Es kann auch der Fall eintretten, dafs ein Gesandtschaftssekretair während der Abwesenheit des ordentlichen Gesandten zum Chargé d'Affaires, oder Interimsminifster erhoben und

x) v. Martens. S. 282.

bei der Ankunft des neuen Gesandten wieder Gesandtschaftssekretair wird, in diesem Fall nimmt der Interimsminister Abschied, und der neue Gesandte überreicht sein Kreditiv.

§. 241.

Wann wird die Gesandschaft auf eine gewisse Zeit unterbrochen?

Folgen, die aus dieser Unterbrechung fliessen.

Die Gesandschaft wird in der Regel unterbrochen, I. wann der Herrscher, der einen Gesandten in seinem Nahmen in einem auswärtigen Staat bevollmächtiget hat, stirbt, oder auch II. wenn der annehmende Herrscher, an den er akkreditirt worden, mit Tod abgeht. In beiden Fällen erlöschen die Beglaubigungsschreiben und Vollmachten der Gesandten. Da Karl XI. König von Schweden während dem Ryswickischen Friedenskongreſs starb, muſste dessen Nachfolger Karl XII. dem Gesandten Baron von Lilienroth als Mediateur neue Kreditive schicken, das nämliche geschah nach den Tod der Königinn An-

Mosers teutsches Staatsrecht. T. XLVI S. 64 - - 63. Stieve Europ. Hofceremoniel S. 821. Mehr Beispiele führt Lamberti in seinen Memoires Tom I. p. 241 an.

na, der grofsbrittanische Gesandte auf dem Reichskonvent mufste auch ein neues Kreditiv sich bewirken.

Damit nun die gesandschaftlichen Geschäfte und Negoziationen nicht lang unterbrochen werden, wird sehr oft dem Nachrichtsschreiben über den Tod des Herrschers zugleich auch das neue Kreditiv für den Gesandten beigefügt. Ohngeachtet bei diesen Verhältnissen der annehmende Hof erklären kann, dafs er, bis ein neues Kreditiv und Vollmacht ankommen würde, keine Konferenzen fortsetzen werde, so macht man doch aus Politik von diesem Rechte selten Gebrauch, man kann vielmehr viele Beispiele aufstellen, dafs man durch politische Verhältnisse, und dem Drang der Umstände bewogen die Konferenzen mit den auswärtigen Gesandten ohne Bedenken fortsetzte.

§. 242.

Ausnahmen.

Man kann auch zwei Ausnahmen anführen, wo die Gesandschaft durch den Tod nicht unterbrochen wird, I. wenn der Gesandte an eine moralische Person an eine Republik gesandt

sandt wird, und derjenige, der nach der Staatsverfassung sein Kreditiv annahm, stirbt; so wird durch dessen Tod die Gesandschaft nicht unterbrochen. Eben so auch II. wenn ein Fürst als Director einer moralischen Person, eines Kreises das Kreditiv unterzeichnet hat; so kann nicht behauptet werden, daſs durch den Tod dieses Fürsten die Gesandschaft unterbrochen werde.

§. 243.

Wann werden die Gesandschaften gänzlich geendiget?

Die Gesandschaften können aus verschiedenen Ursachen geendiget werden. Dieses Ende kann veranlassen I. der sendende Herrscher. II. Der annehmende. III. Beide zugleich. IV. Der Gesandte. V. Die Geschäfte. Ein richtiges Kennzeichen einer geendigten Gesandschaft ist die Abschiedsaudienz. Es werden aber durch diese noch nicht die übrigen Vorrechte des Gesandten vernichtet. Er kann sich auf diese so lange berufen, als er sich auf seiner Rückreise in dem Territor des annehmenden Regen-

ten befindet; denn dieser hat ihm den Karacter eines Gesandten nicht gegeben, folglich kann er ihm auch diesen nicht nehmen. Der Gesandte legt also nach dem Ende der Gesandschaft seine Stelle nur allein in die Hände seines Herrschers nach seiner Zurückkunft nieder.

§. 344.

Ende der Gesandschaft veranlast a) Durch den sendenden Herrscher.

Der Regent, der einen Gesandten in einen auswärtigen Staat abordnete, kann ihn aus Privatursachen, von denen er niemand Rechenschaft geben darf, zurückberufen. Diese Zurückberufung, oder der Rappel des Cesandten endiget die Gesandschaft wenigst von dem Augenblick an, wo das Rappelschreiben übergeben worden. Die Ursachen, wegen welchen die Gesandten zurückberufen werden, sind gewöhnlich so beschaffen, dafs die freundschaftlichen Verhältnisse von zwei Herrschern durch diese nicht gestört werden. Es werden aber auch die Gesandten zurückberufen wegen Mifsverständnissen und unangenehmen Kollisionen der Höfe. Ruft der Herrscher

seinen Gesandten aus Privatursachen, die auf das freundschaftliche Verhältnifs der Höfe keinen Einflufs haben, zurück, so mufs der Gesandte um eine öffentliche, oder Privataudienz bitten, in dieser sein Rappelschreiben überreichen, seine Abschiedsrede halten, und den neuen Gesandten vorstellen, wenn dieser schon angekommen oder der Legationssekretair einsweilen zum Chargé d'Affaires erhoben wird. Ist der Gesandte abwesend, so kann er schriftlich Abschied nehmen, und sein Rappelschreiben beilegen.

§. 245.

Zurückberufung des Gesandten wegen Mifsverständnissen und Kollisionen der Herrscher.

Diese Zurückberufung kann durch verschiedene Ursachen veranlast werden. Folgende sind die merkwürdigsten. I. Wenn Mifsverständnifse zwifschen zwei Mächten entstehen, welche zwischen diesen einen Bruch veranlassen, oder wenigst besorgen lassen können. II. Wenn der sensende Herrscher behaup-

tet oder beweifsen kann, dafs das Völckerrecht gegen ihn, oder gegen den Gesandten verletzt worden. III. Wenn der annehmende Regent die Zurückberufung des Gesandten, der bei ihm akkreditirt ist, verlangt. IV. Wenn ein Herrscher seinen Gesandten Zurückberuft ohne einen neuen zu schicken, so ist auch der andere gezwungen seinen Gesandten ebenfalls zurückzurufen. Bei diesen unangenehmen Verhältnissen bekömmt der Gesandte zuweilen gar kein Rappelschreiben, er wird oft nicht zur Abschiedsaudienz gelassen, oder er reist selbst unvermuthet ab ohne Abschied zu nehmen. Doch in den meisten Fällen macht der Gesandte seine Abreise wenigst dem Premierminister oder Staatssekretair schriftlich bekannt, und stellt sein Ansuchen um die nöthigen Passeporte. z) Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Gesandte gemäs seiner Insruction Abschied nehmen, ohne dafs er ein besonderes Rappelschreiben erwartet.

§. 246.

Ende der Gesandschaft veranlast b) durch den annehmenden Herrscher.

Der Gesandte kann auch aus besondern Ursachen von dem Herrscher, bei welchen er

z) Lamberti Memoires T. I. p. 691.

akkreditirt ist, ausgeschaft werden. Zu dieser Ausschaffung kann entweder sein Hof durch feindselige Handlungen, oder er selbst durch sein persönliches Betragen Veranlassung geben. Die Europäischen Höfe führten dreierlei Methoden ein, die Gesandten, denen sie aus dringenden Ursachen in den Staat keinen weitern Aufenthalt erlauben wollten, aus diesen zu entfernen I. Man läst dem Gesandten mittelbar durch eine dritte Person, oder auch unmittelbar bekannt machen, dafs er seinen Abschied nehmen könne. II. Man schickt ihm einen Befehl zu, dafs er sich in einer bestimmten Zeit entfernen soll, oder III. er wird bei dringenden Umständen durch Militärpersonen begleitet über die Gränze geführt. a) Doch diese gewaltsamen Ausschaffungen sollen nur im äussersten Nothfall ausgeführt werden.

§. 247.

c) Durch beide Herrscher.

Der sendende und annehmende Regent können sich vergleichen. I. Dafs der wirkli-

a) F. C. Moser von Ausschaffung der Gesandten in dessen kleinen Schriften Th. VIII. S. 81. Th. IX. S. 1. In Mosers Europäisches Völkerrecht B. III. Heft. 26.

che Gesandte zurückberufen und ein anderer an seine Stelle gesandt werden soll, oder II. dafs der Gesandte nur auf eine bestimmte Zeit; z. B. auf drei Jahre angestellt werden soll, dann erlöscht das Kreditiv nach dem Abschlufs der bestimmten Zeit, oder III. dafs der Gesandte nur Interimsweise angestellt werden soll, in diesem Fall mufs der Interimsgesandte bei der Ankunft des ordentlichen seine Stelle niederlegen und diese dem neuen Gesandten überlassen. Es kann auch der sendende, oder annehmende Staat seine Staatsverfassung verlieren, mit einem andern Staat durch Verträge, oder durch die Gewalt der Waffen vereiniget werden. Der sendende, oder annehmende Herrscher kann seine Hoheitsrechte und folglich auch das Recht Gesandte zu schicken, oder anzunehmen durch Dethronisation, Gefangenschaft verlieren, bei diesen Verhältnissen werden auch die Gesandten von ihren Regenten zurückberufen.

§. 248.

d) Durch den Gesandten selbst.

Der Gesandte kann durch sein persönliches Betragen den annehmenden Regenten reitzen, dafs er ihn förmlich aus dem Staat aus-

schafen, oder gar mit Gewalt über die Gränze liefern lasse. Durch ein solches Betragen kann der Gesandte selbst das Ende seiner Gesandschaft herbeiführen. Doch diese Ausschaffungen werden von den Regenten selten benützt. Häufiger werden die Gesandschaften geendiget durch den Tod der Gesandten. Die gesandschäftlichen Negoziationen werden unterbrochen, bis der sendende Herrscher einen andern zur Fortsetzung dieser Funktion, als Gesandten bevollmächtiget. Doch können auch diese Negoziationen fortgesetzt werden, wenn schon neben den verstorbenen Gesandten ein anderer; z. B. ein Internunzius, oder Resident für dieses Geschäft bevollmächtiget anwesend ist.

§. 249.

g) Durch die Beendigung des Geschäftes.

Die ausserordentlichen Gesandschaften werden auch geendiget, wenn die Gesandten das ihnen übertragene Geschäft vollendet haben, oder der Zweck der Negoziation vereitelt wird, wenn bei Friedenskongressen, bei Handlungstraktaten entweder beide Regenten; oder auch nur einer seinen Gesandten zurück-

ruft, und alle weitern Verhandlungen aufhebt. Es kann auch noch der Fall eintretten, dafs ein Staat durch eine innere Revolution in einen so hochem Grade zerrüttet wird, dafs die Gesandten wegen ihrer persönlichen Sicherheit die Negoziation zu unterbrechen, und den Staat zu verlassen gezwungen werden.

§. 250.

Rechte nach dem Tod eines Gesandten.

a) In Hinsicht der Obsignation.

Wenn ein Gesandter in Todesgefahr ist, soll er seine wichtigen Schriften, die seine gesandschaftlichen Verhältnisse betrefen, dem Legationssekretair, oder demjenigen aus seinem Gefolge übergeben, der nach seiner Meinung das gröfste Vertrauen bei seinem Regenten besitzt. Gewöhnlich werden sie versiegelt. Es können aber auch verschiedene dringende Umstände eintretten, wegen welchen einige Gesandschaftsschriften nicht versiegelt werden dürfen. Es ist auch jedem Gesandten anzurathen, dafs er, wenn ihm der Tod Zeit läst, besondere Verhaltungsbefehle an den Legationssekretair über die nach seinem Tod zu besorgenden Geschäste zurücklasse, bis neue

Befehle von seinem Herrcsher ankommen werden. In Hinsicht der Obsignation entstunden in alten Zeiten viele Streitigkeiten. Nach dem Herkommen in den Europäischen Staaten wurde folgende Ordnung eingeführt. Nach dem Tod eines Gesandten hat das nächste Recht die hinterlassenen Güter desselben zu obsigniren I. der zweite Gesandte, oder der Legationssekretair desselben Hofes, wenn dieser gegenwärtig ist, beim Mangel eines Legationssekretairs besorgt die Obsignation II. der Gesandte eines andern freundschaftlichen Hofes gemäſs einen Vertrag, oder Herkommen. In Rom besorgen dieses Geschäft die Kardinalprotektoren, wenn kein Legationssekretair gegenwärtig ist. III. Man kann auch Beispiele anführen, daſs einem andern Beamten, welcher in den Diensten des sendenden Herrschers steht, die Obsignation der Güter des verstorbenen Gesandten überlassen wurde. IV. Kann ein anderer Gesandte, der von dem sendenden Herrscher, oder von dem verstorbenen Gesandten noch vor seinem Tod ersucht worden, diese Obsignation vornehmen, endlich V. könnte der annehmende Herrcher in einem ausserordentlichen kaum denkbaren Fall, wenn sich gar niemand um die Verlassenschaft des verstorbenen Gesandten annehmen würde, provi-

sorisch die Obsignation vornehmen, damit von diesen Gütern nichts zerstreuet werde, jedoch ohne sich das geringste Recht herauszunehmen, Jurisdiktionshandlungen b) in dem Hotel des Gesandten auszuüben.

§. 251.

b) In Hinsicht des Begräbnisses.

Nach dem Tod eines Gesandten kann man ohne Zweifel ein dem Karacter des Gesandten angemessenes Begräbnifs fordern. In Hinsicht dieses Begräbnisses können I. Verträge zwischen dem sendenden und annehmenden Herrscher vorhanden sein, in diesem Fall müste man sich nach den Verträgen richten, da aber gewöhnlich über diesen Punkt keine Verträge errichtet werden, so mufs man II. unterscheiden: ob in der Stadt, in welchem der Gesandte starb, ein öffentlicher Religionskultus von

b) Pabst Innocenz XI. handelte gegen das Völker- und Gesandschaftsrecht, da er nach dem im J. 1687 erfolgten Tod des französichen Bothschafters Marchall d'Estrèes eine Gerichtsperson in dessen Hotel abordnete, und in diesem die Gerichtsbarkeit ausüben wollte. c) F. Pauli de Obsignatione Rerum Legati, eiusque Comitatus. Halae 1751. 4.

der Religion des Gesandten eingeführt ist, oder nicht. Ist dieser eingeführt, so kann er nach den Gebräuchen dieser Religion auch begraben werden. Wenn aber III. dieser öffentliche Religionskultus nicht eingeführt ist: so hängt es von den Grundsätzen der herrschenden Religion und von der Bewilligung des Staates ab: ob er auf dem Kirchhofe und mit einem feierlichen Leichenbegängnifs begraben werden könne, oder nicht, endlich IV. könnte der Körper des Gesandten entweder in ein benachbartes Ort gebracht und dort begraben werden, oder sein Leichnam könnte in den Staat des sendenden Herrschers zurückgeschickt werden. In diesem Fall wird nach dem Herkommen in keinem Orte, durch welches er geführt wird, eine Stolgebühr gefordert. Doch in unsern so aufgeklärten Zeiten, bei den nun herrschenden so toleranten Grundsätzen wird nicht leicht ein Streit über das Begräbnifs der Gesandten und die daraus fliessenden Rechte entstehen.

§. 252.

c) In Hinsicht der Erbschaft des Gesandten.

Nach welchen Gesetzen soll die Erbschaft eines Gesandten, ein etwa von diesem errich-

tetes Testament, insbesondere die Streitigkeit über die Erbschaft selbst beurtheilt werden? Hier muſs man unterscheiden die beweglichen und unbeweglichen Güter des Gesandten. In Hinsicht der beweglichen Güter muſs die Erbschaft und die etwa entstandenen Streitigkeiten über dieselbe nach den Gesetzen des Staates beurtheilt werden, von welchem der Gesandte geschickt wurde, hingegen in Hinsicht der unbeweglichen Güter müssen die Streitigkeiten nach den Gesetzen des Landes, in welchen diese Güter liegen, beurtheilt werden, denn wegen diesen Gütern ist er ein Unterthan des Staates, in welchem sie liegen. Was die Förmlichkeiten eines etwa errichteten Testaments d) betrift, so müssen diese, wenn auch hierüber Streitigkeiten entstehen würden, ebenfalls nach den Gesetzen des Staates beurtheilt werden, von dem er gesandt wurde. Nur den einzigen sehr seltenen Fall könnte man ausnehmen, wenn der Gesandte zugleich Unterthan des Staates geblieben ist, an welchen er geschickt wurde.

d) Wildvogel de Testamento Legati Jenae 1711.

§. 253.

d) in Hinsicht der Rechte der zurückgelassenen Familie.

Wie lange kann die zurückgelassene Frau eines verstorbenen Gesandten auf die Vorrechte ihres Gemahls Anspruch machen?

Nach dem strengen Rechte sollen mit dem Tod des Gesandten auch alle gesandschaftlichen Vorrechte aufhören. Allein nach dem Herkommen in den meisten europäischen Staaten gönnet man noch einige Zeit hindurch der hinterlassenen Frau eines verstorbenen Gesandten für sich, ihre Kinder, und ihr Gefolg diejenigen gesandschaftlichen Vorrechte, auf welche sie bei dem Leben ihres Gemahls Anspruch machen konnte. Nur über die Frage wurde gestritten, wann diese Vorrechte aufhören sollen? hier mufs man unterscheiden, ob schon in den Gesetzen des Landes eine Bestimmung gemacht wurde, wann diese Vorrechte aufhören sollen; oder ob ihr ein Termin gesetzt wurde, binnen welchem sie sich erklären soll, ob sie im Land bleiben, oder abreisen wolle? Bleibt sie nun doch noch über den von dem Gesetz, oder von dem Herrscher

bestimmten Termin, so kann sie nach dieser Zeit wie ein Unterthan des Landes behandelt werden. Man könnte sogar den Fall annehmen, daſs sie sich nach dem Tod ihres Mannes in dem auswärtigen Staate so lang aufhalten wörde, bis man die rechtliche Vermuthung annehmen könnte, daſs sie den Entschluſs gefaſst habe in diesem Staat ihren beständigen Aufenthalt zu nehmen. In allen diesen Fällen ist sie mit ihren Kindern und Gefolge der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Landes untergeben, sie kann auch zur Entrichtung der diesen Staat eingeführten Abgaben angehalten werden e)

e) Damit die Wittwen der verstorbenen Gesandten nicht zu lange in auswärtigen Staaten sich aufhalten, wurde in den vereinigten Niederlanden durch eine Resolution vom 14. Aug. 1735 festgesetzt, daſs, wenn die Wittwe eines Gesandtens länger als ein Jahr nach dessen Absterben an den Ort, wo er residirt, verbleibet, ihr alsdann von der Republik nichts mehr für die Kosten der Rückreise, für ihre Person, Bediente, Mobilien und für Assekuranz der Mobilien und Bagage soll gut gemacht werden. (g. Pl. B. VII. 285.)

Europäicshes Gesandschaftsrecht.

Praktischer Theil.

Erstes Hauptstück.

Staatspraxis überhaupt.

§. 254.

Begriff und Eintheilung der Staatspraxis.

Die Staatspraxis ist die Fertigkeit in allen Staatsangelegenheiten durch schriftliche Aufsätze, mündlichem Vertrag und andere Handlungen auf eine geschickte, kluge, nach den Verträgen und Herkommen eingerichtete Art zu verfahren. Auch diese Staatspraxis kann und mufs auf gewisse Grundsätze zurückgeführt werden, die aus der Natur der Sache, aus der Bechaffenheit der Umstände, der Zeit, der Personen beurtheilt werden müssen. Man theilt die Staatspraxis ein in die einheimische und auswärtige, weil

sowohl einheimische, als auswärtige Staatsangelegenheiten besorgt werden müssen. Für angehende Diplomatiker ist die auswärtige Staatspraxis nothwendig, wie wohl auch jeder Staatsmann die einheimische nicht vernachlässigen darf.

§. 255.

Staatsgrammatik, Stylus Curiae.

Die Staatsgrammatik zeigt die hergebrachten Formeln, Redensarten, Worte, Zeichen Abkürzungen, die man in Staats- und Kanzleischreiben beobachten soll. Auch hier entstunden viele unangenehme Kollisionen, f) die der Diplomatiker sorgfältig vermeiden und verhindern soll. Der Stylus Curiae hingegen ist die Art zu reden, zu schreiben, und zu verfahren, die in Kanzleien eingeführt ist, In der Hauptsache kommen die Kanzleien überein, doch hat auch jede ihren besondern Stylum Curiae, g) unter welchen der sogenannte Sty-

f) F. C. v. Moser Versuch einer Staatsgrammatik 1749.

g) von dem Stylo Curiae des Mitlalters fand der fleissige Mabillon zu Metz einen merkwürdigen Codicem Mst. den er in seinem Werk de Re diplomatica Lib. VI. p. 619. unter dem Titel Syntagmata dictandi herausgab. m. s. auch Beck Versuch einer Staatspraxis. Wien 1754. S. 3.

Stylus Curiae romanae bei der päbstlichen Kanzlei der merkwürdigste ist.

§. 256.

Gattungen der Staatsschriften.

Man kann die Staatsschriften Acta publica im weiten Sinne abtheilen. I. In solche, die an einen gewissen Hof, an eine gewisse Person gerichtet, oder doch für diese bestimmt sind, zu diesen kann man rechnen die Kanzleischreiben, Kabinetsschreiben, eigenhändige Schreiben, welche man auch Lettres en Forme de Billet nennet, Circularschreiben, Postscripte, Korrespondenzen der Minister, Korrespondenzen ganzer Kollegien unter sich und mit einzelnen Personen. II. In Denkschreiben, Memoires, Promemoria, Declarationen, Dekrete, Signaturen, Rescripte. III. In solche, welche für das grosse Publikum bestimmt sind, und eben in dieser Hinsicht Acta publica, Staatsschriften im engern Sinne genannt werden: Von diesen haben einige den Styl und die Form offener

Briefe Lettres patentes; z. B. Vollmachten, Passeports und einige Manifeste, andere Formam Libelli, wie Staatsverträge u. a. zu diesen gehören auch die ausführlichen Völkerrechtsdeductionen. Endlich IV. Staatsreden der Regenten, der Minister, der Gesandten.

§. 257.

Grundsätze für die Staatspraxis überhaupt.

Die Grundsätze der Staatspraxis können und sollen auch wissenschaftlich geordnet werden, insbesondere soll man hier untersuchen und entwickeln, welche Regeln und Kautelen man bei jeder Gattung der Kanzlei - oder anderer Staatsschriften beobachten soll. Da ich aber in diesem Werke mehr auf gesandschaftliche Aufsätze Rücksicht nehmen muſs, so kann ich die allgemeinen Regeln, die man bei allen Staatsschriften beobachten soll, nur kurz beleuchten. Diese sind folgende. I. In Hinsicht der Titulatur. In allen Europäischen Staatskanzleien sind eigene Titulatur-

bücher eingeführt, in welchen schon die Titeln, so wie diese nach und nach durch Verträge und durch das Herkommen gebildet wurden, aufgezeichnet sind. Diese Titulaturen sollen in den Kanzleischreiben und andern Staatsschriften genau beobachtet werden. II. In Hinsicht des Ceremoniels. Im Kontext wurden in verschiedenen europäischen Staaten eigene Redensarten eingeführt, die man noch in unsern Zeiten beibehalten hat. Durch diese Redensarten werden auch die vortreflichsten Aufsätze so sehr verunstaltet, daſs sie ohngeachtet ihres gründlichen Innhalts sehr unangenehm zu lesen sind, und den nothwendigen Eindruck und Wirkungen nicht hervorbringen, die sie gewis bewirkt haben würden, wenn sie in einer schönen Schreibart verfast worden wären. Man vergleiche nur die teutschen mit den französischen Staatsschriften, um sich von der Wahrheit dieser Behauptung vollkommen zu überzeugen. III. In Hinsicht des Styls soll sich jeder Staatsmann in allen schriftlichen Aufsätzen und mündlichen Vorträgen durch Ordnung, Kürze, Gründlichkeit, Reinheit der Sprache, Reichthum in Gedanken, nicht in Worten auszeichnen, man soll nicht kriechend, pöbelhaft, sondern männlich schreiben, insbe-

sondere soll man die in vielen besonders teutschen Staatsschriften vorkommenden zu weit ausgedehnten, langen Perioden vermeiden. IV. In Hinsicht der Gründe. Man trage die Gründe zur Vertheidigung einer Staatsangelegenheit in ihrer ganzen Stärke vor. Es ist oft räthlich die schwächern Gründe gänzlich zu umgehen, damit der schlaue Gegner keine erwünschte Gelegenheit finde, nur gegen diese zu Feld zu ziehen. Hingegen diejenigen, welche aus einem gemeinschaftlichen Vortheil für beide Staaten fliessen, sollen in ihrer ganzen Stärke vorgetragen werden. V. In Hinsicht der Allegationen und Citationen. In Deduktionen und Streitschriften sollen auch Allegationen und Citationen mit Auswahl und Sparsamkeit angeführt, und die Meinungen und Gründe des Gegners mit Bescheidenheit und Achtung ohne allen rabulistischen Kunstgriffen widerlegt werden. Man muſs leider bekennen, daſs noch in unsern Tagen diese wichtigen Grundsätze in verschiedenen Staatsschriften nicht beobachtet wurden.

§. 258.

Staatssprachen.

Man gieng von dem Grundsatz aus, daſs es ein Vorzug sei, sich gegen andere Nationen

seiner eigenen Sprache zu bedienen, und von andern nur in dieser Schriften anzunehmen. Durch diese Prätensionen entstunden eine Menge Streitigkeiten unter den Europäischen Herrschern, diese würden leicht vermieden worgen sein, wenn man eine todte, sehr brauchbare Sprache die lateinische zu Staatsverhandlungen beibehalten hätte. Allein diese wurde im siebenzehnten Jahrhundert von der französischen fast ganz verdrängt. In welcher Sprache in unsern Tagen die Aufsätze in völkerrechtlichen Angelegenheiten ausgearbeitet werden sollen, muſs nach dem Herkommen des Staates, von dem die Ausfertigung geschieht, und des Staates, an welchen das Schreiben übergeben wird, beurtheilt werden. Seit dem Nimmweger Frieden wurde die französische Sprache zwischen Mächten von verschiedenen Zungen in Verhandlungen und Friedensschlüssen der lateinischen vorgezogen. Diese wird gegenwärtig in Staatskorrespondenzen, Kabinets-und Gesandschaftssachen fast durchaus gebraucht, doch wollen noch einige Staaten ihre Staatssprache geltend machen. Der Pabst, Groſsbritanien, Dännemark, Schweden, Portugall, die vereinigten Niederlande wollten die lateinische Sprache als Staatssprache theils gegen alle, theils ge-

gen gewisse Staaten beibehalten. h) Frankreich, Rufsland, die Türkey haben ihre Landessprache zur Staatssprache gemacht. Rufsland bedient sich auch oft der französischen, die Türken der Italiänischen, oder lateinischen Sprache. Man kann mehrere Beispiele aus den neuen Zeiten anführen, dafs Staatsverträge zwischen zwei Völkern in zwei Sprachen aufgesetzt worden. Und da die Türken nur dann einen Friedensschlufs für verbindlich halten, wenn er in ihrer Sprache abgefast worden, so werden die Friedensschlüsse und Verträge mit der Pforte in zwei, oder gar drei Sprachen abgefast. Der Friede zwischen Rufsland und der Türkei vom J. 1774 wurde in türkischer, russischer und Italiänischer Sprache abgefast. Kurz, man kann bei allen europäischen Staaten in Hinsicht des Gebrauchs der Staatssprachen widersprechende Beispiele aufstellen.

§. 259.

Merkwürdige Streitigkeiten über den Gebrauch der Staatssprache in teutschen Reichsangelegenheiten.

In teutschen Reichssachen sollen allein die teutsche und lateinische Sprache ausschlüs-

h) v. Martens. S. 210. Moser von den europäischen Hof- und Staatssprachen und dem Gebrauch im Reden und Schreiben. Frankfurt 1750 8.

send die Staatssprachen sein. i) Diplomatische Aufsätze in fremden Sprachen sollen allemal wenigstens mit einer lateinischen, oder teutschen Uebersetzung begleitet werden. Aus diesem Grund wurde im J. 1717. das Kreditiv des französischen Gesandten des Grafen de Gergy auf dem Reichstag nicht angenommen. k) im J. 1726. legte der französische Gesandte de Chavigni und im J. 1749. der Gesandte de Folland dem französischen Original ihres Kreditives eine von dem König ebenfalls unterzeichnete lateinische Uebersetzung bei. Um das Herkommen für die lateinische und teutsche Sprache in Reichsangelegenheiten zu schützen suchte man sich durch Protestationen zu helfen. Dieses geschah in den Rastadter Friedenspräliminarien im J. 1714. Art. sep. II. in den Wienerfriedenspräliminarien im J. 1735 Art. sep. II. in dem Achnerdefinitivfriedenstraktat im J. 1748. Art. sep. II. doch schon der französisch abgefaste Teschnerfrieden wurde vom Reiche, ohne eine solche Uebersetzung,

i) Wahlkapitulation Art. XXIII. §. 3.

k) Fabers Staatskanzlei Th. 29. S. 701.

oder Protestation ratificirt. l) In Hinsicht der Friedensschlüsse zwischen teutschen Fürsten giebt der Breslauer Friede von 1742 das erste Beispiel des Gebrauchs der französischen Sprache, welches nachmals 1745, 1763, 1779 erneuert worden. Bei dem neuesten Rastadter Kongreſs, dem Lüneviller Frieden und seiner Berichtigung nahm auch das Reich die Noten fremder Mächte in französischer Sprache an, doch wurde die kaiserliche Ratification des Lünevillerfriedens in lateinischer Sprache abgefast. m)

§. 260.

Titulatur.

Jeder souvraine Herrscher, oder Staat kann nach eigener Wahl einen neuen Titel annehmen, man kann merkwürdige Beispiele über die Einführung neuer Titel aus dem vorigen Jahrhundert von dem Kaiser von Ruſsland, von dem König von Preussen, und in unsern Tagen

l) Gönners teutsches Staatsrecht. S. 787.

Moser Teschnerfriedensschluſs mit Anmerkungen S. 48.

m) Justus Christoph Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechtes. Göttingen 1803. Anhang S. 26.

von dem Kaiser von Oesterreich, von dem Kaiser der Franzosen und viele andere aufstellen. Der souvraine Herrscher kann auch diese neueingeführte Titulatur von seinen Unterthanen mit Recht fordern, von auswärtigen unabhängigen Mächten aber nur dann, wenn sie sich ausdrücklich, oder stillschweigend zu dieser Anerkennung verbindlich gemacht haben. Diese Titulaturen werden auch immer ausführlicher, man betrachte nur die Titulaturen der Kaiser von Rufsland, Oestreich und anderer Herrscher, neben den wirklichen Ländern, die sie besitzen, werden noch andere, die sie vor Zeiten besassen, oder auf die sie noch Anspruch machen, in der Titulatur angeführt. Einige Könige führen auch noch besondere Prädikate, die sie von dem Pabst, oder durch ein langes Herkommen erhielten, und welche die auswärtigen Mächte ohne Widerspruch anerkannten. Die Gesandten müssen sich auch in Hinsicht dieser Titulaturen nach der Vorschrift ihrer Herrscher richten. Sie müssen auf alle kleinen Umstände auf die unbedeutendsten Worte aufmerksam sein, damit sie nicht ihren Regenten durch eine zu grosse Nachsicht, oder Höflichkeit verantwortlich werden.

§. 261.

Wie soll ein Herrscher eingeschlichene Kanzleifehler ahnden?

Viele Regenten führten bei verschiedenen Gelegenheiten nicht ungegründete Beschwerden über das vernachlässigte Ceremoniel in Staatsschreiben, über eingeschlichene Kanzleifehler an, sie behaupteten, daſs die diplomatischen Formen in den ihnen überschickten schriftlichen Aufsätzen nicht genau beobachtet worden seien. Es kömmt also die wichtige Frage vor; wie soll ein Herrscher solche Kanzleifehler ahnden? ein Regent kann verschiedene theils gelinde, theils strenge Mittel wählen um sich seine Rechte zu verwahren. Er kann I. wenn er das Geschäft wegen dem Drang der Umstände und dessen Wichtigkeit nicht aufhalten will, sich durch Protestation helfen, er rüge den eingeschlichenen Fehler auf eine höfliche Art und erkläre, daſs er sich alle ihm zukommenden Rechte reservire. II. Er kann den auswärtigen Hof erklären, daſs er das Schreiben, wenn der Kanzleifehler nicht verbessert werde, auch nicht beantworten werde, und in einem ähnlichen Falle dieses zurückschicken

werde, dann III. kann er das Schreiben unbeantwortet wirklich zurückschicken. Die Kaiserin von Rufsland nahm das Kreditiv, welches der französische Ambassadeur Marquis la Chetardie von seinem König erhielt, gar nicht an, weil in diesem der Titel Kaiserin, den sich diese Fürstinn zueignete, und Frankreich noch nicht anerkannte, nicht in dem Kreditiv stand.

Schriften über das Völkerceremoniel, und die Staatspraxis.

Ausführliche Werke über das Völkerceremoniel.

I. Lünig Theatrum ceremoniale historico politicum. Lips. 1720. Tom. I. II. Fol.

II. Le Ceremonil diplomatique des Cours de l'Europe, ou Collections des Actes, Memoires, et Relations, qui concernant les Dignitez, Titulatures, Honneurs, et Preeminences etcet. et en Général tout ce qui a rapport au Ceremonial et à l'Etiquette Recueilli en partie par Mr. Du Mont Mis en Ordre et considerablement Augmentee par Mr. Rousset. Tom. I. II. A Amsterdam et a la Haye 1739. macht den vier-

ten und fünften Band der Roussetschen Supplemente zu dem dümontschen Werke aus.

Kleinere Werke über die Staatspraxis.

I. Sneedorf Essai d'un Traité du Style des Cour. Goett. 1758. revu et corrigé par de Colom du Clos 1776. 8.

II. Versuch einer Staatspraxis, oder Kanzleiübung aus der Politik, dem Staats-und Völkerrechte von Christian August Beck. Wien 1754. 8.

III. Anleitung zur juristischen Praxis von Johann Stephan Pütter. Th. I. II. Gött. 1753. 3te Aufl. 1765. in diesem Werk wurde vorzüglich auf Teutschland Rücksicht genommen.

IV. Einleitung in die Kanzleywissenschaft von J. J. Moser. Hanau 1750. 8.

V. Auch F. C. v. Moser lieferte in seinen kleinen Schriften mehrere Abhandlungen zur Erläuterung der Staatspraxis, brauchbar ist noch in unsern Tagen dessen Versuch einer Staatsgrammatik 1740.

Zweites Hauptstück.

Verschiedene Staatsschreiben der Herrscher, ihr innerer Bau.

§. 262.

Staatsschreiben überhaupt. n)

Die europäischen Herrscher lassen ihre Staatsgeschäfte in auswärtigen Staaten gewöhnlich durch Gesandte besorgen, und nur bei besondern Verhältnissen, oder in ausserordentlichen dringenden Fällen bedienen sich diese der Staatsschreiben. In den Schreiben selbst werden in der Regel nur allgemeine Ausdrücke gebraucht, und am Schluſse wird angeführt, daſs der Gesandte über diese Staatsangelegenheit umständlichen Vortrag machen werde. Man sucht durch eine einnehmende Schreibart den auswärtigen Herrscher zu gewinnen, einige Re-

n) Auch in diesem Werke muſs die Form der Staatsschreiben, derer Beleuchtung eigentlich in das europäische Völkerrecht gehört, entwickelt werden, weil auch öfters den Gesandten die Besorgung dieser Geschäfte anvertrauet wird.

genten können auch durch solche freundschaftliche Schreiben ihren *Zweck* zuverlässiger erreichen, als durch mühesame Staatsnegoziationen.

§. 263.

Wesentliche Theile eines Staatsschreibens.

Ein Staatsschreiben soll folgende Theile enthalten: I. die Anrede, II. den Vortrag, III. die Schlufsformel, IV. die Unterschrift, welche auch die sogenannte Courtoisie in sich fast, und V. die Aufschrift. Ich werde nach dieser Ordnung den Innhalt der verschiedenen Staatsschreiben beleuchten. o)

§. 264.

Kanzleischreiben.

a) In Hinsicht der Anrede und Titulatur.

Kanzleischreiben. (Lettres de Conseil, de Chancellerie). Diese Schreiben werden aus der Staatskanzlei ausgefertiget, p) es wird auch in diesen das strengste Ceremoniel beobachtet. Die Anrede und Titulatur soll auf

o) Beck Staatspraxis S. 15.

p) Martens S. 209.

folgende Art aufgesetzt werden: der Schreibende setzt, wenn dieses an gleiche, oder geringere gerichtet ist, seine eigene Titulatur voraus, dann führt er die Titulatur desjenigen, an den das Schreiben gerichtet ist, an, dann folgt die Bezeichnung des gegenseitigen Verhältnisses, die Begrüssungsformel und die Anrede. Ein König z. B. der König von Grofsbritanien schrieb an die Kaiserin von Rufsland — George par la Grace de Dieu Roi de la GrandeBretagne— à la trés Hauté, trés Puissante Princesse, Notre tres chére Soeur, et Grande Duchesse de toute la Russie, seul Souveraine de Moscovié et cet. —Salut, Bonheur et Prosperité — Trés Hauté, trés Puissanté et trés illustre Princesse! Die Russische Kaiserin schrieb dagegen an den König: Catharine, par la Grace de Dieu Imperatrice de toute la Russie et cet. — Trés Haut, trés Puissant et tres illustre Roi. q — In lateinischer Sprache schreibt ein König an den andern. N. N. Dei Gratia Rex (Tit) Serenissimo et potentissimo Principi et Domino NN. eadem Gratia Regi (Tit) Fratri, Amico et Consanguino nostro Salutem. —Serenissime et Potentissime Princeps, Frater et Amice charissime!— Ein König schreibt an einen Fürsten in teutscher

q) Rousset Tom. III. p. 206.

Sprache. Von Gottes Gnaden N. N. König in (Tit) Unsere Freundschaft und was Wir mehr Liebes und Gutes mögen, zuvor.—Durchlauchtigster Fürst, Freundlich lieber Vetter! —Ein Herzog schreibt an einen König in teutscher Sprache — Durchleuchtigster Groſsmächtigster König! — Euer Königliche Majestät sind unsere freundliche Dienste und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.—Insonders Hochgeehrtester Herr Vetter! — Diese Titel der Verwandtschaft können im natürlichen Sinne angewendet werden, wenn man dadurch die wirklich vorhandene Verwandschaft bezeichnen will. Sie werden aber gewöhnlich nur im politischen Sinne gebraucht. Die gleichen Regenten bedienen sich des Titels Bruder, auch die Könige und teutschen Churfürsten unter sich. In ungleichen Verhältnissen werden die Titel Vater, Oheim, Neven, Vetter gebraucht. r)

§. 265.

b) In Hinsicht des Vortrags.

Im Kontext, der auf die Anrede folgt, redet der Schreibende von sich selbst in der mehr-

r) Lünig Theatrum cerem. hist. polit. T. II in vielen Stellen F. C. Mosers kleine Schriften Th. I N. 4.

mehrfachen Zahl Nous, Nos, Wir, Uns, und giebt dem, an den er sich wendet, seinen gebührenden Titel - Vótre Majesté imperiale— Roiale — Vótre Serenité — Vótre Altesse — Vótre Eminence — Vos Hautes Puissances — Vos Seigneuries — Euer Kais. Königl. Majestät — Euer Durchlaucht — Euer Hoheit — Euer Eminenz — Euer Hochmögende — Euer Herrlichkeiten. — s) Könige und Fürsten von gleichem Rang nennen sich auch Euer Liebden, diesen Titel brauchen auch die Churfürsten, Herzoge und altfürstlichen Häuser in Teutschland unter sich. t) Auch der Kaiser nennt die Churfürsten und Herzoge des teutschen Reichs Euer Liebden, wenn er an diese Kanzleischreiben schickt.

§. 266.

c) In Hinsicht der Schlufsformel.

Das Kanzleischreiben wird mit einer hergebrachten Schlufsformel geendiget. In der

s) Pütters juristische Praxis. Th. II. S. 117. sonderbar ist, dafs der türkische Kaiser nicht den Titel Majesté, sondern Hautesse bekömmt. Rousset cerem. dipl. T. II. p. 742.

t) Staatsschriften nach Ableben Kaiser Karl des VI. B. I. S. 472 Beck S. 26.

französischen Sprache ist folgende die gewönliche: Sur ce Nous prions Dieu, qu'il Vous aie Trés Haut, tres Excellent, et tres Puissant Prince, Notre bon Frere et Ami en sa Sainte et digne Garde. — oder in lateinischer Sprache. Atque ita Majestatem Vestram divini Numinis Tutelae ex Animo commendamus. — Dann folgt von diesem Schreiben abgesetzt die Bezeichnung des Ortes, des Tages, des gemeinen und Regierungsjahres, wo dieses ausgefertiget worden. — Donné dans nótre Palais Rojal de N. N. l'An de Grace — — — et de Notre Regne — oder im lateinischen: datum in Palatio nostro Die — — Anno — — Regnique nostri. — —

§. 267.

d) In Hinsicht der Unterschrift und Courtoisie.

Die Unterschrift wird ohne Zusammenhang mit dem Vortrag des Schreibens gesetzt, entweder wird die Anrede wiederholt — de Vótre Majesté — de Vótre Altesse — Euer Majestät — Euer Hoheit — Euer Liebden, dann folgt die Courtoisie. Ein König an den andern schreibt — Majestatis vestrae — Bonnus Frater et Amicus N. N. Rex. — De vótre

Majesté — le bon Frere et Ami. — Vótre bon Frere, Cousin, Allié et confédere. — Der König von England schrieb an die russische Kaiserin: vòtre affectioné Frere George Roi, die russische Kaiserin schrieb an den König von England de vótre Majesté Rojale — la tres affectionée Soeur Catharine. u) Kurz in der Courtoisie benützt man nach Verschiedenheit der Personen die Worte Ami, Frere, Cousin Freund, Bruder, Vetter, dann wird das Kanzleischreiben gewönlich von dem Minister contrasignirt.

§. 268.

e) In Hinsicht der Aufschrift und Ausfertigung.

In der Aufschrift soll die ganze Titulatur dessen, an den sie gerichtet ist, angeführt werden. — Ein König an den andern — Au trés Haut, trés Exzellent et trés Puissant Prince, Nótre trés cher et trés aimé bon Frere et Ami N. N. Roi de et cet. et cet. (tot. Tit.) oder in lateinischer Sprache Serenissimo et Potentissimo Principi Domino N. N. et cet. (tot. Tit.) Fratri et Amico nostro charissimo. Bei der Minderjährigkeit des Königs von Frankreich unterschrieb der Regent — Pour le Roi-

u) Rousset. Tom. III p. 210. 216.

le Duc d'Orleans. w) In teutscher Sprache schreibt ein Herzog an einen andern Fürsten — dem Durchlauchtigsten Fürsten N. N. (Tot. Tit.) Unserm freundlich geliebten Herrn Vetter. Die Ausfertigung der Kanzleischreiben geschieht auf grossem, schönem Papier, meistens ohne Couverten, doch wird immer das grosse Staatssiegel daraufgedrückt.

§. 269.

Kabinets-oder Handschreiben.

In Kabinets-oder Handschreiben, welche aus dem Kabinet des Herrschers kommen, wird I. in Hinsicht der Anrede weder eine ausführliche Titulatur, noch ein Gruſs angeführt. — Ein König schreibt an einen andern: Monsieur mon Frere, oder nur Monsieur. Die Kurfürsten schreiben an Könige: Monseigneur, oder auch Sire, der Schreibende redet von sich selbst in der einfachen Zahl, redet aber der, an welchen er schreibt, wenn dieser ein höherer, ein Kaiser, oder König ist, mit den Worten an-Vótre Majesté imperiale, roiale x). Wenn der Schreibende z. B. ein König einen glei-

w) Lamberti Mem. Tom. IX. p. 609.

x) Der König von Preussen schrieb auf diese Art an Karl VII Fabers Staatskanzlei Th. 84. S. 606.

chen von Rang schreibt, so setzt er vótre Majeste, oder auch nur vous. II. In Hinsicht des Vortrags ist ein Kabinetsschreiben von einem Kanzleischreiben sehr verschieden. Der Styl ist in diesen Kabinetsschreiben an Personen von gleichem Rang vertrauter, weniger zurückhaltend, und an Personen von mindern Rang höflicher, als in Kanzleischreiben. III. In Hinsicht der Schlufsformel. Diese Schreiben werden gewöhnlich mit verbindlichen Ausdrücken, die mit dem Vortrag und der Unterschrift übereinstimmen, geschlossen. IV. In Hinsicht der Unterschrift. Diese wird unmittelbar unter dem Vortrag, das Datum aber entweder zur Seite, oder unter dem Nahmen gesetzt. Ist das Kabinetsschreiben von einem von dem nämlichen Rang, schreibt ein König an einen andern, so unterschreibt er sich gewöhnlich — Monsieur mon Frere — Votre bon Frere N. N. Roi. — Schreibt einer von einem andern Rang an einen höhern z. B. ein Herzog an einen König, oder Churfürsten, so mufs allzeit gesetzt werden — de votre Majeste — oder bei den Churfürsten — Euer Churfürsliehen Durchlaucht. Die Courtoisie wird gewöhnlich mit einem verbindlichen Zusatz begleitet. Ein König unterschreibt sich in einem Schreiben an den andern: Trés affectionné Frere — an einen

Herzog bien bon Consin, affectioné Cousin — Eine Kaiserin, oder Königin an einem König: La bonne Soeur et Fidele Alliée, oder vótre bonne Soeur et parfaite Amie. — Fürsten von niedern Rang schreiben an höhere auch mit grösserer Hochachtung—ein Fürst unterschreibt sich in dem Schreiben an einen König: — Trés humble et trés obeissant Serviteur, oder Tres devoué Serviteur et Cousin, endlich V. In Hinsicht der Aufschrift. Diese wird auch ganz kurz abgefast, und kömmt mit der Anrede überein, ein König schreibt an den andern — A Monsieur mon Frere, trés cher Frere le Roi Trés Chretien — oder Au Roi dela Grande Bretagne, Monsieur mon Frere. Noch unterscheiden sich die Kabinetsschreiben von den Kanzleischreiben, dafs diese in kleinerer Form geschrieben, in Couverten eingeschlossen und mit dem Kabinetssiegel besiegelt werden. Die Kabinetsschreiben werden auch gewöhnlich in der französischen Sprache, als der fast allgemeinen Hofsprache aufgesetzt y.)

y) Lamberti Memoires Tom. VIII. p. 669. v. Martens S. 213.

§. 270.

Eigenhändige Schreiben, Lettres en Forme de Billet.

In diesen eigenhändigen Schreiben wird nur das Ceremoniel, das in Privatbriefen vorkömmt, beobachtet. Die Titulaturen und Unterschriften sind kurz, ein König schreibt an einen andern Monsieur, an eine Königinn Madame. Es spricht auch der Schreibende gewöhnlich in diesen Briefen, die er oft mit eigener Hand schreibt, ohne allen Ceremoniel, weil solche Briefe selten in Staatsgeschäften, und meistens in freundschaftlichen Verhältnissen, wenn die Herrscher an ihre Verwandte oder Freunde schreiben, gebraucht werden. Man könnte auch Beispiele aufstellen, daſs Regenten vom hohen Range an andere vom geringern, wenn sie mit ihren Handlungen unzufrieden waren, solche Billetschreiben schickten, in denen sie ihnen manchmal mit derben Ausdrücken ihr Miſsvergnügen zu erkennen gaben.

Drittes Hauptstück.
Memoires und andere Staatsschriften.

§. 271.
Begriff eines Memoires.

Memoires, Denkschreiben sind solche Staatsschreiben, in welchen fast alle gewöhnlichen Formen und Ceremonien eines Staatsschreibens sogar die Besieglung nicht beobachtet werden. Diese Schreiben werden bei Negoziationen der Minister, bisweilen auch bei Antworten und Resolutionen der Herrscher gebraucht, weil man durch diese Gattung von Staatsschriften allen Rang-und Ceremonialstreitigkeiten auf eine feine Art ausweichen kann, sie werden theils von den Höfen selbst, theils von den Gesandten verfast und übergeben.

§. 272.
Gattungen dieser Memoires.

Man kann folgende Staatsschriften zu den Memoires rechnen. I. Ein eigentliches Memoire. In diesem schriftlichen Vortrag über eine Staatsangelegenheit redet der Schreibende von sich in der dritten Person, er führt zwar auch eine Anrede, Datum und Unterschrift

an, aber er vermeidet alle gewöhnlichen Formen und Ceremonien eines Staatsschreibens. II. Gesandschaftsnoten. Diese werden ohne Anrede, zuweilen sogar ohne Unterschrift verfast. Es wird von dem Aussteller selbst, und auch von dem, welchem diese Note übergeben wird, in der dritten Person gesprochen. Diese Noten kann der Hof entweder unmittelbar an ein auswärtiges Staatsministerium überschicken, oder durch seinem Gesandten mit einem von ihm abgefasten Memoire überreichen lassen. III. Memoires en Forme de Lettres. Diese sind den Briefen sehr ähnlich. Der Verfasser redet von sich in der ersten, von dem, an den er sich wendet, in der zweiten Person, er führt auch eine Anrede, Datum und Unterschrift an. Diese Gattung von Denkschreiben wird selten von einem Gesandten benützt, dieser sucht seine Staatsangelegenheiten gewöhnlich durch Memoires einzuleiten und zu beendigen. Nur dann benützt der Gesandte auch Memoires en Forme de Lettres, wenn er ein Schreiben von seinem Herrscher übergiebt, wenn er an einen andern Regenten schreiben mufs, an den er nicht akkreditirt ist, wenn er sich beurlaubet z)

z) Beck S. 97.

§. 273.
Dekrete, Signaturen, Rescripte.

Der Hof soll dem auswärtigen Minister auf sein übergebenes Memoire eine Antwort geben, diese wird nach Verschiedenheit der Verfassung bald ein Dekret, bald eine Signatur genannt. Diejenigen Schreiben, welche fremde Minister, oder Höfe unter sich, oder an ein Staatsministerium, oder Kollegium, oder an einen andern Körper überschicken, werden Promemoria, oder auch Declarationen genannt, endlich ein Rescript a) nennt man das Schreiben, welches ein Herrscher an seine Minister, Räthe oder Beamte ergehen läst.

§. 274.
Memoires.

Die meisten Staatsgeschäfte mit auswärtigen Staaten werden durch gewechselte Memoires, oder Gesandschaftsnoten mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten abgehandelt. Der Gesandte erhält von

a) v. Martens in seinen Erzählungen B. I. liess mehrere theils in teutscher, theils in französischer Sprache aufgesetzte Memoires der Gesandten abdrucken, teutsche S. 6. 9. 12. 14. 17. französische S. 132. 144. 160. 213. 228. 310. 315. 319. 325. 329.

seinem Herrscher den Auftrag, das ihm überschickte Memoire an den auswärtigen Hof zu überreichen, oder er wird aufgefordert, dasjenige, was er dem Regenten mündlich vortrug, schriftlich in einem Memoire zu übergeben, oder er trägt in einem überreichten Memoire nur die Hauptsache vor, und erklärt, daſs er in einer mündlichen Konferenz die Staatsangelegenheit ausführlicher entwickeln werde. Der Gesandte redet gewöhnlich in der dritten Person, in dem Eingang führt er die Befehle seines Herrschers an - Le sousigné Envoyé extraordinaire de Sa. Majeste Britannique est chargé de rémettre a Mr. le Comte de Bernstorf par ordre de sa Cour la Copie de l'ordre ci joint donné par S. M. Britannique dans son Conseil privé sur quelques points, qui concernent le Commerce des nations neutres avec la France pendant la Guerre actuelle — dann macht er den Vortrag, in welchem die Gründe zur Vertheidigung der Forderungen seines Hofes entwickelt werden, setzt Freundschaftsversicherungen im Nahmen seines Herrschers bei, unterschreibt seinen Nahmen unmittelbar unter dem Vortrag, und setzt das Datum entweder in die letzte Zeile, oder auf die Seite. Die Verhandlung, welche im J. 1793 zwischen den coalisirten Mächten und dem dänischen Hofe in

Hinsicht des Handels mit Franhreich und der Zulassung französischer Kaper geführt wurde, ist eine der merkwürdigsten in neuern Zeiten. Die dänischen Staatsschriften, welche von dem verstorbenen Staatsminister Grafen von Bernstorf, oder unter dessen Leitung abgefast wurden, sind sehr instructiv. b)

§. 275.

Gemeinschaftliche Noten mehrerer Gesandten.

Wenn mehrere Gesandten von verschiedenen Höfen eine gemeinschaftliche Vorstellung an einen auswärtigen Staat im Nahmen ihrer Herrscher überreichen wollen, so kann dieses ein jeder unter ihnen insbesondere thun, und sich auf die übrigen beziehen, oder sie machen diese Vorstellung in einem gemeinschaftlichen Memoire, sie reden von sich in der vielfachen Zahl, und unterschreiben sich alle: Eine solche gemeinschaftliche Note überreichten die Gesandten der coalisirten Mächte gegen Frankreich an den dänischen Hof den 13. Dec. 1793. Sie fiengen ihre Noten mit folgenden Worten an: Les sousignés Ministres der Puissances actuel-

b) Sie wurden abgedruckt in Martens Erzählungen B. I. S. 315 — 330.

lement en Guerre contre la France — und unterschrieben sich alle in einer Linie.

§. 276.

Korrespondenz eines Staatsministeriums mit einem andern Staatsministerio.

Ein Gesandter kann in einem auswärtigen Staate in eine unangenehme Kollision verwickelt werden, die er selbst nicht mehr heben kann. Die Herrscher können, oder wollen diese Kollisionen durch eigene Korrespondenz aus Politik nicht beseitigen. Bei solchen Verhältnissen sucht der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder sogar das Staatsministerium selbst diese Kollisionen zu heben, und die erkaltete Freundschaft zwischen zween Staaten wieder zu beleben. Eine merkwürdige Korrespondenz führte im J. 1790 das Königlich-Preussische Staatsministerium mit dem Churpfalzbaierischen: da ein Streit in Hinsicht der Gerichtsbarkeit des Gesandten über die Personen seines Gefolges durch einen von dem Jäger des Preussischen Gesandten verübten Selbstmord zwischen dem Preussischsn Gesandten und dem Churpfalzbaierischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Gr. von Vieregg entstund: Die

Minister gaben sich gegenseitig den Titel Excellenz, und erklärten, dafs sie von ihren Regenten den Befehl zu den gemachten Forderungen und Vorschlägen erhalten hätten. In dem Schreiben des K. Preussischen Staatsministeriums kömmt folgende Stelle vor: „Wir haben von Sr. K. Majestät vielmehr den gemessensten Befehl für diese so unverkennbare Verletzung des Völkerrechts nicht nur eine hinlängliche Genugthuung, sondern auch eine befriedigende und versichernde Anerkennung des beeinträchtigten Gesandschaftsrechtes zu verlangen" e)

§. 277.

Korrespondenz eines Ministers, oder Gesandten mit einem Herrscher.

Die Gesandten besorgen in der Regel ihre Staatsgeschäfte mündlich, oder sie übergeben in wichtigen Staatsangelegenheiten Gesandschaftsnoten, oder Memoires. In einigen Fällen werden sie aber doch gezwungen an den Herrscher selbst zu schreiben, wenn sich der Regent bei der Ankunft des Gesandten in einem auswärtigen Staat befindet, so

e) v. Martens Erzählungen Th. I. S. 19.

meldet ihm der Gesandte schriftlich seine Ankunft. Es können auch wichtige Staatsangelegenheiten vorkommen, zu deren Berichtigung ein Premierminister mit einem Herrscher eine Korrespondenz einleiten kann. In diesen Schreiben muſs der Minister mit der grösten Ehrfurcht sprechen, er kann sein Schreiben mit folgenden Worten schliessen: „Je me recommandé trés humblement à la Bienveillance et à la Protection de V. Mr. oder Je supplie V. Mr. de Croire, que je suis avec la Soumission la plus respectueuse, und unterschreibt sich de vótre Majesté — le trés humble et trés obeissant Serviteur — Ein König schliest dagegen sein Schreiben an einem Minister mit folgenden Worten: Je suis avec des Sentiments d'estime, und unterschreibt sich vótre bien affectioné. d)

§. 278.

Circularschreiben.

Circularschreiben können bei verschiedenen Staatsangelegenheiten gemacht werden. I. Mehrere Höfe nehmen an einem Staatsgeschäft Antheil, sie werden zu einem Friedenskongreſs

d) Recueil des Pieces auth. pour servir á la Paix de Dresde p. 77. Beck S. 51.

durch ein Circularschreiben eingeladen, sie wollen bei einer vorzunehmenden Wahl denen, die das Wahlrecht haben, einen Kandidaten zur Wahl empfehlen. II. Ein Herrscher läst durch eine Circularnote allen anwesenden auswärtigen Gesandten über eine wichtige Staatsangelegenheit eine Eröfnung machen. Diese Note wird gewöhnlich von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterschrieben, und den Gesandten communiciret. e) III. Die Gesandten machen unter sich eine Circularnote, und unterschreiben sich gemeinschaftlich meistens in eine Linie. IV. Ein Gesandter wird beleidiget, er macht diesen unangenehmen Vorfall dem ganzen Corps diplomatique durch eine Circularnote bekannt, dieses macht sehr oft mit dem Beleidigten gemeinschaftliche Sache um die gesandschaftlichen Vorrechte zu vertheidigen und sich vor änlichen Beleidigungen zu schützen. Wenn man an die europäischen Höfe selbst Circularschreiben überschickt, so werden besondere meistens gleichlautende Exemplare die-

e) v. Martens führt in seinen Erzählungen B. I. S. 308. die Verhandlungen zwischen dem dänischen und schwedischen Hofe über die von ersterem dem russischen Hofe wider Schweden geschickte Hülfsvölker an, unter diesen kommen merkwürdige Circularnoten S. 309. 310. 313. vor.

dieses Circularschreibens gemacht, nur in Hinsicht des Ceremoniels und der Kurialien weichen diese Schreiben nach der Verschiedenheit des Ranges der Herrscher von einander ab.

§. 279.
Acta publica, Begriff derselben.

Unter den Worten Acta publica versteht man im eigentlichen Verstande diejenigen Staatsschriften, die in der Regel an das ganze Publikum gerichtet sind, in welchen politische, und rechtliche Gegenstände (in Deduktionen, oder Manifesten) erörtert, oder verschiedene Rechte und Pflichten unter den Herrschern (in Traktaten) bewirkt, oder bekräftiget werden. In allen diesen Staatsschriften soll man die Grundsätze des Staats- und Völkerrechtes auch nicht in den uubedeutendsten Punkten vernachlässigen, insbesondere auch mit der grösten Behutsamkeit und Genauigkeit die Prätensionen der Herrscher in Hinsicht des Ranges und der Titulatur, soweit es die politischen Verhältnisse eines Staates erlauben, beobachten.

§. 280.

Aeussere Form dieser Staatsschriften.

Bei allen diesen Staatsschriften soll man sowohl in der äussern Form und Ceremoniel, als in dem Innhalte auch nicht die unbedeutendste Kleinigkeit vernachlässigen. In Hinsicht der äussern Form wird in der Regel I. eine vollständige Titulatur desjenigen, in dessen Nahmen diese Staatsschriften ausgestellet werden, dann eine kurze Anrede an das Publikum angeführt. II. Werden die Beweggründe zur Herausgabe dieser Schrift entwickelt. III. Wird der Hauptgegenstand ausführlich dargestellt und beleuchtet, endlich IV. auch die hergebrachten Formen bei der Unterschrift und Beisetzung der Siegeln genau beobachtet.

§. 281.

Innhalt und Styl in diesen Staatsschriften.

In Hinsicht des Innhalts dieser Staatschriften kann man keine allgemein geltenden Grundsätze, nach denen diese eingerichtet werden sollen, aufstellen, der Innhalt dieser Schriften ist so verschieden, als verschieden die Gegenstände und der Zweck sind, wegen welchen

diese verfast werden. Der Verfasser dieser Staatsschriften soll sich mehr durch eine grosse Deutlichkeit, Genauigkeit und natürliche Ordnung auszeichnen, er soll mehr durch überzeugende Gründe, als durch Schönheit der Worte seine Gegner und das grosse Publikum zu überzeugen sich bestreben. Ein angehender Diplomatiker kann und soll sich durch ein fleissiges Studium der schon vorhandenen Staatsschriften und praktische Uebungen nach und nach selbst bilden.

§. 282.

Ceremoniel bei diesen Staatsschriften.

In Hinsicht des Ceremoniels entsunden mehrere Steitigkeiten, die man durch feine Wendungen beseitigen soll. Durch folgende Modifikationen konnte man nach und nach die Haupthindernisse entfernen. I. Wenn mehrere Herrscher in einer Staatsurkunde z. B. in einem Friedensinstrument genannt, und dieses in ihrem Nahmen ausgefertiget und ausgewechselt wird, so setzt jeder Herrscher in dem Instrument, welches er dem andern ausliefert, seinen eigenen Nahmen und Titulatur voraus.

II. Wird das Instrument von einer dritten Macht ausgefertiget, und mufs den Mächten von gleichem Range, die in diesem genannt sind, ein Exemplar dieser Staatsurkunde eingehändiget werden, so setze man den Nahmen, und die Titulatur derjenigen Macht, der das Instrument übergeben wird, vor den übrigen Mächten. III. Wird diese Urkunde nur einer von den genannten Mächten eingeliefert, so setze man den Nahmen dieser Macht oben an. IV. Soll diese Urkunde andern Staaten zur Kenntnifs mitgetheilt werden, so kann man in der Abschrift die Titulaturen entweder ganz ausbessern, oder in dieser anmerken, was für ein Rang in jedem Exemplar beobachtet worden. Wenn endlich V. ein Exemplar dieser Staatsurkunde einer dritten Macht im Nahmen aller Mächte, welche den Vertrag geschlossen haben, überreicht wird, so müssen die kontrahirenden Mächte sich in Hinsicht des Ranges entweders vergleichen, oder durch Protestationen sich ihre Rechte zu erhalten suchen.

§. 283.

Manifeste.

Manifeste sind öffentliche Staatsschriften, durch welche die Herrscher einen Krieg,

den sie beschlossen haben, ankündigen, ihre Plane und Unternehmungen rechtfertigen, oder wichtige Staatsbegebenheiten bekanntmachen.f) In diesen Manifesten werden theils politische, theils rechtliche Beweggründe angeführt, man behauptet gewöhnlich, die allgemeine Sicherheit, das Gleichgewicht in Europa sei gestört worden, man beruft sich auf die Staatsverfassung, sogar die Religion muste schon oft zum Deckmantel dienen, durch die man die Rechtmässigkeit eines Krieges vertheidigen wollte. In einigen Manifesten wird eine kleine Titulatur und Unterschrift gesetzt, in dem Manifest des Königs von Grofsbrittannien gegen Frankreich kömmt im Eingang folgende Stelle vor. g)

George Roi!

Il est notoire, que les troubles, qui se sont élevés en Allemagne au Sujet dela Succession de Feu Empereur Charles VI, y ont été suscités et entretenus par l'instigation, le secours et

f) Merkwürdige Manifeste waren diejenigen, in welchen der König von Frankreich den 14. März 1744 gegen den König von Grofsbrittannien, und dieser dagegen den 9ten April 1744 gegen den König von Frankreich den Krieg erklärte. Sie wurden vollständig abgedruckt in Martens Erzählungen B. I. S. 155 ---- 159.

g) v. Martens Erzählungen B. I. S. 157.

l'assistance du Roi de France, dans la Vue de renverser tout équilibre du pouvoir en Europe et d'étendre plus loin les dangereusse influences de cette Couronne; violant ainsi directement la Garantie solemnelle, qu'elle avoir donnée dela Pragmatique Sanction en 1738 pour prie dela cession de la Lorraine — am Schlufs heist es: Donné en notre Cour à St. James le 29 Jour de Mars 1744, et de notre Regne XVII.

§. 284.

Deductionen.

Begriff und Eintheilung.

Deduktionen in Staats- und Völkerrechtlichen Verhältnissen sind Staatsschriften, in welchen eine streitige Rechtssache, oder eine Staatsbegebenheit ausführlich dargestellt, behauptet, oder widerlegt wird. Man kann sie in rechtliche, politische und vermischte abtheilen. In den rechtlichen Deduktionen bemühet sich der Hof seine Ansprüche aus Gründen des Rechtes und der Billigkeit zu vertheidigen, und die gegentheiligen Einwendungen zu widerlegen. h) Alle

h) Merkwürdige Deductionen sind die Kaiserlich - Russische wegen Arretirung des Marquis de Monti in Rous-

Herrscher wollen in unsern Tagen ihre Handlungen auch durch rechtliche Gründe vertheidigen. Es werden folglich in den meisten europäischen Staaten insbesondere im teutschen Reich i) weil die teutschen Reichsstände ein gemeinschaftliches Oberhaupt anerkennen, zahlreiche Deductionen bekannt gemacht.

§. 285.

Politische Deductionen.

Die politischen Deductionen werden nur in wichtigen Staatsangelegenheiten, wenn diese nicht in einem Memoire, oder andern Schreiben ausführlich entwickelt werden können, ausgearbeitet, in diesen werden die vortheilhaften Ansichten eines Planes, die Methode, wie dieser ausgeführt werden könnte, der Nutzen, den ein Staat durch eine glückliche Aus-

set Tom. IX. p. 469. die Preussisshe Deduction wider Grofsbrittannien in Hinsicht der mit Arrest belegten schlesischen Kapitalien, in dem N. E. Staatssekretär B. 43 S. 513 und die Grosbrittannische Antwort S. 520. u. v. a.

i) Um eine Kenntnifs von diesen Deductionen zu erhalten darf man nur Holzschuchers Deductionsbibliothek durchgehen. Es sind auch Lünigs Bibliotheca Deductionum, J. J. Mosers Sammlung von Deductionen, vorzüglich aber Reufs Deductionssammlung, wovon bis jetzt 15 Bände erschienen sind, äusserst schätzbar.

führung desselben zu erwarten, und der Schaden, den er bei der Unterlassung zu befürchten hat, ausführlich beleuchtet. Wenn diese Deductionen durch den Druck bekannt gemacht werden, sollen sie mit noch grösserer Genauigkeit und Gründlichkeit verfast werden, weil einem Staat durch eine übereilte Bekanntmachung eines Planes ein grosser Nachtheil zugehen könnte. Endlich giebt es noch vermischte Deductionen, in welchen Gründe des Rechts und der Billigkeit verbunden werden.

§. 286.

Andere Urkunden in verschiedenen Staatsangelegenheiten.

Es werden auch noch viele andere Urkunden in verschiedenen Staatsangelegenheiten in den europäischen Staaten ausgefertiget z. B. Patente, Renunciationen, Cessionen, Acceptationen, Protestationen, Reprotestationen, Reversalien, Kartellen, Kriegskapitulationen, Waffenstillstands- und viele andere Urkunden, deren innere Einrichtung ein Mann, der in diplomatischen Angelegenheiten gebraucht werden will, kennen mufs, damit er diese bei vorkommenden Fällen nach der Vorschrift

der europäischen Staatspraxis mit grosser Geschicklichkeit verfertigen könne; da aber diese zu gewöhnlichen Geschäften eines Gesandten nicht gehören, da sie meistens in der geheimen Staatskanzlei verfast werden, so kann ich sie hier übergehen.

§. 287.

Staatsreden.

Bei verschiedenen Staatsangelegenheiten werden Staatsreden gehalten. I. Von dem Herrscher selbst. II. Von einem Staatsminister. III. Von einem Gesandten in einem auswärtigen Staate. Die Herrscher halten öfters an Reichsstände, an Landstände, oder an Versammlungen bei wichtigen Staatsangelegenheiten feierliche Reden. Man kann keine bestimmten allgemein geltenden Grundsätze aufstellen, nach welchen ein Herrscher in seneri Rede seine Gedanken ordnen, und seine Ausdrücke wählen soll, man soll hauptsächlich auf die politischen Verhältnisse derjenigen, wegen welchen solche Staatsreden gehalten werden, Rücksicht nehmen. Die Rede eines Herrschers soll kurz und tiefeindringend sein, in dem Styl soll Feuer, Ernst und Nachdruck herrrschen, überall soll die Majestät hervorleuchten. 1) Ins-

1) Als Muster dieser Staatsreden der Herrscher kann man diejenigen, welche ein König von Grofsbrittannien bei der

besondere sollen die Herrscher bei Deputationen nach dem Beispiel des Kaisers Napoleon kurze abgebrochene Sentenzen, die auf das Geschäft der Deputation und auf die Umstehenden passen, wählen.

§. 288.

Titulaturen.

Auch die Titulaturen sind bei solchen Staatsreden kurz, z. B. einen König redet man an mit den Worten: Sire, Vótre Majesté? eine Königinn: Madame, Vótre Majésté? wenn der König dem Minister und Gesandten persönlich antwortet, so nennet er sie nur Monsieur, Vous, hingegen wenn ein Staatsminister dem Ambassadeur im Namen seines Herrschers antwortet, so sagt er Monsieur l'Ambassadeur, Vótre Excellence.

§. 289.

Verschiedene Gattungen feierlicher Reden.

Feierliche Reden werden bei verschiedenen Gelegenheiten theils von dem Herrscher selbst,

Eröfnung des Parlaments zu halten pflegt, und insbesondere die von dem grossen Kaiser Napoleon in unsern Tagen bei verschiedenen wichtigen Veranlassungen gehaltenen Reden aufstellen.

theils von ihrem Minister, oder Gesandten, theils auch von Privaten gehalten, z. B. bei der Eröfnung eines Reichstages, oder eines Landtages, bei Huldigungen, bei feierlichen Belehnungen, Anwerbungen um eine Braut für einen Kronprinzen, bei Vermählungen, Geburten, Todesfällen und andern merkwürdigen Gelegenheiten. m) Da es so schwer ist, unter den so zahlreichen vortreflichen Reden, die in unsern Tagen bei verschiedenen Staatsangelegenheiten gehalten wurden, die beste als Muster aufzustellen, so will ich die neueste, die der Doge von Genua in Mayland an den Kaiser und König Napoleon den 4ten Jun. d. J. hielt als Beispiel in der Uebersetzung anführen. — Der Kaiser und König Napoleon empfieng auf seinem Throne sitzend und von seinen Ministern umgeben den Doge und die Deputation des Staats und Volks von Genua. Der Doge hielt folgende Rede an den Monarchen. — Sire! Wir legen Euer Kaiserl. Königl. Majestät den Wunsch des Senats und des ligurischen Volks zu Füssen. Als Euer Majestät die Widergeburt desselben vornahmen, so wollten Sie

m) Die vortreflichen Staatsreden, welche der Kaiser Napoleon bei verschiedenen sehr wichtigen Staatsangelegenheiten hielt, werden vielleicht noch gesammelt und als Muster für künftige Regenten aufgestellt werden.

es glücklich machen. Es kann aber nicht anders glücklich seyn, als wenn es von ihrer Weisheit regiert, und durch ihre Tapferkeit vertheidigt wird. Die um uns her vorgefallenen Veränderungen isolirten unsere Existenz und fordern gebieterisch unsere Vereinigung mit dem Frankreich, das von ihrem Ruhme bedeckt ist. Diefs, Sire! ist der Wunsch, den wir ihnen vorzulegen beauftragt sind mit der Bitte, dafs Euer Majestät ihn erhören mögen. Die Beweggründe, auf denen er beruht, beweisen Europa, dafs derselbe nicht die Folge eines fremden Einflusses, sondern die nothwendige Wirkung unserer gegenwärtigen Lage ist. Haben Ew. Majestät die Gnade den Wunsch eines Volkes zu erhören, das Frankreich selbst in den schwersten Zeitläufen ergeben blieb. Vereinigen Sie Ligurien mit ihrem Reich; Ligurien war der erste Schauplatz ihrer Siege, und die erste Stufe zu dem Thron, auf welchem Sie sich zur Rettung der civilisirten menschlichen Gesellschaft gesetzt haben. Erzeigen Sie uns gnädigst die Wohlthat ihre Unterthanen sein zu dürfen. Ew. Majestät werden keine getreuern und ergebenern Unterthanen haben.

Der Kaiser Napoleon antwortete auf diese Rede des Doge in einer längern, kraftvollen

Rede, und gab ihnen am Schluſs derselben folgende Versicherung:

„Herr Doge, und ihr Herren Deputirten des Senats und des ligurischen Volks! kehren Sie in ihr Vaterland zurück, in kurzer Zeit werde ich selbst dahin kommen, und die Union besiegeln, die ihr und mein Volk knüpft. Die Schranken werden zerstört, die euch vom Continent trennten, und dieſs zum allgemeinen Besten, und so kommen die Dinge in ihre natürliche Lage. Die Unterschriften aller eurer Bürger, die am Fusse eures vorgetragenen Wunsches stehen, antworten allen Einwürfen, die ich mir machen könnte, und setzen das einzige Recht fest, das ich als gesetzmässig anerkenne. Indem ich diesem Respekt verschaffe, so vollziehe ich nur die Bürgschaft eurer Unabhängigkeit, die ich euch versprochen habe."

Viertes Hauptstück.

Verschiedene Schreiben, welche Gesandte zur Antrettung ihrer Gesandschaft nothwendig haben.

§. 290.

Kreditiv, Beglaubigungsschreiben, Lettre de Creance.

Ein Kreditiv ist ein Schreiben des sendenden Herrschers an den annehmenden, das den Gesandten an dem auswärtigen Hofe legitimirt, und dessen Karacter festsetzt. Mit diesem kann er Anspruch machen auf die Rechte und Ehrenbezeugungen, die ein Gesandter aus seiner Klasse fordern kann. m) Gesandte, die auf einen Kongreſs freier Völker abgeordnet werden, haben kein Kreditiv nöthig, weil dort kein Herrscher, an den sie zu akkreditiren wären, vorhanden ist.

§. 291.

Wesentliche Theile eines Kreditivs.

Ein Kreditiv eines Gesandten muſs folgende wesentliche Theile haben. I. Soll die

m) Wicquefort. L. I. Sect XV. Callieres dela maniere de negocier avec les Souverains Chap. XI. p. 159.

Veranlassung und Zweck der Gesandschaft angeführt werden. II. Sollen in diesem der Nahmen des absendenden und annehmenden Herrschers, dann III. der Nahme, Titel und Karacter des Gesandten ausgedrückt werden: ob er vom ersten, zweiten, oder dritten Rang sei? Endlich IV. das Ansuchen den Gesandten in allen, was er im Nahmen seines Herrschers vortragen wird, vollkommnen Glauben beizumessen. n)

§. 292.

Wie sollen diese Kreditive verfast werden?

Der Innhalt des Kreditives soll mit der grösten Behutsamkeit und Genauigkeit verfast und die Ausdrücke so sorgfältig gewählt werden, dafs sie dem Verhältnifs der beiden Herrscher in Hinsicht des Ceremoniels und der politischen Verhältnissen gemäfs sind. Der annehmende Regent soll auch aus dem Innhalte des Kreditives von dessen Glaubwürdigkeit

n) Joh. Fried. Jugler de Litteris credentialibus Lips. 1742.
Estor. de Jure poscendi Litteras, quas vocant, credentiales Jen. 1740 4.
Nettelbladt de Forma Litterarum credentialium. Beck S. 226.

mit moralischer Gewifsheit überzeugt werden. Die Sprache, in der das Kreditiv eines Gesandten verfast werden soll, kann der sendende Herrscher selbst bestimmen, nur mufs eine solche Sprache gewählt werden, welche an dem Hofe, an den das Kreditiv gerichtet ist, üblich ist, weil man keinem Herrscher zur Annahme eines Kreditives in einer fremden, ihm unbekannten Sprache zwingen kann. Eben dieses kann man auch von den Vollmachten und öffentlichen Instructionen behaupten.

§. 293.

Einleitung des Kreditives.

In der Einleitung werden die allgemeinen Beweggründe, wegen welchen der Gesandte abgeordnet wurde, angeführt. Der sendende Herrscher versichert, dafs er das freundschaftliche Einverständnifs nach seinen Kräften unterhalten wolle. Ein König schreibt an einen andern gewöhnlich in französischer Sprache" l'attention, que Nous avons toujours eúe, de maintenir l'union parfaite et la bonne Correspondence entre les deux Rojaumes, Nous porte encore a n'omettre rien, qui puisse en aucune maniere contribuer a l'affermissement de la

bonne

bonne Intelligence et au bien la Cause Commune etc. etc. oder in lateinischer Sprache „Quum nulla non Occasione arrepta Operam nostram sedulo intendamus Amicitiae, Confoederationique sancitae nexibus intimioribus constringendae, nihilque praetermittamus, quod Consiliis pro Salute et Tranquilitate communi susceptis efficaciter promovendis animandisque conducere possit etc. etc.

§. 294.

Bezeichnung des Gesandten und seines Karacters.

Auf die Einleitung folgt die Bezeichnung des Gesandten und seines Karacters. In ältern Zeiten machte man eine förmliche Beschreibung von diesem, in unsern Tagen hält man diese Beschreibung für überflüssig, man bezeichnet den Gesandten und seinen Karacter mit kurzen Worten: „Pour cette Fin Nous avons choisi le Comte de N. N. Nótre Conseiller privé etcet. et l'avons nommé Nótre Ambassadeur auprés de vótre Majesté, oder kürzer o): Nous avons choisi pour cet effet le comte N. N. Nótre Conseiller etcet. et l'avons nommé Nótre Envoié extraordi-

o) Lamberti Memoires. T. II. p. 542.

naire etcet. Dieses Kreditiv bestimmt den Titel eines öffentlichen Gesandten, ertheilt ihm den Karacter eines Gesandten und bevollmächtiget ihn zu Negoziationen.

§. 295.

Beglaubigung des Gesandten.

Der sendende Herrscher ersucht den Annehmenden, seinem Gesandten in den Staatsgeschäften völligen Glauben beizumessen. Mindermächtige Herrscher bemühen sich auch manchmal durch sorgfältig gewählte Ausdrücke ihre Submission insbesondere dann zu beweisen, wenn sie durch den Schutz eines mächtigen Monarchen sich verschiedene Vortheile bewirken wollen, die Herrscher von gleichem Rang bedienen sich gewöhnlich gegenseitig der nämlichen Ausdrücke. Es könnte z. B. ein König an einen andern in lateinischer Sprache auf folgende Art schreiben: Rogamus enixe Majestatem vestram, ut dicto nostro Ablegato extraordinario benignum expeditumque Auditum indulgere velit, Auribusque pronis et Fide integra excipere, quidquid nostro Nomine cum ipsa communicet etcet. Wenn ein mächtiger König seinem Gesandten ein Kreditiv

an einen Mindermächtigen, z, B. an einen Magistrat giebt, so werden auch sogar in diesem die Ausdrücke herabgestimmt. Der König in Frankreich ernannte im J. 1748 den Grafen dela Sale (durch dessen Arretirung in Danzig ein so heftiger, Streit zwischen den Höfen von Frankreich und Rufsland entstund) als Chargé d'Affaires und gab ihm folgendes Creditiv an den Magistrat zu Danzig p)

Trés chers et bon Amis!

Nous avons nommé pour étre chargé du soin de Nos affaires dans Votre ville le Sieur comte de la Salle, Colonel d'Infanterie, et nous lui avons particuliérement recommendé de Vous assurer de notre bienveuillance. Vous devés lui accorder une entiere créance, lorsqu'il Vous temoignera les dispositions favorables oú Nous sommes pour tout ce qui Vous interesse, et aussi lorsqu'il aura des occasions de s'addresser á Vous, pour des choses concernant le bien de notre service. Sur ce nous prions Dieu,

p) S. v. Martens Erzählungen. B. I. S. 22.

qu'il vous ait, trés-chers et bon Amis, en sa sainte garde. Ecrit á Versailles le premier Janvier 1748.

Signé L o u i s.

Brulart.

de B r u y e r e s, Secretaire.

§. 296.

Unterschrift und Ausfertigung dieser Kreditive.

Das Kreditiv wird wie ein Kanzleischreiben §. 264. ausgefertiget. Wenn zwischen zwei Höfen Kabinetsschreiben hergebracht sind, werden diese gewählt. Der Herrscher unterschreibt sich eigenhändig, der Staatssekretair, oder der Minister der auswärtigen Angelegenheiten contrasignirt dasselbe, dann wird das kleine Staatssiegel daraufgedrückt. Damit der Gesandte noch vor der öffentlichen Audienz das Kreditiv an einem auswärtigen Hofe vorzeigen, und dieser Hof das Ceremoniel nach dem Innhalte des Kreditivs anordnen könne, so wird dieses nur sub Sigillo volanti ausgefertiget. C a l l i e r e s p) erzählt, daſs die Gesandten an ei-

p) de C a l l i é r e s manière de negocier. p. 158.

nigen Höfen ein doppeltes Kreditiv erhalten, von welchen das erste von dem König, das zweite von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird. Das erste von diesem mufs der Gesandte in der Privataudienz, und das zweite in der öffentlichen überreichen.

§. 297.

Nebenkreditive und eventuelle Kreditive.

Bei besondern politischen Verhältnissen erhalten die Gesandten auch Nebenkreditive an andere Regenten, die sich zur nämlichen Zeit in dem Orte, wohin der Gesandte geschickt wird, befinden z. B. die churfürstlichen Wahlbothschafter erhielten auch öfters Kreditive an die Churfürsten, die bei dem Wahlkonvent in Person erschienen. Es kann auch geschehen, dafs ein Gesandter schon eventualiter auf den Fall akkreditirt wird, wenn der wirkliche Gesandte durch dringende Geschäfte gehindert würde seine Gesandschaftsfunktion fortzusetzen, oder man befürchtet aus wichtigen Gründen den Tod eines Gesandten, man akkreditirt also auf diesen Fall eventualiter einen andern, damit die Staatsunterhandlungen nicht aufgehalten werden.

§. 298.

Empfehlungsschreiben, Addrefsschreiben.

Von den Beglaubigungsschreiben mufs man die Addrefsschreiben und Empfehlungsschreiben unterscheiden. Addrefsschreiben r) erhalten Abgeordnete, welche keine förmliche Gesandte sind, damit sie sich in einem auswärtigen Staate mit diesen legitimiren können, gewöhnlich werden diese an den Minister von solchen ausgestellt, die entweder sich aus wichtigen Gründen nicht entschliessen können Gesandte zu schicken, oder das Gesandschaftsrecht gar nicht haben. Auch die wirklichen Gesandten bekommen gewöhnlich neben ihren Beglaubigungsschreiben noch Empfehlungsschreiben an die Prinzen und Princessinnen des Hofes, an die Minister, an einen Magistrat in dem Orte, wo sie wohnen. Durch diese Schreiben kann man den Bevollmächtigten eine gefällige, freundschaftliche Aufnahme und fruchtbare Unterstützung bewirken.

r) Wicquefort. P. I. Chap XV.

§. 299.

Staats-Vollmachten, Pleinpouvoirs. s)

Eine Staatsvollmacht ist diejenige Vollmacht, in welcher eine Person von dem Herrscher den Auftrag erhält eine Staatsangelegenheit in dessen Nahmen zu besorgen. Gesandte, welche zur Besorgung verschiedener Staatsgeschäfte z. B. zu einem Friedenskongreſs, zu Kommissionen, Belehnungen, zu verschiedenen Conventen abgeordnet werden, müssen eine Vollmacht mitbringen, aus welcher die übrigen beurtheilen können: ob? und wie weit ein Bevollmächtigter das Staatsgeschäft negoziren, und auch beendigen könne, oder nicht? aus diesem Grund werden die Staatsvollmachten I. in uneingeschränkte, Pleinpouvoirs, und eingeschränkte, dann II. in generelle und specielle abgetheilt. Die uneingeschränkten Vollmachten sind diejenigen, in welchen dem Bevollmächtigten eine uneingeschränkte Gewalt Pleinpouvoir ertheilt wird, das Staatsgeschäft z. B. einen Frieden nicht nur zu negoziren sondern auch diesen zu schliessen, nur wird fast bei allen diesen Negoziationen die Ratification des Kon-

s) Es wurde schon oben § 42 u. 43. von den Vollmachten gehandelt.

stituenten als Bedingung vorausgesetzt. Hat der Bevollmächtigte nur eine eingeschränkte Vollmacht, so kann er zwar das Geschäft negoziren, aber nicht schliessen, bevor er nicht von seinem Konstituenten auf seine gemachte Anfrage Verhaltungsbefehle erhalten hat. Die Vollmacht kann auch eine generelle sein, die auf alle bei einem Staatsgeschäft vorkommende Handlungen gerichtet ist, oder eine specielle, die nur für specielle ausdrücklich bestimmte Handlungen z. B. für vorläufige Unterhandlungen und Präliminarien gegeben wird.

§. 300.

Aeussere Form und Innhalt einer uneingeschränkten Vollmacht (Plein-Pouovir).

Diese Vollmacht wird im Nahmen des Herrschers ausgefertiget. Es scheint mir instructiv zu sein, wenn ich die Kaiserlich Königliche Vollmacht für den grossen Staatsmann den K. K. bevollmächtigten Minister Crafen von Kobenzl und die französische Vollmacht für den ehemaligen Bürger Bonaparte General en Chef der französischen Armee in Italien, die diesen zur Schliessung eines Friedens zu Campo Formio

im J. 1797 ausgefertiget wurden, hier wörtlich zur Beleuchtung, dieser Grundsätze aufstelle. Der Anfang der Vollmacht wird mit der Kanzleititulatur gemacht, dann folgt die Anrede an das Publikum: Nos Franciscus secundus divina favente Clementia electus Romanorum Imperator, semper Augustus, Germaniae, Hungariae et cet. Rex, Archidux Austriae et cet. notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, vel interesse potest Tenore praesentium facimus — nach diesem wird der Eingang und die Beweggründe zu der Unterhandlung angeführt — ut luculentissimum ad posteros extet Monumentum a nobis nihil unquam desiderari potuisse, quin Pax, Quies et Tranquilitas unanimi omnium Voce ardenter adeo expedita, afflictae restituatur Europae! gravissimis his Felicitatem generis humani respicientibus Causarum Momentis permoti extraordinarium denominare decrevimus — dann wird die Person genannt, welche die Vollmacht bekömmt, es wird das besondere Vertrauen angeführt, das man in die Klugheit, Treue, und Erfahrung desselben setzt. Dann kömmt die eigentliche Vollmacht — ac proinde denominavimus Plenipotentiarium nostrum fidelem nobis dilectum Ludovicum S. R. Im-

perii Comitem a Cobenzl regii Ordinis sancti Stephani, Regis apostolici primae Classis Equitem, nobis à Cubiculis et Consiliis intimis, et Oratorem nostrum extra Ordinem ad imperatoriam omnium Russiarum Aulam, Virum spectatae Fidei, Prudentiae, ac rari Animi Candoris, amplissimamque illi specialem, omnimodam ac illimitatam agendi Facultatem hisce impertimur, qui cum Reipublicae gallicae Plenipotentiario vel Plenipotentiariis, pari plena agendi Facultate munitis, de conficiendis aequae ac stabilis Pacis Conditionibus, pro eo, quo egriegie potest, Animos conciliandi studio Consilia conferat, agat et concludere satagat! Verbo nostro caesareo Regio et Archiducali, pro nobis, haeredibus et Successoribus nostris spondentes nos ea omnia, quae praenominatus hic Plenipotentiarius noster, Nomine et Jussu nostro desuper egerit, concluserit et signaverit, rata omnino grataque habituros ac ratihabitionis nostrae solemne Instrumentum, tempore, quo conventum erit, extradi Jussuros esse — diese uneingeschränkte Vollmacht wird dann von dem Regenten eigenhändig unterschrieben, und von dem Staatsminister contrasignirt, dann wird das grosse Siegel daraufgedrückt. Das Datum wird ge-

wöhnlich mit Buchstaben geschrieben — In quorum Fidem et Robur, praesentes Plenipotentiae nostrae Tabulas Manu nostra signavimus, sigilloque nostro Caesareo, Regio et Archiducali majori firmari mandavimus. Dabantur in Civitate nostra Viennae, Die vigesima Septembris Anno Domini milesimo septingentesimo nonagesimo septimo, Regnorum nostrorum romano germanici et haereditariorum sexto.

Sign. Franciscus.
L. Baro de Thugut.

Ad mandatum sacrae Caesareae ac Regiae apostolicae Majestatis proprium.

Sign. Egidius Baro de Collenbach.

Die französische Vollmacht für den Bürger Bonaparte General en Chef der französischen Armee in Italien wurde kurz auf folgende Art ausgefertiget. — Le Directoire excutif, aprés avoir oui le rapport du ministre des relations extérieures, arréte ce qui suit Citoyen Bouonaparte Général en Chef de l'Armée d'Italie, est autorisé a négo cier, conclure et signer avec les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohéme, un traité de paix définitif entre la Republique Francaise et sa dite Majesté. Le Directoire lui donne, á cet effet, les pleins pouvoirs néces-

saires. Il se conformera aux Instructions, qui lui ont été donnés, et rendra compte des Progrés et de l'issue des negociations.

Pour expédition conforme, signé L. M. Réveilliére Lépeaux Président.

Par le Directoire exécutif le Sécrétaire General Lagarde.

§. 301.

Instructionen.

Neben dem Kreditiv und der Vollmacht mufs sich der Geschäftsgesandte auch eine genau und umständlich verfaste Instruction bewirken, in der ihm vorgezeichnet wird. I. Wie er sich in dem ihm anvertrauten Geschäfte betragen soll? was er bei vorkommenden Negoziationen anbiethen, vorstellen, zugestehen? ob? und wann er nachgeben? wie er die Einwürfe beantworten, und die gemachten Hindernisse heben soll? II. Wird wenigst in einigen Instructionen auch eine Schilderung von dem Karacter und Leidenschaften des Regenten, der Minister, der Personen, welche am Hofe grossen Einflufs haben, dann der an diesem Hofe anwesenden fremden Gesandten gemacht. III. Wird ihm ein Unterricht gegeben,

wie er sich gegen diese angeführten Personen betragen soll? IV. Wird ihm befohlen, auf alle öffentlichen und geheimen merkwürdigen Begebenheiten des Hofes aufmerksam zu sein und alle seinem Konstituenten wichtigen Vorfälle umständlich zu berichten. In einigen Instructionen findet man auch V. eine Anleitung, wie sich der Gesandte in Hinsicht des Ceremoniels an diesem Hofe, des Ranges mit andern Gesandten verhalte? wie er seine Anrede bei der öffentlichen Audienz des Regenten und dessen Familie einrichten soll? Endlich VI. versichert der Herrscher in einigen Instructionen, daſs er seinen Gesandten, wenn er seine Instruktion und übrigen Verhaltungsbefehle genau befolgen würde, auch schützen und schadlos halten wolle. Bei wichtigen und zweifelhaften Angelegenheiten muſs er sich auch von Zeit zu Zeit neue Verhaltungsbefehle bewirken. t) In allen Fällen soll sich ein Gesandter ohne ausdrücklicher Instruction seines Herrschers in fremde Angelegenheiten nicht mischen. Ein warnendes Beispiel für alle Gesandte gab im J. 1746 Herr von Hory Bothschafter der ver-

t) Von der innern Einrichtung dieser Instructionen handelt Pütter in seiner Anleitung zur Juristischen Praxis Th. I. S. 252. auch Beck S. 245.

einigten Niederlande am französischen Hofe, dieser bemühte sich auf Ersuchen dieses Hofes den Prätendenten Eduard zu unterstützen, er schrieb, ohne dafs er eine Instruction von der Republik hatte, an den Brittischen Staatssekretaire Herzog von Newcastle, und wurde wegen dieser Unterstützung in grosse, sehr unangenehme Kollisionen mit seinen Konstituenten verwickelt. u)

§. 302.

Besondere Verhaltungsbefehle.

Man verspricht den Gesandten öfters in ihren Instructionen, dafs man ihnen über wichtige Negotiationspunkte ausführlichere Verhaltungsbefehle nachschicken werde. Der Gesandte soll sich auch selbst genauere Verhaltungsbefehle von seinem Hofe bewirken, wenn in seiner Instruction dunkle, zweideutige Stellen vorkommen, oder wenn von speciellen wichtigen Staatsangelegenheiten in seiner Instruction gar nichts angeführt wurde. Für besondere Geschäfte und Negoziationen bekömmt er öfters eigene Verhaltungsbefehle, zuweilen auch

u) Die Actenstücke zur Aufklärung dieses sonderbaren Vorfalls lieferte v. Martens in seinen Erzählungen. B. II. S. 302 ---- 310.

neue förmlich und ausführlich verfaste Instructionen. w) Wenn er mit den Gesandten auswärtiger Mächte gemeinschaftlich ein Staatsgeschäft negoziren muſs, so soll er auch von Zeit zu Zeit genaue Berichte über die Fortschritte, die er in dieser Negoziation mit den übrigen Gesandten gemacht hat, an seinen Hof einsenden, und sich weitere Verhaltungsbefehle von seinem Herrscher bewirken.

§. 303.

Passeports und Sauf Conduits.

Ein Passeport ist in der Regel einem Gesandten, der durch ein Land eines dritten Herrschers reisen will, nothwendig, insbesondere in Kriegszeiten, wenn sein Herrscher mit dem Regenten, durch dessen Land er reisen will, in Krieg verwickelt ist, x) er könnte sonst als Spion behandelt und arretirt werden. Sogar in dem Fall, wenn die kriegführenden Mäch-

w) Zwei merkwürdige Instructionen wurden abgedruckt in v. Martens Erzählungen. B. II. S. 333 --- 340.

Die erste für einem französischen Gesandten nach Spanien, die zweite v. J. 1717 für den englischen Gesandten Vicomte de Bolingbrocke nach Frankreich zur Schliessung des Friedens.

x) Wicquefort. L. II. Sect. 17.

te eine in den Landen des Feindes liegende Stadt, in der ein Friedenskongreſs gehalten werden soll, als neutral erklären, müssen die Gesandten sich mit Passeports versehen, damit sie von den feindlichen Soldaten keine unangenehmen, oder gar feindseligen Handlungen zu erwarten haben. y) Da von diesen Passeports schon oben §. 137 — 140 gehandelt wurde, so darf ich hier nur die innere und äussere Form derselben erläutern.

§. 304.

Innere und äussere Form der Passeports.

In Hinsicht der innern Form soll man vorzüglich bei den Passeports der Gesandten darauf sehen, daſs die Titulatur des Herrschers und des Gesandten vorzüglich aber dessen Karacter in diesem ausgedrückt werde. z) Die Unterzeichnung geschieht entweder von dem Regenten eigenhändig, oder öfters von dem Minister der auswär-

y) Lettres et Negociations de Marechaux d'Espernon Colbert, Marquis de Crois, et du Comte d'Avanc Ambassadeurs du Roi de France à la Paix de Nimwege. T. I. p. 221.

z) Actes de la Paix d'Utrecht. Tom. I. p. 243. Beck. S. 266.

auswärtigen Angelegenheiten, oder Staatskanzlars. Man kann auch Beispiele anführen, dafs die Passeports vor der Benennung der Gesandten geschrieben, und in diesen ein leerer Raum gelassen wurde, damit die Nahmen der Gesandten, welche erst erwählt werden musten, in diese hineingeschrieben werden konnten. In Hinsicht der äussern Form ist nichts besonderes zu bemerken. Einige behaupteten ohne Grund, dafs diese auf Pergament geschrieben werden müsten. Die Passeports sollen insbesondere in Kriegszeiten sehr genau verfast werden. Derjenige, den Leopold I. dem königlichen französischen Gesandten v. Gravel bei seiner Zurückreise von Regensburg nach Frankreich ausstellen liefs, kann in ähnlichen Fällen, wo die Zeitumstände einen genauen Passeport nothwendig machen, gebraucht werden. a)

§. 305.

Passeports für andere Personen.

Auch andere Personen, die keine Gesandte sind, bekommen oft förmliche Passeports,

a) Dieser Passeport wurde sammt dem kaiserlichen Decret vom 19. März 1674 vollständig abgedruckt in Mosers teutschem Staatsrecht Th. 46. S. 18 —— 20.

damit sie ungehindert und sicher in auswärtige entfernte Staaten reisen können, diese erhalten die Kapitains der Kauffahrtheischiffe, b) die Officiere, welche fremde Kriegsdienste suchen. Noch häufiger bekommen diese Privatpersonen. Ob auch Gesandte solche Passeports auszustellen berechtiget sind? und an welche Personen sie diese ausstellen können, wurde schon oben entwickelt.

§. 306.

Rappelschreiben.

a) Bei freundschaftlichen Verhältnissen der Höfe.

Ein Rappel ist ein Kabinets - oder Kanzleischreiben, in dem ein Herrscher dem auswärtigen Hofe bekannt macht, daſs er sich entschlosssen habe, seinen Gesandten zurückzurufen. Die Beweggründe dieser Zurückberufung werden gewöhnlich in dem Rappel kurz angeführt. Der Herrscher erklärt, daſs er den Gesandten zur Belohnung seiner dem Staat geleisteten wichtigen Dienste zu einer an-

b) Ein werkwürdiges Formular eines solchen Passeports wurde in Du Monts Corpe universel diplomatique Tome VII. Partie II. p. 390. abgedrückt.

dern Ehrenstelle, oder zu einer andern Gesandschaftsstelle, die oft schon in dem Rappelschreiben angeführt wird, bestimmt habe, man wählt auch solche Ausdrücke, die dem auswärtigen Hof schmeichelhaft sind, damit das freundschaftliche Verhältnifs zwischen zwei Höfen durch dieses Rappel nicht geschwächt werde. Am Schlufs wird gewöhnlich angeführt, dafs der Gesandte den Auftrag erhalten habe, die Versicherung der beständigen Freundschaft seines Hofes bei seiner Abschiedsaudienz zu widerholen.

§. 307.

b) Bei entstandenen Kollisionen.

Ganz verschiedene Beweggründe und Ausdrücke werden in dem Rappelschreiben angeführt, wenn ein Mifsverständnifs zwischen zwei Mächten entsteht, oder gar ein Bruch zwischen diesen zu befürchten ist; hier mahlt man das Mifsvergnügen in kurzen feinen verblümbten Ausdrücken, und setzt am Schlufs den Wunsch bei, dafs diese Kollisionen noch auf einem freundschaftlichen Weg gehoben werden möchten. Ist der Herrscher mit dem Betragen des Gesandten unzufrieden, so wird die wahre Ursache gewöhnlich verheimlichet,

und eine andere minder bedeutende angeführt. Ueberhaupt wird sehr oft die wahre Ursache der Zurückberufung des Gesandten dem auswärtigen Hofe nicht bekannt gemacht.

§. 308.

Rekreditiv.

Der auswärtige Herrscher antwortet auf das Rappelschreiben mit einem Rekreditiv, welches dem Gesandten nach der Abschiedsaudienz übergeben wird. In diesem wird der Innhalt des Rappelschreibens kurz widerholt, und angeführt, daſs der Gesandte dieses überreicht, und die Befehle seines Hofes genau vollzogen habe, dann giebt ihm der Herrscher gewöhnlich ein schmeichelhaftes Zeugniſs über sein gutes und kluges Betragen. und führt am Schluſs an, daſs der Gesandte über seine Unterhandlungen noch vieles mündlich referiren, und seine Plane und Anträge umständlich entwickeln werde, er ersucht ihn gleichfalls in diesen völligen Glauben beizumessen, und akkreditirt ihn bei seinem Herrn selbst. Von diesem bekam auch das Schreiben den Namen Rekreditiv.

§. 309.

Bei entstandenen Kollisionen.

Der Herrscher kann mit dem Betragen des Gesandten unzufrieden sein, und dessen Zurückberufung verlangen, oder ihn förmlich ausschaffen. In beiden Fällen werden öfters in besondern Schreiben an den auswärtigen Hof die Ursachen dieser Unzufriedenheit geschildert. Gewöhnlich entstehen sehr bedeutende Kollisionen zwischen zwei Mächten, wo man dem Gesandten auch nicht die geringste Schuld vorwerfen kann, oder die Herrscher kündigen sich einen Krieg an, und rufen ihre Gesandten zurück, bei diesen höchst unangenehmen Verhältnissen wird auch gewöhnlich in einem besondern Schreiben der Wunsch geschildert, dafs die so sehr gewünschte Freundschaft zwischen beiden Höfen durch einen baldigen Frieden wieder hergestellet werden möchte.

Fünftes Hauptstück,

Antrittsreden, Gesandschaftsrelationen, Depechen, Schreiben en Chiffre, Abschiedsreden der Gesandten.

§. 310.

Antrittsreden der Gesandten.

In einigen Europäischen Staaten wurde durch das Herkommen eingeführt, dafs der Gesandte, bevor er sein Kreditiv in der öffentlichen Audienz dem Herrscher überreicht, dieses, oder wenigst eine Abschrift von demselben dem Introducteur der Ambassadeurs, oder einem Minister übergeben mufste. In den meisten Staaten übergiebt der Gesandte sein Kreditiv bei der ersten Audienz. Bei dieser hält er eine Rede, in der er die freundschaftlichen Gesinnungen seines Herrschers mit den verbindlichsten Ausdrücken versichert. Diese Reden müssen nach den Verhältnissen des Ranges, Planen und andern äussern Umständen zwischen zwei Mächten eingerichtet werden. Selten spricht der Redner von den persönlichen Eigenschaften des

Herrschers, und wenn auch diese bei persönlichen Vorzügen eines Regenten angebracht werden, so sollen sie nur sehr sparsam eingestreuet werden.

§. 311.

Eigenschaften dieser Antrittsreden.

Die Antrittsrede eines Gesandten soll edl, deutlich und kurz seyn. Ein Staatsmann soll seine Rede so einrichten, dafs man aus dieser nichts wegstreichen könne, ohne dem Sinne oder der Stärke der Schlüsse zu schaden. Der Redner erinnere sich bei allen Worten an die erhabene Person, zu der er spricht und an die wichtigen ihm anvertrauten Staatsgeschäfte. Zu ausführliche Reden verlieren ihren Werth, wenn sie auch mit einer hinreissenden Beredsamkeit verfafst und gesprochen werden. Der Gesandte setzt sich auch durch eine zu lange Rede der Gefahr aus, dafs ihm ein Herrscher, wie Kleomenes König zu Sparta den Gesandten aus der Insel Samos eine ähnliche unangenehme Erklärung mache. Dieser antwortete den Gesandten, da sie ihn durch eine zu lange Rede überreden wollten dem Tyrannen Polycrates den Krieg anzukün-

digen: Ich habe den Anfang eurer Rede vergessen, die Ausführung nicht gehört, und nichts hat mir besser gefallen als der Schlufs.

§. 312.

Soll er auch in dieser von Geschäften sprechen?

Der Gesandte soll in der Regel in seiner Antrittsrede von Geschäften wenig, oder gar nichts anführen, und wenn er auch wirklich in dieser von seinen Geschäften etwas einfliefsen lassen will, so soll es nur in allgemeinen Ausdrücken geschehen. In der Mitte, oder auch am Ende seiner Rede geht er auf sein Kreditiv hinüber, und erklärt, dafs in diesem die Denkart seines Herrschers zu finden sein werde, dann schildert er sein Vergnügen über die ihm anvertraute Ehrenstelle und sein Bestreben das gute freundschaftliche Benehmen zwischen beiden Staaten noch mehr zu befestigen. Ueberhaupt kann man keine allgemein geltenden Grundsätze aufstellen, nach welchen die Gesandten ihre Antrittsreden einrichten sollen, Zeit und Umstände werden ihnen die klügsten Vorschriften vorzeichnen. In

den berühmten Streitigkeiten zwischen dem Haus Oesterreich und der Republik der vereinigten Niederlande im J. 1783 insbesondere in Hinsicht der Gränzen wegen Mastricht und dessen Dependenzen, und wegen Eröffnung der Schelde und des Handels nach Ostindien c) waren schon beide Theile zum Krieg gerüstet, doch liefs sich der Kaiser Joseph II. die französische Vermittelung gefallen, und erklärte, dafs er von seiner Forderung in Hinsicht der Freiheit der Schelde abzugehen geneigt sei, nur bestand er auf einen Präliminarpunkt, der aller Abschliessung eines Vergleichs vorangehen müsse, auf eine Genugthuung wegen der wider die kaiserliche Flagge auf der Stelle verübten Thätlichkeit und zu diesem Zweck auf der Absendung von zwei Deputirten nach Wien. Die Generalstaaten mufsten sich also auf Veranlassung des französischen Hofes am 9. Jun. 1785. entschliessen, zwei Abgeordnete den Grafen von Wassenaar und Baron von Leyden nach Wien zu schicken, welche am 23. Jun. zur Audienz des Kaisers gelassen wurden. In dieser Audienz hielt der

c) Diese Actenstücke wurden abgedruckt in v. Martens Erzählungen merkwürdiger Rechtsfälle, Th. I. S. 50-139.

Graf von Wassenaar folgende merkwürdige Genugthuungsrede:

Sire,

Nous avons l'honneur d'offrir à V. M. Imp. et Roy. les sentimens de la hante considération, de l'attachement, et des égards, dont L. H. P. ont toujours été pénétrées envers l'auguste Maison, particulièrement envers la Personne sacrée de Votre Majesté, et à l'égard desquels Elles n'ont jamais varié. Nous sommes chargés d'en porter de nouvelles assurances à Votre Majesté; et c'est en nous acquittant de ce devoir, que nous avons l'honneur de donner à V. M. pleine certitude:

„Que L. H. P. n'ont pu voir sans émo-„tion et sans regrets les commencemens d'un „refroidissement de cette amitié et de cette „heureuse harmonie, qui ont toujours sub-„sisté entre V. M. et la République: Que „L. H. P. n'ont jamais eu la moindre inten-„tion d'offenser V. M. I. et Royale, ni d'in-„sulter son Pavillon puisque dans toute la con-„duite, que le cours successif des événemens „les a obligé de tenir. Elles se sont fait „une Loi constante d'allier toutes les mesu-

„res, que leur sûreté, leurs droits incontesta-
„bles, et leur dignité, les forçoient à suivre,
„aux égards et à la consideration dûs à
„Votre Majesté : Que L. H. P. désirent
„avec la plus vive ardeur de rétablir au
„plutôt cette bonne harmonie, interrompuë
„si malheureusement, et de la voir assurée
„sur des bases immutables : Que L. H. P.
„n'ont jamais pu former le projet d'en agir
„envers les Sujets de V. M. que de la mêmê
„façon et sur le mêmê pié qu'envers les Sujets
„de la République mêmê":

„Que d'après ces sentimens, L. H. P. se
„flattent, que ces assurances si claires rendront
„évidente l'impossibilité de vuës offensantes,
„qu'on auroit pu leur prêter injustement, mais
„que leurs égards pour V. M. ne leur per-
„mettroient jamais d'admettre".

Et c'est en conséquence de ces sentimens, Sire, que tous les voeux de L. H. P. tendent au retour parfait de la bonne intelligence avec la M. I. et Royale, qu'Elles espèrent ardemment de voir rétablie par les bons offices et la Médiation d'un Monarque, qui, par les liens les plus chers, est l'Ami et l'Allié de V. M. I. et Royale : — Epoques heu-

reuses, qui ne pourront jamais éclorre assez tôt au gré de L. H. Puissances, qui n'ont jamais varié, et ne varieront jamais, dans la valeur du prix, qu'Elles attachent à l'amitié et à la bienveillance de V. M. Imp. envers la République.

Die merkwürdige Antwort des Kaisers werde ich im folgenden §. anführen.

Nachdem dieser Hauptpunkt berichtiget worden, wurde zu Paris die Hauptnegociation unter französischer Vermittelung fortgeführt und am 20 Sept. eine Präliminarconvention geschlossen, die am 8 Nov. 1785 in einen Definitivfrieden verwandelt wurde d).

§. 313.

Wie soll der Herrscher antworten?

Die Antwort des Herrschers soll nach dem Innhalt der Rede des Gesandten eingerichtet werden. Aus diesem Grund soll diese vor der Audienz in der Regel schriftlich übergeben werden. Dieses ist auch bei Thronbelehnungen am röm. kaiserlichen Ho-

d) Man kann diese finden in v. Martens Recueil des principaux Traites. Tom. II. p. 598. u. 602.

se gewöhnlich. Der Regent kann nun entweder selbst antworten, oder durch einen seiner Minister, wie in Rufsland durch den Reichskanzlar antworten lassen. Der Kaiser Joseph II. gab auf die eben angeführte Rede des Grafen von Wassenaar folgende merkwürdige Antwort. e)

Je suis charmé, que L. H. P. par votre Députation, Messieurs, aient fatisfait à ce que j'avois desiré comme un préalable á tout Accommodement. — Je vais faire passer des ordres á mon Ambassadeur á Paris de reprendre les Négociations sous la Médiation du Roi de France, mon Allié et Beau Frére: Et je ne doute point, qu'une promte conclusion pourra faire éviter tous les fâcheux événemens, suites inevitables d'ultérieurs délais.

§. 314.

In welcher Sprache soll der Gesandte seine Antrittsrede halten?

In der Regel werden diese Reden in der französischen, einige in der lateinischen Sprache gehalten. Ein Gesandter soll sich

e) Diese steht in v. Martens Erzählungen Th. I. S. 139.

auch in Hinsicht dieser Frage nach dem Herkommen richten. Einige Gesandte hielten ihre Reden in der Landessprache des Hofes, an den sie geschickt wurden, andere in ihrer Landessprache. Es wird auch gewöhnlich in der Sprache geantwortet, in welcher der Gesandte geredet hat. Nur dann macht man eine Ausnahme, wenn der Gesandte in seiner Landessprache, die sonst bei Höfen nicht gewöhnlich ist, seine Rede hält, dann wird ihm auch in der Landessprache des Hofes, an den er gesandt wurde, geantwortet. Der grofsbrittannische Ambassadeur am russischen Hofe Mylord Tirowley setzte seine Antrittsrede an die russische Kaiserin in englischer Sprache auf, und übergab sie dem russischen Kanzler Bestuchef schriftlich, dieser antwortete hernach in der Audienz dem englischen Gesandten im Nahmen der Kaiserin in der russischen Sprache. f)

§. 315.

Reden der Gesandten bei andern wichtigen Staatsbegebenheiten.

Es wird auch dem Gesandten von seinem Hofe zuweilen der Auftrag gemacht, in einer

f) Lettres histor. 1744. p. 686 --- 688. Beck. S. 274.

besondern Audienz dem auswärtigen Regenten eine wichtige Staatsbegebenheit, oder einen wichtigen Plan, den sein Herrscher auszuführen die Absicht hat, in einer Rede mündlich bekannt zu machen. Bei angenehmen Aufträgen, bei einer Notifikation eines Regierungsantrittes, einer Wahl, einer Krönungsfeierlichkeit wird der Gesandte leicht angenehme und passende Ausdrücke für seine Rede wählen können, hingegen bei einem unangenehmen Auftrag, den er dem auswärtigen Herrscher vortragen soll, muſs er seine Worte genau abwägen, alles wohl überlegen, und seinen Vortrag mit Nachdruck und Mässigung, ohne seinem Herrscher das geringste zu vergeben, einkleiden.

§. 316.

Gesandschaftsrelationen, Depeschen.

a) In Hinsicht der innern und äussern Form.

Zu den Hauptgeschäften eines Gesandten muſs man die Berichte, Gesandschaftsrelationen rechnen, die dieser von Zeit zu Zeit an seinen Regenten über die ihm anvertrauten Negoziationen schicken muſs.

Diese werden in der Form eines ordentlichen Schreibens verfast, der Styl soll kurz und deutlich sein, der Gesandte erzählt genau die ganze Geschichte des ihm anvertrauten Geschäftes, die Bemühungen und Schritte, die er nach der ihm ertheilten Instruktion zur Ausführung der Plane seines Hofes angewendet hat, giebt dann sein eigenes Gutachten mit der Bemerkung, dafs er alles der höhern Beurtheilung überlasse, und sich bestimmte Verhaltungsbefehle erbitte. Wurden ihm mehrere Hauptgeschäfte zugleich anvertrauet, so mufs er, um die Geschäfte nicht zu verwiren, von jedem eine besondere Relation einsenden. Muste er bei dringenden Geschäften ohne Instruction handeln, so überschicke er alsogleich von der ganzen Verhandlung eine umständliche, wahrhafte Beschreibung, und bewirke sich die nöthige Instruktion zur Fortsetzung seiner Negoziationen.

§. 317.

b) In Hinsicht der Gegenstände.

Die Gesandten müssen ihrem Herrscher nicht nur von allen wichtigen Staatsbegebenheiten, sondern auch von andern minder bedeu-

bedeutenden Vorfällen, die sich in dem Staate, in welchem sie residiren, ereignen, genaue Berichte einsenden. Sie berichten gleich anfangs, mit was für einem Ceremoniel und Ehrenbezeugungen sie bei ihrem Einzug in der Audienz empfangen wurden: ob man sie mit Kälte, oder mit einer ausgezeichneten Theilnahme aufgenommen habe? Insbesondere müssen sie von den ihnen anvertrauten Geschäften umständliche Relation abstatten, wie sie die Befehle ihrer Herrscher erfüllet? was für eine Antwort sie auf ihre mündlichen Vorstellungen, auf ihre übergebenen Schreiben, Memoires erhalten haben.

§. 318.

c) In Hinsicht der geheimen Anekdoten.

Bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen sind in den europäischen Kabineten oft unbedeutende Anekdoten, Kleinigkeiten sehr wichtig. Aus diesem Grunde halten es die Gesandten nicht für überflüssig in besondern Schreiben an die Minister auch alle merkwürdigen Anekdoten anzuführen. Sie schildern

den Karacter des Regenten, seine Leidenschaften, seine Tugenden und Laster, sie mahlen die Karactere der Minister, der wichtigen Räthe und anderer bedeutenden Personen bei Hofe, sie führen in ihren Berichten über Staatsnegoziationen die Worte des Regenten und seiner Minister an, noch mehr: sie mahlen oft die Gebärden, den Ton der Stimme, die Bewegungen der Glieder derjenigen, mit welchen sie Negoziationen zu besorgen haben. Doch müssen sie auch, wenn sie geheime, noch nicht bewiesene Anekdoten melden, zugleich anführen, von wem sie diese geheimen Nachrichten erhalten haben, damit man an dem auswärtigen Hofe über den Grad der Glaubwürdigkeit derselben selbst urtheilen könne. Die Gesandten bekommen auch oft von ihrem Hofe den Auftrag ausführliche statistische Beschreibungen von dem Lande, in dem sie wohnen, zu verfassen und einzusenden.

§. 319.

Wie soll ein Herrscher auf diese Gesandschaftsrelationen antworten?

Der Regent kann auf diese Gesandschaftsrelationen antworten. I. Durch Rescripte, in welchen er dem Gesandten seine Zufrie-

denheit über die bishero geführte Negoziation bezeigt, oder wenn er mit dieser nicht zufrieden war, ihm auch Verweise und neue Verhaltungsbefehle ertheilt. II. Durch eigenhändige Schreiben. Selten führen die Herrscher mit ihren Gesandten einen eigenhändigen Briefwechsel. Die Korrespondenz wird gewöhnlich durch das Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten besorgt. Wenn aber doch Könige sich zu diesen entschliessen, so kann der Gesandte diese Auszeichnung, als einen grossen Beweis von der besondern Gnade und Gewogenheit seines Regenten ansehen.

§. 320.

Schreiben en Chiffre.

Die Staatsnegoziationen sollen äusserst geheim geführt werden, zu diesem Zweck erfand man die Kunst mit Ziffern, oder unbekannten Zeichen zu schreiben. Man erfand ein Alphabeth, welches beide Korrespondenten aufbewahren, die gewöhnlichen Buchstaben stehen nach ihrer Ordnung, und unter diesen die geheimen Figuren, die an

die Stelle der ordentlichen gesetzt werden, dann macht man verschiedene Figuren, welche nichts bedeuten, damit die Schrift weniger entdeckt werden könne. Dieses Alphabeth nennt man den Schlüssel, und diese Methode zu schreiben nennt man en Chiffre schreiben. Ein Schreiben en Chiffre kann auf vielfache Art ausgeführt werden. Ich will die merkwürdigsten Methoden hier anführen. g)

§. 321.

Merkwürdigste Methoden en Chiffre zu schreiben.

Die merkwürdigsten Methoden sind folgende:

I. Man kann en Chiffre schreiben durch eine verborgene Schrift mit einem einfachen Sclüssel, man nimmt an die Stelle der Buchstaben ausgewählte Figuren, Ziffer.

g) Verschiedene Gelehrte Trithemius, Joh. Bapt. Porta, Jacob Gohorry, Niceron u. m a. schrieben über diese Kunst, sogar der Herzog August von Braunschweig Lüneburg schrieb unter dem Nahmen Gustavus Selenus ein ausführliches Werk über des Trithemii Steganographiam, welches unter dem Titel: Cryptographia Libri IX zu Luneburg 1624 herauskam.

Diese Schreiben können leicht dechifferirt werden, und noch leichter diejenigen, wo nur einige Worte mit geheimen Zeichen, Ziffern geschrieben werden. Durch eine einzige Sylbe kann man ein ganzes Wort, und durch dieses oft das ganze Alphabet entdecken.

II. Durch eine verborgene Schrift mit doppeltem Schlüssel. Man kann bei jedem Worte, oder wenigst bei jeder Zeile andere Zeichen wählen, man kann gewisse nichts bedeutende Zeichen, die nur den Korrespondenten bekannt sind, unter diese mischen; hier wird es fast unmöglich werden diese zu dechifferiren.

III. Durch die Scytale. Eine von den Lacedämoniern erfundene Methode h). Man nahm zwei runde Hölzer von gleicher Länge und Dicke, das erste behielten die Ephoren, das zweite nahm der Feldherr, der gegen den Feind ins Feld zog. Wenn nun jene diesem geheime Befehle schicken wollten, so nahmen sie einen langen, schmalen Streif Pergament, wickelten ihn mit grofsem Fleifs

h) la Guilletiere Lacédémone ancienne et nouvelle. de Real. Tom. VI. Sect. VII. §. 116.

um dieses runde Holz die Scytale genannt, und schrieben ihre Befehle darauf. Wenn man dieses Pergament abwickelte, hieng kein Wort mit dem andern zusammen, der Feldherr mufste also dieses Pergament um seine Scytale wickeln, und konnte dann alles genau lesen. Auch diese Methode kann leicht entdeckt werden. Man darf nur durch mehrere Versuche eine Scytale nachmachen, und das Geheimnifs ist entdeckt. Endlich

IV. Durch eine neue Methode, die der Marquis de Santa Crux l) le Chassis nennt, die auch von diesem und mehrern Politikern als die brauchbarste unter allen geheimen Schriften gerühmt wird. Man nehme zwei Blätter Papier von gleicher Gröfse, lege eines auf das andere, bezeichne mit Strichen den Rand und die Zeilen, wie man es thun könnte, wenn ein Brief auf ein Stück Papier geschrieben werden sollte. Auf diesen Strichen, welche die Zeilen anzeigen, schneide man nach eigener Wahl Löcher aus, die in einer gewissen Entfernung von einander abstehen, so hoch, als es die Buchstaben fordern, und so lang, dafs ein Wort hineingeschrieben werden kann. Eines von diesen

l) Santa Crux Reflexions militaires et politiques.

Blättern wird demjenigen überschickt, mit dem man eine geheime Korrespondenz führen will. Wenn man dann diesen schreibt, so legt man das Blatt, das man zurückgehalten hat, auf ein anderes von einer gleichen Gröſse, und schreibt durch die Löcher des erstern auf das letzte dasjenige, was man ihm vernachrichten will, dann schreibt man in die Lücken, die zwischen den Worten bleiben, andere Worte, die einen so verschiedenen Sinn haben, daſs es den Schein haben soll, als handle der Brief von gleichgiltigen Sachen. Wenn nun der Korrespondent den Brief erhält, so legt er sein durchlöchertes Papier darauf, und kann die Worte, die zum wahren Sinn des Briefes gehören, lesen. Es ist aber ein groſser Witz nothwendig, damit man nicht den wahren Sinn der Worte von den eingeschobenen unterscheiden könne. Eine andere Kautel ist noch folgende. Man verabredet ein paar hundert Namen mit dem Korrespondenten, welche an die Stelle der Nahmen eines Generals, einer Festung, eines Regenten, kurz einer Hauptsache, die in dem Brief vorkommen müssen, gesetzt werden können m). Da mit dieser Korrespondenz

m) Der Marquis de Santa Crux und andere erzählen

viele Schwierigkeiten verbunden sind, so soll diese nur in sehr wichtigen Angelegenheiten benüzt werden n).

§. 322.

Abschiedsreden der Gesandten.

a) In freundschaftlichen Verhältnissen der Höfe.

Der Gesandte überreicht dem Herrscher vor seiner Abreise in einer Abschiedsaudienz sein Rappellschreiben, und hält eine kurze Abschiedsrede, in der er anführet, dafs er von seinem Herrscher zurückberufen worden, und zugleich den Auftrag erhalten habe, die aufrichtigsten Gesinnungen desselben zu versichern, er erklärt auch, dafs er seinem Hofe einen genauen und umständlichen Bericht von dem glücklichen Ausgang

auch etliche minder wichtige Artikel, die man benutzte um Geheimnisse zu schreiben. Man schrieb Briefe mit Saft aus Zwiebeln, oder Citronen, die nicht eher lesbar sind, als bis man sie an das Feuer hält, oder mit dem Safte des Krautes Wolfsmilch, die nur dann zu lesen sind, wenn man Asche darauf streuet, oder auch das Papier in Wasser eintaucht u. m. a.

n) Christ. Breithaupt Ars decifratoria, sive Scientia obscuras Litteras solvendi et legendi. Helmst. 1737.

seiner Unterhandlungen abstatten werde. Am Schlusse seiner Rede dankt er für alle an diesem Hofe so zahlreich empfangenen Gnaden, und erklärt, dafs er sich während seinem Aufenthalte bemühet habe, die ihm unschätzbare Gunst und Zufriedenheit des Herrschers durch sein persönliches Betragen zu erwerben. In den Antworten auf diese Abschiedsreden werden die Gesandten ersucht an ihrem Hofe zu versichern, dafs man die nämlichen freundschaftlichen Gesinnungen bei allen günstigen Gelegenheiten zu beweisen sich bestreben werde. Am Schlufs wird auch dem Gesandten gewöhnlich die schmeichelhafte Erklärung gemacht, dafs man einen noch weit längern Aufenthalt eines so schätzbaren Ministers sehnlichst wünsche.

§. 323.

b) Bei einem entstandenen Misvergnügen der Höfe.

Wenn der Gesandte seine Staatsnegociationen nicht nach dem Wunsch seines Hofes zu Stand bringen konnte, oder wenn zwischen zwei Höfen unangenehme Kollisionen entstehen, und der Gesandte wegen diesen ein Rappellschreiben erhalten hat, so bedauert

er in seiner Abschiedsrede mit einer feinen Wendung diesen für beide Höfe unangenehmen Ausgang und bemühet sich die reinen Absichten desselben zu vertheidigen. Bei diesen unangenehmen Verhältnissen nehmen die Gesandten oft nur schriftlich Abschied, oder reisen gar ohne Abschied ab.

Als der russische Gesandte ohne Abschied zu nehmen von Berlin abreiste, so erklärte der grofse König Friedrich dem fremden Gesandten zu Berlin, dafs er diese Abreise als einen Vorbothen eines Bruches ansehe. Ueberhaupt wird diese Abschiedsaudienz von den Gesandten an den europäischen Höfen nicht gesucht, oder von den annehmenden Herrscher verweigert, wenn die Zurückberufung des Gesandten wegen einer Verletzung des Völkerrechtes, oder ausgebrochenen Feindseligkeiten geschah. Auch bei diesen Verhältnissen melden die Gesandten, die eine ausgezeichnete Gnade des annehmenden Herrschers genossen haben, ihre Abreise in einem Schreiben an diesen, oder wenigst an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in welchen sie für alle empfangenen Ehrenbezeugungen danken. Auch die Regenten beantworten zuweilen diese Privat-

schreiben des Gesandten, die sie schätzen, durch eigene Handbillets und versichern ihnen ihre fortdauernde Gewogenheit.

§. 324.

Der Gesandte kann auch bei besondern Verhältnissen seinen Abschied schriftlich nehmen.

Es kann ein Gesandter durch eine Krankheit, Abwesenheit, oder andern Ursachen gehindert werden persönlich Abschied zu nehmen. Bei diesen Verhältnissen überschickt er ein Memoire, in dem er sich entschuldigt, und die nämliche Abschiedsrede, die er vielleicht mündlich gehalten hätte, nun in dem Memoire anführt. Auch bei den Republiken nehmen die auswärtigen Gesandten in der Regel schriftlich ihren Abschied. Wegen den berühmten Streit o) zwischen den Gene-

o) Die Geschichte dieses sehr merkwürdigen Streits und die von den Generalstaaten der vereinigten Niederlande und dem Landgrafen von Hessen-Cassel gewechselten Schriften wurden abgedruckt in v. Martens Erzählungen B. I. S. 120-216. es erschienen auch über diesen Streit folgende zwei Druckschriften:

Kurzgefaſste Anmerkungen über die durch den Druck bekannt gewordene so betitelte Vertheidigung des Herrn

ralstaaten der vereinigten Niederlande und dem Landgrafen zu Hessen-Cassel über den im J. 1763 verfügten Personalarrest wider den Herrn Grafen von Wartensleben Gesandten der V. Niederlande bei den geistlichen Churfürsten und dem Ober- und Niederrheinischen Kreise entschlofs sich der Herr Landgraf den geheimen Rath von Moser mit einem Kreditiv als seinen bevollmächtigten Minister an die Generalstaaten zu schicken. Dieser kam den 24. Jul. 1764. in Haag an, und bewirkte in einer Konferenz mit dem Greffier Fagel, dafs seine Declaration nicht in einer öffentlichen Audienz, sondern in einer blossen Konferenz vor dem Präsidenten und sieben Deputirten abgelegt werden sollte, in dieser Konferenz legte derselbe am 2. Aug. in der Chambre de tréve eine merkwürdige Declaration p) mündlich in französischer und schriftlich in teutscher Sprache vor. Nach geendigten Negoziationen erhielt er sein Rap-

Grafen von Wartensleben, wodurch deren Ungrund allenthalben gezeigt wird. Cassel 1765. fol.

Schreiben des geheimen Rathes von ---- in B. an den geheimen Rath von ---- in W. die Wartenslebische Sache betr. 1764.

p) Diese wurde auch abgedruckt in v. Martens Erzählungen B. I. S. 211.

portschreiben, und überreichte am 20. Sept. 1764. sein Abschiedsmemoire an die Generalstaaten dem Präsidenten. Ich halte es instruktiv dieses hier als Muster anzuführen.

Le Soussigné Ministre plenipotentiaire de Hesse-Cassel ayant fait rapport à S. A. S. Monseigneur le Landgrave de la resolution prise par Leurs Hautes Puissances le 12 du mois courrant, par laquelle il est ordonné à M. le Comte de Wartensleben de surséoir provisionellement l'exercice de son Ministére auprès du Cercle du haut Rhin, ainsi que de la Cour de Cassel, vient de recevoir des ordres, de declarer á leurs Hautes Puissances, que Monseigneur le Landgrave est satisfait de cette resolution et qu'il y ac quiesce entiérement.

Son Altesse Serenissime ajant rappellé le Soussigné pour d'autres affaires par des lettres, qu'il a eu l'honneur de présenter, l'a chargé trés expressement, de temoigner à Leurs Hautes Puissances, de la maniére la plus energique, les sentimens d'estime et d'attachement, dont Elle est animée pour la Serenissime Republique er du desir sincére, qu'Elle a, de cultiver de plus en plus la

bonne intelligence, qui subsiste si heureusement depuis longues années entre l'Etat et la Maison de Hesse.

Le Soussignée, aprés s'etre acquité des ordres de S. A. S. ose se flatter, que Leurs Hautes Puissances voudront bien lui permettre, de leur faire connoitre en son particulier, combien il est pénétré de la reconnoissance la plus respectueuse pour les bontés, dont Elles l'ont honoré pendant son séjour en ce païs, et combien il s'estimera heureux, si Elles daignent approuver la conduite, qu'il a tenüe pour remplir l'objet de sa mission.

à la Haye ce 20. Sept. 1764.

De Moser,

Nachdem er am 21. Sept. ein Recreditiv g) von den Generalstaaten erhalten hatte, reiste er nach Cassel zurück.

g) Dieses wurde ebenfalls abgedruckt in v. Martens Erzählungen B. I. S. 216.

Sechstes Hauptstück.

Gesandschaftsceremoniel.

§. 325.

Eintheilung des Ceremoniels überhaupt.

Alle Ceremonien können im Allgemeinen in nothwendige und willkührliche abgetheilt werden. Nothwendige sind diejenigen, die nach einem rechtskräftigen Herkommen unter den europäischen Herrschern überhaupt, oder unter einzelnen Herrschern insbesondere eingeführt wurden. Aus diesem Grund muſs auch das Herkommen in Hinsicht der Ceremonien in das allgemeine und besondere abgetheilt werden. Nach dem allgemeinen europäischen Herkommen müssen sich alle europäischen Höfe richten, nach dem besondern aber nur diejenigen, die zu einer ausdrücklichen Festsetzung dieses Ceremoniels mitzuwirken das Recht hatten, und durch ihren stillschweigenden Consens dieses wirklich einführten. An einigen Höfen, in welchen das Ceremoniel als ein wichtiges Staatsgeschäft behan-

delt wird, werden sogar in dem zweifelhaften Falle über die Beobachtung desselben eigene Berathschlagungen angeordnet. Das willkührliche Ceremoniel hingegen beruhet in der freien Willkühr der Höfe: ob sie dieses beobachten wollen oder nicht.

§. 326.

Abtheilung des Ceremoniels in den europäischen Staaten.

Das Ceremoniel in den europäischen Staaten kann auch abgetheilt werden I. in das Staatsceremoniel, welches wieder in das persönliche Ceremoniel der europäischen Regenten und in das Gesandschaftsceremoniel insbesondere abgetheilt werden soll. In dem eigentlichen grofsen Ceremoniel, oder dem persönlichen Ceremoniel der europäischen Herrscher soll alles grofs und erhaben seyn. In diesem werden der Rang, die Ceremonien, die bei persönlichen Zusammenkünften der Herrscher, feierlichen Einzügen, Vermählungen, Krönungen, Leichenbegängnissen u. s. f. der europäischen Herrscher eingeführt sind, entwickelt. Dieses

ses Staatsceremoniel dient auch zur Grundlage bei Zusammenkünften der Gesandten, bei dem Gesandschaftsceremoniel. An vielen europäischen Höfen hat man eigene Ceremonienmeister aufgestellt, die auf alle kleinen Umstände und Verhältnisse auf das genaueste Obacht geben müssen, damit in diesem für die Höfe so wichtigen Punkte nicht das geringste versäumt werde. II. Das Hofceremoniel. Nach diesem Ceremoniel werden die zahlreichen Feste und übrigen Anstalten in europäischen Höfen angeordnet. Auch auf auswärtige Gesandte kann dieses Hofceremoniel einigen Einfluſs haben, wenn sie an den Hoffeierlichkeiten; z. B. Audienzen, Assembleen, Festen bei Hofe Antheil nehmen. III. Das Wasserceremoniel. Zu diesen gehört das Segelstreichen, der Seegruſs. Dieses Ceremoniel wird durch völkerrechtliche Verhältnisse bestimmt, auf das Gesandschaftsrecht hat dieses keinen Einfluſs, endlich IV. das Kanzleiceremoniel. In diesem werden die Titulaturen der europäischen Herrscher, die insbesondere in verschiedenen Staatschreiben an die europäischen Regenten nach der Verschie-

denheit ihres Ranges gebraucht werden, bestimmt und beleuchtet.

§. 327.

Aufnahme der Gesandten.

Gesandte der ersten und zweiten Klasse überreichen gleich nach ihrer Ankunft ihre Beglaubigungsschreiben in einer vidimirten Abschrift dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und bitten, dafs sie zur Audienz gelassen werden. Diese ist entweder eine öffentliche, oder Privataudienz. In Hinsicht der Aufnahme der auswärtigen Gesandten sind schon in allen europäischen Höfen bestimmte Normen eingeführt, an welchem Orte ein Ambassadeur, oder ein anderer Gesandter aufgenommen werden soll. In allen europäischen Höfen sind schon besondere Vorschriften vorhanden über die Zahl und Qualität der Personen, die den Gesandten begleiten, über die Hauptpersonen, die bei der Audienz gegenwärtig sein sollen, über die Ceremonien, mit welchen er bei der Audienz empfangen, welcher Platz ihm angewiesen werden soll u. s. f. Es wäre hier zweckwidrig, wenn ich alle Ceremonien, die in den merkwürdigsten europäischen

Höfen eingeführt sind, hier anführen wollte, ich darf mich nur auf ein berühmtes Werk r)

r) Le ceremonial diplomatique des Cours de l'Europe, ou Collection des Actes, Memoires, et Rèlations, qui concernent les Dignites, Titulatures, Honneurs et Prééminences; les Fonctions publiques des Souverains, leurs sacres, Couronnemens, Mariages, Batèmes, et Enterremens; les Investitures des Grands fiefs, les Entrès publiques, Audiences, Fonctions, Immunites, et Franchises des Ambassadeurs et autres Ministres publics; leurs Disputes et Demèlez de Prèsèance; et en General tout ce qui a rapport au Ceremonial et à l'Etiquette Recueilli en Partie par M. DuMont. Mis en Ordre et considerablement augmentèes par Mr. Rousset Membre des Acadèmies des Sciences de St. Petersbourg et de Berlin. Tom. I. et Amsterdam 1739 (Supplement au Corps universel diplomatique du Droits de Gens Tom. IV.) Tom. II. Amsterdam 1739. Fol. (Supplement au Corps universel diplomatique Tom. V.) In dem ersten Band wird das Ceremoniel des französischen Hofes von S. 1 — 476 und dann das Ceremoniel des Kaiserlichen Hofes zu Wien von S. 477 —— 700 und am Ende das Ceremoniel auf dem teutschen Reichstag in Regensburg von S. 702 — 763 angeführt. In dem zweiten Bande werden allgemeine Reflexionen über das Ceremoniel des römischen Hofes vorausgeschickt, dann von S. 7 —— 237. Das wirkliche bei verschiedenen Feierlichkeiten eingeführte Ceremoniel dieses Hofes, dann von S. 237 —— 373 das Ceremoniel des spanischen Hofes, von S. 375 —— 387. Das Ceremoniel von Portugal. von S. 389 —— 444 das Ceremoniel des ehemaligen Polnischen Hofes. von S. 447 —— 534. das Ceremoniel des Großbritannischen. von S. 435 —— 621. das Ceremoniel des Preussischen. von S. 623 —— 672. des Russischen Hofes, nach diesen wird erläutert das Cere-

berufen. In diesem schätzbaren Werke kann jeder Diplomatiker wichtige Aufklärungen bei vorkommenden Ceremonielstreitigkeiten finden. Hier will ich nur die Hauptceremonien, die bei den Audienzen, den Antrittsbesuchen der Gesandten beobachtet werden sollen, dann die Streitigkeiten über den Rang und Präcedenz der Gesandten unter sich insbesondere bei feierlichen Besuchen beleuchten.

§. 328.

Oeffentlicher Einzug der Gesandten.

Die auswärtigen Gesandten wollten durch ihre öffentlichen Einzüge einen Nimbus um sich verbreiten, sie wollten den absendenden und

moniel der ottomanischen Pforte von S. 673 --- 727. dann das Ceremoniel des schwedischen Hofes von S. 729 ---- 746. und des dänischen Hofes von S. 747 ---- 763. dann des sardinischen Hofes von S. 765 ---- 771. Nach diesen werden die Ceremonien der drei europäischen Hauptrepubliken, nämlich der Republik der vereinigten Niederlande S. 773 --- 799. das Ceremoniel der ehemaligen Republik Venedig v. S. 801 ---- 811. u. der schweitzer schen Republik von S. 813 ---- 839 aufgestellt. Aus dieser kurzen Anzeige des Innhaltes kann man auf den Reichthum der Materien in diesen zwei Bänden, so wie überhaupt auf die Brauchbarkeit des ganzen Werkes des berühmten Dümont und Rousset schliessen. Neben diesem kann ich auch empfehlen Lünigs Theatrum ceremoniale historico-politicum Leipzig 1719. 1720 zwei Bände in Fol.

annehmenden Herrschern Ehre machen, und hielten aus diesen Gründen ihre öffentlichen Einzüge mit grosser Pracht; sie wurden aber nach und nach wegen den Ceremonielstreitigkeiten und den grossen Kosten von den meisten Ambassadeurs ganz unterlassen. Einige Höfe hinderten auch aus politischen Gründen diese Einzüge. Der römische Hof erlaubt nur den ausserordentlichen Ambassadeurs, die man Obedienzambassadeurs nennet, einen öffentlichen Einzug, und auch bei diesen machte man mehrere Hindernisse, es wird sogar ein öffentliches Verzeichnifs über das Ceremoniel, von dem man nicht leicht abweicht, bei diesem Hofe gehalten. s) Eine Beschreibung der bei den öffentlichen Einzügen in verschiedenen Staaten eingeführten Ceremonien ist nach dem Zweck dieses Werkes überflüssig t.)

s) Rousset ceremonial dipl. Tom. II. p. 175.

t) Man kann sie finden in dem ebenangeführten Werke, dann in Mosers Versuch Th. III. S. 251. 260. u. f. in dessen Beiträgen Th. III. S. 304. 309. Auch Ahnert. a. a. O. Th. II. S. 112. beschreibt das Ceremoniel, für einen Gesandten am kaiserl. Hofe.

§. 329.

Oeffentliche und Privataudienzen der Gesandten an den europäischen Höfen.

In dem ganzen Gesandschaftsceremoniel ist die Materie von Audienzen die wichtigste, über welche viele, manchmal ernsthafte Streitigkeiten entstunden. Man theilt sie in öffentliche und Privataudienzen ein. Die öffentlichen sind nicht wesentlich zum Empfang eines Bothschafters, u) viele sind mit Privataudienzen zufrieden, um den Beschwerlichkeiten und Kollisionen in Hinsicht des Ceremoniels auszuweichen. Die öffentliche Audienz eines Ambassadeurs wird mit allen hergebrachten Ceremonien, die nach dem Rang und der Würde des Herrschers eingerichtet werden, vollzogen. Wenn der Gesandte eine öffentliche Audienz wünschet; so muſs er durch einen Gesandschaftskavalier, oder durch einen Gesandschaftssekretair bei dem Oberstkämmerer, oder Oberhofmarschall um den Tag zur Audienz ansuchen, dann wird ihm der Tag und die Stunde zu dieser bekannt gemacht. An diesem Tage wird von

u) Lamberti T. I. p. 29.

dem Hofe derjenige, der den Gesandten einführen muſs, von andern Hofbedienten begleitet, in das Hotel des Bothschafters abgeordnet, dieser setzt sich in den ihm geschickten sechsspänigen Hofwagen, läst seine eigenen sechsspänigen nachfolgen, und sich von seinem ganzen Gefolge begleiten. Vormals schickten auch die auswärtigen Gesandten, um die Pracht des Einzuges noch mehr zu verherrlichen, ihre prächtigen Wägen zu diesen; nachdem aber im J. 1661 in London bei dem Einzuge des Ambassadeurs von Venedig ein Streit w) zwischen dem französischen Ambassadeur Grafen von Estradees und dem spanischen Baron von Bateville entstund, werden die Wägen der übrigen Gesandten selten mitgeschickt.

§. 330.

Introducteur des Ambassadeurs.

Wenn der Gesandte in dem innern Schloſshofe angekommen ist, so wird er von einen eigenen Hofbeamten empfangen, man nennt ihn Introducteur des Ambassadeurs. In einigen Höfen wird dieses Geschäft dem Ceremonienmeister übertragen, zu Wien verrichtet die-

w) de Real T. V. p. 309.

ses der Oberstkämmerer, in Rom werden die Ambassadeurs durch den Kardinalstaatssekretair zur ersten Audienz bei den Pabst eingeführt.

§. 331.

Audienzsaal.

In allen Pallästen der europäischen Herrscher sind besondere Säle für ihre öffentlichen und Privataudienzen bestimmt. Bei einer öffentlichen feierlichen Audienz eines Bothschafters wird dieser über die groſse Schloſstreppe (Escalier des Ambassadeurs) in den zu seiner Audienz bestimmten Saal, nachdem beide Flügelthüren eröfnet worden, eingeführt. In diesem Saal sitzt der Herrscher auf seinem Thron, ihm zur Seite der Reichskanzlar, oder ein anderer Staatsminister, auf der rechten und linken Seite die kaiserlichen oder königlichen Prinzen und Prinzessinnen, und dann in langen Reihen die auswärtigen Gesandten, die Hofleute und verschiedene Standespersonen, durch welche ein prächtiger Nimbus um den Herrscher verbreitet wird x),

x) v. Martens S. 241.

§. 332.

Ceremonien bei der wirklichen Audienz.

Der Bothschafter begleitet von seinen Gesandschaftskavalieren und dem Bothschafts-sekretaire nähert sich dem Herrscher mit drei Verbeugungen, dieser steht dann auf, entblöfst sein Haupt, und giebt dem Bothschafter ein Zeichen sich zu bedecken, welches der Herrscher zuvor selbst thut. Der Bothschafter bedeckt sich dann, hält seine Antrittsrede, wie oben angeführt wurde, und wenn er auf die Materie von seinem Kreditiv kömmt, nimmt er dieses aus den Händen seines Bothschaftssekretärs oder Kavaliers, der ihn begleitet, und übergiebt es dem Regenten, oder vielmehr dem Staatsminister, der diesem zur Seite steht, auf diese Rede antwortet gewöhnlich der Reichskanzler oder Staatsminister in einer kurzen Rede. Man kann auch viele Beispiele aufstellen, dafs die Herrscher selbst die Rede des Bothschhafters beantworteten. Der Gesandte entfernt sich dann wieder, nachdem die ganze Feierlichkeit vollendet wurde, aus dem Audienzsaal auf die nämliche Art, wie er eingetreten ist. Es ist leicht einzusehen, dafs bei feierlichen Au-

dienzen in Republiken ganz andere Ceremonien eingeführt werden mufsten.

§. 333.

Verbeugungen des Ambassadeurs, Entblössung oder Bedeckung des Hauptes.

In Hinsicht der Verbeugungen, dann der Bedeckung des Hauptes müssen noch besondere Erläuterungen angeführt werden. I. In Hinsicht der Verbeugungen. Man führte dreierlei Arten von Verbeugungen ein, die französischen, spanischen und englischen. Die französischen geschehen mit einer tiefen Verbeugung des Leibes, die spanischen mit kreuzweis gebogenen Füssen, und die englischen mit Niederbeugung eines Kniees auf die Erde. Die französischen Verbeugungen sind die gewöhnlichsten, so wie ihre Sprache. II. In Hinsicht der Bedeckung des Hauptes ist besonders bemerkenswerth, dafs ein Bothschafter nicht als Bothschafter empfangen wird, wenn ihm der Herrscher nicht das Zeichen giebt, sich zu bedecken. III. Die Audienzen werden in der Regel stehend gehalten,

und man erklärt es als eine grofse Auszeichnung und Gnade des Herrschers, wenn dem Bothschafter ein Sessel angeboten wird, der aber auch allzeit eine ganz andere Form als derjenige haben mufs, auf dem der Regent sitzt.

§. 334.

Audienzen bei den Gemahlinnen des Herrschers, bei den Prinzen und Prinzessinnen vom Geblüt.

Nach der vollendeten Audienz bei dem Herrscher wird der Bothschafter auch zur Audienz der Gemahlin desselben, und derjenigen Prinzen und Prinzessinnen vom Geblüt, die einen eigenen Hofstaat haben, zugelassen, auch bei diesen hält der Bothschafter kurze Reden, die entweder von den Prinzen und Prinzessinnen selbst, oder von einem Hofbeamten beantwortet werden. Bei den Audienzen der Kaiserinnen und Königinnen ist auch merkwürdig, dafs sich ein Ambassadeur nicht bedeckt, sondern nur ein *Zeichen* giebt, dafs er sich bedecken wolle. Auch in Hinsicht des Handkusses entstunden sonderbare Kollisionen. Die Minister der russischen Kaiserin verlangten, dafs die Ambas-

sadeurs dieser Fürstin bei der öffentlichen Audienz die Hand küssen sollten, die Ambassadeurs von Dänemark, Schweden und Grofsbritannien küsten der Kaiserin die Hand, der französische Gesandte Dallion, der im J. 1745. bei der Kaiserin Audienz bekam, that dieses nicht, es entstund über diese Weigerung des Handkusses ein grofses Mifsvergnügen beim russischen Hofe x). Es ist aber doch gewöhnlich, dafs die Bothschafter bei Audienzen eines Frauenzimmers zum Handkufs zugelassen werden. Auch in Hinsicht der Audienzen der Gesandten bei den natürlichen Kindern des Regenten enstunden Kollisionen zwischen dem Herrscher und den Gesandten, wenn ein Herrscher verlangte, dafs die Bothschafter auch bei seinen natürlichen Kindern um eine Audienz ansuchen sollten.

§. 335.

Privataudienz.

Der Unterschied zwischen einer öffentlichen und Privataudienz ist, dafs jene mit den angeführten Ceremonien in Gegenwart des ganzen Hofstaates, diese hingegen

x) de Real Tom. V. p. 312.

nur bei verschlossenen Thüren gehalten wird, bei welcher der Herrscher, der Gesandte, einer oder einige seiner Minister, oft nur ein in der Entfernung stehender Kammerherr, gegenwärtig sind. In dieser hält der Gesandte eine kurze Antrittsrede, und übergiebt sein Kreditiv.

§. 336.

Audienzen während der Gesandschaft.

Der Gesandte kann und muſs auch öfters während seinem Aufenthalte an einem auswärtigen Hofe eine Audienz bei dem Herrscher wegen verschiedenen wichtigen Angelegenheiten erhalten. Er kann I. öffentliche feierliche Audienzen bei ausserordentlichen Ceremoniel-Angelegenheiten, Glückwünschen erhalten, er kann auch in einer öffentlichen feierlichen Audienz von dem Herrscher Abschied nehmen. Oefters aber II. kann und muſs er eine Privataudienz erhalten, wenn er dem Herrscher wichtige Staatsangelegenheiten vortragen soll. III. Es werden auch ordentliche Audienzen bei Hofe an eigenen bestimmten Tagen gehalten.

§. 337.

Audienzen und übriges Ceremoniel in Hinsicht der Gesandten, der zweiten, und dritten Klasse.

Die Gesandten der zweiten Klasse erhalten gewöhnlich nur Privataudienzen bei verschlossenen Thüren, wiewohl man auch Beispiele aufstellen kann, dafs die ausserordentlichen Envoyée auch an einigen Höfen, insbesondere in Republiken öffentliche feierliche Audienzen erhalten haben. In Hinsicht der Gesandten der dritten Klasse ist das Ceremoniel an europäischen Höfen sehr verschieden. I. An einigen Höfen werden die Gesandten der dritten Klasse die Chargés des Affaires, die Residenten zur Privataudienz gelassen. Zu Wien werden alle Gesandte der dritten Klasse, wenigstens der teutschen Reichsstände, zur Audienz des Kaisers zugelassen. Der Kaiser erklärte auch im J. 1776 alle Residenten der auswärtigen Höfe für apartementsfähig y) II. An einigen Höfen machte man einen sonderbaren Unterschied. Man erklärte, dafs die Gesandten der dritten Klasse, die von kleinern Staaten ge-

y) Mosers Beiträge Th. IV. S. 498. v. Martens S. 243.

schickt werden, die keine Envoyés absenden, zur Privataudienz zugelassen werden können, hingegen die von grössern Höfen nicht. III. Man gestattete an einigen Höfen einigen Chargés d'Affaires und Residenten den Zutritt bei Hofe, andern aber nicht. Wenn diese Gesandten der dritten Klase zu keiner Privataudienz gelassen werden, so müssen sie ihr Kreditiv dem Staatssekretair, oder Minister der auswärtigen Angelegenheiten übergeben.

§. 338.

Andere Vorrechte der Bothschafter.

Man kann keine allgemein geltende Grundsätze aufstellen, nach welchen die einzelnen noch übrigen Vorrechte der Gesandten beurtheilt werden sollen, weil sie zu sehr von den Gebräuchen und der Willkühr der europäischen Höfe abhangen. Eine allgemeine Regel ist folgende. Ein Gesandter kann an einem bestimmten Hofe nur diejenigen Ceremonien und Vorrechte fordern, die den Gesandten anderer Höfe von der nämlichen Klasse zugestanden werden. Da nun häufig an kleinen Höfen den Gesandten der zweiten und dritten Klasse mehrere Ehrenbezeugungen und

Vorrechte eingeräumet werden, die diesen an grossen Höfen verweigert werden, so darf man sich über die grosse Verschiedenheit dieser Ceremonien und einzelner Vorrechte nicht verwundern. Neben den schon angeführten unbestrittenen Vorrechten der Bothschafter fordern diese noch folgende: I. Das Recht mit sechs Pferden z), mit Fiocci zu fahren wer wird es aber einem Envoyé extraordinaire verbieten, wenn er auch in grosser Pracht erscheinen und mit sechs Pferden fahren will? II. Sie verlangen und erhalten auch einige militärische Ehrenbezeugungen, von welchen in folg. §. gehandelt wird. III. Sie verlangen, daſs sie zu den wichtigen Festen bei Hofe eingeladen werden. Allein zu diesen Festen werden auch oft die Gesandten des zweiten Ranges und zuweilen die Gesandten des dritten Ranges eingeladen. Noch wurde über die Frage gestritten: ob ein Regent sich mit Grund beschweren könne? wenn sein Gesandter zu einer Feierlichkeit bei Hofe, wie die übrigen Gesandten nicht eingeladen wird, und ob der russische Hof mit Grund behaupten konnte,

z) I. I. Moser von dem Recht mit sechs Pferden zu fahren. In seinen Abhandlungen über besondere Rechtsmaterien. St. I. S. 126.

te, dafs der preussische Hof gegen Rufsland üble Gesinnungen haben müsse, weil der russische Gesandte zu einem Fest nach Charlottenburg im J. 1750 nicht mitgebeten wurde. Es sind zwar diese Einladungen eines Gesandten zu Festen bei Hofe, die Zuziehung zu einer Tafel, die Einladungen zu einer Reise und andere Auszeichnungen besondere Höflichkeiten eines Herrschers, auf die kein Gesandter speciellen Anspruch machen kann; es mufs aber auch eine unangenehme Sensation in einem auswärtigen Hofe machen, wenn die Gesandten der übrigen Höfe eingeladen, und nur der Gesandte dieses Hofes ausgeschlossen wird.

§. 339.

Militairische Ehrenbezeugungen.

Ob? und mit welcher militairischen Begrüssung ein Ambassadeur, oder auch ein Gesandter des zweiten Ranges beehrt werden soll? mufs nach dem an einem Hofe eingeführten Herkommen, insbesondere nach dem Rang eines Gesandten beurtheilet werden. In der Regel kann ein Ambassadeur militairische Ehrenbezeugungen fordern, ein Resident nie. Bei

den übrigen Gesandten hängt es von dem Herkommen und der Willkühr der Höfe ab: ob? und welche militairische Ehrenbezeugungen ihnen erwiesen werden sollen a)? Es muſs auch nach dem Grad des Militairs in einem europäischen Hofe der höhere, oder geringere Grad dieser Ehrenbezeugungen beurtheilt werden. In alten Zeiten bekamen auch die Gesandten eigene Sicherheitswachen; da aber durch eine gut organisirte Polizei in allen europäischen Höfen den Gesandten hinlängliche Sicherheit verschaft wird, so hob man in allen Staaten diese Sicherheitswachen auf. In Ruſsland wurden diese bis auf das Jahr 1763. beibehalten. b) Nur die ottomanische Pforte giebt noch in unsern Tagen den ausserordentlichen Gesandten einige Janitscharen zur Wache.

a) De Sarraz de Franquenay le ministre public dans les Cours ètrangères p. 49.

F. C. Moser von den militairischen Ehrenbezeugungen, in dessen kleinen Schriften. Th. VI. S. 347.

b) Circularnoten an alle auswärtige Gesandte in Petersburg wegen Abschaffung der Schildwachen vor den Häusern der Gesandten. Erste Circularnote vom 3ten Aug. 1763. zweite vom 18. Sept. 1763. in v. Martens Erzählungen. B. I. S. 364.

§. 340.

Welcher Gesandte kann den Titel Fxcellenz fordern?

Auch über diese Frage wurde seit Jahrhunderten gestritten. Man könnte über diese Streitigkeiten ein ganzes Buch schreiben. Man kann die Excellenztitulatur in vier Klassen abtheilen, I) in die Staats-und Hofexcellenz, II) in die militairische Excellenz, III) in die Gesandschaftsexcellenz und VI) in die Schul- und übrige Excellenzen. Hier kann nur die Frage aufgestellt werden: welcher Gesandte kann den Titel Exzellenz fordern? Die Titulatur Excellenz wurde im J. 1593 eingeführt, da Ludwig von Gonzaga Herzog von Nevers aus dem Herzoglichen Hause Mantua von dem König von Frankreich als Bothschafter an den päbstlichen Hof gesandt wurde, dieser nahm um einigen Streitigkeiten in Hinsicht der Titulatur auszuweichen den Excellenztitel an, die Gesandten von Spanien, Savojen und Venedig, die sich damals in Rom befanden, verlangten auch diesen Titel, da sie ihn anfangs nicht erhalten konnten, so nannten sie sich selbst gegenseitig

Excellenz, bis ihnen Innocenz der Zehnte dieses Prädikat öffentlich gab. Nun sahen sich auch die Bothschafter der übrigen Mächte gezwungen, auch die Excellenztitulatur selbst anzunehmen, und von andern zu fordern. Es wurden dann auf mehrern Friedenskongreſsen insbesondere auf den Friedenskongreſs zu Nimwegen diese Streitigkeiten im J. 1677 zwischen den spanischen und französischen Gesandten erneuert, bis endlich beim westphälischen Frieden dieser Ceremonialpunkt für Geſandte befestiget wurde. c) Seit diesem so berühmten Frieden können alle Gesandte des ersten Ranges ohne Rücksicht auf die Geburt und andere Würden bloſs als Bothschafter von allen Personen des Staates, in dem sie wohnen, die Titulatur Excellenz fordern. Nur die Regenten selbst, bei denen sie als Bothschafter akkreditirt sind, geben ihnen den Titel Excellenz nicht und wenn man auch Beispiele anführen will, daſs sogar teutsche Kurfürsten einigen Bothschaftern den Titel Excellenz gaben, so beweist dieses nur, daſs diese nicht aus einer Pflicht, sondern vielleicht aus Politik, Höflichkeit, oder gar einem Irrthum den Both-

c) Moser Aktenmässige Geschichte der Excellenztitulatur, in dessen kleinen Schriften. Th. II. S. 100. Th. III. S. 1. u. f. Guthschmidt, a. a. o. §. 33. und not. k.

schaftern einen Titel gaben, den sie von ihnen nicht fordern konnten. Aus diesem Grund verweigern auch die Kardinäle während der Vakatur des päbstlichen Stuhls den auswärtigen Bothshaftern den Titel Excellenz und durch eine Resolution der Gen. Staaten vom 26. März 1698 wurde sogar bestimmt, daſs keinem Bothschafter in der Versammlung der Gen. Staaten der Titl Excellenz gegeben werden soll. d)

§. 341.

Können Gesandte des zweiten Ranges den Titel Excellenz fordern?

In den meisten europäischen Staaten wird den Gesandten des zweiten Ranges, insbesondere dem Envoyê extraordinaire et plenipotentiare der Titl Excellenz nicht verweigert, auch den Gesandten der teutschen Churfürsten wird von den kaiserlichen und königlichen Bothschaftern der Titel Excellenz gegeben, die Gesandten der altfürstlichen Häuser geben sich diesen Titel gegenseitig. Vorzüglich unter den teutschen Reichstagsgesandten kommen noch in unsern Tagen mehrere unangenehme Streitigkeiten über diesen Titel vor. e)

d) v. Martens Erzählungen. B. II. S. 372.

e) J. J Moser von der Excellenztitulatur der Gesandten vom zweiten Rang. 1783. 4.

Man kann mit Grund behaupten, daſs diese Streitigkeiten, die der vernünftige Mann nur mit einem feinen Lächeln beurtheilt, keine wichtigen Folgen haben, und daſs der Titel Excellenz häufig vielen Gesandten theils wegen ihrer Geburt, theils wegen ihren übrigen Aemtern und Würden, öfters aus Politik und Höflichkeit gegeben, oder wenigst nicht verweigert wird. Man muſs aber auch behaupten, daſs die Gesandten des zweiten Ranges nur dann den Titel Excellenz nach dem strengen Staatsceremoniel fordern können, wenn sie beweisen können, daſs ihnen dieser Titel durch Verträge, oder gültiges Herkommen gebühre.

§. 342.

Solemne Besuche der Gesandten.

Ueber diese solemnen Besuche, insbesondere über die ersten Visiten sind auch viele zum Theil noch unentschiedene Streitigkeiten unter den europäischen Bothschaftern entstanden. Man suchte diese Streitigkeiten nach und nach zu beseitigen. In Hinsicht der Bothschafter wurde folgendes Ceremoniel in den meisten europäischen Staaten eingeführt. I. Der zuletzt angekommene Bothschafter läſst den schon anwesenden Both-

schaftern und übrigen Gesandten seine Legitimation durch einen Gesandschaftskavalier, Gesandschaftssekretär u. s. f. notificiren, und erwartet den ersten solemnen Besuch von diesem. II. Wenn die Ambassadeurs ihre solemnen Besuche abgestattet haben, so erwiedert der zuletzt angekommene Ambassadeur seine Besuche in eben der Ordnung, so wie er sie empfangen hat. III. Die Gesandten vom zweiten und dritten Rang müssen zur Abstattung ihrer solemnen Besuche von dem Ambassadeur die Stunde zu dieser verlangen, und wenn sie ihre solemnen Besuche abgestattet haben, so erwiedert der Ambassadeur diese Besuche durch einen Gegenbesuch par Carte. IV. Die Gesandten vom zweiten und dritten Rang, wenn sie zuletzt angekommen sind, verlangen von den anwesenden Bothschaftern eine besimmte Stunde, und machen ihnen dann zur bestimmten Stunde ihren ersten solemnen Besuch in Person, den Gesandten des zweiten und dritten Ranges machen sie den ersten Besuch in Person und geben eine Karte ab, dann erwarten sie den Gegenbesuch von allen Gesandten durch Vorfahren.

§. 343.

Rang der Gesandten bei solemnen Besuchen und Gegenbesuchen.

Auch über den Rang der Gesandten bei solemnen Besuchen und Gegenbesuchen entstunden heftige Streitigkeiten, die nach und nach durch freundschaftliche Verabredungen und Beispiele ausgeglichen wurden. In folgenden drei Punkten ist der Rang bei Besuchen und Gegenbesuchen an europäischen Höfen ziemlich genau bestimmt. I. Jeder Ambassadeur giebt dem Ambassadeur, der ihm seine Ceremonielvisite macht, die rechte Hand f). Die Frage: ob der Rang der Herrscher streitig, oder entschieden ist, wird bei diesen Besuchen gar nicht untersucht, aus diesem Grund gestatten auch nunmehro die kaiserlichen Bothschafter den königlichen und kurfürstlichen Bothschaftern den Rang, und aus diesem Grund räumten auch die königlichen Bothschafter den kurfürstlichen auf Wahltagen bei den solemnen Besuchen den Rang ein. II. Die Gesandten des zweiten und dritten Ranges erhalten aber von keinem

f) Gutschmid de Praerogation Ordinis inter Legatos §. 31. not. h. de Real Tom. V. p. 41.

Ambassadeur die rechte Hand, wenn auch der Hof des Gesandten vom zweiten Rang wirklich die Präcedenz vor dem Hof des Ambassadeurs hätte g). III. Bei den Besuchen der Gesandten des zweiten und dritten Ranges giebt jeder demjenigen, der ihn besucht, ohne Unterschied die rechte Hand.

§. 344.

Verschiedene Streitigkeiten über diese solemnen Besuche und Gegenbesuche der Gesandten.

In den europäischen Höfen insbesondere aber zu Regensburg wurden die Gesandten in viele Streitigkeiten wegen diesen Besuchen und Gegenbesuchen verwickelt. Ich will nur einige merkwürdige als Beispiele hier aufstellen. I. Schon in Hinsicht der Ordnung, in der ein Ambassadeur seine Gegenbesuche erwiedern sollte, entstunden Streitigkeiten zwischen den Bothschaftern. Die

g) Rousset Memoires sur le Rang et la Preseance entre les Souverains de l'Europe et entre leurs Minister representans, suivant leurs differens caractêres par Rousset. Amsterd. 1746. 4.

französischen Ambassadeurs verlangten, dafs der neu angekommene Ambassadeur ihnen den ersten Gegenbesuch machen sollte, weil ihre Könige den Vorrang vor allen andern Königen hätten h). Zwischen den französischen und spanischen Höfen entstunden über diesen Rang heftige Streitigkeiten. Frankreich wollte durchaus den Rang vor Spanien und allen andern Königen behaupten, und diese Forderung veranlaste auch die angeführten Streitigkeiten zwischen den Ambassadeurs. Der Grund, den die französischen Schriftsteller und besonders Mably in seinem Werke „le droit public de l'Europe" aufstellen, dafs die Krone Frankreich den Vorrang vor den übrigen fordern könne, weil diese mächtiger sei, verdient keine Widerlegung. Vielleicht kann dieser Rangstreit bei den dermaligen Staatsverhältnissen wieder aufgewärmet werden. II. Die königlichen Bothschafter wollten schon öfters den zuletzt angekommenen Bothschaftern der Republiken nicht den ersten solemnen Besuch machen, sie verlangten, dafs diese ihnen die erste

h) Te Real. Tom. V. Chap. I. Sect. XIV.

Notificationsvisite in Person machen sollten i). III. Die zahlreichsten Streitigkeiten über den ersten solemnen Besuch entstunden unter den kurfürstlichen und fürstlichen Reichstagsgesandten und zuweilen selbst mit auswärtigen Gesandten. IV. Einige Gesandte des zweiten Ranges machten den Gesandten des dritten Ranges ihre Notificationsbesuche nicht in eigener Person, sondern sie liefsen durch den Legationssekretär ihre Ankunft notificiren, und verlangten, dafs die Chargés d'affaires und Residenten die erste Visite machen sollten, diese gaben zuweilen nach, öfters aber nicht, und wegen diesen Kollisionen wurden oft die Besuche und Gegenbesuche gar nicht gemacht. Diese Streitigkeiten wurden oft so weit getrieben, dafs die Gesandten sogar zuweilen die Erklärung machten, dafs sie sich gegenseitig nicht als Gesandte anerkennen wollten. Wenn man diesen Streit durch keine freundschaftliche Uebereinkunft beseitigen kann, so sucht man oft seine Rechte durch Protestationen und Reprotestationen zu schützen. Wenn ein neu angekommener Gesandter mit den übrigen schon anwesenden

i) Wicquefort T. I. p. 286. 292.

bekannt werden will, so kann er ohne Bedenken Privatbesuche machen. Will er aber in der Eigenschaft als Gesandter anerkannt werden, so mufs er ihnen die schon angeführten solemnen Besuche nach einer vorausgeschehenen Legitimation abstatten.

§. 345.

Rangstreit der Gemahlinnen der Bothschafter und anderer Gesandten.

Die Gemahlin eines Bothschafters fordert in Hinsicht des Ceremoniels und Ranges an einem auswärtigen Hofe diejenigen Vorrechte und den nämlichen Rang vor den an diesem Hofe vorhandenen Frauenzimmern, den ihr Gemahl vor den Gemahlen derselben behauptet, oder auch wirklich geniefst. Auch hier enstunden viele Streitigkeiten, die nach folgenden Gesichtspunkten beurtheilt werden müssen. I. In Hinsicht des Ranges. Die Gemahlinnen der Bothschafter behaupten den Rang nach den Prinzessinnen und fordern unter sich vor allen Gemahlinnen derjenigen Bothschafter den Rang, vor denen auch ihre Gatten diesen fordern. Auch die übrigen

Frauen der Gesandten richten sich nach dieser Rangordnung, durch diese entstehen auch mehrere Rangstreitigkeiten, die zwischen den Damen zuweilen heftiger geführt werden, als zwischen den Gesandten selbst. II. In Hinsicht der solemnen Visiten und Gegenvisiten. Die Gemahlinnen der Bothschafter und der übrigen Gesandten fordern auch die nämliche Ordnung bei den feierlichen Besuchen und Gegenbesuchen, die schon oben bei der Materie von Antrittsbesuchen der Bothschafter und übrigen Gesandten angeführt wurde. Man kann also leicht vermuthen, dafs auch bei diesen ähnliche Streitigkeiten entstehen können. Ein sonderbarer Streit entstund auf dem Friedenskongrefs zu Nimwegen zwischen der schwedischen und französischen Bothschafterin, der auch eine grofse Spannung zwischen den beiden Gesandten selbst verursachte und auf die Staatsunterhandlungen einigen Einflufs hatte. Die schwedische Gesandtin Gräfin von Oxenstiern machte nach ihrem ersten Ausgang aus dem Wochenbette die erste Visite der spanischen Gesandtin, dieses ärgerte die Gemahlin des französischen Bothschafters Kolbert, um sich zu entschädigen, schlug sie hernach zweimal der

Gräfin von Oxenstiern unter dem Vorwand einer Unbäſslichkeit die Besuche ab, und nahm dagegen zu eben dieser Zeit die Besuche der übrigen Damen an. III. In Hinsicht der Ehrenbezeugungen. Die Gemahlinnen der Bothschafter und anderer Gesandten können auch die Ehrenbezeugungen fordern, welche die übrigen Gemahlinnen der Gesandten von gleichem Range bishero erhalten haben. IV. In Hinsicht der Geburt. Man sollte nach den dermaligen Grundsätzen der europäischen Höfe gar nicht mehr fragen: ob die Gemahlin eines Gesandten vom alten, oder neuen Adel, oder von bürgerlicher Herkunft sei? und doch könnten noch mehrere Beispiele von europäischen Höfen angeführt werden, wo man noch fragte: ob die Gemahlin eines Gesandten vom alten Adel sei, oder nicht? und dann derjenigen, die nicht die nothwendigen Ahnen beweisen konnte, viele, oft lächerliche Schwierigkeiten bey der Präsentation machte.

§. 346.

Rangstreitigkeiten der Gesandten mit andern Staatspersonen.

Auffallend sind die Rangstreitigkeiten der Gesandten, insbesondere der Ambassadeurs und Envoyées extraordinaires mit andern Staatspersonen an einem auswärtigen Hofe in Hinsicht des Ranges, der Besuche und Gegenbesuche, der Vorzüge bei Hofe. Man kann die merkwürdigsten Rangstreitigkeiten unter folgende Rubriken bringen. I. Die kaiserlichen und königlichen Bothschafter behaupten, daſs sie wegen ihrem Repräsentativ-Karakter nur den kaiserlichen und königlichen Prinzen weichen können, eben diese Forderungen machen die kurfürstlichen Bothschafter kraft der ihren Höfen zukommenden Ehrenbezeugungen. k) So forderte der französische Bothschafter Graf d'Estrades im J. 1664. in dem Haag den Rang selbst

k) Daraus läſst sich erklären der Art. III. §. 19. der k. Wahlkapitulation.

vor dem Prinzen von Oranien, (ohngeachtet dieser von mütterlicher Seite Enkel eines Königs war) worüber es zu einer lächerlichen Scene in Vorhaut kam 1) und obgleich im J. 1749. der Punkt der ersten Visite zum Vortheil des Erbstatthalters verglichen wurde, so weigerte sich doch die Herzogin de la Vaugheyon Gemahlin des französischen Bothschafters die erste Visite der Erbstatthalterin beim Leben Friedrich II. mit der Anmerkung zu machen, daſs sie erst dann dieser die erste Visite machen werde, wenn sie Schwester des Königs sein werde, denn die Gemahlinnen der Bothschafter machen ähnliche Forderungen in Hinsicht der Prinzessinnen. Eben ein solcher Rangstreit entstund im J. 1787. zwischen dem schwedischen Bothschafter am dänischen Hofe Freiherrn von Sprengporten in Hinsicht des Prinzen

zen

1) Memoires du Comte d'Estrades. Tom. II. p. 429. verglicheu mit p. 439. 447.

zen Karl von Hessen und des Erbprinzen von Augustenburg m). Dieser Rangstreit wurde dahin verglichen, dafs der schwedische Bothschafter den mit dem königlichen Hause verwandten Prinzen den Rang einräumen soll, doch nur unter der Bedingung und auf so lange Zeit, als kein Bothschafter von einer andern Macht in Kopenhagen sein, und den Vorrang als Minister von der ersten Ordnung behaupten würde. Ueber diesem Punkt wurde ein ausdrücklicher Vergleich gemacht, von welchem der Baron von Sprengporten am 10. Jun. 1788. allen Mitgliedern des Corps diplomatique durch eine Circularnote Nachricht gab. Es entstund sogar über die Frage: ob ein Ambassadeur einem königlichen Prinzen dann den Rang einräumen soll, wenn dieser incognito erscheint. Da der könig-

m) v. Martens liefs in seinen Erzählungen B. II. S. 188-191. die Noten des schwedischen Bothschafters und des dänischen Staatsministers abdrucken.

liche grofsbritannische Prinz August unter dem Namen eines Grafen von Hoja im J. 1799 in Venedig sich befand, war die Meinung und Praxis des dortigen Corps diplomatique getheilt, der spanische Bothschafter verweigerte ihm auch wirklich den Rang. II. Die königlichen Bothschafter forderten sogar zuweilen den Rang vor den Kurfürsten und Fürsten, an die sie geschickt wurden n); allein die weltlichen Kurfürsten und altweltlichen Fürsten haben dieses standhaft widersprochen. III. Sie fordern den Rang vor den Cardinälen. Auch diese Forderung wird ihnen von dem Pabst und Kardinälen nicht zugestanden o). IV. Sie verlangen den Rang vor allen Hof- und Staatsbeamten des Hofes, an den sie geschickt werden. V. Noch zahlreicher und sonderbarer sind die Rangstreitigkeiten der Gesandten der übrigen Klassen. Die königlichen Envoyés extraordinaires verlangten an fürstlichen Höfen, dafs

n) Mosers kleine Schriften Th. VII. S. 190.

o) Mosers Beiträge zum Gesandschaftsrecht. S. 100.

sie nicht nur gleich auf die Familie des Regenten folgen sollten, sondern sie forderten zuweilen sogar den Rang vor den Prinzen des Hauses, wenigstens den apanagirten Fürsten. Bei diesen Rangstreitigkeiten berufen sich die Gesandten theils auf ihren gesandschaftlichen Karacter, theils auf die Würde des Hofes, von dem sie geschicktt werden. Einige übertrieben diese Forderungen ausserordentlich, verlangten ein zu grofses Ceremoniel, haschten nach Kleinigkeiten, und machten sich oft an auswärtigen Höfen lächerlich und verhafst.

sie nicht nur gleich auf die Familie des Regenten folgen sollten, sondern sie forderten zuweilen sogar den Rang vor den Prinzen des Hauses, wenigstens den apanagirten Fürsten. Bei diesen Rangstreitigkeiten beruften sich die Gesandten theils auf ihren gesandschaftlichen Karacter, theils auf die Würde des Hofes, von dem sie geschickt werden. Einige übertrieben diese Forderungen ausserordentlich, verlangten ein zu grosses Ceremoniel, haschten nach Kleinigkeiten, und machten sich oft an auswärtigen Höfen lächerlich und verhaßt.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moshamm, Franz Xaver von,

Europäisches Gesandschaftsrecht

Landshut 1805

J.publ.e. 276
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557009-6